

## **Auswertungen der einzelnen Subventionsverhältnisse**

### **Unterteilt nach:**

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

# Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Organisation der Auslandschweizer (ASO)

<b>201.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0394</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Beziehungen mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Zahlreiche für den Bund erbrachte Dienstleistungen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (namentlich Information, Rechtsberatung) und deren Vertretung gegenüber Behörden und Parlament.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 40, Abs. 1 und 2</i> <i>V vom 26. Februar 2003 über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen (SR 195.11)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Organisation der Auslandschweizer (ASO)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1924	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	215'000	2002	900'000
1985	193'500	2003	891'000
1990	220'000	2004	886'500
1995	734'000	2005	910'000
2000	694'200	2006	920'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bundesbeitrag wird im Rahmen der Budgetierung vom EDA auf der Grundlage der Subvention des laufenden Jahres berechnet; hinzu kommt die geschätzte Teuerung. Die ASO verabschiedet ihr Jahresbudget erst im ersten Quartal des neuen Jahres, zusammen mit der Jahresrechnung.  Das EDA kontrolliert in der Jahresrechnung, ob die gewährten Subventionen tatsächlich entsprechend der Zweckbestimmung verwendet wurden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe der Unterstützung durch den Bund liegt im Ermessen der Verwaltung.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die ASO unterbreitet ihren Bericht und ihre Jahresrechnung zur Prüfung dem EDA. Gemäss Statuten untersteht die ASO der Aufsicht des Bundes.		

<p><b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Zahl der im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizern nimmt kontinuierlich zu. Ihre Rolle im öffentlichen Leben der Schweiz wird in erster Linie im Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) geregelt. Die ASO erfüllt eine wichtige Funktion hinsichtlich der Konsensfindung und Interessenvertretung sowie der Information über das Schweizer Zeitgeschehen, namentlich bei Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz.</p> <p>Seit dem Voranschlag 2007 legt der Bundesrat dem Parlament nur noch einen Kredit mit allen finanziellen Leistungen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vor, was die Transparenz dieser bisher auf verschiedene Budgetrubriken verteilten Gelder erhöht.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die ASO besitzt eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete der Aktivitäten zu Gunsten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und verfügt über das notwendige Know-how und angepasste Strukturen. Es wäre nicht sinnvoll, der Bundesverwaltung die Aufgaben zu übertragen, die bisher von der ASO erfüllt wurden.</p> <p>Der Bundesrat hat das EDA beauftragt, bis Ende 2009 eine Botschaft über die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zu unterbreiten.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Kriterien und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Bundesbeitrags werden in der zu schaffenden formell-gesetzlichen Grundlage über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen präzisiert.</p>

## Schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland

<b>201.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0394</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Beziehungen mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung für schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland zugunsten bedürftiger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (infolge Krankheit, Alters usw.), die nicht unter das BG vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (SR 852.1) fallen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 40 Abs. 1 und 2</i> <i>V vom 26. Februar 2003 über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen (SR 195.11)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	< 1900	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	60'000	2002	69'200
1985	50'000	2003	68'508
1990	70'000	2004	68'162
1995	73'500	2005	70'000
2000	69'200	2006	70'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Ausland legen ihre Gesuche jedes Jahr dem EDA vor. Die Hilfe erfolgt unter Kontrolle und in Zusammenarbeit mit den Schweizer Vertretungen. Die Höhe der Beiträge hängt von der Bedürftigkeit der Empfängerinnen und Empfänger und von deren Lebensumständen ab.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe der Bundeshilfe liegt im Ermessen der Verwaltung, die sich hauptsächlich auf die Meinung der Schweizer Vertretungen stützt.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die Schweizer Vertretungen nehmen eine summarische Prüfung der Tätigkeit der Hilfsgesellschaften vor.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Diese Subvention ermöglicht, bedürftige Auslandschweizerinnen und -schweizer vor Ort zu unterstützen und so zu vermeiden, dass sie auf Kosten des Bundes in die Schweiz zurückkehren und dort Sozialhilfe benötigen. Die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Ausland arbeiten eng mit den Schweizer Vertretungen zusammen. Diese stellen sicher, dass die bereitgestellten Mittel richtig eingesetzt werden.</p> <p>Seit dem Voranschlag 2007 legt der Bundesrat dem Parlament nur noch einen Kredit mit allen Finanzleistungen an Auslandschweizerinnen und -schweizer vor, was die Transparenz dieser bisher auf verschiedene Kredite verteilten Gelder erhöht.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Unterstützung der schweizerischen Hilfsgesellschaften zugunsten bedürftiger Auslandschweizerinnen und -schweizer ist ein mit relativ geringem Verwaltungsaufwand und der nötigen Flexibilität einsetzbares Instrument.</p> <p>Der Bundesrat hat das EDA beauftragt, bis Ende 2009 eine Botschaft über die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zu unterbreiten.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Kriterien und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Bundesbeitrags werden in der zu schaffenden formell-gesetzlichen Grundlage über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen präzisiert.</p>

## Hilfeleistung an kriegsgeschädigte Auslandschweizer

<b>201.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0243</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Monatlicher Beitrag (Rente) an die Unterhaltskosten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die im 2. Weltkrieg Schäden erlitten haben.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BB vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939–1945 Schäden erlitten haben (SR 983.1), Art. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Auslandschweizer oder Rückkehrer, die wegen des Krieges von 1939–1945 ganz oder teilweise ihre Existenzgrundlage verloren haben	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1957	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'402'986	2002	9'307
1985	900'000	2003	7'047
1990	411'727	2004	6'115
1995	263'577	2005	6'006
2000	17'186	2006	6'071
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die Unterstützung erfolgt auf Gesuch hin.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Grundsätzlich erteilt die Vollziehungsverordnung vom 8. Dezember 1958 zum Bundesbeschluss über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939–1945 Schäden erlitten haben, dem Bundesamt für Justiz (Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) die Kompetenz, fallweise zu bestimmen, welche Hilfsform am geeignetsten ist (einmalige Zuwendung, Darlehen, Bürgschaft, zeitlich befristete oder lebenslängliche Rente). Auch die Höchstsätze sind in der Verordnung festgelegt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	2005 erhielt noch eine Person eine solche Rente. Da sie im November 2006 verstorben ist, verschwindet die Subvention mit dem Voranschlag 2008.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Subvention war eine geeignete Unterstützungsform für die 1957 vom Parlament gesprochene ausserordentliche Finanzhilfe. Mit dem Tod der letzten Empfängerin ist sie hinfällig geworden.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Betreuung der Auslandschweizerjugend (Schul- und Berufsbildung, Ferienlager)

<b>201.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0394</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Beziehungen mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an Institutionen, die sich für junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im schulischen Bereich (Komitee für Schweizer Schulen im Ausland), für die Organisation von Ferientaufenthalten in der Schweiz (Stiftung für junge Auslandschweizer) und Jugendprogramme der Organisation der Auslandschweizer einsetzen. Beitrag an die Aktion «Swiss Ping Pong» (Ferien für Auslandschweizer Familien in der Schweiz).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 40 Abs. 1 und 2</i> <i>V vom 26. Februar 2003 über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen (SR 195.11)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Für die Auslandschweizerjugend tätige Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1917	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	286'000	2002	384'300
1985	263'700	2003	380'413
1990	344'000	2004	377'870
1995	402'600	2005	380'000
2000	384'200	2006	390'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bundesbeitrag wird auf Antrag mit Beilage des Budgets der betreffenden Organisationen gewährt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Sowohl die Höhe als auch die Dauer der Bundeshilfe liegen im Ermessen der Verwaltung.		
<b>Corporate Governance:</b>	Der Auslandschweizerdienst des EDA ist im Vorstand dieser Organisationen vertreten. Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte werden dem EDA vorgelegt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit der Unterstützung dieser Organisationen kann der Bund unbürokratisch und mit begrenzten Mitteln jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Heimatland näherbringen.</p> <p>2005 betrug der Bundesbeitrag zwischen 18 Prozent (Stiftung für junge Auslandschweizer) und 35 Prozent (Komitee für Schweizer Schulen im Ausland, Jugendprogramme) des jeweiligen Budgets, der Rest bestand aus Eigenleistungen (Dienstleistungen, Fundraising, Beiträge).</p> <p>Seit dem Voranschlag 2007 legt der Bundesrat dem Parlament nur noch einen Kredit mit allen Finanzleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vor, was die Transparenz dieser bisher auf verschiedene Budgetposten verteilten Gelder erhöht.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Vorgehen durch die Auslandschweizerorganisationen ermöglicht die Nutzung von Netzwerken und Synergien in diesem Bereich sowie der Freiwilligenarbeit in diesen Organisationen.</p> <p>Der Bundesrat hat das EDA beauftragt, bis Ende 2009 eine Botschaft über die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zu unterbreiten.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:          Kriterien und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Bundesbeitrags werden in der zu schaffenden formell-gesetzlichen Grundlage über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen präzisiert.</p>

## Zuwendungen für besondere Auslandschweizerzwecke

<b>201.3600.005</b> <b>NRM: A2310.0394</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Beziehungen mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Schweizer Verein im Fürstentum Liechtenstein (SVL): Abgeltung für konsular-ähnliche Tätigkeiten. Rekruten: Reisekosten Hin- und Rückweg für Rekrutierung und Rekrutenschule.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 40 Abs. 1 und 2</i> <i>V vom 26. Februar 2003 über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen (SR 195.11)</i>	<b>Endempfänger:</b>	SVL, Rekruten	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe (Rekruten) 65 %; Abgeltung (SVL) 35 %	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Dieses Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	700'000	2002	647'000
1985	647'000	2003	83'000
1990	83'000	2004	25'682
1995	25'682	2005	10'991
2000	10'991	2006	25'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	SVL: Der Beitrag erfolgt jährlich auf der Grundlage der Abrechnung für konsular-ähnliche Dienstleistungen. Rekruten: Übernahme der Reisekosten hin und zurück für den Militärdienst in der Schweiz auf der Basis der Angaben des Reisedienstes des EDA. Bewilligung des VBS mittels Rekrutierung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	SVL: Sowohl die Höhe als auch die Dauer der Bundeshilfe liegen im Ermessen der Verwaltung. Rekruten (bis 31. Dezember 2006): Übernahme der Reisekosten auf der Basis der Angaben des Reisedienstes des EDA.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	SVL: Eine Vertretung der Schweiz ist in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein unumgänglich. Dank der Übernahme konsularischer Aufgaben durch den SVL kann der Bund auf eine kostspielige konsularische Infrastruktur verzichten. Rekruten: Die Grundlagen und Kriterien für die Rekrutierung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in der entsprechenden Verordnung vom 24. September 2004 (SR 511.13) festgelegt. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Reisekosten gestützt auf die Verordnung vom 29. November 1995 über die Verwaltung der Armee (SR 510.301; Art. 116–118) vom VBS übernommen. Seit dem Voranschlag 2007 legt der Bundesrat dem Parlament nur noch einen Kredit mit allen Finanzleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vor, was die Transparenz dieser bisher auf verschiedene Rubriken verteilten Gelder erhöht.		

<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>SVL: Diese private Organisation für die Übernahme von konsularischen Aufgaben zu entschädigen, ist für den Bund deutlich kostengünstiger als ein Konsulat zu unterhalten.</p> <p>Der Bundesrat hat das EDA beauftragt, bis Ende 2009 eine Botschaft über die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage zu unterbreiten.</p> <p>Rekruten: Die Übernahme der Reisekosten von diensttauglichen Auslandschweizern und -schweizerinnen beruht auf dem Prinzip, dass der Bund die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zur Teilnahme am Militärdienst übernimmt.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Kriterien und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Bundesbeitrags werden in der zu schaffenden formell-gesetzlichen Grundlage über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen präzisiert.</p>

## Freiwillige Aktionen zugunsten der Menschenrechte und des Völkerrechts

<b>201.3600.104 NRM: A2310.0247</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des Images der Schweiz als ein Staat, der sich für das Völkerrecht einsetzt.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzielle Beiträge an Projekte und Aktionsprogramme zur Förderung des Völkerrechts.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Universitäten, Fonds	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'677'519
1985		2003	1'761'542
1990	696'525	2004	1'476'333
1995	894'614	2005	986'687
2000	1'766'743	2006	90'642
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das EDA gewährt nach einer vertieften Prüfung der Dossiers von Fall zu Fall Pauschalbeiträge. Der Entscheid hängt von der Wichtigkeit und dem Budget des Projekts sowie von weiteren in Aussicht stehenden Finanzierungsquellen ab. Der Subventionsempfänger muss sich im Allgemeinen verpflichten, einen Teil der Projektkosten selber zu übernehmen. Nach Abschluss des Projekts wird ein Bericht erstellt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Höhe des jährlichen Beitrags und Kompetenz zur Gewährung von Finanzhilfen werden in einem Bundesratsbeschluss festgelegt.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Indem die Schweiz Projekte Dritter unterstützt, fördert sie in diesem Bereich konkrete Aktionen, die sie selber kaum realisieren würde.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Flexibles und geeignetes Instrument für eine gezielte, rasche, günstige und wirksame Unterstützung völkerrechtlicher Projekte.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog

<b>201.3600.106 NRM: A2310.0280</b>	<b>Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des humanitären Rechts.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an das Betriebsbudget des Henry-Dunant-Zentrums.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 15. Dezember 2000 über die Teilnahme und die Finanzhilfe des Bundes an das Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog (SR 193.9), Art. 2. Aufgehoben per 1. Mai 2004.</i> <i>Ab 1. Januar 2005: BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 3 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	950'000
1985		2003	940'500
1990		2004	935'750
1995		2005	950'000
2000	950'000	2006	950'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährliche Voranschlagskredite		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bundesbeitrag deckt ungefähr ein Fünftel der gesamten Betriebskosten des Zentrums, die sich auf rund 4,8 Millionen belaufen. Der übrige Finanzbedarf wird durch andere Geldgeber gedeckt, seien dies Staaten (Kanada, Dänemark, Irland, Norwegen, Schweden, Grossbritannien, Vereinigte Staaten), die Stadt Genf, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie die UNO und die EU. Jeder Geldgeber bestimmt selber die Höhe seines Beitrags.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Bis 2003 wurde dieser Kredit über einen dreijährigen Zahlungsrahmen gesteuert. Seit dem 1. Januar 2004 werden die Finanzmittel in Form eines Rahmenkredits gewährt.		
<b>Corporate Governance:</b>	Ein unabhängiger Treuhänder nimmt die Finanzkontrolle vor; jedes Jahr wird ein Geschäftsbericht verfasst. Der Bund ist im Stiftungsrat vertreten.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das Henry-Dunant-Zentrum ist mit der Friedensförderung beauftragt. Es tut dies mit aktiver Intervention in Friedensverhandlungen (Mediationen) und informellem Dialog zur nachhaltigen Lösung von Problemen, die im Rahmen konkreter humanitärer Aktionen auftauchen. Das Zentrum soll bei allen staatlichen und nicht-staatlichen (militärischen, politischen, wirtschaftlichen, usw.) Akteuren, die in die Konflikte involviert sind, die Akzeptanz der humanitären Grundsätze erhöhen. Es ist jedoch nicht Aufgabe dieser Institution, neue Rechtsvorschriften anzuregen; vielmehr soll sie die Anwendung des bestehenden Rechts gewährleisten.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Unterstützung des Bundes ergänzt die Anstrengungen der Schweiz im Hinblick auf die Weiterentwicklung, Förderung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Indem sich die Schweiz an diesen Anstrengungen beteiligt, kann sie vermehrt an der Debatte über humanitäre Fragen teilnehmen und bessere Analysen und Evaluationen liefern.</p> <p>Diese Institution bereichert mit ihrem Tun das Tätigkeitsspektrum humanitärer Hilfswerke und Organisationen wie der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der UNO-Sonderorganisationen oder der NGO's. Das Henry-Dunant-Zentrum bewegt sich auf einem ähnlichen Terrain, ohne diese humanitären Institutionen direkt zu konkurrenzieren.</p> <p>Die Aufhebung des Bundesbeitrags, der 20 Prozent des Haushalts des Zentrums ausmacht, würde das Überleben der Stiftung ernsthaft gefährden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte

<b>201.3600.149 NRM: A2310.0280</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Frieden und Sicherheit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Freiwillige Teilnahme an multilateralen Aktionen der UNO und der OSZE im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung sowie Gewährung von Finanzhilfen für menschenrechtsfördernde Aktionen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	In erster Linie die UNO, verschiedene internationale Organisationen wie die OSZE	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1960	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'450'343	2002	42'000'099
1985	2'724'759	2003	42'501'807
1990	23'839'147	2004	45'855'191
1995	22'414'304	2005	47'875'091
2000	37'900'025	2006	49'970'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag / Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das EDA geht etappenweise vor, nachdem es die Zielsetzungen und die Ausrichtung seiner Aktivitäten auf dem Gebiet der zivilen Konfliktbearbeitung und der Förderung der Menschenrechte festgelegt hat: Analyse, Vorbereitung der Interventionsstrategie und Umsetzung der Aktivitäten.</p> <p>Die Zuteilung der Finanzmittel für die Konfliktbearbeitung richtet sich nach mehrjährigen Erfahrungswerten.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Diese Finanzhilfe wird über einen mindestens vierjährigen Rahmenkredit gesteuert.</p> <p>Für welche Operationen die Finanzmittel eingesetzt werden, ist in einem Bundesratsbeschluss geregelt. Übersteigt die finanzielle Beteiligung an einer Aktion fünf Millionen, liegt der Entscheid beim Bundesrat. Für darunter liegende Beträge ist das EDA zuständig.</p>		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Seit Mitte der Neunzigerjahre zeichnet sich bei den Aktivitäten der Schweiz im Bereich der Friedenskonsolidierung und der zivilen Konfliktbearbeitung ein neuer Trend ab: Für Projekte und die Entsendung von Personal werden immer mehr Mittel gesprochen, während die Finanzhilfen und die logistische Unterstützung für multilaterale friedenserhaltende Aktionen rückläufig sind.</p> <p>Diese Neuausrichtung beim Mitteleinsatz erklärt sich zum Teil durch die Infragestellung der traditionellen militärischen Friedensmissionen der UNO in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre. Im gleichen Zuge verbesserte sich das Instrumentarium der zivilen Friedensförderung.</p> <p>Die Nachfrage nach ziviler Konfliktbearbeitung und Förderung der Menschenrechte ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Zahl bewaffneter Konflikte und Menschenrechtsverletzungen bleibt hoch. Dieser Bereich gehört zu den prioritären Zielen der schweizerischen Aussenpolitik.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Aktionen im Bereich der zivilen Konfliktbearbeitung und der Förderung der Menschenrechte werden ergänzt durch Massnahmen in anderen Politikbereichen. Genannt seien beispielsweise die Entwicklungszusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas, Fragen der Aussenwirtschaft und der Migration, die humanitäre Hilfe oder Politik, die Sicherheitspolitik, einschliesslich der Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik.</p> <p>Alle diese Instrumente verfolgen unterschiedliche, aber komplementäre Zielsetzungen. Ihre Koordination ist gewährleistet. Die Art und Weise der Durchführung dieser Aktionen ist zufriedenstellend.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Büro für internationale Matura, Genf

<b>201.3600.151</b> <b>NRM: A2310.0276</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Symbolische finanzielle Unterstützung durch den Bund, als Zeichen der Anerkennung der Präsenz der Organisation du Baccalauréat International (IBO) in Genf sowie ihrer Ziele, d.h. der Förderung und Durchführung einer Prüfung, die weltweit Zugang zur höheren Bildung verschafft, sowie der Realisierung von Forschungsarbeiten, die dasselbe oder ähnliche Bildungsziele verfolgen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3. Seit dem 1. Januar 2008: BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträgen (Gaststaatsgesetz, GSG, 192.12), Art. 2 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Organisation du Baccalauréat International (IBO)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1977	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	25'500	2002	48'500
1985	50'000	2003	48'015
1990	50'000	2004	47'772
1995	50'000	2005	48'500
2000	48'500	2006	48'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Beitrag an die IBO ist rein symbolischer Natur. 2004 erhielt sie von vier Staaten (Kanada, Japan, Norwegen und Schweiz) Beiträge im Gesamtbetrag von rund 100'000 Franken. Die Haupteinnahmen der IBO stammen aus den jährlichen Einschreibe- und Prüfungsgebühren der anerkannten Schulen (1'420 Schulen Ende 2004).		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Schweiz leistet seit 1977 einen Jahresbeitrag. Bis 2004 wurde dieser vom Bundesrat zwei bis drei Jahre im Voraus festgelegt. Seit dem 1. Januar 2005 werden die zur Finanzierung dieser Hilfe benötigten Mittel unter dem Kredit 201.3600.361 «Aufgaben der Schweiz als Gaststaat internationaler Organisationen» verbucht.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die IBO ist eine Stiftung nach Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihr Stiftungsrat zählt 16 Mitglieder; sie verfügt auch über einen Generaldirektor und zwei Revisionsstellen. Ausserdem wird sie von einem beratenden Regierungsausschuss und einer ständigen Schulleiter-Konferenz unterstützt. Der Bund ist im Stiftungsrat nicht vertreten, dafür im beratenden Regierungsausschuss.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die IBO arbeitet mit schulischen Einrichtungen, Regierungen und internationalen Organisationen zusammen, um internationale Bildungsprogramme und Evaluationsmethoden bereitzustellen, die es denjenigen Studierenden, deren Eltern aus beruflichen Gründen international mobil sein müssen, erlaubt, ihre Ausbildung auf einer von ihren Heimatländern anerkannten Grundlage weiterzuführen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Als europäischer Sitz der Vereinten Nationen beherbergt die Schweiz, genauer gesagt das internationale Genf, zahlreiche internationale Organisationen, internationale Körperschaften und Nichtregierungsorganisationen. Die finanzielle Unterstützung der IBO bezweckt in erster Linie eine symbolische Stärkung der Attraktivität des internationalen Genf.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Förderung der Interessen und der Präsenz der Schweiz im Rahmen internationaler Organisationen und Konferenzen

<b>201.3600.154 NRM: A2310.0252</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des internationalen Dialogs.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beteiligung an den Kosten für internationale Konferenzen, die in der Schweiz oder im Ausland abgehalten werden, sowie Beiträge an die Kosten für nationale und internationale Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf Grosskonferenzen. Finanzierung des Projekts «Junior Professional Program», in dessen Rahmen junge qualifizierte Schweizerinnen und Schweizer auf eine Anstellung in einer internationalen Organisation vorbereitet werden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Organisationen, Konferenzsekretariate, Nichtregierungsorganisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1978	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	40'505	2002	128'221
1985	295'755	2003	179'660
1990	56'346	2004	680'140
1995	198'506	2005	899'024
2000	137'733	2006	742'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Kostenbeteiligung der Schweiz an internationalen Konferenzen ist im Allgemeinen Gegenstand von Verhandlungen. Auch Expertenstellen, namentlich in der UNO, können aus diesem Voranschlagskredit finanziert werden. Generell verhält sich der Beitrag der Schweiz proportional zu den Leistungen der übrigen Staaten (Burdensharing).</p> <p>Um die Anstellung junger Schweizerinnen und Schweizer in internationalen Organisationen zu fördern, beschloss der Bundesrat am 3. September 2003 das «Junior Professional Program»; der Bund übernimmt jedes Jahr die Kosten für drei junge Akademikerinnen und Akademiker.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Finanzierung der Bundesbeiträge erfolgt im Rahmen der vom Parlament verabschiedeten jährlichen Voranschlagskredite. Ab 2004 wurden zusätzliche Mittel in Höhe einer halben Million beantragt, um das «Junior Professional Program» zu finanzieren.		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Indem die Schweiz diese Mittel zur Verfügung stellt, leistet sie einen Beitrag zur Förderung des internationalen Dialogs über aktuelle Themen sowie des Schweizer Nachwuchses in den internationalen Organisationen.</p> <p>Die Schweiz als UNO-Mitglied ist aufgerufen, ihre Rolle und Präsenz in den Führungsgremien dieser Institution zu verstärken.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Präsenz der Schweiz kann dank dieser Unterstützung verstärkt und die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Multilateralismus intensiviert werden. Dies entspricht den ausserpolitischen Zielsetzungen und Prioritäten. Mit dieser Unterstützung hilft die Schweiz mit bei der Suche nach Lösungen für internationale Probleme oder Konflikte.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Sektion Schweiz des Rates der Gemeinden und Regionen Europas

<b>201.3600.160 NRM: A2310.0256</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sensibilisierung der Gemeinden und Regionen für Fragen der Aussenpolitik und der europäischen Integration.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Betriebsbeitrag an das Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für den Rat der Gemeinden und Regionen Europas (SVRGRE) in Lausanne.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184</i>	<b>Endempfänger:</b>	SVRGRE	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	33'900
1985	10'800	2003	33'561
1990	20'000	2004	65'660
1995	36'000	2005	65'700
2000	33'900	2006	65'700
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bundesrat beschloss am 25. Juni 2003, der SVRGRE in den Jahren 2004–2007 eine jährliche Subvention von 67'000 Franken zu gewähren.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Höhe und Dauer der Bundessubvention sind im Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 2003 festgehalten. Der Beitrag des Bundes deckt ungefähr 25 Prozent des Jahresbudgets der Vereinigung. Der Rest wird durch Mitgliederbeiträge (Gemeinden) gedeckt.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die SVRGRE erstattet dem EDA jährlich einen kurzen Bericht über ihre Aktivitäten.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit dieser relativ bescheidenen Subvention wird eine schon seit Jahren defizitäre Vereinigung am Leben erhalten. Die Erhöhung der Mitgliederbeiträge um 33 Prozent im Jahre 2003 hat daran nicht viel geändert. Aus aussenpolitischer Sicht ist erwähnenswert, dass die SVRGRE zwei Delegierte an den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas beim Europarat in Strassburg entsendet, und zwar in die Kammer der Gemeinden.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der Beitrag des Bundes an diese Vereinigung zur Sensibilisierung der Gemeinden ist eine Doppelspurigkeit gegenüber Instanzen wie dem Integrationsbüro EDA/EVD. Auf die weitere Unterstützung wird deshalb ab 2008 verzichtet.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.		

## Kostenlose Nutzung des internationalen Konferenzzentrums in Genf

<b>201.3600.163 NRM: A2310.0391</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Deckung des Betriebsdefizits des internationalen Konferenzzentrums in Genf (CICG).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BB vom 18. März 1980 über die kostenlose Benützung des Internationalen Konferenzzentrums von Genf (CICG, BBl 1980 I 1206), Art. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besetzt seit:</b>	1980	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'057'665	2002	5'141'000
1985	1'889'361	2003	5'191'560
1990	2'500'000	2004	5'657'840
1995	4'050'000	2005	6'335'000
2000	5'044'000	2006	6'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Deckung des Betriebsdefizits des CICG, das entsteht, weil der Bund das Zentrum für seinen Eigenbedarf nutzt oder es den internationalen Organisationen (IO) kostenlos zur Verfügung stellt. Im Falle eines Betriebsüberschusses wird der nicht genutzte Subventionsanteil dem Bund zurückerstattet.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe der Subvention wird zwischen der FIPOI-Direktion und dem Bund gestützt auf das Betriebsbudget des CICG ausgehandelt.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bund nimmt seine Interessen in der FIPOI über seine Vertreter im Stiftungsrat wahr. Die Eidgenössische sowie die Genfer Finanzkontrolle führen die jährliche Rechnungsprüfung durch. Zu Handen des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde wird ein Bericht verfasst.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Diese Subvention stellt eine der Massnahmen dar, mit denen der Bund die Bedeutung Genfs stärkt. Ohne diese Subvention wäre die FIPOI gezwungen, von den IO, die im CICG eine Konferenz abhalten wollen, Miete zu erheben.</p> <p>Da es sich um eine Massnahme handelt, die im Prinzip weder vom Subventionsberechtigten noch von Dritten wahrgenommen werden kann, ist die Defizitgarantie des Bundes eine geeignete Massnahme, um sicherzustellen, dass internationale Konferenzen in Genf stattfinden und diese Stadt sich ihren internationalen Ruf bewahrt.</p>		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

**Stiftungen und Institute der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie im Bereich der Abrüstung**

<b>201.3600.165 NRM: A2310.0255</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des Image der Schweiz und des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich von Wirtschaft, Sozialem und Abrüstung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	UNITAR, UNRISD, UNIDIR, UNICRI	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	265'000	2002	276'600
1985	292'500	2003	273'834
1990	370'000	2004	295'500
1995	320'000	2005	300'000
2000	276'600	2006	300'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährliche Voranschlagskredite		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Finanzielle Beteiligung am ordentlichen Budget von vier Forschungsinstituten der Vereinten Nationen, d.h. dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR), dem Forschungsinstitut für soziale Entwicklung (UNRISD), dem Institut für Abrüstungsfragen (UNIDIR) und dem Interregionalen Forschungsinstitut für Kriminalität und Rechtspflege (UNICRI).		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe der freiwilligen Jahresbeiträge wird vom Bundesrat für vier Jahre festgelegt, vorbehältlich der Zustimmung zum Voranschlag durch das Parlament. Die Höhe der finanziellen Hilfen wird von Fall zu Fall nach politischen Kriterien und aufgrund der Qualität der Berichte und Studien der Institute definiert. Die Unterstützungsbeiträge machen zwischen einem und neun Prozent der Budgets der einzelnen Institute aus.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Finanzielle Hilfe zur Förderung des internationalen Genf als europäischem Sitz der Vereinten Nationen.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Diesen Beiträgen kommt angesichts ihres bescheidenen Umfangs in erster Linie eine symbolische Bedeutung zu. Sie sollen das Interesse der Schweiz an der Arbeit dieser Institute bezeugen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Fonds Umweltprogramm der Vereinten Nationen

<b>201.3600.166</b> <b>NRM: A2310.0260</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des globalen Umweltschutzes.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Freiwilliger Beitrag an den Fonds Umweltprogramm der Vereinten Nationen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Fonds Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1975	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'120'000	2002	3'681'100
1985	1'265'546	2003	3'495'789
1990	2'000'000	2004	3'504'617
1995	4'616'200	2005	3'545'500
2000	3'681'142	2006	3'601'700
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Freiwillige Beiträge an das ordentliche UNEP-Budget.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesrat legt die Höhe der jährlichen Beiträge über eine mehrjährige Dauer in einem Beschluss fest.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Herausforderung globaler Umweltproblematiken macht ein verstärktes, koordiniertes Engagement auf internationaler Ebene im Hinblick auf eine effiziente politische Steuerung erforderlich.</p> <p>Das 1972 über eine Resolution der UNO-Generalversammlung gegründete UNEP dient als Koordinationsorgan für Umweltfragen innerhalb der UNO und ist damit ein zentraler Pfeiler für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. UNEP spielt eine wichtige Rolle bei der Bewusstwerdung weltweiter Umweltprobleme.</p> <p>Die Schweiz erachtet das UNEP als wichtig. Mit seinem Engagement zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gilt es im internationalen Umfeld als eine der Pionierinnen. Mit regelmässigen finanziellen Beiträgen an UNEP hat die Schweiz die Möglichkeit, international eine treibende Rolle zu spielen.</p>		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Neben den Budgetbeiträgen für UNEP sind die DEZA und das BAFU finanziell an spezifischen Aktivitäten und Programmen dieser Organisation beteiligt. Aus Gründen der Transparenz sowie im Hinblick auf Synergien sollte die gesamte Schweizer Hilfe dem BAFU übertragen werden, das bereits für die Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF) zuständig ist. Dadurch kann im EDA eine Stelle eingespart werden.		

<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Ab 1. Januar 2009 wird die Finanzierung der Schweizer Hilfe an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ausschliesslich vom BAFU sichergestellt.
-------------------------	---

## Schweizerische Friedensstiftung

<b>201.3600.171 NRM: A2310.0280</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Friedens- und Sicherheitsförderung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Forschungs- und Bildungsprogramme in den Bereichen zivile Friedensförderung und menschliche Sicherheit.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3</i> <i>Seit 1.1.2005: BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 3 Abs. 1.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Swisspeace	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	125'000
1985		2003	123'750
1990		2004	
1995		2005	125'000
2000	125'000	2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Betriebsbeiträge an Swisspeace mit Sitz in Bern.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Bis 2003 war der jährliche Bundesbeitrag an die Schweizerische Friedensstiftung in einem in der Regel auf drei Jahre befristeten Bundesratsbeschluss geregelt. Er wurde in Form einer Pauschale gewährt und je hälftig vom EDA und vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) finanziert. Seit 2004 wird der Grundbeitrag ausschliesslich durch das SBF finanziert (2004: 250'000; 2005: 400'000). Das EDA finanziert über den Kredit 201.3600.149 «Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte» nur noch spezifische Projekte für knapp 1,3 Millionen Franken. Ausnahmsweise wurden 2005 via den Voranschlagskredit 201.3600.172 zur gezielten Finanzierung eines Projekts nochmals 125'000 Franken geleistet.</p> <p>Die Beiträge des EDA werden dem Rahmenkredit für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung belastet.</p> <p>Die Ausrichtung des Bundesbeitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass die Stiftung durch den Vertrieb von Publikationen, die Durchführung von Seminaren und den Verkauf weiterer Dienstleistungen substanzielle Einnahmen erwirtschaftet.</p>		
<b>Corporate Governance:</b>	Swisspeace wurde 1988 als «Schweizerische Friedensstiftung» gegründet. Im Stiftungsrat nimmt ein Vertreter des Bundes Einsitz. Der von einer privaten Treuhandgesellschaft geprüfte Jahresbericht wird dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Arbeit von Swisspeace leistet einen wertvollen Beitrag an die Meinungsbildung zu aktuellen Fragen im Bereich der schweizerischen wie der internationalen Friedens- und Sicherheitspolitik. Da dies zu den Prioritäten der schweizerischen Aussenpolitik gehört, fördert eine Zusammenarbeit mit dieser Institution ein verstärktes Friedensengagement der Schweiz.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Bis 2003 diente der über diese Budgetrubrik ausgerichtete Bundesbeitrag der Deckung der Betriebskosten dieser Institution. Der Bund konnte demnach auf diese Mittelallokation keinen direkten Einfluss ausüben.</p> <p>Seit 2004 unterstützt das EDA nur noch Projekte, die für den Bund von besonderem Interesse sind.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## FIPOI: Zentrum William Rappard (CWR)

<b>201.3600.173 NRM: A2310.0391</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Übernahme der periodischen Unterhaltskosten für das Gebäude des Centre William Rappard (CWR), dem Sitz der WTO, sowie der Unterhalts- und Betriebskosten für den Konferenzsaal.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 23. Juni 2000 über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf (SR 617.0), Art. 2. Seit dem 1. Januar 2008: BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträgen (Gaststaatgesetz, GSG, 192.12), Art. 2 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI), Genf	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1995	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'440'900
1985		2003	1'632'411
1990		2004	1'642'980
1995	280'000	2005	1'720'000
2000	1'411'400	2006	1'746'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Im Voranschlag wird die Subventionshöhe gestützt auf die langfristige Planung, welche die FIPOI mit der WTO abspricht, festgelegt. Die Subvention an die FIPOI entspricht den effektiven jährlichen Ausgaben der Stiftung für den periodischen Unterhalt von CWR und Konferenzsaal sowie deren Betriebskosten. Der Haushalt der FIPOI wird von der Finanzkommission und vom Stiftungsrat, in dem drei Vertreter der Bundesverwaltung Einsitz nehmen, geprüft. Er wird anschliessend an das EDA weitergeleitet, das ihn in seiner Budgeteingabe berücksichtigt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Das EDA prüft die vorgewiesenen Rechnungen und überweist auf dieser Basis die notwendigen Mittel. Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft im Rahmen der jährlichen Buchprüfung bei der FIPOI die Rechtmässigkeit der Ausgaben.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention ist Bestandteil des Infrastrukturvertrags, der am 3. Mai 1995 zwischen dem Bund und der WTO abgeschlossen wurde, um dieser Organisation günstige Mietbedingungen zu bieten, damit sie in Genf bleibt.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Steuerung dieser Subvention gestaltet sich einfach, die notwendigen Kontrollen über ihre Verwendung sind sichergestellt und das Ziel kann ohne grossen administrativen Aufwand erreicht werden.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Teilnahme an den Aktivitäten der Partnerschaft für den Frieden

<b>201.3600.176 NRM: A2310.0266</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der internationalen Sicherheit, internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Kostenbeteiligung an Projekten, Konferenzen und Workshops, die vom EDA im Rahmen der Teilnahme der Schweiz an der Partnerschaft für den Frieden organisiert werden. Finanzierung multilateraler Veranstaltungen zu Fragen internationaler Sicherheitspolitik, im Sinne der aussenpolitischen Prioritäten der Schweiz.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 40 Abs. 1 und 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Organisatoren und Teilnehmende der Projekte, Konferenzen und Workshops	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1997	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	355'516
1985		2003	348'090
1990		2004	450'294
1995		2005	448'705
2000	204'768	2006	424'862
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Das EDA organisiert die diversen Aktivitäten im Rahmen des Partnerschaftsprogrammes selbst.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Kredit wird alljährlich vom Bundesrat im Rahmen des Individuellen Partnerschaftsprogramms (IPP) mit der NATO verabschiedet.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die vom EDA durchgeführten Projekte werden alljährlich einer kritischen Beurteilung unterzogen (um vom Bundesrat jedes Jahr im Rahmen des Individuellen Partnerschaftsprogramms verabschiedet zu werden). Aus diesem Kredit organisiert das EDA jedes Jahr 8–10 multinationale Konferenzen/Workshops und gewährleistet damit eine gewisse Sichtbarkeit der Schweiz. Der Bundesrat legt dem Parlament alljährlich einen detaillierten Bericht über die Teilnahme der Schweiz an der Partnerschaft für den Frieden vor.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Im Rahmen der Teilnahme der Schweiz an der Partnerschaft für den Frieden befassen sich die vom EDA finanzierten Konferenzen und Workshops mit prioritären Themen der schweizerischen Aussenpolitik, namentlich mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts, der Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, der Reform des Sicherheitsbereichs und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Abrüstungshilfe: Chemiewaffenvernichtung

<b>201.3600.177 NRM: A2310.0267</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Abrüstung von Chemiewaffen; Umweltschutz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Abrüstung und Nonproliferation von Chemiewaffen mittels Finanzierung von Abrüstungsprojekten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21. März 2003 über die Unterstützung der Abrüstung und Nonproliferation von Chemiewaffen (SR 515.08), Art. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Diverse, hauptsächlich russische oder schweizerische Unternehmen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	160'017
1990		2004	2'605'129
1995		2005	2'310'069
2000		2006	2'344'142
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Ziel besteht in erster Linie darin, einen Beitrag zur umweltverträglichen Vernichtung der Chemiewaffen in der Russischen Föderation zu leisten, und zwar sowohl in Form von Finanzmitteln als auch Expertisen. Die Schweizer Hilfe konzentriert sich auf Projekte rund um die Infrastruktur der Vernichtungsstandorte, die von grossen Gebern (USA, Deutschland usw.) finanziert werden. In allen Verträgen wird ein Kreditvorbehalt vorgesehen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen Rahmenkredit, für den eine Mindestdauer von 5 Jahren vorgesehen ist. Der Anteil für administrative Ausgaben (Personal-, Reisekosten usw.) beläuft sich auf 6 Prozent des gesamten Rahmenkredits.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Schweizer Hilfe erfolgt im Rahmen der internationalen Bemühungen im Hinblick auf die Vernichtung russischer Chemiewaffen. Laut offiziellen russischen Schätzungen belaufen sich die Gesamtkosten für den Vernichtungsplan über zehn Jahre auf rund 4,5 Milliarden. Es ist aber schwierig, den Schweizer Lastenanteil am gesamten internationalen Engagement abzuschätzen, solange nicht bekannt ist, welche Anteile an den Gesamtkosten die anderen Länder übernehmen werden.		

<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Schweiz legt grossen Wert auf die Umsetzung der Abrüstungsabkommen. Eine Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Chemiewaffenabrüstung dient einerseits der aktiven Konfliktprävention und der Sicherheitspartnerschaft, andererseits der Prävention von Umweltkatastrophen und der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen.</p> <p>Die Schweiz besteht auf dem Grundsatz, dass die Verantwortung für die Abrüstung bei jenen Staaten liegt, die Chemiewaffen hergestellt haben. Um aber den Erfolg der Chemiewaffenabrüstung nicht zu gefährden, ist es sinnvoll, Länder zu unterstützen, in denen dieser Prozess ins Stocken geraten ist.</p> <p>Die Chemiewaffenabrüstung ist ein derart komplexer und aufwändiger Prozess, dass sie nur mit gemeinsamen Bemühungen mehrerer Staaten durchführbar ist. Zudem ist unabdingbar, dass Russland selbst den politischen Willen zur Zusammenarbeit aufbringt und administrative Hürden beseitigt. In diesem Sinne wurde 2003 ein bilateraler Vertrag zwischen der Schweiz und Russland unterzeichnet.</p> <p>Die im Rahmen des Verpflichtungskredits bewilligten Mittel werden voraussichtlich Ende 2008 ausgeschöpft sein.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Die Schweizer Hilfe endet definitiv mit Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen.</p>

## Stiftung Jean Monnet

<b>201.3600.178</b> <b>NRM: A2310.0268</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bewahrung umfangreicher Archivbestände über den Aufbau Europas.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beteiligung an den Betriebskosten der Stiftung, welche den Studierenden und Forschenden die Archive über den Ursprung und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung stellt.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Jean Monnet	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	74'250
1990		2004	147'750
1995		2005	150'000
2000		2006	150'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bundesrat beschloss am 20. August 2003, der Stiftung Jean Monnet ergänzend zum Beitrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (2004-2005: 75'000/Jahr, 2006: 73'000) über das EDA im Jahre 2003 eine Subvention von 74'250 Franken sowie von 2004–2007 von 150'000 Franken pro Jahr auszurichten.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Höhe und Dauer der Bundessubvention des EDA in Ergänzung zu derjenigen des EDI sind im Bundesratsbeschluss vom 20. August 2003 festgelegt.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Stiftung wird insbesondere vom Kanton Waadt, der Stadt Lausanne, der Universität Lausanne (die das Sekretariat führt), vom Bund und von der Europäischen Kommission unterstützt. In Anbetracht der Möglichkeiten, die sie für die Hochschulforschung bietet, rechtfertigt sich ihre Unterstützung insbesondere als wissenschaftlichem Hilfsdienst im Bereich der wissenschaftlichen Information und Dokumentation.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Stiftung Jean Monnet ist zurzeit der Universität Lausanne angeschlossen, die ihr Sekretariat führt. Das EDI unterstützt die Tätigkeiten der Stiftung als wissenschaftliche Hilfsdienste gestützt auf Artikel 16 Absatz 3 des Forschungsgesetzes (SR 420.1). Mit dem Beitrag des EDA soll sichergestellt werden, dass diese Stiftung von europäischer Bedeutung ihren Sitz in der Schweiz belässt.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Weltkulturgütererhaltung

<b>201.3600.353</b> <b>NRM: A2310.0273</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bewahrung oder Wiederherstellung von Stätten, die zum Weltkulturerbe der UNESCO gehören.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gezielte finanzielle Unterstützung von Organisationen und Institutionen, die in Projekten der Bewahrung oder Restauration von Kulturgütern von internationaler Bedeutung gemäss UNESCO-Liste tätig sind.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184</i>	<b>Endempfänger:</b>	Diverse öffentliche und private Institutionen in verschiedenen Ländern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1989	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	97'000
1985		2003	96'100
1990	300'000	2004	100'000
1995		2005	200'000
2000	93'600	2006	100'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Auf Antrag des EDA, das vorgängig die Meinung des Bundesamtes für Kultur und des Bundesamtes für Justiz einholt, trifft der Bundesrat die Auswahl der unterstützten Projekte. Im Antrag an den Bundesrat werden namentlich die finanziellen Einzelheiten der Unterstützung durch den Bund begründet. Die Schweizer Vertretung im betroffenen Land überwacht den Arbeitsfortschritt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Ob und in welcher Höhe Subventionen ausgerichtet werden, liegt im Ermessensspielraum des Bundesrates, der sich dabei auf spezifische und zeitlich befristete Projekte abstützt. Es besteht kein Anspruch auf diese Subvention.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bund kann, allerdings mit beschränkten Mitteln, aufgrund detaillierter Projekte einen Beitrag zur Bewahrung und Restauration des Kulturgutes der Welt leisten und damit seinem Interesse an der kulturellen Vielfalt Ausdruck verleihen.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Mit der Ausrichtung dieser Subvention kann der Bund wirksam und ohne administrativen Mehraufwand spezifische Projekte unterstützen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen

<b>201.3600.361 NRM: A2310.0276</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Promotion der Schweiz und des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Starthilfe für und Aufnahme von internationalen Organisationen in der Schweiz, spezielle Aktionen zur Förderung des internationalen Genf, Finanzierung von internationalen Veranstaltungen und Konferenzen, Infrastruktur von Räumlichkeiten, Kurse, Bewerbungen bei internationalen Organisationen für den Sitz in der Schweiz.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3. Seit dem 1. Januar 2008: BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträgen (Gaststaatgesetz, GSG, 192.12), Art. 2 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Organisationen, örtliche Behörden, Privatunternehmen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1947	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	163'201	2002	1'142'724
1985	921'142	2003	2'723'833
1990		2004	2'835'972
1995	3'145'317	2005	1'313'250
2000	1'510'388	2006	2'326'070
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Direkte Übernahme der effektiven Personal- und Infrastrukturkosten oder einer entsprechenden Pauschale. Es wird von Fall zu Fall entschieden. Der Bundesratsbeschluss legt die finanziellen Kompetenzen bezüglich Gewährung der Hilfen fest.  Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich in Form von einmaligen Beiträgen, meist im Rahmen einer Kofinanzierung mit anderen Partnern, in der Regel dem Gastkanton.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der jährlich über den Voranschlag beantragte Beitrag wird vom Bundesrat für vier Jahre unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Parlament festgelegt. Seit dem 1. Januar 2005 laufen die erforderlichen Kredite für den Beitrag an das Baccalauréat International über diesen Kredit.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Dieser Kredit ist nicht für wiederkehrende, sondern für punktuelle oder gar unvorhergesehene Ausgaben gedacht. Dadurch ist er ein besonders nützliches Instrument für Notsituationen, wenn eine flexible Lösung gefunden werden muss (z.B. kurzfristige Organisation einer internationalen Konferenz).		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Instrument ermöglicht die Gastpolitik und internationale Bedeutung der Schweiz zu stärken.</p> <p>Der Einsatz des Kredits ist von äusseren Faktoren abhängig, die nicht immer im Voraus planbar sind. So können vorbereitete internationale Treffen plötzlich abgesagt, dafür aber andere kurzfristig angesagt werden, die nicht vorhersehbar waren. Dies führt dazu, dass der vom Parlament bewilligte Kredit nicht jedes Jahr ausgeschöpft wird.</p> <p>In letzter Zeit wurde der Kredit auch zur Finanzierung von wiederkehrenden Ausgaben wie Mietkosten für internationale Organisationen benutzt. Das entspricht nicht dem eigentlichen Zweck des Kredits, und es kann den Spielraum des EDA bei unvorgesehenen einmaligen Aktionen einschränken.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ab dem Voranschlag 2009 sind neue, über die internationale Schweiz und das internationale Genf finanzierte Beiträge ausschliesslich gezielt und punktuell zu verwenden, wie das ursprünglich geplant war.</li> <li>– Ab 2010 wird der Kredit auf dem Niveau der Rechnung 2006 plafoniert.</li> </ul>

## Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum, Genf

<b>201.3600.362 NRM: A2310.0277</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung von humanitärem Recht und Menschenrechten sowie der Präsenz der Schweiz und des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an die Betriebskosten des Museums.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 4. Oktober 2001 über die Beteiligung und Finanzhilfe betreffend die Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums (SR 432.41), Art. 2. Seit dem 1. Januar 2008: BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträgen (Gaststaatesetz, GSG, 192.12), Art. 2 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums, Genf (MICR)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	964'000
1985		2003	954'360
1990		2004	940'084
1995	1'100'000	2005	954'400
2000	838'400	2006	954'400
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Höhe des Bundesbeitrags, der ungefähr die Hälfte der gesamten Subventionen und Schenkungen an das Museum ausmacht, berücksichtigt die Bedürfnissen des MICR, die im Rahmen einer zweiteiligen Budgetplanung ermittelt werden: Das ordentliche Budget beschränkt sich auf die für die Aufrechterhaltung der Aktivitäten des MICR unerlässlichen Ausgaben (Personalkosten, ständige Ausstellung, Instandhaltung, Unterhalt der audiovisuellen Geräte, usw.). Aus dem ausserordentlichen Budget werden diejenigen Aktivitäten finanziert, die nur unter der Bedingung realisiert werden können, dass ihre Finanzierung namentlich mit Hilfe von Patenschaften vollständig gesichert ist. Das ausserordentliche Budget deckt somit temporäre Ausstellungen, Konferenzen und Sommerkonzerte.</p> <p>Bis 2005 wurde der Beitrag dem Parlament mit separater Botschaft und einem vierjährigen Finanzierungsbeschluss beantragt. In der Botschaft wurden die finanzielle Lage und die Aktivitäten des MICR sowie deren Entwicklung und Finanzierung dargelegt. 2006 wurde zusammen mit der Botschaft zum Voranschlag des Bundes ein vierjähriger Zahlungsrahmen beantragt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beschränkung auf einen vierjährigen Zahlungsrahmen ermöglicht eine regelmässige Neubeurteilung der Rechtsgrundlage und der Höhe des Beitrags, der dem MICR ausgerichtet wird. Die wichtigsten Geldgeber des MICR sind: Bund (50 %), Kanton Genf (25 %) Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) (10 %).		

<b>Corporate Governance:</b>	Das MICR ist eine privatrechtliche, vom Bund beaufsichtigte Stiftung. Seit 1991 nimmt der Bund neben dem Kanton Genf, dem IKRK und sechs Vertretern ad personam, im Stiftungsrat des Museums Einsitz (zwei von insgesamt zwölf Stiftungsräten). Gemäss Gesetz wird die Jahresrechnung von einer Kontrollstelle geprüft, die dem Stiftungsrat Bericht erstattet.
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das MICR engagiert sich im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen von IKRK, Bund und anderen Institutionen auf internationaler Ebene für eine weltweite Anwendung des humanitären Völkerrechts und die Förderung von humanitärer Hilfe und humanitärem Engagement. Das MICR ist Teil des internationalen Genf und ist ein wichtiges Aushängeschild der traditionellen Aussenpolitik der Schweiz. Das MICR ist von gesamtschweizerischer Bedeutung.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der Bund hat nicht nur ein Interesse an der Existenz des MICR, sondern vor allem auch an einer möglichst grossen Anzahl Besucherinnen und Besucher, denen es seine humanitäre Botschaft vermitteln kann.</p> <p>2002 leitete das IKRK eine neue Etappe in der Entwicklung seiner Aktivitäten ein; sie besteht im Wesentlichen aus einem Programm prioritärer Aktionen. Bund und Kanton Genf beteiligen sich mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von je 125'000 Franken daran.</p> <p>Eine Infragestellung der Bundeshilfe würde das MICR in eine schwierige Lage bringen. Eine weitere Erhöhung dieser Unterstützung steht jedoch nicht zur Diskussion. Diese Finanzhilfe sollte sich deshalb auf die Grundaktivitäten des MICR, d.h. heisst auf die Betriebskosten der ständigen Ausstellung, beschränken. Die Finanzierung der temporären Ausstellungen dagegen sollte ausschliesslich durch Dritte bestritten werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Swiss Taiwan Trading Group

<b>201.3600.364 NRM: A2310.0278</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Schweiz in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Tourismus in Taiwan.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben und die Wahrung der Interessen der Schweiz in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Tourismus im Namen der Eidgenossenschaft sicherstellen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 184 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Swiss Taiwan Trading Group (STTG)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1993	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	736'626
1985		2003	748'170
1990		2004	625'455
1995	540'000	2005	639'780
2000	832'346	2006	667'644
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Übernahme von 90 Prozent der Kosten der STTG-Büros in Taipeh. Die Gebühren für konsularische Amtshandlungen werden dem Bund vollständig überwiesen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Unterstützung entspricht den effektiven Ausgaben, die zur Erfüllung der vertraglich festgelegten Aufgaben getätigt werden.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mangels offizieller Beziehungen zwischen der Schweiz und Taiwan wurde der STTG der Auftrag erteilt, im Namen des Bundes offizielle Repräsentationsfunktionen zu übernehmen. Die daraus abgeleiteten Aufgaben werden vom Trade Office of Swiss Industries, dem STTG-Büro in Taipeh wahrgenommen, in welchem ein schweizerischer Konsularmitarbeitender arbeitet.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Angesichts der Bedeutung Taiwans für die Schweiz, muss die gegenwärtige Lösung mit dem STTG aufrecht erhalten werden.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Weltausstellungen

<b>201.3600.373 NRM: A2310.0281</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Imageförderung der Schweiz im Ausland in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Tourismus.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Erstellung des Schweizer Pavillons (beinhaltet Infrastruktur und Ausstellung), Ausstellungsleitung sowie Durchführung von Rahmenprogrammen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24. März 2000 über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland (SR 194.1), Art. 2 Abs. 5f</i>	<b>Endempfänger:</b>	Mit dem Bau des Schweizer Pavillons beauftragte schweizerische und ausländische Unternehmen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1851	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	988'254
1985	7'488'907	2003	991'997
1990	2'694'004	2004	3'749'487
1995		2005	9'096'340
2000	19'307'580	2006	1'014'481
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Präsenz Schweiz übernimmt die Koordination eines Projekts mit Beteiligung der grössten Organisationen, welche die Schweiz im Ausland vertreten (in der Regel Pro Helvetia, OSEC, Schweiz Tourismus, Location Switzerland). Der Kreditantrag entspricht einem Bruttokredit. Die Finanzierung des Projekts wird vollumfänglich durch den Bund gewährleistet und ist somit nicht zwingend von Sponsorenbeiträgen abhängig, schliesst diese jedoch nicht aus.</p> <p>Vor der Botschaft ans Parlament werden Vor- und Machbarkeitsstudien durchgeführt, mit denen die finanziellen und personellen Auswirkungen detailliert aufgezeigt werden.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Finanzhilfe wird über einen Verpflichtungskredit gesteuert, dem die jährlich gewährten Voranschlagskredite angerechnet werden.</p> <p>Das Vorgehen entspricht den Vorgaben der Weisung des Finanzdepartements vom 1. April 2003 über die Durchführung von Grossanlässen des Bundes oder mit Bundesunterstützung.</p> <p>Aufgrund früherer Erfahrungen erfolgt heute eine regelmässige Berichterstattung über den Projektverlauf an die operative Leitung, mit besonderem Augenmerk auf die Kostenkontrolle.</p>		
<b>Corporate Governance:</b>	Nach Abschluss der Ausstellungen verfassen die jeweils vom Bundesrat für die Ausstellung ernannten Generalkommissäre einen Schlussbericht mit Präsentation, Beschrieb und Analyse der Schweizer Teilnahme.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Ausstellungen sind für die Schweiz eine interessante Plattform, um sich im Ausland zu präsentieren und ein positives Image zu vermitteln. Deshalb hat der Bundesrat am 29. März 2006 die Schweizer Teilnahme an den Ausstellungen von Saragossa 2008 und Shanghai 2010 beschlossen.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Weltausstellungen sind ein geeignetes Mittel, um das Image der Schweiz international zu fördern. Jedoch sollten wegen der beschränkten finanziellen Ressourcen des Bundes <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahmen unseres Landes künftig nur erfolgen, wenn effektiv ein Potenzial zur Imageförderung resp. ein besonderes Interesse vorliegt, das eine Schweizer Präsenz rechtfertigt;</li> <li>– systematisch das Sponsoring durch Dritte verstärkt werden, da die Teilnahmen eher auf wirtschaftlichen Interessen beruhen.</li> </ul>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Auf die Teilnahme an Weltausstellungen zweiter Kategorie wird in Zukunft verzichtet. Die Teilnahme an Weltausstellungen erster Kategorie wird nur in Erwägung gezogen, wenn ein spezifisches und besonderes Interesse an einer Schweizer Präsenz besteht.

## Präsenz der Schweiz im Ausland

<b>201.3600.375 NRM: A2310.0283</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Imageförderung der Schweiz im Ausland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Projekten zur Förderung der Schweizer Präsenz im Ausland und Herstellung von allgemeinen Informationsmitteln über die Schweiz, die im Ausland vor allem über die Schweizer Vertretungen in Umlauf gebracht werden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24. März 2000 über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland (SR 194.1), Art. 2 Abs. 5f.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private und öffentlichrechtliche Organisationen und Institutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1976	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	699'026	2002	12'500'049
1985	800'020	2003	12'011'635
1990	6'969'401	2004	11'914'687
1995	2'443'242	2005	10'278'583
2000	7'469'377	2006	8'920'899
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Präsenz Schweiz (PRS) besteht aus einer Kommission und einer Geschäftsstelle. Die Kommission legt die strategischen Leitlinien, die Gesamtkonzeption und die Jahresplanung fest. Sie unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge zur Teilnahme der Schweiz an Weltausstellungen und beschliesst einmalige Ausgaben, die 250'000 Franken übersteigen oder wiederkehrende im Gesamtbetrag von über 250'000 Franken. Ausgaben bis zu dieser Höhe liegen in der Kompetenz der Geschäftsstelle, dem ausführenden Organ von Präsenz Schweiz.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die benötigten Mittel werden dem Parlament mit dem Voranschlag der Eidgenossenschaft unterbreitet.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung und den Bereichen Aussenpolitik inklusive Auslandschweizerpolitik, Banken, Jugend, Kultur, Medien, Sport, Tourismus, Wirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung. Die Kommissionsmitglieder müssen beim Bund oder den Organisationen, die sie vertreten, eine leitende Funktion innehaben. Die Interessen des Bundes werden durch seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Kommission wahrgenommen.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Aktivitäten im Bereich der Landeswerbung im Ausland werden auch künftig von Bedeutung sein. Angesichts der zahlreichen in diesem Bereich tätigen Akteuren ist jedoch eine verstärkte Fokussierung der Tätigkeiten von Präsenz Schweiz angezeigt. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, auf eine Zusammenführung von Präsenz Schweiz und Schweiz Tourismus in eine einzige Organisation zu verzichten. Stattdessen wird Präsenz Schweiz in die zentrale Bundesverwaltung integriert und die Kommission abgeschafft.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Angesichts der Vielfalt der Akteure im Bereich der Landeswerbung und -kommunikation stellt sich die Frage, ob die Rolle von Präsenz Schweiz stärker auf die Tätigkeit als Back Office für die Schweizer Vertretungen im Ausland und auf die Führung von Projekten zur Teilnahme der Schweiz an Weltausstellungen fokussiert werden kann.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDA wird beauftragt, bis Ende 2008 die Möglichkeiten einer weiteren Fokussierung der Tätigkeiten von Präsenz Schweiz zu prüfen.</p>

## Ausbildung von Seeleuten

<b>201.3600.501 NRM: A2310.0285</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Landesversorgung im Krisen- oder Konfliktfall.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an die Ausbildungskosten schweizerischer Seeleute, die eine Berufsausbildung erworben haben oder nautische Offiziere, Funkoffiziere, technische Offiziere oder Kapitäne werden wollen und die eine vom Schweizerischen Seeschiffahrtsamt anerkannte Offiziersprüfung abgelegt haben.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 (SR 747.30), Art. 61 Abs. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizer Seeleute	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1954	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	40'000	2002	4'266
1985	54'354	2003	
1990	9'759	2004	2'024
1995	28'851	2005	11'941
2000	1'200	2006	2'493
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher ausgewiesener Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Subvention wird als Beitrag an die Kosten ausgerichtet, die während der Ausbildung für Kost, Logis, Schulgelder, Schulmaterial sowie für Kranken- und Unfallversicherungsprämien entstehen. Der Beitrag wird nach bestandener Prüfung ausbezahlt. Es können Vorschüsse gewährt werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, nach der Prüfung innerhalb von fünf Jahren mindestens drei Jahre auf Schweizer Schiffen zu dienen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Verordnung vom 7. April 1976 über die Förderung der beruflichen Ausbildung schweizerischer Kapitäne und Seeleute (SR 747.341.2) besagt, dass sich die Subvention auf ungefähr ein Drittel der Kosten beläuft, die während der Ausbildung für Logis, Kost, Schulgelder, Schulmaterial sowie Kranken- und Unfallversicherungsprämien entstehen. In besonderen Fällen kann die Subvention zwei Drittel dieser Kosten decken.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention bezweckt im Wesentlichen, einen ausreichenden Bestand an Seeleuten schweizerischer Staatsangehörigkeit zu erhalten, damit im Krisen- oder Konfliktfall die Seeschiffahrt unter Schweizer Flagge und damit die Landesversorgung sichergestellt werden können. Im Jahre 2002 besaßen von den insgesamt 415 Angestellten der Schweizer Hochseeflotte bloss zwölf Personen die schweizerische Staatsangehörigkeit.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Bedeutung der Subvention ist im Wesentlichen symbolischer Art. Sie bewirkte keine Erhöhung des Anteils Schweizer Seeleute am gesamten Schifffahrtspersonal (2002 lag dieser unter 3 %).</p> <p>Zurzeit lässt sich ein weltweiter Mangel an nautischen Offizieren feststellen. Viele Staaten haben Massnahmen ergriffen, um die Ausbildung von Seeleuten zu fördern. Obwohl die Schweizer Flotte im internationalen Vergleich sehr klein ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Beruf in den nächsten Jahren wieder an Attraktivität gewinnt. Darauf lässt jedenfalls die Zunahme der Anmeldungen für bestimmte Kurse schliessen.</p> <p>Die vorläufige Aufrechterhaltung dieser Bagatellsubvention lässt sich unter diesen Umständen rechtfertigen. Erfüllen sich die Prognosen jedoch nicht, ist die Aufhebung der Subvention zu erwägen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Darlehen für Autokäufe und Ausrüstungen

<b>201.4200.001 NRM: A4200.0116</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung des schweizerischen Vertretungsnetzes im Ausland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bei einer Versetzung ins Ausland kann den Angestellten zur Anschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen oder für weitere Auslagen ein Darlehen gewährt werden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV (SR 101), Art. 40 Abs. 1 und 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Ins Ausland versetzte Angestellte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1956	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'413'499	2002	1'891'500
1985	1'553'234	2003	1'797'272
1990	2'092'930	2004	1'597'009
1995	1'775'102	2005	1'363'933
2000	1'881'794	2006	1'204'200
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Auf begründetes Gesuch hin kann bei der Versetzung ins Ausland oder bei der Rückkehr in die Schweiz für die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Hinterlegung eines Mietzinsdepots, Instandsetzungsarbeiten oder den Kauf eines Privatfahrzeugs ein Darlehen zum Vorzugszins gewährt werden.</p> <p>Die Darlehen müssen spätestens nach vier Jahren mit Hilfe automatischer Lohnabzüge zurückerstattet werden. Im Todesfall kann von der Darlehensrückerstattung und der Zinszahlung abgesehen werden.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Gemäss internen Weisungen des EDA gelten für verschiedenen Güter hinsichtlich der Darlehenshöhe unterschiedliche Obergrenzen. Für jede geplante Anschaffung, ob Gegenstand oder Dienstleistung, sind verbindliche Offerten einzuholen. Eine Beteiligung der Darlehensempfänger an den Anschaffungskosten wird vorausgesetzt.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Niederlassung im Ausland für die Dauer von drei bis vier Jahren darf nicht dazu führen, dass die Bediensteten der Schweizer Vertretungen gezwungen sind, sich dort zu verschulden. Die Aufrechterhaltung des jetzigen Systems ist daher wünschenswert.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens für ins Ausland versetzte Bedienstete, die sich dort einrichten müssen, erspart ihnen grosse einmalige Ausgaben. Das Risiko für die Eidgenossenschaft ist minim, da die Rückerstattung der Darlehen über automatische Lohnabzüge erfolgt.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen, Genf

<b>201.4200.002</b> <b>NRM: A4200.0117</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der internationalen Rolle der Schweiz und des internationalen Genf.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gewährung rückzahlbarer und zinsloser Darlehen für den Bau administrativer Gebäude für internationale Organisationen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 23. Juni 2000 über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf (SR 617.0), Art. 1. Seit dem 1. Januar 2008: BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträgen (Gaststaatgesetz, GSG, 192.12), Art. 2 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1964	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'000'000	2002	6'500'000
1985	9'925'000	2003	5'955'000
1990	29'745'761	2004	12'805'000
1995	33'60'700	2005	20'720'000
2000	11'403'944	2006	27'800'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Im Hinblick auf die Errichtung eines Gebäudes verabschieden die eidgenössischen Räte einen ersten Verpflichtungskredit (VK) zur Finanzierung des Vorprojekts, der Projektstudie und des Kostenvoranschlags. Der VK deckt ungefähr 10% der budgetierten Projektkosten. Nach der Genehmigung des Bauvorhabens (in der Regel das Ergebnis eines Architekturwettbewerbs) wird dem Parlament mit separater Botschaft ein definitiver VK beantragt. Die Botschaft enthält unter anderem die Beschreibung des Bauprojekts und seiner Kosten.</p> <p>Die FIPOI dient als Vermittlerin zwischen den Körperschaften, aus denen sie sich zusammensetzt (Bund und Kanton Genf), sowie den internationalen Organisationen. Sie übernimmt einen beträchtlichen Teil des administrativen Aufwands, da sie die Realisierung der Bauwerke, für welche die Darlehen gewährt werden, begleitet und kontrolliert; diesen Aufwand deckt sie aus eigenen Einkünften.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen Verpflichtungskredit, dem die vom Parlament verabschiedeten jährlichen Voranschlagskredite angerechnet werden.		

<b>Corporate Governance:</b>	Die FIPOI ist eine privatrechtliche Stiftung. Sie wurde 1964 von Bund und Kanton Genf ins Leben gerufen. Bund und Kanton Genf delegieren als Gründungsmitglieder je drei Vertreter in den Stiftungsrat, dessen Präsidium sie turnusmässig übernehmen. Vertreter des Bundes nehmen ferner in der Finanz- und der technischen Kommission Einsitz. Diese beiden Instanzen bestehen aus je zwei Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder und Stellvertreter des Stiftungsrates gewählt werden. Die Vertreter des Bundes wahren in den vorgenannten Kommissionen die Interessen des Bundes. Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Genfer Finanzkontrolle übernehmen die jährliche Revision der Jahresrechnung der Stiftung. Jedes Jahr wird zu Händen des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde ein Bericht verfasst.
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Gewährung eines zinslosen Darlehens für die Errichtung eines Gebäudes ist für eine Organisation, die an Raummangel leidet, sehr interessant. Diese Option dient auch den Interessen der Schweiz als Gaststaat. Wenn eine Organisation mit dem Rat und der Unterstützung der FIPOI grosse Bauarbeiten unternimmt und anschliessend Eigentümerin dieses Gebäudes wird, stärkt dies ihre Bindung an den Standort Schweiz. Die Möglichkeit der Gewährung eines FIPOI-Darlehens stellt demnach ein zentrales Element der Umsetzung der Gaststaatspolitik der Schweiz dar.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Gewährung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen über eine private Stiftung hat sich als nützlich und effizient erwiesen. Die Prüfung einer allfälligen weitergehenden Reform des Finanzierungssystems würde den Rahmen der Subventionsüberprüfung sprengen, soll jedoch im Rahmen der Aufgabenüberprüfung angegangen werden.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Allgemeine Beiträge an internationale Organisationen

<b>202.3600.001 NRM: A2310.0288</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Lebensbedingungen der benachteiligten Bevölkerung in den Entwicklungsländern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung zugunsten der Unterorganisationen der UNO (UNDP, UNICEF, UNFPA, WHO, usw.) und anderer internationaler Entwicklungsorganisationen/-fonds (FAD, FasD).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung von Entwicklungsländern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1961	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	119'868'576	2002	179'922'393
1985	150'383'582	2003	186'356'123
1990	178'955'725	2004	195'367'517
1995	171'301'778	2005	196'688'901
2000	168'063'016	2006	204'649'968
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bundesrat hat im August 2005 die Prioritäten für die multilaterale Schweizer Hilfe 2005–2010 definiert. Ausgehend davon richtet die DEZA ihre multilateralen Aktivitäten nach folgenden Kriterien aus: Stärkung des multilateralen Systems, wirkungsorientierte Schweizer Mitarbeit, Nutzen von Synergien mit der bilateralen Entwicklungshilfe, aktive Unterstützung der Partnerländer, enger Einbezug von Zivilgesellschaft, Privatsektor und Forschung, Zugang schweizerischer Unternehmen zu den Ausschreibungen multilateraler Organisationen.</p> <p>Die Beiträge werden im Rahmen einer von den Geberländern ausgehandelten Lastenteilung («Burden Sharing») festgelegt. Bei den Entwicklungsfonds ist das «Burden Sharing» strikter. Es führt zu einer festen Verpflichtung über mehrere Jahre und nimmt den Charakter eines Pflichtbeitrags an. Verhandelt wird in der Regel über den Gesamtbetrag der Verpflichtungen und den Prozentsatz der einzelnen Geberländer.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt in der Regel über einen mindestens vierjährigen Rahmenkredit.</p> <p>Beiträge über 5 Millionen Franken werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung geprüft, Beiträge über 20 Millionen dem Bundesrat unterbreitet.</p>		

<b>Corporate Governance:</b>	Als Mitgliedland und über ihre Kapitalanteile ist die Schweiz Teilhaberin, Mitträgerin und Mitverantwortliche vieler multilateraler Institutionen. Zu den wichtigsten Rechten als Mitglied gehören das Stimm- und Wahlrecht, die Mitwirkung in Leitungs- und Aufsichtsorganen und die sich dadurch ergebenden Einfluss- und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Schweiz hat daher das Recht, auf die Ziele, Politik und Arbeitsmethoden Einfluss zu nehmen. Sie verpflichtet sich, gemeinsam gefasste Entscheide mitzutragen und umzusetzen sowie ihre Beiträge zu bezahlen.
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Multilaterale Institutionen tragen zur Lösung von Problemen in Entwicklungsländern bei, die infolge ihrer Komplexität, ihrer politischen Sensibilität, ihrer globalen Relevanz oder auf Grund des erforderlichen Finanzvolumens die Möglichkeiten der bilateralen Zusammenarbeit übersteigen. Auf Grund ihrer Grösse, Akzeptanz und Kompetenz sind diese Institutionen in der Lage, Menschen in Not umfassend zu helfen und Problemlösungen grenzüberschreitend umzusetzen. Multilateralen Institutionen kommt heute in der Entwicklungszusammenarbeit eine Führungsrolle zu: Sie identifizieren neue Probleme, versuchen sie zu lösen, stellen die politische Koordination sicher und definieren weltweit gültige Normen und Prinzipien.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Multilaterale Organisationen verfügen verglichen mit einem kleinen Land wie der Schweiz über bedeutende finanzielle Mittel und entfalten eine grosse Hebelwirkung. Indem die Schweiz den multilateralen Institutionen Gelder zur Verfügung stellt, kann sie sich an grösseren Vorhaben beteiligen.</p> <p>Weiter hat die multilaterale Hilfe den Vorteil, dass ihre Projekte nicht von einzelnen Geberländern abhängen und somit weniger nationalen Interessen unterliegen. Die Partnerländer profitieren von sogenannt «ungebundener Hilfe». Das heisst, sie können die im Rahmen der jeweiligen Projekte benötigten Güter und Dienstleistungen auf dem Weg der internationalen Ausschreibung zu bestmöglichen Bedingungen beschaffen. Weiter hat die Schweiz mit der multilateralen Zusammenarbeit die Möglichkeit, auch Länder zu unterstützen, die in der bilateralen (direkten) Hilfe nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Multilaterale Organisationen sind in fast allen hilfsbedürftigen Ländern tätig, so dass innovative Ideen (auch der schweizerischen bilateralen Hilfe) sowie globales Wissen alle Entwicklungsländer erreichen. Die Mitarbeit in multilateralen Organisationen erleichtert es zudem der Schweizer Wirtschaft, sich an internationalen Ausschreibungen der verschiedenen Finanzierungsinstitutionen zu beteiligen und so Aufträge zu erhalten.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit

<b>202.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0287</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Lebensbedingungen der benachteiligten Bevölkerung in den Entwicklungsländern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Entwicklungsländern via internationale Institutionen, Schweizer Hilfswerke und durch Direkthilfe.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung von Entwicklungsländern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention gilt seit:</b>	1961	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	167'080'000	2002	493'371'377
1985	406'872'041	2003	507'616'115
1990	431'532'951	2004	506'372'057
1995	464'343'068	2005	507'411'506
2000	467'329'410	2006	533'147'812
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Einzelheiten der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit werden im Rahmen mehrjähriger Länderprogramme zusammen mit den lokalen Partnern geplant und umgesetzt. Partner der Entwicklungszusammenarbeit sind Regierungsinstanzen, aber auch Akteure der Zivilgesellschaft (Vereine, NGOs, Privatwirtschaft, Basisgruppen, usw.). Je nach verfügbaren Kompetenzen werden die Projekte und Programme von der DEZA selbst realisiert oder sie werden auf Auftragsbasis in- und ausländischen lokalen Hilfswerken, Unternehmen oder Beratern oder internationalen Organisationen anvertraut.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen mindestens vierjährigen Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe. Die bilateralen Beiträge der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit sind nicht rückzahlbar. Es kann aber vorkommen, dass diese Mittel vor Ort, je nach Verwendungszweck, in Form von Darlehen gewährt werden (z.Bsp. für Kleinkredite oder Kreditgarantien für Programme zur Förderung des Finanzsektors).  In den Neunzigerjahren führte der Bundesrat in seiner internationalen Zusammenarbeit das Prinzip der Kreditaufgaben ein. So kann er seine Aktivitäten namentlich im Falle schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen stoppen oder neu ausrichten.		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Es wird zwischen zwei Kategorien von Programmen unterschieden: zum einen die Kooperationsprogramme in den Schwerpunktländern und zum andern die Spezialprogramme. Die Kooperationsprogramme sind im Allgemeinen ziemlich umfangreich (mindestens 8–10 Mio./Jahr) und erstrecken sich über mehrere Jahre. Der Umfang der Spezialprogramme ist bescheidener; sie entsprechen oft punktuellen Bedürfnissen, die sich aufgrund einer Übergangssituation ergeben oder weisen Versuchscharakter auf. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert sich gegenwärtig auf 17 Schwerpunktländer und sechs Spezialprogramme.</p> <p>Die Botschaft aus dem Jahre 2003 über die Entwicklungszusammenarbeit sieht ausdrücklich eine Fokussierung auf zwei bis vier Themen pro Land vor. In Wirklichkeit jedoch richtet die DEZA ihr Tun eher nach geografischen Kriterien aus. Innerhalb der betreffenden Länder deckt sie ein ziemlich breites thematisches Spektrum ab.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Qualität der internationalen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz geniesst hohes Ansehen. Die DEZA engagiert sich aufgrund ihres Auftrags in zahlreichen Bereichen und Regionen. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hebt in seinem Bericht vom 8. Dezember 2006 hervor, dass die Kooperationsstrategien und die konkreten Projekte vor Ort inhaltlich grundsätzlich mit der Botschaft des Bundesrates übereinstimmen, thematisch und geografisch jedoch zu wenig fokussiert sind.</p> <p>Die zu grosse geografische und thematische Bandbreite der Hilfe verursacht hohe Transaktionskosten. Sie birgt auch die Gefahr einer Schmälerung der Kohärenz und Effizienz der internationalen Zusammenarbeit. Es ist daher angezeigt, dass die DEZA ihr Tun auf diejenigen Bereiche und Regionen beschränkt, in denen die Schweiz bereits über komparative Vorteile verfügt. Im Rahmen der im März 2008 verabschiedeten Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe wurde dem Parlament daher eine geografische und thematische Konzentration vorgelegt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

## Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen

<b>202.3600.201</b> <b>NRM: A2310.0289</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Hilfe und Schutz für die Opfer von Naturkatastrophen und Konflikten.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	<p>Beiträge und humanitäre Hilfsaktionen für internationale Organisationen, Rotkreuzorganisationen und Schweizer NGOs, um Katastrophenhilfe zu leisten und armuts-, katastrophen-, konflikt- und kreisbedingtes Elend zu mildern.</p> <p>Finanzierung direkter Aktionen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH).</p>		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale humanitäre Hilfsorganisationen (HCR, WEP/WFP, IKRK, Rotes Kreuz) und Schweizer NGOs	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Dieses Subvention besteht seit:</b>	1944	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	47'989'578	2002	210'182'223
1985	58'945'999	2003	166'072'279
1990	77'142'840	2004	173'110'383
1995	141'466'938	2005	195'620'757
2000	164'085'739	2006	192'991'262
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Beiträge in Form von Programm- oder Projekthilfen, die relativ kurz- oder mittelfristig gewährt werden.</p> <p>Die humanitäre Hilfe des Bundes wird zu rund zwei Drittel ihres Budgets für multilaterale internationale humanitären Aktionen verwendet; sie unterstützt insbesondere das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und die UNO-Organisationen. Das restliche Drittel der Ressourcen kommt bilateralen Tätigkeiten zu. Ungefähr die Hälfte dieses Drittels geht in Form von Projektfinanzierungen an die Hilfswerke, die humanitäre Hilfe leisten. Der Beitrag der humanitären Hilfe des Bundes an diese Projekte darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Kosten decken.</p> <p>Der Bund wird selber im Bereich der humanitären Hilfe aktiv, in Form von direkten Aktionen, die vom Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH) durchgeführt werden. Er handelt auch als Partner bei der Umsetzung der Hilfsaktionen Dritter und stellt zu diesem Zweck den internationalen Organisationen seine SKH-Experten zur Verfügung.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die zur Finanzierung der humanitären Hilfe erforderlichen Mittel werden über einen mindestens vierjährigen Rahmenkredit bereitgestellt.</p> <p>Die humanitäre Hilfe ist Gegenstand einer integralen Qualitätskontrolle, die auf dem Management in Projektzyklen gründet. In diesem Konzept sind die drei folgenden Funktionen vereint: das Projektmanagement (konzentrierte Durchführung von Programmen und Projekten durch die verschiedenen Partner), die externe Evaluation (unabhängige und externe Leistungskontrolle) und das Controlling (Führungshilfe für eine angemessene Entscheidungsfindung, die sich auf klar definierte Ziele und systematisch aktualisierte Informationen abstützt). Die humanitäre Hilfe erfordert viel Flexibilität und oft rasches Handeln. Diese beiden Anforderungen können durch Kompetenz und lokal, regional sowie international koordinierte Planungs- und Managementprozesse erfüllt werden.</p>
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die humanitäre Hilfe des Bundes kommt gezielt denjenigen Personen und Gemeinschaften zu Gute, die am schwersten von Konflikten, Krisen, Naturkatastrophen, technologischen Katastrophen oder Terrorakten betroffen sind. Sie richtet sich nach dem humanitären Völkerrecht sowie nach den universell anerkannten humanitären Grundsätzen. Sie setzt auch bei ihren Partnern die Einhaltung dieses Rechts und dieser Grundsätze voraus.</p> <p>Die grösste Herausforderung bei der humanitären Hilfe zeigt sich darin, mit begrenzten Ressourcen den Opfern von Katastrophen und Konflikten unabhängig vom Auslöser, vom Ort und vom Zeitpunkt, gestützt auf identische Prinzipien einen gleichwertigen Beistand und Schutz anzubieten. Die humanitäre Hilfe des Bundes muss, um ihren Unterstützungs- und Schutzauftrag optimal zu erfüllen, vielfältigen, komplexen und oft nicht sofort lösbaren Herausforderungen trotzen. Jede Region besitzt ihre eigenen humanitären Probleme, die mit ihren geografischen, historischen, kulturellen und sozialen Besonderheiten zusammenhängen. Allen humanitären Notsituationen ist jedoch gemeinsam, dass die Verletzlichkeit des Menschen gegenüber seiner Umwelt zunimmt.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Konzept punktueller Unterstützung wird als zufriedenstellend erachtet. Das Verhältnis zwischen bilateraler und multilateraler Hilfe ist seit einigen Jahren relativ ausgewogen. Die Erfahrungen aus den bilateralen Aktionen können gewinnbringend auch für die multilaterale Tätigkeit genutzt werden und umgekehrt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchprodukten

<b>202.3600.202 NRM: A2310.0290</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Beistand und Schutz für die Opfer von Katastrophen und Konflikten.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge in der Form von Milchprodukten schweizerischer Herkunft für Menschen, die von ungesicherter Lebensmittelversorgung oder chronischer Unterernährung betroffen sind.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schulen, Gesundheitszentren Flüchtlingslager, notleidende Bevölkerung	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1961	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	25'999'992	2002	17'999'222
1985	36'819'000	2003	18'809'990
1990	27'966'059	2004	19'353'745
1995	22'999'451	2005	18'999'994
2000	16'999'695	2006	19'499'570
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Spenden erfolgen als spontane, unverzügliche Direkthilfe. Jede Einzelaktion wird von der DEZA einer separaten Beurteilung unterzogen.  Ein Drittel des Kredites wird internationalen Organisationen im Sinne eines Programmbeitrags zur Verfügung gestellt. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WEP/WFP) ist der wichtigste operationelle Partner der humanitären Hilfe der Schweiz in diesem Bereich. Die verbleibenden zwei Drittel sind für bilaterale Aktionen der DEZA oder von Schweizer NGOs bestimmt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt mittels eines mindestens vierjährigen Rahmenkredits.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Art, Verschiedenheit und Ausmass der Krisen, Katastrophen und Konflikte auf der Welt führen dazu, dass die internationale Nahrungsmittelhilfe eine notwendige Art der humanitären Aktion bleibt.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Zielsetzungen dieser Subvention werden erreicht.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide

<b>202.3600.203 NRM: A2310.0291</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Beistand und Schutz für die Opfer von Katastrophen und Konflikten.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge in der Form von Getreideprodukten für Menschen, die von Lebensmittelknappheit oder chronischer Unterernährung betroffen sind.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Notleidende Bevölkerung	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1967	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	11'799'726	2002	14'000'000
1985	18'743'000	2003	13'855'215
1990	20'020'980	2004	13'895'000
1995	19'677'609	2005	14'000'000
2000	13'997'513	2006	14'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Spenden erfolgen als spontane, unverzügliche Direkthilfe. Jede Einzelaktion wird einer separaten Beurteilung unterzogen. Rund die Hälfte des Kredites wird internationalen Organisationen im Sinne eines Programmbeitrags zur Verfügung gestellt. Die andere Hälfte ist für die bilaterale Hilfe der DEZA oder von Schweizer NGOs bestimmt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt mittels eines mindestens vierjährigen Rahmenkredits.		
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Art, Verschiedenheit und Ausmass der Krisen, Katastrophen und Konflikte auf der Welt führen dazu, dass die internationale Nahrungsmittelhilfe eine notwendige Erscheinungsform der humanitären Aktion bleibt.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Zielsetzungen dieser Subvention werden erreicht.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf

<b>202.3600.204</b> <b>NRM: A2310.0292</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Schutz von Leib und Würde von Kriegs- und Bürgerkriegsopfer.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Nicht rückzahlbarer Jahresbeitrag an das Budget des IKRK-Sitzes.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1931	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	7'500'000	2002	68'800'000
1985	18'000'000	2003	68'904'000
1990	50'000'000	2004	69'475'000
1995	60'000'000	2005	70'000'000
2000	67'221'000	2006	70'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Bundesbeiträge an das Budget des IKRK-Sitzes werden auf vier Jahre hinaus geplant. Sie decken rund 60 Prozent der Kosten des IKRK-Sitzes. Neben diesen Finanzhilfen werden zusätzliche Beträge für verschiedene Aktionen vor Ort gesprochen. 2006 beliefen sie sich auf 28 Millionen. Sie wurden aus dem Voranschlagskredit 202.3600.201 finanziert. Die Schweiz hat demnach 2006 rund 10 Prozent der Gesamtkosten des IKRK übernommen.</p> <p>Sobald das Sitzbudget des IKRK durch die verschiedenen Geldgeber vollständig gedeckt ist, kann es gestützt auf eine Vereinbarung mit der DEZA einen Teil des Bundesbeitrags für seine Arbeit vor Ort einsetzen. So wurde 2006 von den insgesamt 70 Millionen, die das IKRK vom Bund erhielt, fünf Millionen für Aktivitäten auf dem Terrain eingesetzt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Bis 2001 wurden die Beiträge an das Sitzbudget im Vier-Jahres-Rhythmus im Rahmen eines besonderen Bundesbeschlusses gesprochen, während die Mittel für das Terrain-Budget aus dem Rahmenkredit für die humanitäre Hilfe der Eidgenossenschaft stammten. 2002 wurde die Finanzierung der Kosten des IKRK-Sitzes durch den Bund zum ersten Mal in den Rahmenkredit über die humanitäre Hilfe integriert.</p>		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Das IKRK, eine private und unabhängige Institution, ist der wichtigste Partner des Bundes im Bereich der internationalen humanitären Hilfe. Die Genfer Konvention von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 übertragen dem Depositärstaat Schweiz die Verantwortung als Garant der Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Die Schweiz unterhält eine privilegierte Beziehung zum IKRK, weil dieses seinen Sitz in Genf hat – der Wiege der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung – und alle Mitglieder des Komitees sowie die meisten seiner Delegierten die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen. Eine substanzielle Unterstützung der Schweiz für diese Organisation rechtfertigt sich demnach.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das finanzielle Engagement der Schweiz widerspiegelt ihr beständiges Interesse am guten Funktionieren der Organisation. Es bekräftigt ausserdem die Mitverantwortung, die unser Land bezüglich der Unabhängigkeit trägt, mit der das IKRK seine Aufgabe wahrnehmen können muss.</p> <p>Die Zusammenfassung beider Beitragsarten im gleichen Rahmenkredit führt zu einer höheren Visibilität der Bundeshilfe und unterstreicht die Vorzugsposition, die das IKRK innerhalb der humanitären Hilfe der Schweiz geniesst.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Umweltprogramm

<b>202.3600.401 NRM: A2310.0287</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Lebensbedingungen der benachteiligten Bevölkerung in den Entwicklungsländern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung regionaler oder globaler Umweltschutzprojekte im Hinblick auf die Verbesserung der Umweltqualität oder die Verhinderung von Umweltzerstörung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Regierungen von Entwicklungsländern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1931	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	20'999'715
1985		2003	22'274'924
1990		2004	22'331'250
1995	20'316'810	2005	22'331'300
2000	19'212'031	2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Beiträge in Form von Programmen oder Projekten, über die eine Vereinbarung getroffen wird, um bestimmte Konditionen festzulegen, namentlich die Übernahme eines Kostenanteils durch die Leistungsempfänger.</p> <p>Die DEZA beschränkt sich auf drei genau umrissene Handlungssachen: Anwendung des Umweltverträglichkeitskriteriums auf die Studien und Evaluationen bilateraler Projekte; Förderung des Prinzips der nachhaltigen Ressourcennutzung; Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Suche nach einer Lösung ihrer lokalen und globalen ökologischen Probleme im Rahmen des globalen Umweltschutzprogramms.</p> <p>Alle Kreditanträge über 5 Millionen werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung geprüft, alle über 20 Millionen dem Bundesrat vorgelegt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Diese Finanzhilfe wird über einen mindestens vierjährigen Rahmenkredit gesteuert. 2006 wurden die Mittel in den Kredit 202.3600.002 «Bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit» integriert.		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Wirtschaftliche Aktivitäten wirken sich unweigerlich auf die natürliche Umwelt aus, weil sie die Nutzung der natürlichen Ressourcen voraussetzen. Bereits heute wird die internationale Gemeinschaft mit der Notwendigkeit konfrontiert, Wirtschaftsentwicklung und Ressourcenverbrauch zu trennen, um das bestehende Ungleichgewicht zwischen Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen – das sich in den Neunzigerjahren noch verschärft hat – zu beheben. Obwohl sich das Bevölkerungswachstum in den Ländern des Südens in den letzten Jahrzehnten weiter verlangsamt hat, wird dieses Ungleichgewicht noch zunehmen.</p> <p>Die Länder des Südens sind aufgerufen, einen besonderen Beitrag zu leisten, um die bereits bestehende oder die drohende Verschwendung ihrer natürlichen Ressourcen zu verhindern. Gleichzeitig sind sie gezwungen, ihre (landwirtschaftliche und industrielle) Produktion zu erhöhen, entweder um ihre Nachfrage zu stillen oder ihre Produkte auf den Weltmärkten abzusetzen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Im Bereich der internationalen Umweltpolitik arbeitet die DEZA mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen. Die DEZA hat den Auftrag, bilaterale und multilaterale Aktionen durchzuführen, einen Beitrag an international koordinierte, aber auf gewisse Regionen beschränkte Programme zu leisten sowie die Massnahmen zu treffen, die den Entwicklungsländern die Teilnahme an den internationalen Konferenzen und Verhandlungen ermöglichen. Das BAFU seinerseits ist für die Aushandlung der multilateralen Umweltabkommen, die Vertretung der Schweiz in den Umweltschutzorganisationen, die Beiträge an die multilateralen Fonds (im Rahmen der Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Umwelt) sowie für Fragen rund um den Globalen Umweltfonds der Weltbank zuständig.</p> <p>Diese Zusammenarbeit ist geregelt und verläuft zufriedenstellend.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Osthilfe

<b>202.3600.501 NRM: A2310.0285</b>	<b>Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Förderung und Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, Aufbau und Konsolidierung von demokratischen Systemen und stabilen politischen Institutionen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung der Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	98'519'078
1985		2003	102'181'740
1990	6'175'694	2004	107'195'320
1995	49'998'396	2005	104'230'863
2000	79'264'980	2006	108'617'603
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Über diesen Voranschlagskredit bereitgestellte Beiträge dienen der technischen Zusammenarbeit. Die Partnerländer werden auf Grund präziser Kriterien ausgewählt (Bedürfnisse, Armutsindex, Regierungsführung, Reformfreudigkeit, lokale Potenziale sowie politische und wirtschaftliche Interessen der Schweiz).</p> <p>Um von der Schweiz Entwicklungshilfegelder zu erhalten, muss der Partnerstaat bestimmte, in einer bilateralen Rahmenvereinbarung konkretisierte Voraussetzungen erfüllen (sichtbarer Reformwille und besondere Anstrengungen im Hinblick auf eine breite Akzeptanz des Reformprozesses in der Bevölkerung, usw.).</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Diese Finanzhilfe wird über den in der Regel vierjährigen Rahmenkredit für die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS gesteuert.</p> <p>Alle Kreditanträge über 5 Millionen Franken werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung geprüft, solche über 20 Millionen dem Bundesrat unterbreitet.</p>		

<p><b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit der Unterstützung der demokratischen und ökonomischen Reformen in Osteuropa und den ehemaligen Sowjetländern leistet die Schweiz einen Beitrag an Stabilität und Wohlstand in Europa. Während fünf zentraleuropäische Staaten und die baltischen Länder die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturreformen soweit erfolgreich umgesetzt haben, dass sie auf den 1. Mai 2004 vollwertige Mitglieder der Europäischen Union wurden, haben einige Balkan- und die GUS-Länder die erforderlichen Reformen noch nicht abgeschlossen. Auf diese Staaten wird sich die technische Zusammenarbeit der Schweiz in den nächsten Jahren konzentrieren. Nach Abschluss der Programme in Bulgarien, Rumänien und Russland werden die in diesem Kredit verbleibenden Ausgaben zu 100 Prozent als öffentliche Entwicklungshilfe verbucht und als solche in den OECD-Statistiken figurieren.</p> <p>Die geplanten Finanzmittel für den Transformationsprozess waren nach der EU-Osterweiterung Gegenstand einer Neuausrichtung. Das Parlament hat am 14. Juni 2007 beschlossen, die EU in ihren Bemühungen, wirtschaftliche und soziale Unterschiede abzubauen, durch einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 1 Milliarde über 10 Jahre zu unterstützen. Die Finanzierung wird im Umfang von rund 40 Prozent zu gleichen Teilen von EDA/DEZA und EVD/SECO finanziert. Der Finanzierungsanteil zu Lasten des EDA erfolgt vollständig über diesen Kredit.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Das Hauptziel der Zusammenarbeit besteht auch heute noch darin, die Transition zu fördern, d.h. den Übergang zu demokratischen marktwirtschaftlichen Systemen. Die Zusammenarbeit hat sich jedoch im Laufe der Jahre verändert. Konkret äussert sich diese Neuausrichtung vor allem in der Zunahme der Partnerschaften; das setzt nicht nur eine Koordination mit den übrigen Geldgebern, die Beteiligung von Behörden, Unternehmen und Gruppierungen der Zivilgesellschaft der Empfängerstaaten voraus, sondern auch eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen.</p> <p>Das Vortreiben der Transition in Osteuropa dient auch den Interessen der Schweiz: Einerseits will die Schweiz durch die Zusammenarbeit die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen stärken, um die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern. Das vermindert den Migrationsdrucks auf unser Land. Andererseits bilden auch die ausenwirtschaftlichen Interessen in diesem potenziellen Wachstumsmarkt Gründe für das schweizerische Engagement. Zu den Schweizer Interessen gehört letztlich auch die Erhaltung des Gewichts ihrer Stimmrechtsgruppen bei den Bretton-Woods-Institutionen und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.</p> <p>Die Definition der Ziele der Schweizer Hilfe für die Länder Osteuropas richtet sich nach deren Bedürfnissen, und die umgesetzten Aktivitäten werden als wertvollen Beitrag an den politischen und wirtschaftlichen Transitionsprozess anerkannt.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

# Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

## Prävention Rassismus

<b>301.3600.001 NRM: A2310.0139</b>	<b>Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sensibilisierung für die Menschenrechte, Prävention vor Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzielle Unterstützung von Projekten, namentlich in den Bereichen Schule und Bildung sowie Opfer- und Konfliktberatung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 8 und 35 (SR 101)</i> <i>StGB Art. 386 (SR 311.0)</i> <i>Menschenrechts- und Antirassismusprojekte-Verordnung (SR 151.21)</i> <i>BRB 23. Februar 2005</i>	<b>Endempfänger:</b>	Öffentliche Institutionen (z.B. Schulen, Gemeinden) und private Organisationen (z.B. Schweiz. Rotes Kreuz, Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2001	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'424'990
1985		2003	3'390'742
1990		2004	2'736'125
1995		2005	3'933'563
2000		2006	705'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Beitragsgesuche (einschliesslich Projektbeschrieb, Budget, Finanzierungsplan und Evaluationskonzept) der fachspezifischen Organisationen, die insbesondere im Bereich Integration, Gesundheit, Jugendarbeit oder Sozialhilfe tätig sind, werden von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung im GS EDI geprüft. Diese steht unter der Oberaufsicht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe. Soweit es sich um schulische Projekte handelt, erfolgt die Prüfung durch die von EDK und Bund getragene Stiftung Bildung und Entwicklung (SBE) und die von dieser eingesetzten pädagogischen Fachkommission. Der Entscheid bezüglich sämtlicher Gesuche liegt beim EDI. Die Fachstelle erhält von jedem einzelnen Projekt einen Schlussbericht. Grundsätzlich erfolgt die Schlusszahlung von rund 20 Prozent erst nach Genehmigung dieses Berichts.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen Voranschlagskredit. <sup>5</sup> / <sub>9</sub> des Voranschlagskredits sind für schulische Projekte reserviert (inklusive der Begleitarbeit durch die SBE), <sup>4</sup> / <sub>9</sub> für nichtschulische Projekte. Grundsätzlich beträgt der maximal ausgeschüttete Beitrag 50'000.– pro Projekt. Die Subventionen sollen nicht weniger als 10 Prozent und maximal 50 Prozent des Gesamtbudgets betragen.		

	<p>Der Anteil der Eigenleistung hat mindestens 25 Prozent des Budgets zu betragen und nach Möglichkeit sind weitere Finanzierungen vorzuweisen. Die jeweiligen Ratenzahlungen sind an die Erfüllung der im Voraus bestimmten Etappenziele gebunden.</p> <p>Das einzelne Projekt hat u.a. die Kriterien der Menschenrechts- und Antirassismusprojekte-Verordnung (SR 151.21) zu erfüllen (namentlich Breiten- und Multiplikatorwirkung, Einbezug von Direktbetroffenen, Langfristigkeit und Nachhaltigkeit). Das gesamte Programm wird durch Externe evaluiert.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit diesem Beitrag können zahlreiche Projekte (interkulturelle Konflikte, Thematisierung gegenseitiger Vorurteile, Weiterbildungsangebote für öffentliche Verwaltungen, usw.) unterstützt werden. Mit der Vertiefung des Fachwissens wird die nachhaltige Auseinandersetzung mit Rassismus und Menschenrechten in allen Gesellschaftsbereichen angestrebt.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Mit dieser Subvention konnte erreicht werden, dass in Schule und Öffentlichkeit eine breite Sensibilisierung für die Menschenrechte und für die Probleme des Rassismus, Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit stattgefunden hat. Die Evaluationen attestieren der Finanzhilfe, wirkungsvoll und nachhaltig zu sein. Aufgrund der Erfahrungen von 2001–2005 (Fonds Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte), hat der Bundesrat am 23.11.2005 entschieden, die Arbeiten und die Finanzhilfen der Fachstelle für Rassismuskämpfung weiter zu führen und dafür total 1,1 Millionen (davon Subventionen von 0,9 Mio.) zur Verfügung zu stellen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI wird beauftragt, die Berechtigung dieser Subvention bis 2010 erneut zu prüfen.</p>

## Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann

<b>303.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0138</b>	<b>Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann im Erwerbsleben.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Der Bund unterstützt Förderungsprogramme, welche insbesondere die Gleichstellung am Arbeitsplatz begünstigen, sowie Beratungsstellen, die sich mit Diskriminierungs- und Laufbahnfragen befassen. Weitere Förderungsbereiche sind die Berufswahl/Aus- und Weiterbildung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24.03.1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1), Art. 14, 15 und 16</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private und öffentliche Institutionen und Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	4'073'999
1985		2003	4'110'327
1990		2004	3'431'157
1995		2005	4'348'100
2000	3'589'000	2006	4'357'598
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Gesuchsstellenden – private und öffentliche nicht gewinnorientierte Trägerschaften (einschliesslich Beratungsstellen für Fragen des Erwerbslebens) – haben dem Eid. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und ein detailliertes Budget einzureichen. Alle Projekte, die Bundesbeiträge erhalten, weisen im Schlussbericht zu Händen des EBG die Resultate der projekteigenen Evaluation aus. Inhalte und Eigenschaften des jeweiligen Projekts entscheiden darüber, ob eine interne oder externe Evaluation gewählt wird, welche Methode zur Anwendung gelangt, was und wie tief evaluiert wird. Die projekteigene Evaluation soll in erster Linie dazu dienen, Rechenschaft über Leistungen abzulegen. Weiter soll sie im Hinblick auf Weiterentwicklungen des Angebots oder Wiederholungen von ähnlichen Projekten qualitative Fragen ausleuchten. Die Beratungsstellen, die Finanzhilfen erhalten, müssen eine quantitative und qualitative Bewertung ihrer Beratertätigkeit vorlegen.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Subventionsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen und sich um Drittmittel zu bemühen. Die Einschätzung der Eigenleistungen erfolgt durch das EBG auf Grund des vorgelegten Budgets. Dabei werden die wirtschaftliche Kraft der Trägerorganisation (finanzielles Potenzial, Grösse), die Gesamtkosten des Projekts und die Ausgestaltung des Budgets (Höhe der Honoraransätze, eingesetzte Zeit, Effizienz, Reserven) berücksichtigt. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise bei Projekten von Gewerkschaften oder von öffentlichen Verwaltungen höhere Eigenleistungen gefordert werden als von Vereinen, die mehrheitlich ehrenamtlich arbeiten. Bei Projekten, die Chancen auf Drittmittel haben (z.B. durch die kantonalen Behörden, Lotteriefonds, Sponsoring), werden die Trägerchaften zu entsprechender Drittmittelbeschaffung verpflichtet, wenn dies nicht bereits im Gesuch so vorgesehen war. Die Beratungsstellen liefern jährlich detaillierte statistische Angaben zu den erbrachten Leistungen anhand von einheitlichen, vom EBG vorgegebenen Messgrössen, was erlaubt, deren Leistungen zu kontrollieren und miteinander zu vergleichen. Als Qualitätssicherungs-massnahme werden pro Jahr jeweils zwei Beratungsstellen durch eine externe Evaluation genauer unter die Lupe genommen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der Bund unterstützt Projekte, die möglichst nachhaltig zur tatsächlichen Gleichstellung beitragen, die zudem Modellfunktion haben und in andere Bereiche der Erwerbsarbeit übertragen werden können. Die Topbox – Datenbank der Gleichstellungsprojekte – beinhaltet über 180 erfolgreiche Vorhaben aus der ganzen Schweiz. Die schrittweise Verwirklichung von mehr Gleichstellung ist eine Aufgabe von hoher politischer Priorität.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das EBG hat seit der Einführung der Finanzhilfen rund 380 Projekte und Beratungsangebote gefördert, um Impulse für die Chancengleichheit zu geben. Es hat seither drei externe Evaluationen des Förderungsprogramms durchgeführt. Die im Herbst 2005 publizierte Evaluation zieht eine positive Bilanz über die Vergabeperiode 1996–2005. Gestützt darauf wird es in Zukunft den Akzent seiner Fördertätigkeit noch vermehrt auf eine gezielte Information und Sensibilisierung zum Gleichstellungsgesetz bzw. zur Stärkung der Chancengleichheit im Berufsleben legen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Stiftung Pro Helvetia

<b>306.3600.001 NRM: A2310.0297</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des kulturellen Schaffens im Inland, Wahrung der schweizerischen Kultur sowie Pflege der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Pro Helvetia (PH) unterstützt Kulturprojekte und gewährt auch Werkbeiträge. Zudem leistet sie Unterstützung durch Beratung, Vermittlung von Kontakten und logistische Hilfe.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17.12.1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia (Pro Helvetia-Gesetz, PHG; SR 447.1), Art. 3 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Pro Helvetia (PH)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1949	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	5'500'000	2002	33'500'000
1985	12'450'000	2003	35'308'350
1990	22'000'000	2004	34'737'500
1995	26'000'000	2005	33'000'000
2000	30'570'000	2006	33'100'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Beitragsgesuche sind der Geschäftsstelle der Stiftung schriftlich einzureichen und müssen Mindestvorgaben enthalten. Der Bund leistet auf Basis eines vierjährigen Massnahmenprogramms und einem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan einen jährlichen Pauschalbeitrag an PH. Damit deckt er rund 95 Prozent der Gesamtkosten der Stiftung. Verschiedene Fachkommissionen entscheiden über die Zuteilung der Jahresbeiträge an Projekte und Empfänger, die höher als 20'000 Franken sind. Bei Mittelknappheit unterstützt PH vorrangig Vorhaben, die gleichzeitig mehrere Beitragskriterien erfüllen (von Schweizern und Schweizerinnen geschaffene innovative Projekte von nationaler und internationaler Bedeutung, die qualitativ überzeugen und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen).		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen. PH gewährt natürlichen und juristischen Personen auf Gesuch hin Projektbeiträge à-fonds-perdu sowie Defizitgarantien, wenn Aussicht auf eine ausreichende Eigenfinanzierung besteht. Für die Schaffung von neuen künstlerischen Werken oder von neuen Werken der Kulturvermittlung leistet PH auch Werkbeiträge. Die Tätigkeit wird regelmässig durch den Spezialdienst für Evaluation der PH überprüft.		
<b>Corporate Governance:</b>	Der Bundesrat wählt den Stiftungsrat. Diesem werden Auflagen betreffend Jahresrechnung und Jahresbericht gemacht. Als Revisionsstelle amtet die EFK.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	PH nimmt einen gesetzlichen Auftrag und stellvertretend für das BAK eine Scharnier- und Koordinationsaufgabe im Gesamtinteresse des Bundes wahr; sie ist ein zentrales Instrument der schweizerischen Kulturförderung im In- und Ausland.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	PH verfügt über eine breite Sachkompetenz und über ein gut ausgebautes landesweites und internationales Netzwerk. Das Wirkungs-/Leistungsverhältnis wird, wie auch die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) in einer Evaluation festgestellt hat, positiv beurteilt (Professionalisierung des Finanzmanagements, Vereinfachung der Strukturen der Geschäftsstelle, usw.). Die Förderungskriterien und -mechanismen werden laufend geprüft. Eine bessere Abgrenzung der kulturpolitischen Zuständigkeiten zwischen PH und den anderen Kulturförderstellen wird im neuen Pro Helvetia- und neuen Kulturförderungsgesetz, gemäss den beiden Botschaften des Bundesrates vom 8. Juni 2007 (BB1 2007 4857ff. und BB1 2007 4819 ff.), angestrebt. Die Stiftung Pro Helvetia soll sich in Zukunft auf die Vermittlung von Kunst und auf den Kulturaustausch im In- und Ausland konzentrieren.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

## Unterstützung kultureller Organisationen

<b>306.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0298</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der kulturellen Vielfalt und des kulturellen Austausches zwischen den Sprachregionen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an nationale Dachverbände und gesamtschweizerisch tätige Vereinigungen von Kulturschaffenden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kulturelle Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'586'700
1985	540'000	2003	3'960'000
1990	4'840'000	2004	3'930'300
1995	3'812'000	2005	3'842'350
2000	3'586'700	2006	3'269'009
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Unterstützung von gegen 40 gesamtschweizerisch tätigen Vereinigungen von Kulturschaffenden sowie Dachverbänden der Sparten Musik, Theater, Film, Literatur, Tanz und bildende Kunst erfolgt in Form von jährlichen Finanzhilfen. Die Subventionsgesuche müssen dem BAK bis Ende März eines Beitragsjahres zusammen mit den Unterlagen des Vorjahres (Jahresbericht, Bilanz und Erfolgsrechnung) und dem Budget des neuen Beitragsjahres gestellt werden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beitragsbemessung basiert auf bestimmten Kriterien wie Art und Bedeutung der Tätigkeit, Struktur und Grösse der Organisation, zumutbare Eigenleistungen und Beiträge Dritter. Als weitere Vorgaben gelten, dass der Beitragsempfänger gesamtschweizerisch aktiv ist und seine Tätigkeiten zumindest in zwei Sprachregionen ausübt. Die Vergabe erfolgt aufgrund der Richtlinien über die Verwendung des Kredits zur Unterstützung kultureller Organisationen vom 16. November 1998 (BBI 2002 5534 ff.). Der Leistungsausweis der Subventionsempfänger wird jährlich überprüft. Die Finanzhilfen dürfen im Einzelfall höchstens das Doppelte der Eigenleistungen und der Leistungen von Dritten betragen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Finanzhilfen des Bundes sind für die zahlreichen Empfängerorganisationen (Schweizerische Blasmusik-, Volksmusik-, Jodler- und Volkstheaterverbände, Eidg. Orchesterverband, Tonkünstlerverein und Schweiz. Trachtenvereinigung, usw.) von hoher Bedeutung. Als Anlaufstellen, Agenturen und Informationsdrehscheiben für Kultur- und Kunstschaffende erfüllen diese eine landesweite Beratungs- und Weiterbildungsaufgabe.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Beiträge sind wichtig für das kontinuierliche Wirken der nutzniessenden Organisationen, die sich als Laien- und Berufsverbände für spartenspezifische und spartenübergreifende kulturpolitische Anliegen einsetzen. Im Rahmen des vom Bundesrat vorgelegten Kulturförderungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8.6.2007, BBl 2007 4819 ff.) wird für diese Aufgabe eine formalrechtliche Grundlage geschaffen. Das neue Gesetz soll sicherstellen, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Förderorgane klarer abgegrenzt und die Mittel möglichst gezielt eingesetzt werden.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Kulturabgeltung an die Stadt Bern

<b>306.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0300</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bereitstellung eines breiten Kulturangebotes in der Bundeshauptstadt.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzierung von mehreren kulturellen Hauptträgern der Stadt Bern (Stadtheater, Symphonie-Orchester, Kunst- und Historisches Museum).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101), Vereinbarung vom 14.02.1997 zwischen Bundesrat und Gemeinderat der Stadt Bern</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kulturinstitutionen der Stadt Bern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	970'000
1985		2003	960'300
1990		2004	952'000
1995	886'500	2005	960'000
2000	970'000	2006	960'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die Stadt Bern erstellt zuhanden des BAK jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten und Gesamtausgaben der vom Bundesbeitrag nutznussenden Kulturbetriebe sowie über den geplanten Verteilungsschlüssel.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Gestützt auf den jährlichen Tätigkeitsbericht gewährt der Bund einen Pauschalbeitrag an die Stadt, die diesen auf mehrere Kulturinstitutionen verteilt. Der Bund verfügt somit über keine direkte Lenkungsmöglichkeit und Kontrolle.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Diesem Beitrag kann ein gewisses Bundesinteresse attestiert werden. Hingegen spielt er im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Stadt Bern für die Kultur nur eine untergeordnete Rolle.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der Bund unterstützt mit diesem Beitrag das kulturelle Angebot der Bundeshauptstadt. Die formalrechtliche Grundlage wird im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007 (BBl 2007 4819 ff.) geschaffen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Unterstützung der kulturellen Erwachsenenbildung

<b>306.3600.005</b> <b>NRM: A2310.0301</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erleichtern des Zugangs Erwachsener zur Kultur.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Aktivitäten der Erwachsenenbildungsorganisationen (namentlich Fortbildungskurse und -veranstaltungen, Information).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 67 (SR 101), seit 2006 BV Art. 64a, Ziff. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Diverse Institutionen (u.a. Schweiz. Vereinigung für Erwachsenenbildung)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'470'100
1985		2003	1'528'758
1990		2004	1'388'750
1995	1'356'300	2005	1'500'000
2000	1'276'100	2006	1'320'470
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Unterstützung von sieben im Bereich der kulturellen Erwachsenenbildung tätigen Dachorganisationen (namentlich Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung, Verband der schweizerischen Volkshochschulen, Verein Lesen und Schreiben) erfolgt auf Basis von Vorjahresrechnung und Budget der Gesuchsstellenden in Form von jährlichen Finanzhilfen. Bei jeder Gesuchsprüfung wird zudem der Leistungsausweis überprüft.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Finanzhilfen dürfen im Einzelfall höchstens das Doppelte der Eigenleistungen und der Beiträge von Dritten ausmachen. Der jeweilige Bundesbeitrag wird nach einem Verteilschlüssel ermittelt, wobei auf die Bedeutung und Organisationsstruktur und die Qualität der angebotenen Leistungen der Beitragsempfänger abgestellt wird (Richtlinien des EDI vom 20.01.1992 betreffend die Unterstützung der kulturellen Erwachsenenbildung; BBl 1992 I 1270).		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die vom Bund unterstützten Organisationen üben zwar im öffentlichen Interesse Tätigkeiten im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs der Erwachsenen zum kulturellen Leben aus. Trotzdem ist das Bundesinteresse eher als gering einzustufen. Das Fachamt verfügt nur über eine beschränkte direkte Einflussmöglichkeit auf die Tätigkeiten der einzelnen Subventionsbezüger.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Finanzhilfen sind für die Empfängerorganisationen von hoher Bedeutung. Gewisse Organisationen bieten ein breites Spektrum von Kursen an, von der beruflichen Weiterbildung bis zu Sprachkursen und Freizeitangeboten. Das Schwerpunktinteresse des BAK liegt vor allem bei der Bekämpfung des Illetrismus. Im Rahmen des vom Bundesrat vorgelegten Kulturförderungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4819 ff.) wird für diese Aufgabe eine formalrechtliche Grundlage geschaffen. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Förderorgane klar abgegrenzt und die Mittel möglichst gezielt eingesetzt werden.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Bibliomedia Schweiz

<b>306.3600.008</b> <b>NRM: A2310.0302</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der öffentlichen Bibliotheken der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Tätigkeiten der Stiftung Bibliomedia Schweiz, insbesondere Erneuerung des Angebots, Starthilfen für die Errichtung von lokalen und regionalen Bibliotheken, Beratungsinstanz sowie Aufbau einer Internet-Leseförderung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19.12.2003 über die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Stiftung Bibliomedia Schweiz (SR 432.28)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Bibliomedia Schweiz	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1921	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'500'000	2002	1'830'400
1985	1'500'000	2003	2'049'696
1990	1'500'000	2004	1'970'000
1995	1'800'000	2005	2'000'000
2000	2'268'800	2006	1'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Stiftung Bibliomedia Schweiz (ehemals Schweizerische Volksbibliothek) ist seit 2000 durch einen Leistungsvertrag mit dem Bund verbunden. Sie ist dezentral in drei Bibliocentern in Solothurn, Lausanne und Biasca tätig, wobei die einzelnen Center betrieblich weitgehend selbständig operieren. Seit 2002 verfügt die Stiftung über neue Statuten und damit auch über neue effizientere Strukturen. Die Unterstützungsleistungen werden aufgrund von Grundsätzen festgelegt, die gemeinsam vom EDI und von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) erarbeitet wurden. Diese Grundsätze zielen auf eine angemessene Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden entsprechend den jeweiligen Leistungen der Stiftung Bibliomedia Schweiz.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen. Rund 40 Prozent der Mittel von Bibliomedia stammen vom Bund.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die Stiftung unterbreitet dem EDI jährlich den Voranschlag, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die drei Bibliocenter haben als Ausstellungs- und Veranstaltungsorte eine kulturelle Ausstrahlung in den jeweiligen Sprachregionen. Die Stiftung ist in zahlreichen Bereichen tätig (u.a. Starthilfen für die Einrichtung von neuen Bibliotheken, Medienausleihe, Leseförderung und Internetzugang). Der Bundesbeitrag an die Stiftung Bibliomedia Schweiz entspricht nur 1–2 Prozent der Gesamtaufwendungen für die öffentlichen Bibliotheken in der Schweiz.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Stiftung Bibliomedia ist leistungsfähig und zweckmässig geführt. Seit vielen Jahren nimmt sie eine Hilfs- und Koordinationsfunktion für die Schweizerische Bibliothekslandschaft wahr. Dank ihrem Einsatz verfügt heute praktisch jede Gemeinde über eine öffentliche Bibliothek. Die Erneuerung der Buchbestände und des Animationsmaterials für Bibliotheken und Schulen ist und soll eine kantonale und kommunale Aufgabe bleiben. Hingegen wird Bibliomedia weiterhin als «Kompetenzzentrum» tätig sein.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Unterstützung von kulturellen Vorhaben von gesamtschweizerischem Interesse

<b>306.3600.009</b> <b>NRM: A2310.0303</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung der kulturellen Vielfalt der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Kulturelle Vorhaben aus unterschiedlichen Kultursparten von nationaler Bedeutung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101). Verordnung über die Verwendung des Gewinns aus dem Verkauf numismatischer Produkte der swissmint (Prägegewinnverordnung vom 16.03.2001)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Projektträgerschaften	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1975	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	9'080'880	2002	4'946'937
1985	3'060'000	2003	2'722'000
1990	3'500'000	2004	2'758'000
1995	3'990'990	2005	2'798'800
2000	5'200'000	2006	2'742'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Gesuchstellenden reichen ihr Beitragsgesuch samt Projektbeschreibung und Budget beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein. Die Amtsdirektion entscheidet über Höhe und Zeitpunkt einer allfälligen Unterstützung aufgrund der jährlich verfügbaren Mittel. Einzigartige und innovative Vorhaben aus allen Kultursparten, die neue kulturelle Impulse vermitteln, werden prioritär unterstützt. Über Beiträge bis zu 200'000 Franken entscheidet das BAK; über höhere Zahlungen das EDI.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Zur Finanzierung dieser Aufgabe trägt grundsätzlich der Nettoerlös aus dem Verkauf der von Swissmint herausgegebenen numismatischen Produkte bei. Seit 2003 erfolgt indes die Finanzierung grösstenteils aus allgemeinen Bundesmitteln. In der Regel werden nur Vorhaben unterstützt, welche von dritter Seite wenigstens zur Hälfte finanziert werden. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes wird dem BAK ein Bericht abgegeben.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Finanzhilfe dient der einmaligen Unterstützung bzw. Anschubfinanzierung von kulturellen Vorhaben im gesamtschweizerischen Interesse, die auf Dauer angelegt sind und in ihrem Bestand ohne weitere Bundeshilfe langfristig nicht sichergestellt wären (z.B. Restaurierung von sakralen und anderen Kulturbauten und -gütern, kulturelle Institutionen und Stiftungen, Ausstellungen, usw.). Die formalrechtliche Grundlage wird im neuen Kulturförderungsgesetz (Botschaft des Bundesrates vom 8.Juni 2007, BBl 2007 4819 ff.) geschaffen. Im neuen Gesetz wird eine Konzentration der Förderkanäle im Bereich der Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt erfolgen. Gleichzeitig soll die geltende Prägegewinnverordnung aufgehoben werden.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der Bund kann mit dieser direkten und projektbezogenen Pauschalhilfe zur Förderung einer landesweiten vielfältigen Kultur beitragen. Die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen werden angemessen berücksichtigt.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Förderung von Kultur und Sprache im Tessin

<b>306.3600.051</b> <b>NRM: A2310.0304</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung und Erhaltung der italienischen Sprache und Kultur.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Sprach- und Kulturforschungsprojekte, Publikationen und Veranstaltungen zu Sprache und Kultur.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6.10.1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3), Art. 2–4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verleger, kulturelle Veranstalter, Osservatorio linguistico della Svizzera italiana, usw.	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1930	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	225'000	2002	2'234'700
1985	1'800'000	2003	2'256'606
1990	2'000'000	2004	2'245'800
1995	2'375'000	2005	2'280'000
2000	2'234'700	2006	2'280'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Kanton Tessin reicht jährlich beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein Programm der geplanten Massnahmen, für die er einen Bundesbeitrag beantragt, und einen einen Finanzierungsplan ein. Dem Gesuch ist zudem auch ein Bericht über die Durchführung und Wirkung der unterstützten Massnahmen des Vorjahres beizulegen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesbeitrag wird über den jährlichen Voranschlagskredit gesteuert. Er beträgt höchstens 75 Prozent der ungedeckten Kosten des Kantons für allgemeine Massnahmen zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur sowie für die Förderung der Verlagstätigkeit und höchstens 90 Prozent der ungedeckten Kosten für die Unterstützung von Organisationen und Institutionen. Die für eine Massnahme gewährte Bundesunterstützung richtet sich insbesondere nach ihrer sprachpolitischen Dringlichkeit, sprach- und kulturelherhaltenden oder -fördernden Wirkung, ihrer Breitenwirkung und Innovativität.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Erhaltung der dritten Landessprache geniesst hohe politische Priorität, weshalb dieser Bundesbeitrag weiterhin gerechtfertigt ist. Die Eidg. Räte haben am 5. Oktober 2007 das BG über die Landessprachen angenommen. Eingehende Abklärungen insbesondere zum Finanzbedarf sowie die dazu erforderlichen finanzpolitischen Entscheide sind indes noch ausstehend.  In einer Ausführungsverordnung sollen die Bedingungen und Auflagen für eine finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Bund geregelt werden. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Mittel möglichst gezielt eingesetzt werden.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die gewährte Finanzhilfe ist aufgrund der nachgewiesenen Bedürfnisse als angemessen und zweckmässig zu beurteilen.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden

<b>306.3600.052</b> <b>NRM: A2310.0305</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung und Erhaltung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Sprach- und Kulturforschungsprojekte, Publikationen und Veranstaltungen zu Sprache und Kultur.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6.10. 1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3), Art. 2-4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Lia Rumantscha, Pro Grigoni Italiano, Verleger	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1930	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	640'000	2002	4'469'300
1985	3'000'000	2003	4'513'113
1990	3'000'000	2004	4'490'620
1995	3'750'000	2005	4'559'000
2000	4'469.000	2006	4'559'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Kanton Graubünden reicht jährlich beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein Programm der geplanten Massnahmen, für die er einen Bundesbeitrag beantragt, und einen Finanzierungsplan ein. Dem Gesuch wird zudem ein Bericht über die Durchführung und die Wirkung der unterstützten Massnahmen des Vorjahres beigelegt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesbeitrag wird über den jährlichen Voranschlagskredit gesteuert. Er beträgt höchstens 75 Prozent der ungedeckten Kosten des Kantons für allgemeine Massnahmen zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur sowie für die Förderung der Verlagstätigkeit und höchstens 90 Prozent der ungedeckten Kosten für die Unterstützung von Organisationen und Institutionen. Die für eine Massnahme gewährte Bundesunterstützung richtet sich insbesondere nach ihrer sprachpolitischen Dringlichkeit, sprach- und kulturelnerhaltenden oder -fördernden Wirkung, ihrer Breitenwirkung und Innovativität.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Erhaltung der vierten Landessprache geniesst hohe politische Priorität, weshalb dieser Bundesbeitrag weiterhin gerechtfertigt ist. Die Eidg. Räte haben am 5. Oktober 2007 das BG über die Landessprachen angenommen. Eingehende Abklärungen insbesondere zum Finanzbedarf sowie die dazu erforderlichen finanzpolitischen Entscheide sind indes noch ausstehend.  In einer Ausführungsverordnung sollen die Bedingungen und Auflagen für eine finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Bund geregelt werden. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Mittel möglichst gezielt eingesetzt werden.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die gewährte Finanzhilfe ist aufgrund der nachgewiesenen Bedürfnisse als zweckmässig zu beurteilen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Verständigungsmassnahmen

<b>306.3600.056</b> <b>NRM: A2310.0306</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des Zusammenhalts zwischen den verschiedenen Sprachgruppen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Diverse Projekte zur Verstärkung der Verständigung, insbesondere Schüler- und Lehrlingsaustausch, Ausstellungen, Beratung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 70 (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Sieben verständigungspolitische Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1946	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	205'000	2002	1'327'300
1985	184'500	2003	677'685
1990	280'000	2004	724'401
1995	261'000	2005	619'070
2000	408'700	2006	800'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Organisationen reichen jährlich beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein Beitragsgesuch ein, welches einen Massnahmenbeschrieb und einen Voranschlag enthalten muss.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesbeitrag wird über den jährlich bewilligten Voranschlagskredit gesteuert. Die geplanten Massnahmen müssen sprach- und verständigungspolitische Themen beinhalten. Nach Prüfung der vorgelegten Massnahmen, Budgets und des Rechenschaftsberichtes über das Vorjahresergebnis wird an jede Organisation ein Pauschalbeitrag ausgerichtet.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Verschiedene staatsbürgerliche Organisationen setzen sich seit Jahren mit unterschiedlichen Aktivitäten für die Verständigung unter den Sprachgemeinschaften ein. Ihre Tätigkeiten liegen im Interesse des Bundes. Die Eidg. Räte haben am 5. Oktober 2007 das BG über die Landessprachen angenommen. Eingehende Abklärungen insbesondere zum Finanzbedarf sowie die dazu erforderlichen finanzpolitischen Entscheide sind indes noch ausstehend.</p> <p>In einer Ausführungsverordnung sollen die Bedingungen und Auflagen für eine finanzielle Unterstützung von Massnahmen durch den Bund geregelt werden. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Mittel möglichst gezielt eingesetzt werden.</p> <p>Bis 2003 hiess diese Beitragsrubrik: «Nationale Informations- und Aussprachezentren» (306.3600.106).</p>		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Verständigung und der Austausch unter den Sprachgemeinschaften sind wichtige staatspolitische Anliegen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer

<b>306.3600.101 NRM: A2310.0307</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verstärkung der Beziehungen junger AuslandschweizerInnen zur Heimat und Förderung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Betrieb der Schweizerschulen im Ausland und Ausbildung junger Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ausserhalb der Schweizerschulen im Ausland.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 9.10.1987 über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz, AAG; SR 418.0), Art. 5 und 10</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerschulen im Ausland und Auslandschweizervereinigungen (Kooperationen mit Schulen von Drittstaaten).	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1922	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	14'299'960	2002	18'499'932
1985	13'100'042	2003	18'314'965
1990	16'000'015	2004	18'857'563
1995	17'999'993	2005	17'999'946
2000	15'054'386	2006	17'499'999
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die vom Bundesrat anerkannten Schweizerschulen reichen ihr Subventionsgesuch mit dem Budget für das neue Schuljahr sowie der Schlussabrechnung und dem Schulbericht für das abgelaufene Schuljahr beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein. Aufgrund von Artikel 10 AAG erhält das BAK zudem einzelne Beitragsgesuche für die Ausbildung junger Auslandschweizer/innen ausserhalb der offiziellen Schweizerschulen. Die Zahlung der Bundesbeiträge erfolgt gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie interne Richtlinien des EDI.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die einzelnen Subventionsbeträge werden auf Grund von bestimmten Kriterien (wie Anzahl Schüler und Lehrer mit Schweizer Pass, Schweiz. Schulleitung, Schultypus, Lehrprogramm und angemessene finanzielle Eigenleistungen) festgelegt. Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel in zwei Raten. Der Bund unterstützt zudem im Rahmen der bewilligten Kredite die Ausbildung ausserhalb der Schweizerschulen mit einem Betrag von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten (z.B. gemeinsame Schulen mit Drittstaaten).		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bundesbeitrag ist für den Betrieb der 17 Schweizerschulen (inkl. 3 Filialschulen) auf vier Kontinenten und insbesondere für die Sicherstellung eines qualitativ guten Unterrichts von grosser Bedeutung. Diese vermitteln rund 6500 Kindern (davon 1700 Schweizer Schüler/innen) Unterricht nach schweizerischen Standards. An 23 weiteren Standorten leistet der Bund ebenfalls einen finanziellen Beitrag; an 13 Standorten arbeiten insgesamt 19 Schweizer Lehrpersonen an internationalen Schulen und an zehn weiteren Standorten unterstützt der Bund zur Zeit eine Schweizer Gemeinschaft mit Beiträgen für spezifischen Unterricht und Kurse. Die Ausbildungskommission für die Schweizerschulen im Ausland erstellt seit 2000 gestützt auf eine Finanzanalyse eines externen Experten jährlich einen Finanzbericht zuhanden des Departements. Die Leistungen der Schweizerschulen werden aufgrund dieses Berichtes sowie der Betriebsrechnung geprüft und regelmässig neu beurteilt.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Schweizerschulen sind private Einrichtungen der einzelnen Auslandschweizer Gemeinschaften, die auf lange Sicht angelegt sind (Länge der Bildungsdauer, langfristige Arbeitsverträge, Engagement des Patronatskantons). Sie sind für die schweizerische Präsenz im Ausland von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. Wenn eine Schweizerschule den gesetzlichen Bedingungen nicht mehr entspricht, wird ihr die Anerkennung und somit die Unterstützung entzogen. Das geltende Gesetz sieht zudem flexible und kurzfristige Unterstützungsformen (in Form von Subjekthilfen) vor, die, sofern eine angemessene Eigenleistung erbracht wird, relativ leicht zugänglich sind. Solche Unterstützungsformen, vor allem Kooperation mit Internationalen Schulen und insbesondere mit den Auslandsschulen unserer Nachbarstaaten, sind sehr zweckmässig und oft kostengünstiger als die Gründung eigener Schulen. Das geltende Subventionssystem garantiert die Rechtssicherheit und ist einfach und transparent. Eine grundlegende Prüfung, inwieweit die bisher geforderte «Swissness» der Schweizerschulen auch heute noch erforderlich und wünschbar ist, würde den Rahmen der Subventionsüberprüfung sprengen.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Förderung der Kinder- und Jugendliteratur

<b>306.3600.103</b> <b>NRM: A2310.0309</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Lese- und Sprachkultur von Kindern und Jugendlichen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Herausgabe und Verbreitung von Kinder- und Jugendliteratur.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Diverse Dachorganisationen (z.B. SJW, SBD, Livres sans frontières)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	200'000	2002	284'100
1985	180'000	2003	792'000
1990	250'000	2004	962'720
1995	288'600	2005	970'000
2000	284'100	2006	970'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Gesuche werden mit einer ausführlichen Begründung und mit einem Voranschlag bis Ende März des Jahres, in dem der Beitrag beantragt wird, beim Bundesamt für Kultur (BAK) eingereicht. Die Höhe der Unterstützung wird aufgrund des Jahresprogramms der Institution sowie nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt. Die vom BAK für gut befundenen Begehren werden jeweils dem Chef EDI zur Genehmigung unterbreitet und ab Juni erfolgen die Beitragszahlungen an die jeweiligen Subventionsempfänger.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Unterstützt werden die Tätigkeiten der Dachorganisationen wie Beratung, Vermittlung und Animation, Lehrtätigkeit, Forschung, Förderung von Autoren/innen sowie Illustratoren/innen. Die Bemessung der Subvention richtet sich nach den Richtlinien des EDI vom 22. Mai 1990 (BBl 1990 1536), wonach die Höhe der Jahresbeiträge insbesondere nach der Bedeutung der geleisteten Aktivitäten der Beitragsempfänger, nach der Struktur und Grösse der Organisation sowie aufgrund der erbrachten Eigenleistungen des Gesuchstellers festgelegt wird. Jährlich einmal findet ein Informationsaustausch zwischen dem BAK und den nutzniessenden Organisationen statt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Dieser Bundesbeitrag kommt Dachorganisationen zu Gute, welche im gesamtschweizerischen Interesse einen Beitrag zur Stimulierung und Verbesserung der Lese- und Sprachfähigkeiten leisten. Aufgrund des zunehmenden Phänomens Illetrismus (Lese- und Schreibschwächen) hat die Leseförderung weiterhin eine hohe Bedeutung.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Finanzhilfen des Bundes sind wichtig für das weitere Wirken der nutzniessenden Organisationen. Die formalrechtliche Grundlage wird im Kulturförderungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4819 ff) geschaffen.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Buchausstellungen im Ausland

<b>306.3600.105</b> <b>NRM: A2310.0310</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland und des internationalen kulturellen Austausches.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag für die Teilnahme von schweizerischen Buchverlegern an internationalen Buchmessen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Buchverlegerverbände (SBVV, ASDEL, SESI)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	649'200
1985		2003	655'578
1990	700'000	2004	645'130
1995	703'300	2005	650'000
2000	649'200	2006	650'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Schweizer Buchhändler- und Verlegerverband (SBVV), l'Association suisse des diffuseurs, éditeurs et libraires (ASDEL) und die Società Editori della Svizzera italiana (SESI) reichen ihre Beitragsgesuche mit Angabe der besuchten bzw. geplanten Buchausstellungen einschliesslich der Budgets jährlich bis Ende April beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein. Aufgrund der Tätigkeitsprogramme und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird die Unterstützung pro Organisation festgelegt. Auf Antrag des BAK genehmigt der Chef EDI die einzelnen Kreditzusprachen und ab Juni erfolgen die Beitragszahlungen an die einzelnen Buchverlegerverbände.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der jährliche Pauschalbeitrag bemisst sich aufgrund der ausgewiesenen Kosten und proportional zur Grösse des jeweiligen Verlegerverbandes. Zudem werden auch Qualitätskriterien beachtet. Generell wird der bewilligte Voranschlagskredit nach folgendem Schlüssel zugeteilt (SBVV: 63 %; ASDEL: 28,75 %; SESI: 8,25 %). Pro Jahr finden zwischen dem BAK, Pro Helvetia und den nutzniessenden Organisationen zwei Sitzungen zum Informationsaustausch statt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Buchverlage leisten einen Beitrag zum kulturellen Leben der Schweiz und vermitteln ein lebendiges Bild des einheimischen literarischen und wissenschaftlichen Schaffens. Sie helfen mit, die schweizerische Präsenz auf dem umkämpften Buchmarkt zu stärken.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Bundesbeiträge sind für das gezielte Wirken der wichtigsten Buchverlage der Schweiz zweckmässig. Im Rahmen der Buchpolitik stellt sich allerdings die Frage, ob Buchausstellungen im Ausland weiterhin vom BAK subventioniert werden sollen. Der Bund engagiert sich zudem auch direkt (Pro Helvetia) und indirekt (reduzierte Mehrwertsteuer) mit weiteren Massnahmen für die Buch-, Lese- und Literaturförderung.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Im Rahmen der 2007 lancierten Reflexion über die schweizerische Buchpolitik prüft das EDI (BAK) zusammen mit Pro Helvetia und den Kantonen und Gemeinden eine Bündelung der verschiedenen Massnahmen zur Buch- und Verlagsförderung.

## Unterstützung der Fahrenden

<b>306.3600.109</b> <b>NRM: A2310.0311</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation der fahrenden Bevölkerung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Pauschalbeitrag zur Förderung eines vielfältigen Selbsthilfe-/ Dienstleistungsangebots.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Radgenossenschaft der Landstrasse	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1989	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	225'800
1985		2003	297'000
1990	165'000	2004	295'500
1995	228'500	2005	300'000
2000	225'800	2006	250'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die im Jahre 1975 gegründete Radgenossenschaft der Landstrasse reicht jedes Jahr beim Bundesamt für Kultur ein Beitragsgesuch mit Jahresbericht und Rechnungsunterlagen des Vorjahres sowie mit Budget und Tätigkeitsprogramm ein.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund gewährt einen jährlichen Pauschalbeitrag für die Mitfinanzierung des Betriebs der Geschäftsstelle und deckt damit rund 85 Prozent des Gesamtaufwandes der Dach- und Selbsthilfeorganisation der Schweizer Fahrenden. Die jährliche Zusage erfolgt nach Massgabe der im Arbeitsprogramm und Voranschlag ausgewiesenen Bedürfnisse.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Ziel und Wirksamkeit werden mit dieser Finanzhilfe angemessen erreicht. Der Bundesbeitrag entspricht einem politischen Bedürfnis.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Beitragsempfängerin ist gesamtschweizerisch tätig und nimmt eine Aufgabe wahr, die ansonsten der Bund zu erbringen hätte. Die Schweiz hat die Fahrenden ausdrücklich als nationale Minderheit anerkannt (Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten). Die formalrechtliche Grundlage wird im Kulturförderungsgesetz (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4819 ff) geschaffen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

<b>306.3600.115</b> <b>NRM: A2310.0313</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation der fahrenden Bevölkerung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Tätigkeiten der Stiftung (u.a. Beratung, Dialog, Interessenwahrnehmung, Information).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1994 betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (SR 449.1)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1997	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	145'500
1985		2003	147'015
1990		2004	147'750
1995		2005	152'000
2000	145'500	2006	154'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Stiftung steht eine Geschäftsstelle mit einer minimalen Infrastruktur zur Verfügung. Aufgrund des bewilligten Verpflichtungskredites und nach Massgabe der eingereichten Subventionsunterlagen (Vorjahresrechnung und -bericht sowie Tätigkeitsprogramm und Budget) wird ein Kredit in den Voranschlag des Bundesamtes für Kultur aufgenommen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Diese Finanzhilfe wird über einen fünfjährigen Rahmenkredit gesteuert. Der Bund gewährt der Stiftung einen Pauschalbeitrag, welcher gemäss Geschäftsreglement der Stiftung verwendet wird. Die Evaluation der Bundesunterstützung erfolgt im Rahmen der Botschaft für den jeweiligen Verpflichtungskredit.		
<b>Corporate Governance:</b>	Der Bund ist Mitglied des Stiftungsrates. Die Stiftungsaufsicht wird vom EDI und die Revision von der Eidg. Finanzkontrolle wahrgenommen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bundesbeitrag deckt die Betriebskosten der Stiftung. Diese privatrechtliche Institution bildet ein Forum, in welchem Vertreter der Fahrendenorganisationen und der Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen arbeiten. Sie ist eine wertvolle Ergänzung zur Radgenossenschaft und hat in den vergangenen Jahren namentlich zur Verbesserung der rechtlichen Stellung der Fahrenden beigetragen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Diese Finanzhilfe entspricht einem politischen Bedürfnis und ist angemessen. Die Schweiz hat die Fahrenden ausdrücklich als nationale Minderheit anerkannt (Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten). Im Kulturförderungsgesetz (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4819 ff) wird eine neue formalrechtliche Grundlage geschaffen und das geltende Gesetz aus dem Jahre 1994 aufgehoben. Auf die Steuerung mittels Rahmenkredit für diesen Betriebsbeitrag wird inskünftig verzichtet.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Filmförderung

<b>306.3600.151 NRM: A2310.0313</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der eigenständigen schweizerischen Filmkultur sowie der Qualität und der Vielfalt des Filmangebots.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Herstellung von Schweizer Filmen, Beteiligung an Gemeinschaftsproduktionen mit schweizerisches und ausländischer Regie, Unterstützung des Filmverleihs, der Verbreitung der Filmkultur (Filmfestivals, Archivierung, internationale Zusammenarbeit) sowie der Aus- und Weiterbildung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 14.12. 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; SR 443.1), Art. 4 und 5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Filmschaffende, Filmverleihfirmen, Kinos	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1962	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'850'000	2002	18'385'776
1985	7'500'000	2003	23'206'308
1990	10'000'000	2004	22'352'582
1995	10'906'575	2005	22'749'859
2000	13'269'599	2006	18'066'988
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Beitragsgesuche sind vor Beginn des zur Förderung beantragten Vorhabens beim Bundesamt für Kultur einzureichen. Sie werden von einer Fachkommission geprüft. Der zugesicherte Förderungsbeitrag wird in Raten entsprechend dem Fortschritt des geförderten Projekts ausbezahlt. Die Voraussetzungen für die Auszahlung werden in einer Verfügung festgelegt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Filmförderung wird mit einem vierjährigen Zahlungsrahmen gesteuert. Der Bund finanziert maximal 50 Prozent der einzelnen Filmprojekte. Förderungskonzepte bestimmen für die einzelnen Förderbereiche die Stossrichtung der angestrebten Filmkulturpolitik. Bei der Auswahl der unterstützungswürdigen Filmvorhaben gelten Qualitäts- und Erfolgskriterien. Der einzelne Förderungsbeitrag berechnet sich aufgrund aller dem Vorführunternehmen für einen Film bezahlten Eintritte. Pro Film werden höchstens 100'000 oder 70'000 Referenzeintritte pro Sprachregion angerechnet. Jährlich erfolgt eine Evaluation der Angebotsvielfalt in den einzelnen Kino-regionen. Drei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts ist eine vollständige Abrechnung einzureichen. Im Weiteren leistet der Bund seit 2004 auch Beiträge an Koproduktionen mit in- und ausländischer Regie. Die Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem künstlerischen und kulturellen Wert des Projektes, Erfahrung der Regie, Beteiligung der Schweiz und aufgrund der Koproduktionsstrategie (Reziprozität).		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit der Einführung der Filmförderungskonzepte und mit der schrittweisen Erhöhung der Bundesunterstützung hat sich die Schweizer Filmwelt positiv entwickelt. Die Massnahmen entsprechen den Bedürfnissen der Branche als auch des Bundes, Produktion und Erfolg des Schweizer Films zu fördern. In Zukunft soll noch mehr Gewicht auf die Inlandpromotion gelegt werden.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der kommerzielle Erfolg, die Steigerung der Angebotsvielfalt und errungene Preise sind ein Leistungsausweis, der insgesamt davon zeugt, dass die Subvention zielgerichtet und effizient ausgerichtet wird und ihre Ziele erreicht.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films

<b>306.3600.152 NRM: A2310.0316</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der Konkurrenzfähigkeit und der internationalen Präsenz des Schweizer Films.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Herstellung und Verleih von Gemeinschaftsproduktionen; Beitrag an Eurimages (Multilaterale Institution des Europarates).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 14.12. 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; SR 443.1), Art. 5 Bst. f</i>	<b>Endempfänger:</b>	Filmproduzenten, Eurimages	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'777'000
1985		2003	3'228'441
1990	1'500'000	2004	1'447'446
1995	2'902'598	2005	1'000'000
2000	2'724'101	2006	998'960
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Bis 2003 reichten die Hersteller von europäischen Gemeinschaftsproduktionen ihre Beitragsgesuche mit Projektbeschreibung und Budget beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein. Seit 2004 ist dieser Förderungsbereich Teil der selektiven Filmförderung (vgl. Kredit 306.3600.151). Der hier geprüfte Voranschlagskredit enthält nur noch den Beitrag für Eurimages, der gemäss einem Verteilungsschlüssel des Europarates bestimmt wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Bis Ende 2003 leistete das BAK Pauschalbeiträge an die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen mit Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hatte. Seit 2004 zahlt das BAK jährlich einen Beitrag an die multilaterale Förderungsinstitution des Europarates (Eurimages). Die Summe aller Mitgliederbeiträge bildet den Kredit (ca. 20 Mio. Euro pro Jahr), mit dem Gemeinschaftsproduktionen unterstützt werden. Die Produzenten erhalten aus dem europäischen Filmfonds Eurimages in der Regel einen Beitrag von maximal 15 Prozent des Herstellungsbudgets bzw. maximal 750'000 Euro. Dabei sind vor allem Kriterien wie künstlerische Qualität, Erfahrung von Produzent/Regie und Auswertungschancen in Europa massgebend.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bund trug mit dieser Unterstützung zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Filmschaffens und der Präsenz im ganzen europäischen Raum bei. Ein von Eurimages unterstützter Film findet in allen beteiligten Ländern den Weg ins Kino.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Finanzhilfe war als Fördermassnahme des Bundes geeignet, den Schweizer Film im europäischen Umfeld besser zu positionieren. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen II stellt sich aber die Frage, ob die Weiterführung der Unterstützung von Eurimages noch notwendig ist.		

<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI (BAK) prüft, ob vor dem Hintergrund der erhöhten finanziellen Beteiligung am EU-Media-Programm auf den Beitrag an Eurimages verzichtet werden kann.
-------------------------	--

## Aus- und Weiterbildungsförderung für Filmberufe

<b>306.3600.153</b> <b>NRM: A2310.0317</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des schweizerischen Filmproduzentennachwuchses.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Weiterbildungskurse und das Schaffen von Diplomfilmen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 14.12.2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; SR 443.1), Art. 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schulen und Weiterbildungs-institutionen sowie Stipendiaten	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	2'424'808
1985		2003	2'490'089
1990		2004	2'481'241
1995	2'082'073	2005	2'299'878
2000	2'038'300	2006	2'299'079
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Gesuchsteller reicht das Subventionsbegehren mit Ausbildungsprogramm und Budget beim Bundesamt für Kultur ein. <b>Gemeinsam wird eine Leistungsvereinbarung erstellt.</b>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesbeitrag wird aufgrund des praxisorientierten Ausbildungsangebotes, der Anzahl Schüler und der Anzahl an der Schule produzierten Diplomfilme festgelegt. Zudem muss die Bildungsinstitution eine fachliche Betreuung anbieten. Bei der Unterstützung der Stagiaires wird darauf geachtet, dass Personen unterstützt werden, die ein klares Berufsziel haben. Ende Beitragsjahr erstellen die nutznennenden Institutionen einen Jahres- bzw. Schlussbericht.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die vom Bund subventionierte Weiterbildung erfüllt ihren Zweck; sie trägt wesentlich zur Heranbildung eines guten Nachwuchses bei.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Bundeshilfe zur Förderung der Weiterbildung scheint zielgerichtet eingesetzt und wirksam verwendet zu werden. Die Komplementarität zu den Massnahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes und Fachhochschulgesetzes ist laufend zu prüfen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen MEDIA

<b>306.3600.155 NRM: A2310.0318</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der Konkurrenzfähigkeit und der internationalen Präsenz des schweizerischen audiovisuellen Schaffens.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Teilnahme an EU-MEDIA-Gemeinschaftsprogrammen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 14.12. 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; SR 443.1), Art. 5 Bst. f</i>	<b>Endempfänger:</b>	Filmschaffende, Verleihfirmen, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'841'762
1985		2003	2'776'562
1990		2004	2'799'889
1995	3'500'099	2005	2'799'106
2000	1'881'353	2006	7'900'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Bis zum Inkrafttreten des bilateralen Abkommens mit der EU am 1. April 2006 konnte die Schweiz als Nichtmitglied nur marginal an gemeinsamen Förderungsprogrammen teilnehmen. Die beim Bundesamt für Kultur (BAK) eingereichten Beitragsgesuche wurden durch inländische und/oder ausländische Experten begutachtet. Seither macht das BAK für einzelne Massnahmen (z.B. MEDIA-Desk) Förderungszusagen aufgrund seiner eigenen Bewertung. Seit der Inkraftsetzung des MEDIA-Abkommens leistet der Bund zudem einen Pflichtbeitrag für die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA-Fortbildung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund unterstützt die Aktivitäten der Koordinationsstelle MEDIA-Desk (Beratung und Evaluation der Projekte zuhanden EU-Kommission). Die Berechnung des Pflichtbeitrages, der über 80 Prozent der Subvention ausmacht und den die Schweiz als Vollmitglied der MEDIA-Programme zu leisten hat, basiert auf einem Verteilschlüssel der EU.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit der bisherigen Finanzhilfe des Bundes konnte die Schweizer Filmindustrie den Anschluss an die europäische Entwicklung aufrechterhalten. Mit dem Beitritt zum EU-MEDIA-Abkommen erhält die Schweiz einen offiziellen Status und dadurch die Möglichkeit, an Programmen zur Stärkung des audiovisuellen bzw. Filmmarktes aktiv teilzunehmen und zudem dieselben Fördermassnahmen (Weiterbildung, Entwicklung, Distribution und Promotion von Kinoprojekten) und Export- und Verleihhilfen (in Richtung nicht europäischer Märkte) zu beanspruchen wie die Filmbranche der EU-Mitgliedstaaten.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Teilnahme an europäischen Gemeinschaftsprogrammen ist für die schweizerischen Filmschaffenden von Bedeutung. Sie verleiht wichtige Impulse und trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen audiovisuellen Branche bei.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Schweizerisches Filmarchiv

<b>306.3600.156 NRM: A2310.0319</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung des nationalen Filmgutes.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Sammlung, Restaurierung und Archivierung von Filmen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1), Art. 5, Bst.c</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerisches Filmarchiv	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1963	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'600'500
1985		2003	1'998'315
1990	1'200'000	2004	1'970'000
1995	1'241'000	2005	2'300'000
2000	1'552'000	2006	2'300'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Kultur erstellt gemeinsam mit dem Filmarchiv eine Leistungsvereinbarung für ein Jahr.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund leistet einen pauschalen Betriebsbeitrag, der bis 2003 über die Rubrik 306.3600.302 finanziert war, aufgrund des ausgewiesenen Budgets und des vorjährigen Berichts über die vorgenommene Archivierung. Dieser Kostenbeitrag beläuft sich auf rund einen Fünftel der Gesamtaufwendungen. Der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne leisten namentlich Sachleistungen. Im Rahmen der Evaluation des Filmförderungskonzeptes werden auch die Leistungen des Filmarchivs beurteilt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit dieser Finanzhilfe kann die Cinémathèque in Lausanne die Rückstände in der Erfassung, Archivierung und Restaurierung ihrer alten Bestände abbauen und die ihr neu zu kommenden Filmbestände zeitgerecht bewältigen.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Aufbewahrung des Filmgutes ist von nationaler Bedeutung und kann am effizientesten durch das Filmarchiv erfolgen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Bildende Kunst

<b>306.3600.201 NRM: A2310.0320</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Schweizer Künstlerinnen und Künstlern, Architektinnen und Architekten sowie Kunstvermittlerinnen und -vermittlern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Preise und Auszeichnungen, nationale und internationale Kunstausstellungen, Atelieraufenthalte im Ausland sowie Werk- und Projektbeiträge.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101)</i> <i>BB vom 22.12.1887 betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst (SR 442.1)</i> <i>Verordnung vom 29.9.1924 über die eidgenössische Kunstpflege (SR 442.11)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Künstlerinnen und Künstler, Architektinnen und Architekten, Kunstvermittlerinnen und -vermittler sowie Kunstinstitutionen in allen Regionen der Schweiz	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1888	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'000'000	2002	3'118'133
1985	1'200'044	2003	3'087'703
1990	2'058'511	2004	4'267'722
1995	2'176'730	2005	4'149'999
2000	2'000'183	2006	3'894'781
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Kultur führt Preiswettbewerbe durch, prüft Inhalt und Ziel von Gesuchen alternativer Ausstellungsinstitutionen, erwirbt Arbeiten für die Bundeskunstsammlung, versucht modelhaft durch Leistungsvereinbarungen sowie mit Werk- und Projektbeiträgen die neue Medienkunst zu fördern und erlässt Verfügungen teilweise auch in Form von Dienstleistungsverträgen bzw. -vereinbarungen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund gewährt nach den in der Verordnung genannten Aufgaben hauptsächlich Einzelbeiträge. Die Eidgenössische Kunstkommission (EKK) begutachtet die künstlerische Qualität der Projekte bzw. der Arbeiten oder der Leistungen und gibt entsprechende Empfehlungen ab. Die Empfänger von Auszeichnungen und Preisen berichten über ihr weiteres künstlerisches Schaffen sowie über die Verwendung der Preis- und Anerkennungsgelder.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Bundesbeiträge tragen wesentlich zur Hebung des Schweizer Kunstschaffens bei und erhöhen die Chancen, dass die Werke der Schweizer Kunstschaffenden im In- und Ausland auf Anerkennung stossen. Damit ergänzt der Bund die Anstrengungen der Kantone, Gemeinden und Städte, die für eine lokale bzw. überregionale Plattform für Künstlerinnen und Künstler sorgen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Eidg. Kunstkommission setzt sich für eine gezielte Projektförderung und für eine wirksame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel ein. Die bildende Kunst wird heute auch von Pro Helvetia gefördert. Im Rahmen der Revision des Pro-Helvetia-Gesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4857 ff) und des neuen Kulturförderungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4819 ff) wird eine zweckmässige Abgrenzung der kulturpolitischen Zuständigkeiten vorgenommen. Die Stiftung Pro Helvetia soll sich in Zukunft auf die Vermittlung von Kunst und auf den Kulturaustausch im In- und Ausland konzentrieren.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Angewandte Kunst

<b>306.3600.202 NRM: A2310.0321</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Schweizer Designerinnen und Designern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Preise und Auszeichnungen, Design-Ausstellungen im In- und Ausland, Atelieraufenthalte im In- und Ausland, Werk- und Projektbeiträge sowie Subventionen an Design- und Fotoinstitutionen sowie an die Fotostiftung Schweiz.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 69 (SR 101), BB vom 18.12.1917 betreffend die Förderung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst (SR 442.2)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Designerinnen und Designer, Design- und Fotoinstitutionen sowie Fotostiftung Schweiz	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1918	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	370'000	2002	1'996'000
1985	500'000	2003	2'768'040
1990	899'916	2004	3'175'992
1995	1'211'566	2005	3'498'466
2000	1'292'123	2006	3'499'999
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Kultur (BAK) führt Preiswettbewerbe durch, es prüft Inhalt und Ziel von Gesuchen um Werk- und Projektbeiträge und erwirbt Designarbeiten für die Bundeskunstsammlung. Die Verfügungen werden teilweise auch in Form von Dienstleistungsverträgen bzw. -vereinbarungen erlassen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund gewährt einerseits Finanzhilfen in Form von Werkbeiträgen und Preisen und andererseits leistet er Beiträge an Designinstitutionen. Die Eidg. Designkommission begutachtet die gestalterische Qualität der Projekte bzw. der Arbeiten und der Leistungen. Die Beitragsempfänger berichten nach Abschluss ihrer Projekte über die erreichten Ziele sowie über die Verwendung der Mittel.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Bundesbeiträge tragen wesentlich zur Hebung des Schweizer Designschaffens in der Schweiz bei. Der Bund nimmt eine wichtige nationale Förderaufgabe wahr. Kantone und Gemeinden ergänzen diese Förderung, indem sie regionale Ausstellungen unterstützen oder Stipendien gewähren.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Designerinnen und Designern auf nationaler und internationaler Ebene werden gezielt unterstützt. Die Eidg. Designkommission ist für einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel besorgt. Im Rahmen der Revision des Pro-Helvetia-Gesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8.6.2007, BBl 2007 4857 ff) und des neuen Kulturförderungsgesetzes (Botschaft des Bundesrates vom 8.6.2007, BBl 2007 4819 ff) wird eine gezielte Abgrenzung der kulturpolitischen Zuständigkeiten vorgenommen. Die Stiftung Pro Helvetia soll sich in Zukunft auf die Vermittlung von Kunst und auf den Kulturaustausch im In- und Ausland konzentrieren.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Heimatschutz

<b>306.3600.252</b> <b>NRM: A2310.0325</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung von heimatlichen Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Restaurierung von schützenswerten Objekten, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Bundesinventaren.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 1.07.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 13–15</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Gemeinden, Privat-eigentümer, Institutionen, Vereini-gungen, Stiftungen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1966	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	22'054'000	2002	35'076'414
1985	24'776'000	2003	36'464'472
1990	49'929'895	2004	35'754'217
1995	43'571'500	2005	32'781'500
2000	37'116'500	2006	26'501'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Kantone und übrigen Gesuchsteller reichen ihre Beitragsbegehren mit Projektbeschreibung und Budget beim Bundesamt für Kultur ein. Bund und Kantone erstellen gestützt auf die geprüften und bewerteten Vorhaben und unter Berücksichtigung der geltenden Prioritätenordnung eine gemeinsame Finanzplanung gemäss nationalen und regionalen Prioritäten.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund steuert die Förderung der Denkmalpflege über einen Jahreszusicherungskredit und gewährt projektbezogene Beiträge. Die Beitragssätze belaufen sich auf 10 bis höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Kosten; in Spezialfällen bis 45 Prozent. Die Beiträge des Bundes werden nur bewilligt, wenn sich die Kantone in angemessener Weise an den Massnahmen beteiligen. Im Weiteren leistet der Bund Beiträge an Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung, für die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, für die Öffentlichkeitsarbeit und für spezifische wissenschaftliche Grundlagen. Der Kredit für die Denkmalpflege wird aus Mineralölsteuererträgen und aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Förderung von Heimatschutz und Denkmalpflege wird als Verbundaufgabe wahrgenommen, wofür der Bund subsidiär finanzielle Hilfe an Massnahmen bei Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung leistet. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) entfallen die bisher geleisteten Finanzkraftzuschläge. Der Bund leistet weiterhin im Verbund mit den Kantonen Finanzhilfen, indessen werden auf Basis von Programmvereinbarungen globale Beiträge für die vereinbarten Leistungen ausgerichtet. Der Bund unterstützt zudem die Tätigkeit der kantonalen Stellen mit fachlicher Beratung und koordiniert die internationalen Aufgaben im Rahmen der UNESCO. Ab 2008 wird die Förderung der Denkmalpflege über einen mehrjährigen Verpflichtungskredit gesteuert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Finanzhilfe des Bundes ist wirksam, erzielt einen Multiplikatoreffekt und trägt wesentlich zur Erhaltung einer vielfältigen schweizerischen Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen Kulturobjekten bei. Es bestehen noch Restlasten aus früheren Jahren. Die Prioritäten der Geschäfte werden deshalb seit einigen Jahren gemeinsam mit den Kantonen jährlich neu festgelegt und auf die verfügbaren Mittel abgestimmt. Nach Einführung der Programmvereinbarung ab 2008 werden in einer Übergangsphase die hängigen altrechtlichen Verpflichtungen abgebaut.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Landesphonotheek

<b>306.3600.301</b> <b>NRM: A2310.0322</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung von schweizerischem Tonträgergut.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Massnahmen der Stiftung zur Erschliessung, Erhaltung und Archivierung des nationalen Tonträgergutes.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Landesbibliotheksgesetz vom 18.12.1992 (SLBG; SR 432.21), Art. 12</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Landesphonotheek	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1986	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	945'500
1985		2003	936'045
1990	400'000	2004	985'000
1995	816'800	2005	1'200'000
2000	817'000	2006	1'300'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die Stiftung unterbreitet jedes Jahr der Schweizerischen Nationalbibliothek einen Jahresbericht und ein Beitragsgesuch.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund leistet die Hauptunterstützung der Stiftung (rund 80 %). Zudem erhält die Landesphonotheek noch gewisse Solidarbeiträge vom Standortkanton Tessin und von der Stadt Lugano sowie von einzelnen Stiftern. Der Stiftungsrat überwacht die Aktivitäten der Stiftung und erstellt jedes Jahr einen Situationsbericht.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Finanzhilfe des Bundes ermöglicht der Stiftung, bedeutende Bestände von Tonträgern von nationaler Bedeutung zu sammeln und zu erhalten. Das Bundesinteresse ist deshalb begründet.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Landesphonotheek erfüllt eine Aufgabe, die ansonsten der Bund selber übernehmen müsste. Die Bundesmittel werden effizient verwendet.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Zusammenarbeit mit externen Institutionen

<b>306.3600.303</b> <b>305.3600.001</b> <b>808.3600.005</b> <b>NRM: A2310.0323</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung des audiovisuellen Gedächtnisses in der Schweiz sowie Verbesserung des Zugangs zu den audiovisuellen Beständen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Aktivitäten des Vereins Memoriav für die Erhaltung, Aufbewahrung und die Vermittlung von audiovisuellen Dokumenten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 18.12.1992 über die Schweizerische Landesbibliothek (Landesbibliotheksgesetz, SLBG; SR 432.21), Art. 12. BG vom 26.06.1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA; SR 152.1), Art. 2–5 und 17</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verein Memoriav und weitere Beitragsempfänger	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1998	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'346'919
1985		2003	3'336'375
1990		2004	3'241'949
1995		2005	3'185'547
2000	2'092'009	2006	2'925'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag mit dem Verein Memoriav (formlos für die anderen Beitragsempfänger)		
<b>Verfahren:</b>	Der Hauptteil der Bundesmittel geht an den Verein Memoriav, für den die zu erbringenden Leistungen in einer vierjährigen Leistungsvereinbarung geregelt sind. Verschiedene kleine kulturelle Organisationen, die mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) zusammenarbeiten (z.B. Sammlung Mikroverfilmung der Schweizer Presse, The European Library), erhielten bis Ende 2005 insgesamt 0,3 Millionen Franken des Voranschlagskredites. Der Bundesbeitrag wird auf der Basis des Budgets von Memoriav festgelegt und pauschal geleistet. Zusätzlich unterstützt das BAK den Verein Memoriav mit unentgeltlichen Dienstleistungen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Memoriav übernimmt die Hälfte der Kosten der jeweiligen Projekte von Dritten. Die andere Hälfte ist von den Partnern zu erbringen, sei dies finanziell, in Form von Arbeitsleistungen oder durch Bereitstellung der Infrastruktur. Der Bundesbeitrag kann für sämtliche Tätigkeiten des Vereins verwendet werden.		
<b>Corporate Governance:</b>	Memoriav erstellt eine Jahresrechnung und eine Bilanz sowie einen Geschäftsbericht. Eine von der Mitgliederversammlung ernannte Kontrollstelle überwacht die Buchführung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der Verein Memoriav wurde mit dem Ziel gegründet, die vorhandenen Kompetenzen und Infrastrukturen zur Erhaltung audiovisueller Dokumente (Fotografien, Filme, Ton- und Videoaufnahmen) besser zu nutzen. Seit Bestehen ist der Bund – vertreten durch das Bundesarchiv, das BAK/Schweizerische Nationalbibliothek und das Bundesamt für Kommunikation – ein aktives Mitglied dieses Vereins. Er leistet einen wesentlichen Kostenbeitrag für den Betrieb eines leistungsfähigen, zweckmässig geführten Netzwerkes von bundesinternen und -externen Fachstellen, die für die Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz zusammenarbeiten. Memoriav nimmt mit seinem Netzwerk Aufgaben im Interesse des Bundes wahr.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Memoriav und den bundesinternen und -externen Fachstellen konnten in den vergangenen Jahren wertvolle Bestände des audiovisuellen Gedächtnisses der Schweiz erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Seit 2006 wird die Finanzhilfe an den Verein Memoriav zentral vom BAK (Voranschlagskredit «Verein Memoriav») geleistet. Am 1. Mai 2006 ist der Spezialerlass vom 16.12.2005 über die Ausrichtung von Finanzhilfen an den Verein Memoriav in Kraft getreten. Die Schaffung einer neuen formalrechtlichen Grundlage ist im Rahmen des vom Bundesrat verabschiedeten Kulturförderungsgesetzes vorgesehen (Botschaft des Bundesrates vom 8.6.2007, BBl 2007 4819 ff).</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Verkehrshaus der Schweiz

<b>306.3600.322</b> <b>NRM: A2310.0326</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes der Schweiz im Bereich der Mobilität.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Betrieb des musealen Kernbereichs der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz (VHS).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19.12.2003 über die Ausrichtung von Finanzhilfen an das Verkehrshaus der Schweiz (SR 432.51)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Verkehrshaus der Schweiz (VHS)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1959/1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'552'000
1985		2003	1'536'480
1990		2004	1'576'000
1995		2005	1'600'000
2000	1'552'000	2006	1'600'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das VHS reicht ein Beitragsgesuch mit Betriebsbilanz und -budget ein. Die vom VHS zu erfüllenden Aufgaben und Auflagen (operative Standards) für die Gewährung der Bundeshilfe sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen Bund/BAK und Stiftung VHS geregelt. Die Stiftung hat die Beitragsgeber laufend über die Fortschritte der konzeptionellen und operativen Arbeiten zu informieren.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund unterstützt das VHS, welches im Jahre 1959 eröffnet wurde, erst seit 1999 mit regelmässigen Finanzhilfen (vorher leistete der Bund neben einem einmaligen Investitions- und mehreren ausserordentlichen Beiträgen regelmässig einen Mitgliederbeitrag). Die Steuerung der Beiträge erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen, dem eine Leistungsvereinbarung zu Grunde liegt. Der Bundesbeitrag ist für den Betrieb des musealen Kernbereichs bestimmt und davon abhängig, dass sich Kanton und Stadt Luzern sowie auch die Innerschweizer Kantone angemessen an der Betriebsfinanzierung beteiligen.		
<b>Corporate Governance:</b>	Das VHS hat dem BAK den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle der Stiftung und des Vereins einzureichen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das VHS hat bezüglich Attraktivität und Ausstrahlung eine zentrale Bedeutung unter den Museumsinstitutionen bzw. Themenparks der Schweiz. Es nimmt die Funktion als Aufklärungsstelle und Diskussionszentrum für Fragen der Mobilität wahr und verfügt über wertvolle Sammlungsbestände. Es ist aber auch für die Stadt und den Kanton Luzern eine wichtige kulturpolitische Institution und zudem ein positiver Wirtschaftsfaktor. Im Hinblick auf das Jubiläum zum 50-jährigen Bestehen wird ein Um- und Neubau durchgeführt, wofür der Bund einen einmaligen Investitionsbeitrag von 10 Millionen beisteuert.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das VHS hat sich im Jahre 2001 einer eingehenden strategischen Überprüfung unterzogen. Daraus resultierte die Trennung in eine Betriebsgesellschaft (kommerzielle Aktivitäten) und in eine Stiftung (musealer Bereich), die Erarbeitung eines Betriebs- und Controllingkonzepts sowie insbesondere die Stärkung der Eigenwirtschaftlichkeit durch weitere Optimierungsmassnahmen und die Verbesserung der Infrastruktur zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung. Die Anziehungskraft und das wirtschaftliche Ergebnis sollen mit dem Neubau gesteigert und die Selbstständigkeit und Eigenfinanzierung verbessert werden. Der Bundesrat hat deshalb 2005 beschlossen, die Einstellung der zukünftigen Betriebsbeiträge in Erwägung zu ziehen.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Im Rahmen der Erarbeitung der Kulturförderbotschaft, im Einklang mit der nationalen Museumspolitik, überprüft das EDI (BAK) die Berechtigung und Höhe dieser Subvention.

## Tuberkulose und andere Lungenerkrankungen

<b>316.3600.001 NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bekämpfung von Tuberkulosefällen (TB) und der Resistenzen gegen Antituberkulotika.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Massnahmen des Kompetenzzentrums für Tuberkulose, die der Erkennung und der Eindämmung der Tuberkulosekrankheit und -ausbreitung dienen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 13.06.1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SR 818.102), Art. 14</i>	<b>Endempfänger:</b>	Lungenliga	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1929	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'694'374	2002	640'000
1985	1'307'496	2003	594'000
1990	908'122	2004	594'000
1995	634'081	2005	600'000
2000	316'538	2006	599'900
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Gesuchstellerin richtet ein Beitragsgesuch an das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Auftrag, Meilensteine sowie Wirkungsindikatoren werden in einem mehrjährigen Leistungsvertrag zwischen BAG und Lungenliga festgehalten (inkl. angegliedertes Kompetenzzentrum Tuberkulose, das für den Aufbau, die Schulung, die Koordination und die Qualitätssicherung eines Netzwerkes von Pflegefachpersonen zuständig ist). Das BAG und die Lungenliga haben für die Periode 1.12.2005–30.11.2008 einen Vertrag abgeschlossen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Höhe des Bundesbeitrages richtet sich nach Art und Wichtigkeit der Massnahmen. Er beträgt höchstens 25 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben (Betriebskosten, Löhne und Material). Das BAG beurteilt die zur Vertragserfüllung notwendigen Ressourcen nach Massgabe des Aufwandes (Schulung, Beratungs-, Informations- und Koordinationsbedarf, Qualitätssicherung, epidemiologische Überwachung, Behandlungsempfehlungen) und legt eine Pauschale fest.</p> <p>Das BAG misst die subventionierte Leistung, indem es prüft, ob die im Vertrag festgehaltenen Meilensteine sowie die quantitativen und qualitativen Wirkungsindikatoren termingemäss erreicht werden. Die Beitragszahlung erfolgt in jährlichen Raten, jeweils nach Erreichung der einzelnen Meilensteine. Rund 11 Prozent des Gesamtbeitrages wird nach Genehmigung der Schlussabrechnung ausgerichtet.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Lungenliga ist eine national anerkannte Dachorganisation aller kantonalen Ligen. Das ihr unterstellte Kompetenzzentrum nimmt als Informations- und Koordinationsplattform verschiedene Aufgaben wahr. Die Finanzhilfe dient namentlich dem Aufbau, der Schulung sowie der Koordination und Qualitätssicherung eines schweizerischen Netzwerkes von Fachpersonen für den Tuberkulose-Bereich und für die Bereitstellung von therapeutischen Massnahmen. Das administrative Verfahren scheint tauglich und effizient zu sein.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Leistungen der Lungenliga sind für die Volksgesundheit von grosser Bedeutung, da diese von keinem anderen Anbieter auf dem Gesundheitsmarkt erbracht werden. Die Aufgaben des Kompetenzzentrums sind spezifisch technisch und betreffen konkrete Massnahmen der Krankheitsbekämpfung.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Rheumatische Krankheiten

<b>316.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verhütung von rheumatischen Krankheiten sowie Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Rheumatologie.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Rheumafürsorge: Aufklärung der Bevölkerung, Beratung und Betreuung Rheumakranker.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 22.06.1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21), Art. 2 und 4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Rheumaliga Schweiz, Universitäten und Fachhochschulen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	5'918'128	2002	1'182'700
1985	6'336'906	2003	891'000
1990	1'300'056	2004	858'552
1995	1'299'773	2005	900'000
2000	862'700	2006	649'800
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Gesuchstellerin richtet ein Beitragsgesuch an das Bundesamt für Gesundheit. Dieses enthält alle nötigen Angaben über die Organisation, die Problemstellung und das Arbeitsprogramm sowie über die voraussichtlichen Kosten für Personal, Material und Veröffentlichung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Rheumaliga erhält Beiträge für Massnahmen zur Rheumabekämpfung; diese betragen maximal 25 Prozent des Gesamtaufwands. Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Ausführung des Projekts und Vorlage einer detaillierten Abrechnung und eines Schlussberichts. Bis 2005 sind Forschungsbeiträge gemäss den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und der Bedeutung des Vorhabens sowie gemäss den jeweiligen Kostenbudgets der Gesuchstellenden gewährt worden. Sie betragen höchstens 25–50 Prozent der jeweiligen Gesamtkosten. Über die subventionierte Forschung wurde ein schriftlicher Bericht erstellt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Rheumaliga leistet als private nationale Dachorganisation einen Beitrag zur Vorbeugung und Bekämpfung von rheumatischen Krankheiten sowie für die Beratung und Betreuung von Rheumakranken. Die Subvention hat somit indirekt eine dämpfende Wirkung auf die Gesundheitskosten. Infolge des Entlastungsprogramms 2003 werden seit 2006 keine Beiträge mehr für die Rheumaforschung geleistet. Allerdings enthält das geltende Gesetz nach wie vor eine Bestimmung, wonach der Bund Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten leisten kann (Art. 2 Abs. 1).		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Leistungen der Rheumaliga sind für die Volksgesundheit von grosser Bedeutung, da diese von keinem anderen Anbieter auf dem Gesundheitsmarkt erbracht werden. Allerdings sind im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention Verbesserungen in der Steuerung und eine organisatorische Fokussierung angezeigt. In erster Linie werden davon jedoch nicht die Gesundheitsligen betroffen sein, sondern die Präventionstätigkeit anderer Akteure.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI (BAG) prüft im Rahmen des Projektes «Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz», wie in diesem Bereich mit organisatorischen Optimierungen eine zielführende Steuerung der Mittel erreicht werden kann. Dabei wird u.a. eine Konzentration des Mitteleinsatzes und eine vermehrte Finanzierung der Präventionstätigkeiten über die Krankenkassenprämienzuschläge untersucht.

## Schweizerisches Rotes Kreuz

<b>316.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Verbesserung der transkulturellen Kompetenz für Fachpersonen im Gesundheitswesen und der Gesundheitsversorgung der Sans Papiers.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Fortbildungsprogramme des Zentrums für Migration des Schweizerischen Roten Kreuzes.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 18.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiengesetz; SR 818.101), BB vom 13.06.1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz (SR 513.51)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1952	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	800'000	2002	775'000
1985	720'000	2003	763'092
1990	800'000	2004	339'435
1995	2'500'000	2005	342'000
2000	776'000	2006	342'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gewährte dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) bis Ende 2003 einen jährlichen Pauschalbeitrag. Seit dem 1. Januar 2004 besteht zwischen dem Bund/BAG und dem SRK respektive mit dem Zentrum für Migration und Gesundheit eine enge Zusammenarbeit. Die verschiedenen Aufträge, Vergütungen und Zahlungsfälligkeiten werden jeweils in einem Vertrag geregelt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Seit 2004 werden die vom SRK zu erbringenden Leistungen in einem Vertrag für zwei Jahre festgelegt. Für die Periode 2008–2009 wurde ein Leistungsvertrag abgeschlossen, wobei sich die Höhe des Beitrages des Bundes nach der Leistung der SRK (quantitative und qualitative Indikatoren) richtet. Das BAG zahlt in Raten nach Erreichen der Meilensteine. Die letzte Zahlung erfolgt nach Ablieferung des Endproduktes, Vorliegen des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das vom SRK aufgebaute Kompetenzzentrum ermöglichte die Entwicklung von neuen Bildungsangeboten im Bereich der transkulturellen Zusammenarbeit. Es trug dadurch zur Stärkung der transkulturellen und migrationsspezifischen Kompetenz im Gesundheitsbereich bei. Beim Weiterbildungsangebot des SRK handelt es sich um Aktivitäten, die auch im geltenden Berufsbildungsgesetz geregelt sind, weshalb die Förderung der Krankenpflege durch das SRK mit Mitteln des BAG nicht mehr opportun ist.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das BAG hat in den vergangenen Jahren das zentrale Wissen und gewisse Dienstleistungen des SRK genutzt. Mit dem Bundesbeitrag sind namentlich Leistungen honoriert worden, die insbesondere auch für die Umsetzung der Strategie Migration und Gesundheit des BAG wichtig waren. Allerdings waren Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen letztlich Hauptnutznießende von zweckmässig ausgebildetem Pflegepersonal. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Finanzierung dieser Weiterbildung nicht durch die Leistungsbezüger sichergestellt werden sollte, was mittelfristig eine Anpassung des Bundesbeschlusses betreffend das Schweizerische Rote Kreuz nach sich ziehen könnte.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI (BAG) prüft, ob auf die Subventionierung dieser Leistung ab 2010 (Ablauf des Abgeltungsvertrages 2008–2009) verzichtet werden kann und ob für die Finanzierung der SRK-Leistungen inskünftig die Spitäler und Kursteilnehmer/innen aufkommen sollen (Kursgebühr).

## Radon-Programm Schweiz

<b>316.3600.006</b> <b>NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Individueller und kollektiver Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor zu hohen Radongaskonzentrationen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Messkampagnen der Kantone, Pilotsanierungen von Liegenschaften und Ausbildung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Strahlenschutzgesetz vom 22.03.1991 (StSG; SR 814.50), Art. 24</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Ingenieurbüros, Hersteller und Baufirmen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1987	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	499'972
1985		2003	483'605
1990	221'339	2004	476'988
1995	515'986	2005	490'689
2000	506'144	2006	507'917
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Gesuchsstellenden reichen ihr Beitragsbegehren bei der Fach- und Informationsstelle Radon beim Bundesamt für Gesundheit zusammen mit einem Kostenvoranschlag ein und die Kantone geben die Anzahl benötigter Einwegmessgeräte an. Die externen Leistungen von Messstellen werden in einem Vertrag bzw. bei einzelnen Mandaten mittels Auftrag definiert. Dieser beinhaltet bezüglich der Entwicklung einer Umsetzungsstrategie des Radonprogramms Schweiz klare Angaben betreffend Ziele (Meilensteine) und Wirkung (outcome).		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe des Bundesbeitrages berechnet sich auf Basis der Kosten von Messkampagnen, Pilotsanierungen und Präventionsmassnahmen. Die Beitragssätze wurden im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt: höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Gesamtkosten bei Pilotsanierungen und 25–30 Prozent für Messkampagnen der Kantone. Die Vergütungen bei Einzelmandaten erfolgen ratenweise nach Erreichung der einzelnen Meilensteine.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bundesrat genehmigte im Jahre 1986 das Radon-Programm Schweiz, wofür das Parlament in den Folgejahren die Mittel bewilligte. Mit diesem Beitrag konnten namentlich eine Radonkarte erstellt und hochbelastete Gebäude schrittweise saniert werden. Die Finanzhilfe des Bundes ist auch eine Art Anschubsubvention, mit der innerhalb einer bestimmten Frist konkrete Resultate erzielt werden sollten.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Sanierungsprogramme müssen nach der geltenden Gesetzgebung bis im Jahre 2014 abgeschlossen sein (Art. 116 Strahlenschutzverordnung). In der ersten Phase wurde das Radonkataster erstellt und es wurden Pilotsanierungen durchgeführt. Damit das mit den Kantonen gemeinsam geplante Programm nicht abgebrochen wird, soll die Anschubsubvention vorläufig weitergeführt werden. Allerdings ist eine Reduktion der Mittel ab 2011 ins Auge zu fassen.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Ab 2011 wird die Finanzierung der Gebäudesanierungsmassnahmen und der Ausbildung stufenweise reduziert und ab 2014 alleine von den Kantonen und den Hauseigentümern getragen.

## Nationale Zentren

<b>316.3600.013</b> <b>NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Dienstleistungen, wie epidemiologische Überwachung von Infektionskrankheiten, Massnahmen zur Kontrolle oder Verhütung von Infektionskrankheiten sowie labordiagnostische Untersuchungen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 18.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101), Art. 5 und 32</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verschiedene, meist universitäre Laboratorien für Mikrobiologie	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1988	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	2'880'872
1985		2003	2'874'396
1990	1'862'152	2004	2'768'424
1995	2'608'770	2005	2'623'117
2000	2'773'818	2006	2'206'984
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) schliesst mit den einzelnen Referenz-Zentren und spezialisierten Laboratorien einen Leistungsvertrag ab, worin u.a. die Anzahl Untersuchungen (Output), die Meilensteine und das Vorgehen bezüglich der Berichterstattung umschrieben wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beiträge werden nach Massgabe der Art und Wichtigkeit einer Aktivität und aufgrund der Kosten festgelegt. In der Regel übernimmt der Bund die Betriebskosten der Zentren, manchmal auch die Investitionskosten. Der Empfängerkanton beteiligt sich ebenfalls an den Zentren, indem er die Infrastruktur zur Verfügung stellt (Räumlichkeiten, Instrumente, Verwaltung). Das BAG bemisst die Beiträge nach der Anzahl Untersuchungen; diese werden aufgrund der Jahresberichte und der im voraus festgelegten Meilensteine jährlich evaluiert.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Referenzlaboratorien leisten einen wertvollen fachspezifischen Beitrag zur landesweiten Überwachung und zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Sicherheit bei der Diagnose infektiöser Krankheiten, Sicherheit und Qualität der Produkte wie der Blutprodukte, der Impfstoffe und der Invitro-Diagnostica).		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der Bundesbeitrag dient zur Hauptsache der Finanzierung der Leistungen der nationalen Referenzzentren. Das gewählte dezentralisierte Untersuchungs- und Meldesystem ist zweckmässig und wirtschaftlicher als ein nationales Laboratorium, für das der Bund ganz allein aufkommen müsste. Das Verfahren zur Ausrichtung des Bundesbeitrages scheint effizient zu sein.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Schweizerische Gesellschaft für Ernährung

<b>316.3600.014</b> <b>NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung des Ernährungsverhaltens der Schweizer Bevölkerung und Eindämmung der steigenden Gesundheitskosten.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung (SGE, ehem. SVE), welche die Öffentlichkeit über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse, die namentlich für die Gesundheitsvorsorge und den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, informiert und berät.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0), Art. 12</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	291'000
1985		2003	288'100
1990		2004	291'658
1995	400'000	2005	296'100
2000	291'000	2006	296'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) schliesst mit der SGE einen Leistungsvertrag ab, worin die Leistungen der SGE (u.a. Präventionsprojekte, Ernährungsinformation und ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse) festgehalten werden und der Jahresbeitrag auf Basis eines Budgets festgelegt wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach den im Leistungsvertrag vereinbarten Massnahmen (Meilensteine). Das BAG beurteilt die zur Vertragserfüllung notwendigen Ressourcen nach Massgabe des Aufwandes (Information, Forschungstätigkeit) und legt eine Pauschale fest.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die SGE ist im Jahre 2004 aus dem Zusammenschluss der Schweizerischen Vereinigung für Ernährung (SVE) mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährungsforschung entstanden. Das BAG gewährt der SGE mit relativ geringem Aufwand eine Finanzhilfe. Diese dient ihr für die Finanzierung von bestimmten Massnahmen, die den im 4. und 5. Schweizerischen Ernährungsbericht abgeleiteten Zielen zur Verbesserung des nationalen Ernährungsverhaltens entsprechen.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Leistungen der SGE sind für die Volksgesundheit von grosser Bedeutung, da diese von keinem anderen Anbieter auf dem Gesundheitsmarkt erbracht werden. Allerdings sind im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention Verbesserungen in der Steuerung und eine organisatorische Fokussierung angezeigt. In erster Linie werden davon jedoch nicht die Gesundheitsligen betroffen sein, sondern die Präventionstätigkeit anderer Akteure.		

<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI (BAG) prüft im Rahmen des Projektes «Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz», wie in diesem Bereich mit organisatorischen Optimierungen eine zielführende Steuerung der Mittel erreicht werden kann. Dabei wird u.a. eine Konzentration des Mitteleinsatzes und eine vermehrte Finanzierung der Präventionstätigkeiten über die Krankenkassenprämienzuschläge untersucht.
-------------------------	--

## Abteilungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen Swissmedic

<b>316.3600.017 NRM: A2310.0408</b>	<b>Gesundheit</b>
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus im Umgang mit Heilmitteln.
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzierung der vom Bund gesetzlich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (gemäss Leistungsauftrag des Bundes)
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21), Art. 68 ff. und Art. 77 ff</i>	<b>Endempfänger:</b> Swissmedic
	<b>Subventionsart:</b> Abgeltung
	<b>Subventionsform:</b> Nicht rückzahlbare Geldleistung
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b> 2002
<b>Beträge in CHF:</b>	
1980	2002 26'500'000
1985	2003 19'404'000
1990	2004 18'321'000
1995	2005 18'100'000
2000	2006 17'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag
<b>Verfahren:</b>	Die Zusammenarbeit Bund-Swissmedic wird durch einen Leistungsauftrag (LA) geregelt. Jährlich schliesst das EDI – auf der Basis dieses LA – mit dem Institut eine Leistungsvereinbarung ab, welche den Mitteleinsatz resp. die gewünschte Schwerpunktbildung detailliert regelt.
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Höhe der jährlichen Abgeltungsbeträge ergibt sich aufgrund der hoheitlichen Leistungen (z.B. Marktüberwachung und Sicherheitsaufsicht), die durch das Institut im Rahmen des Gesetzesvollzugs erbracht werden. Für die erste Leistungsperiode 2002–2006 wurde eine degressive Kostenbeteiligung festgelegt, ebenso für die neue Leistungsperiode 2007–2011. Das Heilmittelgesetz (HMG) räumt dem Bundesrat einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungsauftrags ein.
<b>Corporate Governance:</b>	Gemäss Artikel 68 HMG ist Swissmedic für die operativen Aufgaben der Heilmittelkontrolle des Bundes zuständig. Das Institut hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist sowohl in der Organisation als auch in der Betriebsführung unabhängig. Es verfügt über eine eigene Finanzierung und führt eine eigene Rechnung. Die Organe des Instituts sind der Institutsrat, die Direktion und die externe Revisionsstelle. Sie werden mit Ausnahme der Geschäftsleitung vom Bundesrat gewählt. Der Bund – als Eigner – steuert das Institut mit übergeordneten und mittelfristigen Zielvorgaben.
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Swissmedic erfüllt eine wichtige Aufgabe des Bundes, die auch in Zukunft sichergestellt werden muss. Die Einhaltung des Leistungsmandates wird seit Anfang 2007 vom GS EDI überwacht.

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der erste Leistungsauftrag hat sich als Grundlage der Leistungserbringung nicht vollumfänglich bewährt. Aufgrund der Empfehlungen der GPK vom 25. August 2004 sind deshalb die Führungs- und Kontrollinstrumente des Instituts überarbeitet worden. Im neuen LA 2007–2011 sind die Indikatoren neu definiert, die hoheitlichen von den gebührenpflichtigen Leistungen getrennt und die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen neu geregelt worden.</p> <p>Der Bundesrat hat im Weiteren beschlossen, das Heilmittelgesetz zu revidieren und die Frage einer höheren Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen zu prüfen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## UNO-Fonds gegen Suchtmittelmissbrauch

<b>316.3600.074</b> <b>NRM: A2310.0109</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Solidarität mit der Staatengemeinschaft im Kampf gegen den Drogenmissbrauch.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Therapie- und Präventionsprojekten in anderen Staaten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BRB vom 28.6.1989 betreffend Beteiligung der Schweiz am Fonds zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs (FNULAD); Charta der Vereinten Nationen – für die Schweiz in Kraft seit 10. September 2002 (SR 0.120)</i>	<b>Endempfänger:</b>	UNO-Fonds gegen Suchtmittelmissbrauch	
	<b>Subventionsart:</b>	Freiwilliger Beitrag	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1979	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	100'000	2002	846'080
1985	180'000	2003	198'000
1990	1'000'000	2004	197'000
1995	900'000	2005	220'000
2000	846'810	2006	220'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund leistet einen Pauschalbeitrag an das Budget des Programms. Er kann auf dessen Verwendung weitgehend Einfluss nehmen, da er bestimmt, welche Projekte und Programme im Bereich der Drogenprävention unterstützt werden sollen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beitragsleistung bemisst sich nach Massgabe der verfügbaren Kredite. Die Kontrolle der Subvention wird durch die Betäubungsmittelkommission der UNO sichergestellt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Beteiligung der Schweiz an einer Internationalen Organisation zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs ist Ausdruck der Solidarität unseres Landes. Sie hat vor allem symbolische Bedeutung und entspricht auch den Zielen unserer Aussenpolitik.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Nach dem Beitritt der Schweiz zur UNO kann auf die Weiterführung dieser Subvention verzichtet werden.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Die Subvention wird im Rahmen der Bereinigung des Voranschlags 2009 und des Finanzplans 2010 - 2012 aufgehoben.		

## Familienzulagen in der Landwirtschaft

<b>318.3600.101 NRM: A2310.0332</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Existenzbedingungen von Familien mit Kindern in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Kinder- und Haushaltszulagen der kantonalen Familienausgleichskassen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1), Art. 18 Abs. 4 und Art. 19</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kleinbauern, landwirtschaftliche Arbeitnehmer	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1953	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	66'852'688	2002	80'400'000
1985	56'803'726	2003	81'167'130
1990	64'000'000	2004	77'800'000
1995	88'294'182	2005	76'800'000
2000	91'229'854	2006	76'100'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen kantonalen Familienausgleichskasse in Form eines ausgefüllten Fragebogens geltend zu machen. Die Familienausgleichskassen prüfen die Gesuche gestützt auf die im Gesetz genannten Kriterien. Sind die entsprechenden Bedingungen für den Leistungsbezug erfüllt, erfolgt die Auszahlung durch die Familienausgleichskassen aufgrund einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Tätigkeit.</p> <p>Was das Finanzierungsverfahren anbelangt, gehen nach FLG die durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone. Dabei haben die Ausgleichskassen über die Arbeitgeberbeiträge und die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) abzurechnen. Für den Gesetzesvollzug und die Aufsicht über dieses Aufgabengebiet ist das EDI respektive das Bundesamt für Sozialversicherung zuständig.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der jährliche Bundesbeitrag entspricht 2/3 der durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen für die ausbezahlten Kinder- und Haushaltszulagen der Familienausgleichskassen. Weil die Kriterien für den Leistungsbezug und die Ansätze für die einzelnen Zulagen im Gesetz festgehalten sind, gibt es bezüglich der Höhe des Bundesbeitrags keinen Ermessensspielraum und kurz- bis mittelfristig auch keine Steuerungsmöglichkeiten.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Subvention entspricht rund 2 Prozent der Gesamtaufwendungen des Bundes im Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung und etwa 2,5 Prozent des Sektoreinkommens in der Landwirtschaft. Wegen des fortschreitenden Strukturwandels sinken die Ausgaben für diese Subvention kontinuierlich.</p> <p>Das Parlament hat im Rahmen der Agrarpolitik 2011 eine jährliche Aufstockung der Bundesmittel für Familienzulagen in der Landwirtschaft von 20 Millionen in den Jahren 2008–2011 beschlossen.</p> <p>Das Bundesgesetz über die Familienzulagen wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten; dessen höhere Ansätze gelten auch für das FLG. Die damit verbundenen Mehrkosten im Bundeshaushalt dürften mit der beschlossenen Aufstockung der Bundesmittel finanziert werden können.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Familienzulagen wurden als familienpolitisch begründete Umverteilungsmassnahme geschaffen, um die familialen Strukturen in der Landwirtschaft zu erhalten und um einen funktionierenden Bauernstand zu gewährleisten. Die Kosten des Instruments nehmen infolge Strukturwandel in der Landwirtschaft kontinuierlich ab.</p> <p>Die Bedeutung des Sozialversicherungszweigs ist vor allem im grösseren familienpolitischen Kontext zu sehen. Würden den in der Landwirtschaft Beschäftigten keine Kinder- und Haushaltszulagen ausbezahlt, so entstünde eine Ungleichbehandlung gegenüber der restlichen Bevölkerung mit entsprechenden Folgen für die landwirtschaftlichen Einkommen.</p> <p>Die Effizienz des Verfahrens erscheint insgesamt gegeben. Es verursacht einen relativ geringen Aufwand.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Dachverbände der Familienorganisationen

<b>318.3600.102</b> <b>NRM: A2310.0333</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Schutz und Förderung der Familie.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Koordinations- und Informationstätigkeit von Familienverbänden sowie Weiterentwicklung von Qualitätsstandards.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 116 Abs. 1 (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Dachverbände der Familienorganisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1949	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	90'000	2002	1'200'000
1985	81'000	2003	1'188'000
1990	335'000	2004	1'477'500
1995	704'000	2005	1'500'000
2000	946'965	2006	1'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Mit den Dachverbänden werden 3-jährige Leistungsverträge abgeschlossen, welche Voraussetzung für die Gewährung der Subvention bilden. Darin wird der Leistungskatalog der einzelnen Dachverbände festgehalten. Dieser kann unter anderem die Informationstätigkeit, die Weiterbildung, die Teilnahme an Vernehmlassungen des Bundes sowie die Mitarbeit bei internationalen Anfragen umfassen.</p> <p>Zudem wird in jedem Leistungsvertrag ein spezifisches Entwicklungsziel (mit Meilensteinen) vereinbart. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Ausdehnung des Verbandes in die Romandie, den Aufbau eines modernen Controllings oder um die Erarbeitung von fachspezifischen Grundlagen handeln.</p> <p>Die Dachverbände müssen jährlich über ihre Tätigkeit im Allgemeinen und über die im Leistungsvertrag genannten Ziele/Meilensteine detailliert Bericht erstatten.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Bezüglich der Ausrichtung der Subvention besteht auf Grund der verfassungsmässigen Kann-Bestimmung ein Ermessensspielraum. Der Leistungsvertrag enthält zudem einen Kreditvorbehalt.</p> <p>Die Leistungsverträge enthalten konkrete Vorgaben hinsichtlich der Ziele, Indikatoren und Standards. Diese bilden die Voraussetzung für die Höhe der Leistung. Die Leistungsmessung erfolgt jährlich durch das zuständige Fachamt des Bundes.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Obwohl die Aufwendungen des Bundes im Verhältnis zum gesamten Aufgabengebiet marginal sind, ist die finanzielle Unterstützung für die Dachverbände existentiell.</p> <p>Die Dachverbände nehmen in einem Aufgabenbereich, der in die kantonale Zuständigkeit fällt, eine wichtige Koordinationsfunktion wahr.</p> <p>Auch kann mit einem vergleichsweise kleinen Beitrag Freiwilligenarbeit gefördert werden, wo sonst die öffentliche Hand selbst tätig werden müsste.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Der Mitteleinsatz erscheint im Interesse der Unterstützung und Förderung der Familie weiterhin gerechtfertigt.</p> <p>Eine Aufhebung der Subvention hätte zur Folge, dass nur noch wenige oder unter sich schlecht koordinierte kantonale Verbände verblieben, wenn nicht alternative Finanzierer (Kantone, Dritte) zum Erhalt nationaler Dachverbände beitragen. Der Bund ist im Bereich Familienfragen aber an einer guten Zusammenarbeit mit den Dachverbänden interessiert.</p> <p>Der Vollzug scheint effizient zu sein. In der Folge der letzten Subventionsüberprüfung wurde die Vergabe der Subvention über Leistungsverträge schrittweise eingeführt. Dadurch konnte die Zielerreichung erheblich verbessert werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen scheint es allerdings sinnvoll, die Anzahl der Dachverbände zu verringern.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das EDI (BSV) wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung neuer Leistungsvereinbarungen mit den Dachverbänden die Kooperation auch unter diesen selbst zu optimieren mit dem Ziel, den Zusammenschluss einzelner Dachverbände untereinander zu erreichen.</p>

## Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit

<b>318.3600.107</b> <b>NRM: A2310.0307</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Persönlichkeitsentfaltung von Jugendlichen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausserschulische Jugendarbeit von gesamtschweizerischem Interesse.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG; SR 446.1)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Trägerschaften, die im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit aktiv sind	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1972	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	430'010	2002	6'585'554
1985	1'230'030	2003	6'650'820
1990	3'000'056	2004	6'550'500
1995	6'947'084	2005	6'573'745
2000	6'586'300	2006	6'600'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund kann den Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit Finanzhilfen von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben ausrichten.</p> <p>Bemessungskriterien sind die Struktur und Grösse der Trägerschaft, die Art und Bedeutung der Tätigkeit oder eines Vorhabens sowie die Höhe der Eigenleistungen und der Beiträge Dritter (Art. 6 Abs. 2 JFG).</p> <p>Für die regelmässige Tätigkeit der Trägerschaft werden Betriebsbeiträge ausgerichtet (i.d.R. 90 % der eingestellten Mittel). Für einzelne Projekte können zusätzlich projektbezogene Beiträge ausbezahlt werden (10 % der eingestellten Mittel).</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Bezüglich der Höhe der auszurichtenden Subvention besteht ein Ermessensspielraum.</p> <p>Die Beurteilung der subventionierten Leistung erfolgt jährlich durch das Fachamt. Die Höhe der Finanzhilfen wird auf Grund der im Vorjahr erbrachten Leistungen nach einem Punktesystem ermittelt. Projektbezogene Finanzhilfen werden ausbezahlt, wenn das Projekt einer der im Gesetz genannten Förderungsformen entspricht (Art. 5 Abs. 1 JFG).</p> <p>Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Gesamtheit der Gesuchseingaben verteilt. Treffen mehr Gesuche ein, verringert sich der Beitrag an den einzelnen Gesuchsteller.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Durch die Förderung leistet der Bund einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen. Die Wahrnehmung staatspolitischer und sozialer Verantwortung durch die aktive ehrenamtliche Mitarbeit in nationalen Jugendorganisationen in leitenden, betreuenden und beratenden Funktionen trägt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei. Ausserdem wird ein hohes Mass an freiwilligem Engagement von Jugendlichen ermöglicht.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die heutige Mittelverteilung erfolgt nach einem aufwändigen System. Allerdings bedarf das gesamte Jugendförderungsgesetz einer Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung an die neuen Gegebenheiten im Jugendförderungsbereich. Die Arbeiten dazu sind im Gang. Eine verwaltungsökonomisch einfachere Steuerung ist entweder im Rahmen einer Gesetzesrevision oder – wenn der Bundesrat auf eine Revision des Jugendförderungsgesetzes verzichtet – durch eine Anpassung der bestehenden Verordnung anzustreben.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI (BSV) wird beauftragt, den Anpassungsbedarf im Jugendförderungsgesetz zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende 2008 zum Entscheid zu unterbreiten. Es legt dem Bundesrat im ersten Quartal 2009 entweder eine Botschaft zur Revision des Jugendförderungsgesetzes oder eine Anpassung der Verordnung zum heutigen Jugendförderungsgesetz vor, welche eine verwaltungsökonomisch effizientere Mittelverteilung ermöglicht.

## Eidgenössische Jugendsession

<b>318.3600.108</b> <b>NRM: A2310.0386</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der politischen Mitsprache der Jugend in der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Kostenbeteiligung an der Durchführung der eidg. Jugendsession.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BV Art. 41 Abs. 1 Bst. g (SR 101)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1993	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	145'900
1985		2003	147'312
1990		2004	148'880
1995	155'000	2005	150'000
2000	145'900	2006	150'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Durchführung der eidgenössischen Jugendsession. Der Bundesbeitrag deckt rund 50 Prozent der Gesamtkosten.</p> <p>Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist die angemessene Beteiligung Dritter an der Finanzierung der eidgenössischen Jugendsession.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Bundesbeitrag (der bis 2004 durch das Bundesamt für Kultur unter der Rubrik 306.3600.112 eingestellt war) wird jährlich mit dem Budget beschlossen. Bezüglich der Höhe der auszurichtenden Subvention besteht deshalb ein Ermessensspielraum.</p> <p>Die Auszahlung des letzten Drittels der Finanzhilfe ist von der Berichterstattung über die durchgeführte Jugendsession abhängig. Dabei wird insbesondere auf die Einhaltung des Budgets und eine angemessene Anzahl Teilnehmer geachtet.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die eidgenössische Jugendsession bietet vielen Jugendlichen die Gelegenheit, die Arbeitsweise eines Parlaments kennen zu lernen. Solange das Bundeshaus und teilweise dessen Infrastruktur den Jugendlichen während eines Tages unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist es auch vertretbar, dass der Bund einen Beitrag zur Weiterführung der Jugendsession leistet.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die seit 1993 regelmässig durchgeführte eidgenössische Jugendsession stellt ein wesentliches Element der politischen Partizipation der Jugend in der Schweiz dar. Da es sich dabei um einen einmal pro Jahr durchgeführten Anlass handelt, ist die Ausrichtung der Subvention sehr einfach. Je weniger Mittel der Bund beisteuert, desto mehr Beiträge muss die mit der Durchführung beauftragte Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände über Sponsoring generieren. Die Höhe der Beiträge von Dritten hängt stark vom politischen Schwerpunktthema der Jugendsession ab.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Hochschulförderung, Grundbeiträge

<b>325.3600.001 NRM: A2310.0184</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Betriebsaufwendungen der Universitätskantone und der als beitragsberechtig anerkannten Institutionen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 8.10.1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20), Art. 14 ff.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Universitäten, anerkannte Institutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1969	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	192'000'000	2002	415'890'000
1985	237'360'000	2003	444'272'400
1990	303'000'000	2004	476'327'089
1995	379'398'000	2005	494'500'068
2000	380'200'001	2006	504'330'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit (Jahresanteil)		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung (bei beitragsberechtigten Institutionen auch Vertrag möglich)		
<b>Verfahren:</b>	<p>Vom Jahresanteil bzw. Voranschlagskredit werden vorab die Beiträge an die beitragsberechtigten Universitätsinstitutionen mit festem Beitragssatz sowie die Kohäsionsbeiträge abgezogen.</p> <p>Der feste Beitrag an Institutionen darf 45 Prozent der Betriebsaufwendungen nicht übersteigen.</p> <p>Die Kohäsionsbeiträge dürfen maximal sechs Prozent der in der ganzen Beitragsperiode zur Verfügung stehenden Bundesmittel für die Grundbeiträge erreichen. Der Prozentsatz entwickelt sich wie folgt: 2002 waren es 2,8, 2003 2,2, 2004 1,67, 2005 1,79 und für 2006 1,99 Prozent. Das Departement bestimmt den jährlichen Prozentsatz nach Konsultation der Schweizerische Universitätskonferenz (SUK). Die Kohäsionsbeiträge sollen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Universitäten dienen, die mit dem Übergang zur leistungsorientierten Subventionierung im Vergleich zum Referenzwert (Mittelwert der Jahre 1997 und 1998) Einbussen hinnehmen mussten. Der Kohäsionsbeitrag darf dabei nicht höher sein als die erlittene Einbusse. Im 2005 und 2006 bezog nur noch die Universität Freiburg Kohäsionsbeiträge.</p> <p>Von den verbleibenden Mitteln werden 70 Prozent für die Lehre und 30 Prozent für die Forschung ausgerichtet. Der Anteil Lehre wird den Universitäten zur Hauptsache pro Kopf der Studierenden zugeteilt. 10 Prozent werden proportional zur Anzahl der ausländischen Studierenden verteilt. Massgeblich für die Ausrichtung des Anteils Forschung sind die von den Hochschulen und Institutionen akquirierten Forschungsmittel (EU-Forschungsprogramme/SNF/KTI).</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen mit der BFI-Botschaften beantragten vierjährigen Zahlungsrahmen. Dieser wird in Jahresanteile aufgeteilt. 80 Prozent des Jahresanteils werden zu Beginn des Jahres aufgrund des Verteilschlüssels vom Vorjahr als Teilzahlung ausgerichtet.</p> <p>Materiell steuert der Bund in erster Linie indirekt über den Verteilschlüssel der Grundbeiträge. Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung ermittelt auf Grund der Meldungen der Institutionen der Forschungsförderung sowie der statistischen Daten der letzten zwei Jahre die Grundbeiträge für die einzelnen Beitragsberechtigten.</p> <p>Das Departement überprüft alle vier Jahre, ob die Beitragsempfänger die Beitragsvoraussetzungen – namentlich die Erbringung einer qualitativ hochstehenden Leistung – erfüllen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Ermahnung sowie eine zweite Überprüfung innerhalb von 12 Monaten. Sind die Mängel nicht behoben, so kann die Bundessubvention gekürzt oder die beitragsrechtliche Anerkennung aufgehoben werden.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Subvention ist ein wichtiger Beitrag des Bundes an die Grundfinanzierung der kantonalen universitären Hochschulen und Hochschulinstitute.</p> <p>Die Grundbeiträge sollen auch im Rahmen der Reform der Hochschullandschaft beibehalten werden. Zur Diskussion steht eine Systemänderung bezüglich Bemessung und Verteilung der Grundbeiträge (Einführung von Referenzkosten).</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.001 ausgewiesen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Lehre an den universitären Hochschulen und Institutionen kann nur zu einem geringen Teil durch Einnahmen (Studiengebühren usw.) finanziert werden. Der Bund unterstützt die Universitätskantone und die beitragsberechtigten Institutionen in ihren Bemühungen, ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot bereit zu stellen. Mit seinen Grundbeiträgen leistet er im Durchschnitt rund 13 Prozent an die Betriebsaufwendungen der Subventionsnehmer.</p> <p>Die Effektivität und Effizienz der eingesetzten Mittel soll im Rahmen des neuen Hochschulgesetzes (HFKG) erhöht werden (Optimierung der Portfolios der Hochschulen).</p> <p>Dabei werden namentlich folgende Stossrichtungen zu prüfen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vereinfachung der Organstrukturen</li> <li>– Leistungsorientierte Subventionierung</li> <li>– Ausbau der Qualitätssicherung</li> <li>– Förderung des Wettbewerbs</li> <li>– Stärkung der Hochschulautonomie</li> </ul>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Im Rahmen der Vorlage zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG werden dem Parlament Anträge zur Gestaltung und Steuerung der Hochschullandschaft unterbreitet werden.</p>

## Projektgebundene Beiträge nach UFG

<b>325.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0185</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Kooperationsprojekten und Innovationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. In der Periode 2004 - 2007 wurden als Kooperationsprojekte beispielsweise die Einführung der Kostenrechnung, die Swiss School of Public Health, die Zusammenarbeit BENEFRI und SystemX unterstützt. Innovationsprojekte im gleichen Zeitraum waren «Virtueller Campus Schweiz» und ein Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 8.10.1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20), Art. 19–20</i>	<b>Endempfänger:</b>	Universitäten, anerkannte Institutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	54'063'266
1985		2003	45'288'909
1990		2004	44'443'478
1995		2005	43'154'975
2000	16'935'252	2006	43'326'955
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Beiträge werden für die Planung, den Aufbau und den Betrieb eines Projektes während einer bestimmten Zeit ausgerichtet (Befristung). Die an den Projekten beteiligten Universitätskantone, Universitäten und Institutionen haben grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (in der Regel 50 %). In begründeten Fällen kann der Bund die Projekte bis zu 100 Prozent finanzieren. Über die Gewährung der Beiträge entscheidet die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK). Der Bund kann Projekte anregen.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Das finanzielle Engagement wird über einen Verpflichtungskredit im Rahmen der BFI-Botschaft gesteuert.</p> <p>Materiell kann der Bund durch die Anregung von eigenen Projekten steuern und eingreifen und über seine VertreterInnen in der SUK Einfluss auf die Projektwahl nehmen. Die Vertretung des Bundes wird durch den Staatssekretär SBF und den Präsidenten des ETH-Rates wahrgenommen; die Vizedirektorin Bildung des SBF und die Direktorin BBT nehmen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Gesuche werden durch die SUK entschieden; das SBF stellt auf Grund dieser Entscheide die Zahlungsverfügungen aus. Die SUK hat einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Gewährung dieser Subvention.</p> <p>Die Universitäten geben jährlich ein inhaltliches und finanzielles Reporting über die bewilligten Projekte ab. Nach Abschluss eines Projektes oder nach Abschluss einer Beitragsperiode wird eine Schlussévaluation namentlich auf der Basis des Reportings des Subventionsendempfängers über die Wirkung der eingesetzten Bundesgelder durchgeführt. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.016 ausgewiesen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Subvention hat eine grosse Bedeutung für die Prioritätensetzung der Hochschulen. Die projektgebundenen Beiträge sind die einzigen Bundesbeiträge, über deren Ausrichtung die SUK im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen autonom entscheidet.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die projektgebundenen Beiträge sind ein Instrument zur Stärkung der gesamtschweizerischen Kooperation und Innovation. Sie haben eine besondere Bedeutung für die kantonalen Hochschulen, da die Projektbeiträge durch die SUK zugesprochen werden, in welcher die Kantone auch vertreten sind.</p> <p>Die projektgebundenen Beiträge sollen in Zukunft noch vermehrt zur Stärkung der Kooperationen und Innovationen sowie zur Strukturbereinigung des schweizerischen Hochschul- und Forschungsraumes eingesetzt werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Vgl. 325.3600.001</p>

## Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten

<b>325.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0186</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hoch stehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Übernahme von Aufgaben der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) im Auftragsverhältnis; Erarbeitung der strategischen Mehrjahresplanung für die universitären Hochschulen; Umsetzung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Beschlüsse der SUK.		
<i>Rechtsgrundlagen:</i> <i>BG vom 8.10.1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20), Art. 13 Abs. 2</i> <i>Vereinbarung vom 4.12.2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (SR 414.205), Art. 11–17</i>	<b>Endempfänger:</b>	Generalsekretariat der Rektorenkonferenz	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2002	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	755'000
1985		2003	743'000
1990		2004	740'900
1995		2005	740'000
2000		2006	786'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos bzw. mit Vertrag (Stipendien und Austauschprogramme)		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das Budget der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS) für die von der SUK delegierten Aufgaben wird der SUK zur Genehmigung unterbreitet. Der Bund hat als Mitglied der SUK ein Mitspracherecht.</p> <p>Der Teil der Subvention für «Stipendien- und Austauschprogramme» wird auf der Basis eines Leistungsvertrages zwischen der CRUS und dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) ausbezahlt. Im Vertrag werden die Budgetentscheide der eidgenössischen Räte als Vorbehalt aufgeführt.</p> <p>Vor 2002 wurde die CRUS über den gleichen Kredit wie die SUK subventioniert.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Kosten, die sich aus den Tätigkeiten der CRUS ergeben, werden gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von den Universitätskantonen getragen.</p> <p>Der Bund hat im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der SUK ein Mitspracherecht über das Budget und die Aufgaben der CRUS.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.020 ausgewiesen.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die CRUS ist für die universitären Hochschulen von grosser Bedeutung. Sie ist das gemeinsame Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen (inkl. ETHZ und EPFL). Sie befasst sich seit 1904 mit allen Angelegenheiten, die eine gegenseitige Verständigung oder eine gemeinsame Stellungnahme im Hochschulbereich erfordern. Sie vertritt die Gesamtheit der Schweizer Universitäten gegenüber politischen Behörden, Kreisen der Wirtschaft, sozialen und kulturellen Institutionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Sie setzt sich ein für Koordination und Kooperation in Lehre, Forschung und Dienstleistungen.</p> <p>Der Bund hat ihr namentlich auch die Koordination der Umsetzung der Bologna-Deklaration an den universitären Hochschulen der Schweiz übertragen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die CRUS ist ein wichtiges Instrument der universitären Hochschulen.</p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) weist der CRUS primär Koordinative Aufgaben auf Ebene der Hochschulen zu. Dazu zählt unter anderem die Vorbereitung der nationalen strategischen Planung gemäss den Eckwerten der Hochschulkonferenz.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>vgl. 325.3600.001</p>

## Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung

<b>325.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0187</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	<p>Betriebsbeitrag an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ), einem gemeinsamen Organ von Bund und Kantonen.</p> <p>Das OAQ bereitet insbesondere die Entscheidungen der SUK über die Akkreditierung von universitären Hochschulen und Studiengängen vor.</p> <p>Der Bund trägt maximal 50 Prozent, die Universitätskantone die andere Hälfte der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.</p>		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 8.10.1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG; SR 414.20), Art. 7</i>  <i>Vereinbarung vom 4.12.2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (SR 414.205), Art. 18–23</i>	<b>Endempfänger:</b>	OAQ	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2001	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	874'000
1985		2003	874'500
1990		2004	874'500
1995		2005	874'500
2000		2006	874'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung (bei beitragsberechtigten Institutionen auch Vertrag möglich)		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das unabhängige OAQ wurde vom Bund und den Universitätskantone gemeinsam eingesetzt. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat für das Organ eine Geschäftsordnung erlassen, in deren Rahmen sich das OAQ selbst verwaltet. Das OAQ verfügt über eine eigene Rechnung.</p> <p>Es erfüllt zuhanden der SUK folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es umschreibt die Anforderungen an die Qualitätssicherung und prüft regelmässig, ob sie erfüllt werden.</li> <li>– Es unterbreitet Vorschläge für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung für die Institutionen, die für sich eine solche für einzelne ihrer Studiengänge oder insgesamt beantragen.</li> <li>– Es führt, gestützt auf die von der SUK erlassenen Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch für Institutionen, welche für sich eine Akkreditierung beantragen.</li> <li>– Es orientiert sich in seiner Tätigkeit an der internationalen Praxis und beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung.</li> <li>– Es erarbeitet Empfehlungen für die Evaluationen, welche die Universitäten in ihrer eigenen Verantwortung durchführen.</li> <li>– Es kann im Rahmen des Jahresprogramms und in Absprache mit der Rektorenkonferenz disziplinspezifische Evaluationen durchführen.</li> </ul>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die SUK genehmigt das jährliche Budget des OAQ.</p> <p>Das OAQ setzt sich zusammen aus einem wissenschaftlichen Beirat und einer Geschäftsstelle.</p> <p>Der wissenschaftliche Beirat umfasst fünf Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der universitären Akkreditierung, davon müssen zwei aus dem Ausland stammen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Antrag der Rektorenkonferenz von der SUK auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.</p> <p>Der wissenschaftliche Beirat setzt die Kommissionen ein; er ist verantwortlich für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des Organs und gewährleistet, dass die angewendeten Verfahren internationalem Standard entsprechen.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.017 ausgewiesen.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Das OAQ ist ein vom Bund und den Universitätskantonen eingesetztes unabhängiges Organ, welches sich im Rahmen der von der SUK erlassenen Geschäftsordnung selbst organisiert und verwaltet.</p> <p>Weder der Bund noch die Universitätskantone sind in der Geschäftsleitung vertreten.</p> <p>Es beschäftigt zehn wissenschaftliche Mitarbeitende, welchen ein Direktor / eine Direktorin vorsteht. Das Personal ist privatrechtlich angestellt; als ergänzendes Privatrecht findet das öffentliche Personalrecht des Bundes Anwendung. Das Personal ist der Pensionskasse des Bundes angeschlossen.</p> <p>Die Rechnung des OAQ wird von der eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) revidiert.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Das OAQ nimmt eine zentrale Rolle in der Akkreditierung und Qualitätssicherung im universitären Hochschulbereich wahr. Im neuen Hochschulgesetz (HFKG) soll die Akkreditierung und Qualitätssicherung sämtlicher Hochschulen einheitlich geregelt werden.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Sicherstellung der Qualität wird im internationalen Wettbewerb zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das OAQ wird vor diesem Hintergrund auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>vgl. 325.3600.001</p>

## Beitrag an den Kanton Bern für die französischsprachige Schule in Bern

<b>325.3600.006</b> <b>NRM: A2310.0189</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bereitstellung eines breiten Kultur- und Bildungsangebots in der Stadt Bern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Schulunterricht für Kinder von französischsprachigen BeamtInnen und DiplomatInnen in ihrer Muttersprache. Der Bund leistet einen jährlichen Beitrag von 25 Prozent an die Betriebskosten der Schule. Die Schule umfasst höchstens 20 Klassen. Sie führt Kindergarten- sowie Primar- und Sekundarschulklassen innerhalb der Schulpflicht. Der Unterricht ist von Gesetzes wegen kostenlos (Bernische Primar- und Mittelschulgesetze sind anwendbar).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Juni 1981 über Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (SR 411.3), Art. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kanton Bern als Träger der Kantonalen französischsprachigen Schule in Bern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1960	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	320'077	2002	911'723
1985	565'073	2003	935'748
1990	3'628'760	2004	888'860
1995	913'355	2005	890'179
2000	888'336	2006	915'813
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Jährliche Verfügung (das Gesetz legt die Bemessung der Finanzhilfe allerdings verbindlich fest).		
<b>Verfahren:</b>	Der Kanton Bern als Träger der Schule reicht jährlich ein Subventionsgesuch ein. Dabei legt er die detaillierte Rechnung des vergangenen Jahres und das detaillierte Budget für das laufende Jahr bei. Er weist die effektiven Kosten des vergangenen Jahres gemäss Staatsrechnung und die für diesen Zeitraum bereits gemachten Bundeszahlungen aus. Daraus ergibt sich ein Saldo zugunsten oder zulasten des Bundes. In einem weiteren Schritt weist er die aufgrund des Budgets angebehrten Zahlungen für das laufende Jahr aus und verrechnet diese mit dem Saldo aus dem vergangenen Jahr. Das SBF erstellt gestützt auf diese Zahlen die jährliche Verfügung und zahlt den fixierten Beitrag in drei Raten aus.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Bundesbeteiligung von 25 Prozent wurde 1981 auf Grund der damaligen Nutzung durch den Bund festgelegt (Unterricht für Kinder von Bundesangestellten). Es handelt sich um einen festen Beitragssatz ohne Ermessensspielraum.</p> <p>Der Mittelbedarf (jährliche Voranschlagskredite) ist nur indirekt steuerbar. Die rechtlich dem Kanton Bern unterstellte Schule wird pädagogisch von einer Schulkommission begleitet, in der auch der Bund mit zwei Vertretern Einsitz hat.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.006 ausgewiesen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Subvention ist für den Bestand der Schule von grosser Bedeutung.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Obwohl es sich um eine Subvention handelt, die sich ausschliesslich an den Kosten orientiert, ist kein Handlungsbedarf gegeben. Das administrative Verfahren ist einfach. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint ausgeglichen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Unterstützung von Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Hilfsdiensten

<b>325.3600.022</b> <b>NRM: A2310.0195</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausseruniversitäre Forschungsaktivitäten und Dienstleistungen wissenschaftlicher Hilfsdienste von gesamtschweizerischem Interesse, (Archive, Bibliotheken, Datenbanken, Gutachten). Beispiele: Schweizerisches Tropeninstitut, Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Schweizerische Theatersammlung, Institut für Kulturforschung Graubünden, Schweizerisches Sozialarchiv, swisspeace, Institut Suisse de Bioinformatique (ISB), Istituto di Ricerca in Biomedicina (IRB), Institut Dalle Molle d'Intelligence Artificielle Perceptive (IDIAP).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG, SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. b und c</i>	<b>Endempfänger:</b>	Anerkannte Forschungsstätten und wissenschaftliche Hilfsdienste	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1984	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	12'371'000
1985	54'000	2003	12'371'000
1990	1'680'000	2004	15'036'000
1995	8'352'000	2005	17'829'000
2000	10'199'000	2006	18'810'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Gemäss FG kann der Bundesrat im Rahmen der bewilligten Kredite an bestehende Forschungsstätten sowie zur Errichtung und Förderung wissenschaftlicher Hilfsdienste Beiträge gewähren. Gesuche um einmalige oder periodisch zu entrichtende Beiträge sind demjenigen Departement zu unterbreiten, welches für die von der Institution durchgeführte Aufgabe zuständig ist, zumeist dem EDI. Das Departement bzw. beim EDI das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) prüft vor der Mittelzusprache durch den Departementsvorsteher insbesondere, ob die Institution eine Aufgabe von gesamtschweizerischem Interesse erfüllt, die zweckmässigerweise von Wissenschaftlern in eigener Verantwortung zu lösen ist und welche nicht bereits anderweitig abgedeckt wird bzw. nicht ebenso gut von einer bestehenden, vom Bund bereits unterstützten Organisation übernommen werden kann. Die Beitragshöhe muss sodann in einem angemessenen Verhältnis zum Bundesinteresse, der Eigenleistung der Institution (Dienstleistungserträge, kompetitiv erworbene Forschungsmittel) und der Kostenbeteiligung anderer interessierter Gemeinwesen, Institutionen oder Unternehmen stehen.		

	Bei der Gesuchsprüfung wird u.a. die Stellungnahmen des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates eingeholt. Das Departement überwacht die Verwendung der Beiträge, abgestützt auf die jährlich eingereichten Rechnungen und Revisionsberichte.
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen mit der BFI-Botschaft beantragten 4-jährigen Verpflichtungskredit (ab 2008 Zahlungsrahmen). Das beantragte Volumen richtet sich dabei nach der Gesuchsentwicklung und einer entsprechenden wissenschaftlichen Vorprüfung der Gesuche. Die Bundesbeiträge werden basierend auf einer Prioritätenordnung zugesprochen und stehen unter Kreditvorbehalt. Sie dürfen die Hälfte des gesamten Betriebsaufwandes der Institution nicht übersteigen. Andernfalls ist zu prüfen, ob die Institution ganz oder teilweise durch den Bund zu übernehmen ist. Die aufwandsorientierte Bemessung der Beiträge erfolgt gestützt auf eine Analyse der Vorperiode und eine Beurteilung der Aufwandseite gemäss Gesuch. Das zuständige Departement ist befugt, Beiträge auf eine bestimmte Frist und auf einen Höchstbetrag zu beschränken sowie an organisatorische und forschungspolitische Bedingungen zu knüpfen. Empfänger von periodischen Beiträgen werden sodann zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen verpflichtet. Übersteigen die in der Förderperiode an eine Institution ausgerichteten Beiträge fünf Millionen, wird eine Leistungsvereinbarung mit der betroffenen Institution abgeschlossen. Die Überprüfung der Beitragsberechtigung der wenigen mit LV geführten Institutionen wird durch einen jährlichen Monitoringprozess sichergestellt. Bei den anderen Institutionen erfolgt diese bei der Gesuchsprüfung für die Folgeperiode. Die Leistungs- und Wirkungsmessung der Subvention erfolgt periodisch durch zuständige Expertengremien und punktuell durch in Auftrag gegebene Evaluationen durch internationale Expertenpanels anhand der wissenschaftlichen Leistungen und des wissenschaftlichen Profils der Institution im nationalen Kontext.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.109 ausgewiesen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Durch die Beteiligung an der Grundfinanzierung von Forschungsstätten und wissenschaftlichen Hilfsdiensten wird qualitativ hochstehende Forschung gefördert, für die an den schweizerischen Hochschulen keine geeignete Forschungsmöglichkeit besteht. Die Grundfinanzierung stellt eine Ergänzung zu den vor allem von SNF und KTI kompetitiv vergebenen Fördermitteln für Einzelprojekte dar, welche insbesondere den Hochschulen zugute kommen.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Befristung der Beiträge sowie das der Verwaltung eingeräumte Ermessen in der Beitragsbemessung erlauben eine flexible Subventionssteuerung ohne längerfristige Ausgabenbindung. Hauptsächlich im Dokumentationsbereich werden Institutionen unterstützt, die auch für andere Aufgabengebiete des Bundes von Bedeutung sind. Der Abgrenzung der Forschungsförderung namentlich von der Kulturförderung (z.B. Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien) sowie von den Förderbereichen des EDA (z.B. swisspeace) kommt insbesondere auch vor dem Hintergrund der neuen Finanzhaushaltsgesetzgebung (Verbot der Doppelsubventionierung) eine wichtige Bedeutung zu.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Experimentelle und angewandte Krebsforschung

<b>325.3600.023</b> <b>NRM: A2310.0196</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der experimentellen und angewandten Krebsforschung in der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Grundlagenforschung auf dem Gebiet der molekularen Tumorbologie des Schweizerischen Instituts für experimentelle Krebsforschung (ISREC); klinische und epidemiologische Krebsforschung betrieben durch Mitgliederorganisationen des Schweizerischen Instituts für angewandte Krebsforschung (SIAK).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz FG; SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. b und c</i>	<b>Endempfänger:</b>	ISREC und SIAK	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1975	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	4'730'000	2002	13'000'000
1985	5'928'300	2003	13'000'000
1990	8'148'000	2004	13'388'825
1995	9'818'000	2005	13'810'000
2000	10'000'000	2006	13'810'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Subvention wird auf begründetes Gesuch hin (Aufgaben, geplante Tätigkeiten, Finanzplanung) und für jeweils eine Förderperiode von vier Jahren auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung gewährt. Als Bemessungsgrundlage der Subvention werden die geplanten Kosten herangezogen, gestützt auf eine Analyse der Vorperiode und eine Beurteilung der Aufwandseite gemäss Gesuch. Das zuständige Departement prüft gemäss den Richtlinien für Beiträge nach Artikel 16 Abs. 3 Bst. b und c des Forschungsgesetzes insbesondere, ob die von der Institution erfüllte Aufgabe nicht ebenso gut von einer anderen bereits unterstützten Institution erbracht werden kann. Bei der Gesuchsprüfung wird ferner die Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates eingeholt.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung (ab 2005 werden die Ausgaben über die Rubrik 325.3600.023 finanziert) erfolgt über einen im Rahmen der BFI-Botschaft beantragten Zahlungsrahmen. Die in den vierjährigen Leistungsvereinbarungen mit dem ISREC und SIAK aufgeführten Planzahlen stehen unter Kreditvorbehalt.</p> <p>In den Leistungsvereinbarungen werden zudem u.a. die wissenschaftliche Leistung (Forschungsooutput), die strategische Ausrichtung und somit das wissenschaftliche Profil der Institution, Ziele und Massnahmen sowie Vorgaben zur Organisationsstruktur und zum Controlling festgehalten. Die Zielerreichung wird von der Institution jährlich überprüft und in die Berichterstattung an das Staatssekretariat für Bildung und Forschung aufgenommen. Die jährliche Berichterstattung, punktuell in Auftrag gegebene Evaluationen durch internationale Expertenpanels und Wirkungsprüfungen bilden Grundlage für zukünftige Gesuchsbewilligungen.</p> <p>Das zuständige Departement (EDI) kann die Beiträge auf eine bestimmte Frist und auf einen Höchstbetrag beschränken sowie an Bedingungen knüpfen (z.B. Reorganisation oder Zusammenfassung von Einheiten). Die Bundesbeiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis sowohl zu den Interessen des Bundes, zur Eigenleistung der Institution (z.B. kompetitiv erworbene Forschungsmittel, Dienstleistungserträge) als auch zur Kostenbeteiligung anderer interessierter Kreise stehen und dürfen 50 Prozent der Betriebsaufwendungen der Institution nicht übersteigen.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.123 ausgewiesen.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Pflicht zur externen Revision, organisatorische Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen, jährliches Monitoring.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Krebsforschung ist von nationalem Interesse und wird heute über verschiedenste öffentliche und private Kanäle finanziert. Die Bundesunterstützung soll in Zukunft auf weniger Förderkanäle beschränkt werden. So ist die Integration des ISREC in die EPFL 2008 realisiert worden und die verstärkte Zusammenarbeit des SIAK mit dem Schweizerischen Nationalfonds zur Forschungsförderung im Bereich der Projektplanung ist in Vorbereitung.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>ISREC und SIAK leisten einen wichtigen Beitrag zur nationalen Gesundheitsforschung im Krebsbereich. Die geplanten respektive im Fall des ISREC vollzogenen Massnahmen (Reduktion der Förderkanäle, engere Zusammenarbeit mit anderen Institutionen) werden sich positiv auf die Effizienz und Effektivität der eingesetzten Bundesmittel auswirken.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Stiftung Wissenschaft und Gesellschaft

<b>325.3600.025</b> <b>NRM: A2310.0197</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der kritischen Auseinandersetzung über den Sinn und die Ziele von Wissenschaft und Technologie sowie Stärkung des Dialogs zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Die Bundesbeiträge dienen der Mitfinanzierung des Betriebsaufwandes der Stiftung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG, SR 420.1), Art. 6 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'000'000
1985		2003	990'000
1990		2004	3'180'120
1995		2005	1'641'223
2000	1'000'000	2006	1'328'205
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zusammen mit dem Subventionsgesuch reicht die Stiftung ihre Mehrjahresplanung beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) ein. In einer vierjährigen Leistungsvereinbarung werden die Ziele festgelegt, die die Stiftung mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel erreichen soll. Die Leistungsvereinbarung wird durch jährliche Zusatzprotokolle ergänzt.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung sieht die jährliche Verteilung des Zahlungsrahmens vor (mit Kreditvorbehalt).</p> <p>Die Stiftung erstattet jährlich Bericht über die zweckkonforme Verwendung der Mittel und das Ausmass der Zielerreichung in den verschiedenen Leistungsbereichen. Sie reicht dem SBF dafür den Monitoringbericht, die Jahresrechnung und Bilanz mit Revisionsbericht ein.</p> <p>Das SBF nimmt die Berichte zur Kenntnis und genehmigt das für das Folgejahr aktualisierte Zusatzprotokoll und den Verteilungsplan. Bei Bedarf wird ein Kontrollgespräch geführt. Ab 2008 ist die Stiftung ein angegliedertes Kompetenzzentrum des Akademienverbundes und als solches Gegenstand der Rahmenvereinbarung des Bundes mit dem Verbund.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Im Rahmen der BFI-Botschaft wird der vierjährige Zahlungsrahmen zur Subventionierung der Stiftung beantragt.</p> <p>Der Bund steuert die von ihm finanzierten Aktivitäten der Stiftung mittels Leistungsvereinbarung.</p> <p>Die Stiftung bekommt eine jährliche Grundfinanzierung von einer Million Franken zur Sicherstellung ihres Betriebs. Zusätzlich erhält sie Mittel zur Finanzierung der Festivals «Science et Cité».</p> <p>Die finanzielle und materielle Steuerung sind über die Kreditinstrumente und die Leistungsvereinbarung sichergestellt. Der Ermessensspielraum beim Abschluss der Leistungsvereinbarung ist gross; diese bindet aber den Bund für eine vierjährige Leistungsperiode (unter Vorbehalt der bewilligten Kredite).</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.122 ausgewiesen.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Es handelt sich um eine unabhängige Stiftung gemäss ZGB Artikel 80 ff. Der Staatssekretär für Bildung und Forschung ist Vizepräsident des Stiftungsrates. Neben dem Leistungsauftrag über die Verwendung der Subventionen gibt es keine weiteren Vorgaben des Bundes.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Hauptaufgaben der Stiftung sind der Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, «Public Understanding und Public Questioning of Science and Humanities» (PUSH) sowie die Vernetzung und Kooperation mit Projekten anderer Institutionen. Die Aufgabenbereiche der Stiftung gehören auch zu den Grundaufgaben der Akademien. Die Stiftung wurde deshalb ab BFI-Periode 2008–2011 subventionsrechtlich in den Verbund der wissenschaftlichen Akademien integriert. Die Auszahlung der Subvention erfolgt an den Akademienverbund. Bis Ende 2008 werden die Aktivitäten von Science et Cité in den Querschnittsbereich «Dialog, Wissenschaft und Gesellschaft» der Akademien integriert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Aufgaben der Stiftung können durch die Akademien wahrgenommen werden, welche Mitstifter von Science et Cité sind.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Internationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich

<b>325.3600.301</b> <b>NRM: A2310.0192</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Integration der Schweiz in den europäischen Bildungsraum.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Teilnahme von Schweizer Institutionen, Organisationen, Unternehmen, KMU, Einzelpersonen an bi- und multilateralen Projekten, Austauschprogrammen, Programmveranstaltungen, usw. im Rahmen der Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der Europäischen Union.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 8. Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.51), Art. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Institutionen, Organisationen, Unternehmen, KMU und Einzelpersonen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1995	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	12'835'543
1985		2003	13'212'764
1990		2004	13'385'879
1995	7'178'523	2005	17'143'604
2000	11'322'747	2006	16'426'619
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Projektteilnahmen von Schweizer Institutionen, Organisationen und Unternehmen können nur unterstützt werden, sofern:</p> <p>a) ein rechtsgültiger Vertrag der Europäischen Kommission oder der nationalen Agentur mit der Projektkoordinatorin oder dem Projektkoordinator vorliegt; und</p> <p>b) die Projektkoordinatorin oder der Projektkoordinator die Teilnahme schriftlich gutgeheissen hat.</p> <p>Bei multilateralen Projekten entspricht der Eigenanteil jeder beteiligten Schweizer Institution am Gesamtbudget prozentual mindestens dem im Projektvertrag der Europäischen Kommission ausgewiesenen Eigenanteil der europäischen Partner. Bei Austauschprogrammen sind die individuellen Mobilitätsstipendien nicht für die volle Deckung aller Studienkosten gedacht, sondern sollen die Zusatzkosten decken, die durch den Auslandsaufenthalt entstehen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Bund kann die Beteiligung an bestimmten Projekten oder Programmen unterstützen. Die Obergrenzen für die Bundesbeiträge werden in einer Verordnung festgelegt (SR 414.513).</p> <p>Die Zuteilung der ERASMUS-Stipendiengelder an die Universitäten, ETH und Fachhochschulen erfolgt gemäss «past performances» (Anzahl der empfangenen und gesendeten ERASMUS-Studierenden) und Anzahl immatrikulierten Studierenden.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.318 ausgewiesen; ab 2005 wird sie mit der Subvention 327.3600.320 zusammengefasst.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Gegenwärtig kann die Schweiz rechtlich gesehen nicht integral an den Programmen der EU im Bildungsbereich teilnehmen. Die entsprechenden Verhandlungen sollten demnächst starten. Nach Abschluss der Verhandlungen soll dem Parlament eine Botschaft zu Teilnahme der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen unterbreitet werden.</p> <p>Ab 2008 wird die vorläufige Weiterführung der indirekten Teilnahme an diesen Programmen mit einem Verpflichtungskredit finanziert. Eine Reserve von 60 Millionen kann für die integrale Beteiligung beigezogen werden. Der präzise Gesamtbetrag wird mit einer separaten Botschaft nach den Verhandlungen mit der EU beantragt. Falls dannzumal weitere Mittel nötig sind, werden diese im BFI-Bereich des EDI kompensiert. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung dieser Beiträge wurde vom Parlament unbefristet verlängert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die – integrale oder indirekte – Teilnahme der Schweiz an solchen Programmen erlaubt es ihr, sowohl einen Beitrag an die europäische Entwicklung im Bildungsbereich zu leisten wie auch davon zu profitieren.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Stipendien an ausländische Studierende

<b>325.3600.302 NRM: A2310.0190</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hoch stehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz; Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Kontakte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Lebenshaltungskosten der Stipendiaten und allenfalls ihrer Familie am Ausbildungsort.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19.6.1987 über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz (SR 416.2), Art. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stipendiaten	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1961	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	3'709'618	2002	6'999'667
1985	4'066'000	2003	6'929'981
1990	5'323'000	2004	7'275'088
1995	6'328'815	2005	7'808'328
2000	6'291'899	2006	8'599'585
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit (ab 2004 vierjähriger Verpflichtungskredit)		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Eidgenössische Stipendienkommission legt im Rahmen der verfügbaren Kredite zuhanden des EDI jährlich fest, wie viele Stipendien maximal verlängert und wie viele neu zugesprochen werden können.</p> <p>Das EDI entscheidet nach Anhören der Kommission über das jährliche Stipendienangebot, das den vom EDA vorgeschlagenen Ländern unterbreitet werden soll. Die Länderliste unterscheidet zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Das Kontingent der Stipendien für Kunstschaffende wird separat aufgeführt.</p> <p>Die neuen Stipendien für Hochschulstudenten werden so verteilt, dass ungefähr gleich viele für Industrie- wie für Entwicklungsländer zur Verfügung stehen. Hochschulstipendien für Bewerber aus Entwicklungsländern sind grundsätzlich verlängerbar, für Bewerber aus Industrieländern nur in besonders begründeten Fällen und höchstens um ein Jahr.</p> <p>Das EDI spricht die Stipendien zu; Hochschulstipendien gewährt es auf Antrag der Eidgenössischen Stipendienkommission.</p> <p>Die Kommission prüft Gesuche um Gewährung oder Verlängerung; die Gewährung eines Stipendiums hängt in erster Linie von der wissenschaftlichen Qualifikation und der künstlerischen Reife ab.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung des Bundesbeitrags erfolgte bis 2003 über einen Jahreszusicherungskredit, ab 2004 über einen vierjährigen Verpflichtungskredit, der im Rahmen der BFI-Botschaft beantragt wird.</p> <p>Die Höhe der Stipendien ist in Artikel 6 der Verordnung festgelegt. Sie müssen dem Studierenden einen angemessenen Lebensunterhalt in der Schweiz ermöglichen (für Postgraduierte betragen sie gegenwärtig 1'920 Franken pro Monat). Die Übernahme von weiteren Kosten (Druckkosten, Reisekosten usw.) liegt im Ermessen der Kommission.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.004 ausgewiesen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>In den Entwicklungsländern herrscht grosse Nachfrage nach Ausbildungsangeboten für einheimische Kaderleute. Die Subvention fördert zudem den angestrebten Dialog zwischen den beteiligten Staaten, die schweizerische Präsenz im Ausland sowie den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Subvention ist eine sinnvolle Entwicklungshilfe; infolge der Reziprozität mit den Industrieländern ist sie auch von Nutzen für die Schweiz. Die Stipendienbeträge sind im internationalen Vergleich eher an der unteren Grenze.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Schweizerhaus Cité universitaire, Paris

<b>325.3600.303</b> <b>NRM: A2310.0191</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Studienaufenthalten schweizerischer Nachwuchskräfte an den universitären Hochschulen in Paris.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an den Betrieb und den Gebäudeunterhalt des Schweizerhauses zwecks Sicherstellung der Unterkunft für Studierende (v.a. aus der Schweiz) zu einem angemessenen Preis.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>V vom 5.12.2003 über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus im Paris (SR 414.513), Art. 13a–13d.</i> <i>Schenkungsvertrag vom 10.7.1931 zwischen dem Bundesrat und dem Rektor der Akademie von Paris; Statuten des Kuratoriums vom 3.6.1988 (Revision, vom Bundesrat am 27.2.1989 genehmigt).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung Schweizerhaus in Paris	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1933	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	235'139	2002	1'010'000
1985	98'000	2003	504'000
1990	495'000	2004	511'116
1995	329'000	2005	469'257
2000	505'000	2006	527'800
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) überweist die Bundessubvention, welche vom Finanzinspektorat des SBF periodisch (zuletzt 2006) bezüglich Recht- und Ordnungsmässigkeit des Mitteleinsatzes überprüft wird, jährlich in zwei Tranchen an das Kuratorium des Schweizerhauses.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Subvention basiert auf dem Schenkungsvertrag von 1931 und den letztmals 1988 revidierten Statuten. Die bewilligten Kredite werden für den Unterhalt des Gebäudes und für bauliche Massnahmen daran, für die Administration des Schweizer Hauses inklusive den Lohn der Direktorin oder des Direktors, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für Aufwendungen der Auswahlkommission verwendet. Bauliche Massnahmen werden nur unterstützt, sofern sie sich auf die Empfehlungen des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) stützen.</p> <p>Die Stiftung hat einen geringen Kapitalertrag. Die Mietzinseinnahmen aus der Vermietung von Studierendenunterkünften sind nicht kostendeckend. Das übliche Mietzinsniveau der Cité kann nicht überschritten werden, ansonsten würde die Verwaltung der «Cité internationale universitaire de Paris» (CIUP) opponieren.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.008 ausgewiesen.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die CIUP ist eine 1925 gegründete internationale Studentensiedlung. Sie unterteilt sich in 37 verschiedene Häuser, die in der Regel einer Nation zugeordnet sind, und beherbergt etwa 5 500 Studierende und WissenschaftlerInnen. Das Schweizerhaus kann wegen dem generellen Mietzinsniveau in der Cité nicht kostendeckend betrieben werden. Die Subvention des Bundes ist deshalb für den Bestand des Schweizerhauses unverzichtbar. Sie stellt einen wichtigen Beitrag für die Mobilität der Studierenden dar.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Eine Aufhebung der Finanzhilfe steht aus bildungs- und aussenpolitischen Gründen ausser Betracht. Zudem ist das von Le Corbusier entworfene Gebäude architektonisch wertvoll.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Europäische Weltraumorganisation (ESA), Paris

<b>325.3600.310</b> <b>NRM: A2310.0198</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Beteiligung der Schweiz an der europäischen Weltraumpolitik.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Pflichtbeitrag als ESA-Mitglied; Teilnahme an freiwilligen ESA-Programmen; Unterstützung von Forschungsinstituten im Rahmen von ESA-Programmen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (mit Anlagen) (SR 0.425.09)</i> <i>Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 420.1), Art. 16 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Europäische Weltraumagentur (ESA) Paris; ESA-Partner; weitere öffentliche Unternehmen und Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Beitrag an internationale Organisation; Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1976	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	26'998'000	2002	125'026'999
1985	29'500'000	2003	122'000'000
1990	76'904'000	2004	126'417'300
1995	110'810'000	2005	137'867'200
2000	118'000'000	2006	140'722'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Für die Pflicht- und optionalen Beiträge an die ESA: internationale Verpflichtung. Für die Begleitmassnahmen: Verfügung. Die allgemeine Aufteilung des Gesamtbetrags sah in den letzten Jahren wie folgt aus: – Pflichtbeitrag: rund 33 Prozent; – optionale Beiträge: rund 66 Prozent; – Begleitmassnahmen: weniger als 1 Prozent.		
<b>Verfahren:</b>	Optionale Beiträge: Im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Ministertreffen wird den ESA-Teilnehmerländern eine Reihe freiwilliger Programme auf der Basis des sogenannten «Opting-Out-Systems» vorgelegt. Das bedeutet, dass ein Land ohne ausdrücklichen Verzicht automatisch teilnimmt. Beschliesst ein Staat einen bestimmten Betrag für ein optionales Programm, wird dieser anschliessend obligatorisch. Wegen der sich über mehrere Jahre erstreckenden finanziellen Auswirkungen der optionalen Programme wird die Schweizer Teilnahme ab 2008 mittels Verpflichtungskredit gesteuert.		

	Die Begleitmassnahmen zur nationalen Aufwertung von Forschung und Entwicklung und Weltraumanwendungen dienen hauptsächlich der Unterstützung des Betriebs von Spitzeninstitutionen auf diesem Gebiet (ISSI an der Universität Bern, ISDC in Genf, RSL an der Universität Zürich). Diese Beiträge werden nach den Kriterien gemäss Verordnung des EDI vom 4. Juli 2001 über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft (SR 420.123) ausgerichtet. (Seit 2005 werden die Begleitmassnahmen nicht mehr über diesen Voranschlagskredit unterstützt; siehe Rubrik 327.3600.306. Ab 2008 eigener Kredit A2310.0441).
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Optionale Beiträge: Die Teilnahme an optionalen Programmen wird vom Bundesrat beschlossen. Dieser legt fest, welche Programme mit welchen Mitteln unterstützt werden. Begleitmassnahmen: Diese Beiträge erfolgen im Rahmen der bewilligten Kredite als Betriebsbeiträge an Institutionen resp. auf der Basis von Projekteingaben dieser Institutionen. Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 326.3600.305 ausgewiesen, 2005 unter der Rubrik 325.3600.305.
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die ESA-Teilnahme ermöglicht der Schweiz im Weltraumbereich eine wissenschaftliche und technologische Grundlage zu erhalten. Dank dem ESA-Rückflusssystem kommt sie auch der Schweizer Industrie zugute (Rückflussquote 2005 95 %). Die Begleitmassnahmen tragen dazu bei, den Platz der nationalen Institutionen in der Weltraumspitzenforschung (z.B. ISSI) zu halten.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die ESA-Teilnahme ermöglicht der Schweiz im Rahmen internationaler Zusammenarbeit im Weltraumbereich präsent und aktiv zu sein (kein nationales Weltraumprogramm). Die Schweiz nimmt am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm teil, das eine Weltraumlinie umfasst, welche die GMES-Initiative weitgehend (zu 85 %) deckt. Die ESA-Programme und die Weltraumaktivitäten des 7. Forschungsrahmenprogramms sind koordiniert und aufeinander abgestimmt.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Human Frontier Science Program (HFSP)

<b>325.3600.317 NRM: A2310.0206</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Einbindung der Schweiz in die internationale Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Neurobiologie und der Molekularbiologie mit besonderer Gewichtung von innovativer interdisziplinärer Forschung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Mitgliederbeitrag. Die HFSP-Organisation entrichtet Forschungsbeiträge und Stipendien und organisiert jährlich eine Konferenz.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG, SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. a</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizer Forschende	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe (freiwilliger Beitrag an internationale Organisation)	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	873'000
1985		2003	864'270
1990		2004	873'400
1995	700'000	2005	850'000
2000	873'000	2006	850'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Gemäss FG kann der Bundesrat im Rahmen der bewilligten Kredite Abkommen über die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit abschliessen. Die Schweiz ist vollberechtigtes HFSP-Mitglied. Die HFSP-Organisation legt jeweils auf der Basis der Nettovolkseinkommen und für eine Dreijahresperiode einen Finanzrahmenplan und die Beitragshöhe für die 13 HFSP-Mitglieder (D, F, UK, I, Japan, CAN, USA, CH, Australien, Neuseeland, Indien, Rep. Korea und EU) fest. Unterstützungsgesuche der Schweizer Forschenden werden nach öffentlichem Ausschreibungsverfahren und nach einheitlichen Regeln von der HFSP-Organisation beurteilt. Die Mittelzusprache an die Forschenden erfolgt durch ein auf rein wissenschaftlichen Kriterien basierendes Rezessionsverfahren. Für die Bewirtschaftung des Schweizer HFSP-Kredits ist das Staatssekretariat für Bildung und Forschung zuständig.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Bund nimmt für die Beteiligung an HFSP im Rahmen der BFI-Botschaft eine mehrjährige Ausgabenplanung vor (Zahlungsrahmen für die Periode 2004 - 2007, Verpflichtungskredite vor 2004 sowie ab 2008).</p> <p>Die Einflussmöglichkeiten des Bundes/SBF auf die Organisation laufen via die Delegationen in den verschiedenen Organen und Komitees.</p> <p>Die Wirkungs- und Leistungsmessung wird jährlich durch die HFSP-Organen unter Beizug externer Evaluatoren durchgeführt und publiziert. Der Jahresbericht gibt sodann umfassende Auskünfte über das wissenschaftliche Programm und die finanzielle Situation der Organisation.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.312 ausgewiesen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Forschung wird in der laufenden BFI-Periode prioritär gefördert. Die internationale Einbindung von Schweizer Forschenden stützt sich heute stark auf Kanäle, welche eine direkte Projektunterstützung ermöglichen (z.B. EU-Forschungs-Rahmenprogramm) und die auf Pflichtbeiträgen der Schweiz basieren. Das HFSP bietet der Schweiz gute Möglichkeiten, sich international an einem qualitätsorientierten Stipendien- und Forschungsförderungsprogramm zu beteiligen, welches nach wissenschaftlichen Kriterien selektioniert und es Forschenden erlaubt, sich weltweit zu messen. Das Programm fördert qualitativ hochstehende und innovative Ansätze; die interkontinentale Ausrichtung ist einmalig und hat ein hohes internationales Ansehen erlangt. Der finanzielle Rückfluss in die Schweiz übersteigt den Schweizer Beitrag.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Schweizer Forschende nehmen auf den vom HFSP geförderten Gebieten eine führende Rolle ein. Die HFSP-Mitgliedschaft erlaubt eine weitere Stärkung dieses Forschungsbereichs und stellt ein wertvolles Instrument zur interkontinentalen Förderung innovativer Grundlagenforschung dar.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Internationale Zusammenarbeit Bildung und Wissenschaft

<b>325.3600.318 NRM: A2310.0207</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Einbindung der Schweiz in den internationalen Bildungs- und Forschungsraum.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Zeitlich begrenzte Beiträge zur Hauptsache an Schweizer WissenschaftlerInnen, die sich im Rahmen einer Institution oder internationalen Organisation auf internationale Projekte und Programme vorbereiten bzw. daran teilnehmen. Finanzierung von Massnahmen unterschiedlicher Charakteristik (Stipendien, Professuren und Austauschprogramme, Institutes of Advanced Studies, Begleitmassnahmen zu Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, Forschungsexperimente, Auslandengagements Schweizer Hochschulen, usw.).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. c</i> <i>V vom 4.7.2001 über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft (SR 420.123)</i>	<b>Endempfänger:</b>	WissenschaftlerInnen, Forschungsinstitutionen und Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	7'078'898
1985		2003	6'756'864
1990	879'852	2004	8'927'088
1995	2'597'000	2005	10'753'881
2000	1'764'636	2006	11'647'690
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund kann auf der Grundlage des FG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft ausrichten. Beitragsgesuche von internationalen Organisationen, Forschungsinstitutionen (oft Zwischenempfänger) oder Einzelpersonen können jederzeit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) eingereicht werden. Das SBF prüft insbesondere, ob das Vorhaben von gesamtschweizerischem Interesse ist und zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht ausreichend anders finanziert werden kann bzw. ohne Finanzhilfe des Bundes nicht realisierbar wäre. Zusprachen bis 1 Million liegen in der Kompetenz der Direktion des SBF. Über Beiträge von mehr als 1 Million entscheidet das EDI, ab 2 Millionen ist vorgängig die Zustimmung des EFD einzuholen. Kommt in diesen Fällen keine Einigung zustande, entscheidet der Bundesrat auf Antrag des EDI. Das SBF verwaltet die Kredite und überprüft die Verwendung der Bundesbeiträge. Es legt dazu in der Verfügung Art und Zeitpunkt der Berichterstattung fest.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen mit der BFI-Botschaft beantragten 4-jährigen Verpflichtungskredit. Die Beiträge basieren auf einer durch das SBF vorgenommenen Prioritätenordnung, stehen unter Kreditvorbehalt und werden für eine Periode von höchstens fünf Jahren gewährt. Vor einer allfälligen Weiterführung der Unterstützung wird die Beitragsberechtigung evaluiert, namentlich ist gemäss Verordnung über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft die Anwendung einer anderen Rechtsgrundlage und die Finanzierung durch die entsprechenden Kredite zu prüfen.</p> <p>Eine Eigenleistung des Empfängers ist nicht explizit vorgesehen. Das SBF kann jedoch die Beitragsleistung an Bedingungen knüpfen und die Höhe der Beiträge nach freiem Ermessen festlegen und zeitlich beschränken.</p> <p>Die Leistungs- und Wirkungsmessung der Subvention erfolgt in der Regel aufgrund des periodisch einzureichenden Berichte der Subventionsempfänger.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.306 ausgewiesen. Ab 2005 bis Ende 2007 enthielt die Rubrik 325.3600.318 auch Mittel für die Begleitmassnahmen ESA (s. Rubrik 325.3600.310).</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Subvention basiert auf einer Motion aus dem Jahr 1988, die eine verstärkte Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft in Europa forderte. Heute wird die europäische Zusammenarbeit und die Präsenz der Schweizer Wissenschaft im Ausland über verschiedene andere Instrumente erreicht, die teils mit namhaften Förderbeiträgen des Bundes ausgestattet werden (Teilnahme der Schweiz an EU-Forschungs- und Bildungsrahmenprogrammen, bilaterale Abkommen zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit, usw.). Die Vollbeteiligung der Schweiz an der EU-Forschung hat eine Verlagerung der Gesuche auf Aktivitäten ausserhalb des EU-Rahmens bewirkt.</p> <p>Ab 2008 werden die Kredite für Massnahmen in der Raumfahrt mittels eines spezifischen Verpflichtungskredits gesteuert (neuer jährlicher Voranschlagskredit A2310.0441).</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Subvention war ursprünglich zur gezielten Überbrückungsfinanzierung von Vorhaben mit gesamtschweizerischem Interesse gedacht. Heute wird sie u. a. verwendet, um zusammen mit gewissen (europäischen) Ländern punktuelle Massnahmen zu entwickeln, deren Kosten relativ gering, deren wissenschaftliche Bedeutung von der Schweiz und von den Partnerländern als hoch anerkannt wird.</p> <p>Die verordnungsrechtlich vorgesehene periodische Prüfung der Beitragsberechtigung ist daher zu verstärken.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Europäische technologische Zusammenarbeit Forschung und Entwicklung

<b>325.3600.319 und 325.3600.320 NRM: A2310.0208 und A2310.0209</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Beteiligung und Integration der Schweizer Wissenschaft und Forschung auf europäischer Ebene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Direkte Unterstützung der Schweizer Forschenden im Rahmen «projektweiser» Beteiligung. Ab 2004 jährlicher Beitrag an die EU.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Übereinkommen vom 16. Januar 2004 über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits (SR 0.420.513.1)</i> <i>BG vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG, 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. a.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizer und europäische Forschende, Forschungseinrichtungen; Euresearch	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe Beteiligung an internationalem Programm (seit 2004)	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1987	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	137'734'533
1985		2003	140'609'728
1990	6'761'910	2004	300'630'003
1995	67'332'624	2005	279'083'966
2000	100'369'285	2006	274'407'081
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Für die «projektweise» Teilnahme: Vertrag. Für die Vollbeteiligung: auf Grundlage einer internationalen Verpflichtung. Für die Begleitmassnahmen: Verfügung oder Leistungsauftrag.		
<b>Verfahren:</b>	Die Gewährungskriterien der projektweisen Teilnahme sind in der Verordnung vom 19. November 2003 (SR 420.132) festgelegt. Seit dem 1. Januar 2004 ist die Schweiz integral an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) beteiligt und leistet einen jährlichen Beitrag an die EU zur Finanzierung der bewilligten Projekte. Die Erneuerung des Abkommens zu den 7. Forschungsrahmenprogrammen 2007–2013 zwecks Weiterführung der bestehenden integralen Zusammenarbeit wurde am 25. Juni 2007 unterzeichnet und rückwirkend auf den 01.01.2007 angewendet. Die Finanzierung der Begleitmassnahmen (z.B. Informationsnetz «Euresearch», Kostenbeteiligung bei der Projektvorbereitung, Schweizer Koordinatoren) ist in der Verordnung vom 22. November 2006 über die Begleitmassnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften (RS 420.132) geregelt.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Im «projektweisen» System müssen die Projekte von den EU-Organen gutgeheissen werden, bevor der Bund sie unterstützt. Die Grundregeln für die Projektsubventionierung entsprechen denjenigen des Rahmenprogramms der EU.</p> <p>Bei der Vollbeteiligung leistet die Schweiz einen Pflichtbeitrag an die EU. Dessen Höhe wird aufgrund des BIP-Verhältnisses Schweiz/EU berechnet.</p> <p>Die Mittel für das nationale Informationsnetzwerk werden seit 2000 auf der Grundlage eines vom SBF erstellten Leistungsauftrags gewährt. Die Begleitmassnahmen sind Gegenstand einer Verfügung auf Antrag hin.</p> <p>Bis 2004 wurden diese Subventionen in der Rubrik 327.3600.204 aufgeführt.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Nationales Informationsnetzwerk: SBF und BBT delegieren je ein Mitglied mit Beobachterstatus in den Euresearch-Vorstand. Sie sind auch Mitglied der Versammlung.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Durch die Assoziierung der Schweiz mit der EU erhält unser Land Zugang zur wichtigsten europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie. Es kann am Aufbau des Europäischen Wissenschaftsraumes aktiv mitarbeiten. Die Schweiz beteiligt sich gleichberechtigt mit den EU-Ländern an allen Aktionen der EU-Forschungsrahmenprogramme. Institutionen unseres Landes können als Koordinatoren Projekte sowohl einbringen wie auch leiten und haben Zugang zu den Ergebnissen anderer Projekte der Forschungsrahmenprogramme.</p> <p>Eine Zwischenbilanz zum finanziellen Rückfluss der EU-Mittel in die Schweiz zeigt erfreuliche Resultate. Öffentliche und private Forschungsinstitutionen in der Schweiz erhalten ungefähr denselben Anteil an den europäischen Fördermitteln, wie der Bund für die Beteiligung der Schweiz am 6. FRP aufgewendet hat.</p> <p>Nationales Informationsnetzwerk: Eine Evaluation wird Ende 2009/Anfang 2010 vorgenommen. Aufgrund der Resultate wird über die Weiterführung des Auftrags entschieden.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Mit der integralen Beteiligung wird der Wissens-, Forschungs- und Arbeitsplatz Schweiz im internationalen Umfeld gefördert. Der Zugang zu den wissenschaftlichen Netzwerken Europas ist für Universitäten, Hochschulen, Unternehmen und anderen Forschungszentren in der Schweiz von grossen Bedeutung. Die europäischen Projekte erlauben es Schweizer Forschenden, neues Wissen zu erwerben, neue Technologien zu entwickeln und in den besten europäischen Kooperationsnetzen mitzuarbeiten.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Revision des Forschungsgesetzes und der künftigen BFI-Botschaften ist zu prüfen, ob die Finanzierungskanäle koordiniert und begrenzt werden sollen.</p> <p>Integrale Beteiligung: Gemäss Artikel 1 Absatz 5 des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 2006 wird ein Controllingssystem aufgebaut, welches eine Überprüfung der Effizienz und Wirkung der Schweizer Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen spätestens vier Jahre nach Beginn des 7. Forschungsrahmenprogramms ermöglicht.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Europ. Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet (COST)

<b>325.3600.321</b> <b>NRM: A2310.0210</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Einbindung der Schweiz in den europäischen Forschungsraum; internationale Ausweitung der bestehenden nationalen Forschung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Freiwillige Beiträge an Schweizer Forschende (Gehälter, Forschungsmaterial, Reisespesen, Sitzungsorganisation)		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG, SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. a</i>	<b>Endempfänger:</b>	Forschende aller Hochschulen, teilweise Privatwirtschaft	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1971	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'688'992	2002	8'040'321
1985	2'325'051	2003	8'148'027
1990	6'496'874	2004	6'749'283
1995	9'799'969	2005	8'723'266
2000	7'658'205	2006	8'400'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gemäss FG kann der Bundesrat im Rahmen der bewilligten Kredite Abkommen über die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit abschliessen. COST ist eine europäische Initiative zur Koordination und zur Stärkung der Kooperation in der wissenschaftlichen und technischen Forschung auf nationaler und internationaler Ebene. Unterstützt werden Projekte insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften (Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung). Die Beteiligung eines Landes an einer COST-Aktion erfolgt auf Anregung der Forschenden (bottom up). Die Gesuche zur Unterzeichnung einer COST-Aktion können jederzeit, Unterstützungsgesuche für im Rahmen einer Aktion durchgeführte Schweizer Projekte vierteljährlich dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) eingereicht werden. Die Projekte werden vom Verwaltungsausschuss der betroffenen COST-Aktion sowie von mindestens zwei externen Experten im Auftrag des SBF geprüft. Nach positiver Prüfung entscheidet die Direktion des SBF auf Antrag von COST Schweiz (im SBF integriert) über den Förderbeitrag. Das Reporting über die COST-Projekte mit Schweizer Beteiligung erfolgt durch eine jährliche, öffentlich zugängliche Berichterstattung der Projektnehmer ans SBF.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen 4-jährigen Verpflichtungskredit. Die Beiträge dürfen zur Deckung von ungedeckten Kooperations- und Koordinationskosten, von Salären und für Verbrauchsmaterial eingesetzt werden. Sie werden in der Regel als Jahrestanchen ausbezahlt, vorausgesetzt, die jährlichen wissenschaftlichen und finanziellen Rechenschaftsberichte wurden eingereicht. 10 Prozent der Gesamtsumme werden nach Genehmigung des finanziellen Schlussberichts ausbezahlt.</p> <p>Die Berichterstattung der Subventionsempfänger an das SBF entspricht der internationalen Praxis in der wissenschaftlichen Forschung. Die subventionierte Leistung wird durch das SBF im Rahmen des kontinuierlichen BFI-Controllings gemessen. Die Wirkung der Subvention wird periodisch durch externe Evaluatoren anhand eines vom SBF entwickelten Fragenkatalogs geprüft. COST wurde letztmals in den Jahren 1997 und 2001 extern evaluiert.</p> <p>Das SBF legt fest, ob und in welcher Höhe Beiträge ausgerichtet werden. Es stützt sich dabei in erster Linie auf die externe Begutachtung der Projekte und lehnt sich bei den Lohnansätzen an die Praxis bei der EU-Forschung und beim SNF an. Unternehmen tragen mindestens 50 Prozent der Kosten selbst, bei Hochschulinstituten und Forschungszentren variiert die Eigenleistung zwischen 0–100 Prozent. Das Gesetz räumt einen erheblichen Handlungsspielraum ein.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.120 ausgewiesen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>COST legte 1971 den Grundstein für die koordinierte Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung in Europa und ergänzt die EU-Forschungsförderung dadurch, dass andere Bedürfnisse bzw. Themen- und Kundenkreise abgedeckt werden. Für die Periode 2008 – 2011 leistet der Bund einen Beitrag an die ungedeckten Koordinationskosten und unterstützt die Schweizer Teilnehmenden an COST.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die internationale Einbindung der Schweizer Forschenden wird heute vor allem über andere Kanäle realisiert (EU-Forschungsprojekte), für welche die Schweiz erhebliche Pflichtbeiträge entrichtet. Die Forschenden können zudem schon heute Fördergelder über andere Kanäle erhalten, um an COST-Projekten teilzunehmen (v. a. SNF und KTI). Im Sinne einer Vereinfachung der Förderkanäle soll deswegen geprüft werden, ob nach 2011 auf eine eigenständige COST-Förderstelle im SBF mit eigenen Prüfungen und eigenen Mitteln verzichtet werden kann.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EDI (SBF) wird beauftragt, im Rahmen der Aufgabenüberprüfung abzuklären, ob ab der nächsten BFI-Periode (2012-2015) auf einen eigenständigen COST-Förderkanal verzichtet werden soll.</p>

## Stiftung Schweizerischer Nationalfonds: Grundbeiträge

<b>325.3601.020</b> <b>NRM: A2310.0193</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hoch stehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Wissenschaftliche Forschungsarbeiten an schweizerischen Hochschulen und unabhängigen Forschungsinstituten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 5 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Hochschulen, Forschungsinstitutionen, Forschende, Privatforschung	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1952	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	139'700'000	2002	323'820'000
1985	169'000'000	2003	344'836'800
1990	246'750'000	2004	358'515'035
1995	300'153'000	2005	342'780'000
2000	305'500'000	2006	369'929'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die strategischen Leistungsziele werden jeweils für eine Beitragsperiode in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) festgelegt. Die Vereinbarung nennt auch die finanziellen Rahmenbedingungen und definiert die Leistungsindikatoren, die zur Messung der Zielerreichung herangezogen werden.</p> <p>Das höchste Organ des SNF ist der Stiftungsrat. Der in Abteilungen gegliederte Forschungsrat beurteilt die Projekte und entscheidet über die Beiträge, die den Endempfängern mit Verfügung und/oder Vertrag zugesprochen werden.</p> <p>Für die Nationalen Forschungsprogramme (NFP) erstellt der SNF Machbarkeitsstudien und Programmskizzen sowie für jedes beschlossene NFP einen Ausführungsplan. Er schreibt die durch das EDI genehmigten Ausführungspläne öffentlich aus und führt die Programme durch.</p> <p>Der SNF schreibt im Auftrag des EDI die Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) aus und ist für die wissenschaftliche Beurteilung der Vorhaben verantwortlich. Das EDI entscheidet über die Durchführung und bestimmt für jeden Forschungsschwerpunkt einen Finanzrahmen. Der SNF finanziert, begleitet und überwacht die vom EDI zur Errichtung bestimmten NFS.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung des Bundesbeitrags erfolgt über einen im Rahmen der BFI-Botschaften beantragten vierjährigen Zahlungsrahmen.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung nennt die strategischen Leistungsbe- reiche und definiert dafür Leistungsziele.</p>		

	<p>Gestützt auf sein internes Controlling erstellt der SNF jährlich einen schriftlichen Kontrollbericht, welchen er dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) vorlegt. Abweichungen bei der Zielerreichung und Korrekturmassnahmen werden mit dem SBF erörtert. In der Hälfte der Beitragsperiode erstellt der SNF einen Synthesebericht zuhanden des SBF, welcher sich im Hinblick auf die nächste Förderperiode zum Stand und zur Entwicklung der wichtigsten Fördermassnahmen gemäss Leistungsvereinbarung äussert.</p> <p>Bis 2003 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.101 ausgewiesen. Ab 2005 wird die Subvention zusammen mit der Rubrik 327.3600.126 in der Rubrik 325.3600.020 zusammengefasst.</p>
<p><b>Corporate Governance:</b></p>	<p>Der SNF ist eine unabhängige privatrechtliche Stiftung im Sinne von ZGB Artikel 80 ff. Damit untersteht er insbesondere auch nicht dem Bundespersonalgesetz.</p> <p>Der Stiftungsrat fällt die Entscheide auf strategischer Ebene. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks, definiert die Position des SNF zu forschungspolitischen Fragestellungen und verabschiedet Planungsdokumente. Im Stiftungsrat vertreten sind die wichtigsten Organisationen der Schweizer Forschungslandschaft (Hochschulen, Fachhochschulen, Rektorenkonferenz, Akademien u.a.) sowie vom Bundesrat ernannte Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wirtschaft. Er tagt mindestens einmal pro Jahr und besteht aus maximal 50 Mitgliedern.</p> <p>Der Ausschuss setzt sich aus 15 Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören die Wahl der Mitglieder des Forschungsrats sowie die Verabschiedung des Budgets und des Verteilplanes, der zentralen Reglemente und der Leistungsvereinbarung mit dem Bund. Der Ausschuss des Stiftungsrats tagt mindestens vier Mal pro Jahr.</p> <p>Der Bund nimmt über die Leistungsvereinbarung Einfluss auf die Verwendung der Bundesmittel. Die Administration des SNF muss gemäss Leistungsvereinbarung den Kriterien der Effizienz, Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit in hohem Masse genügen. In der BFI-Periode 2008–2011 muss der gesamte Verwaltungsaufwand unter 4,5 Prozent des Bundesbeitrags liegen.</p> <p>Revisionsstelle ist die EFK.</p>
<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Subvention hat einen hohen Stellenwert in der Forschungsförderung des Bundes; der SNF ist die grösste Institution der Forschungsförderung in der Schweiz.</p> <p>Im Zentrum der Fördertätigkeit des SNF steht die Finanzierung von qualitativ hochstehenden Einzelprojekten im Bereich der thematisch nicht-orientierten Grundlagenforschung. Stipendien für angehende und fortgeschrittene Forschende sowie Austauschprogramme mit verschiedenen Partnerländern dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zudem führt der SNF im Auftrag des Bundes die NFP und die NFS durch. Die Mittel des SNF werden dort eingesetzt, wo wissenschaftliche Forschungsarbeiten nicht aus anderen Quellen finanziert werden können, und wo es sich nicht um Forschung mit kommerziellem Zweck handelt.</p> <p>Die Teilnahme der Schweiz an den EU-Forschungsrahmenprogrammen hat allerdings eine Verschiebung auf die internationale Ebene mit sich gebracht, welcher in der nationalen Forschungsförderung Rechnung zu tragen ist (namentlich Vermeidung von Doppelspurigkeiten).</p>

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der SNF ist eine nationale Institution der Forschungsförderung von grosser Bedeutung, dessen Vorgehen sich bewährt hat. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die verschiedenen Kanäle der Forschungsförderung weiterhin aufeinander abgestimmt bleiben. Im Rahmen der nächsten BFI-Botschaft ist insbesondere auch sicher zu stellen, dass Doppelspurigkeiten mit den internationalen Förderkanälen vermieden werden können.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf

## Nationale Forschungsschwerpunkte des SNF

<b>325.3602.020 NRM: A2310.0193</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Forschung und des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Industrie zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Institutionell abgestützte Forschungsvorhaben der Hochschulen und Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 8 Abs. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Hochschulen und Forschungsinstitutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	51'800'000
1985		2003	61'380'000
1990		2004	59'909'001
1995		2005	64'500'000
2000	500'000	2006	65'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung / Leistungsvereinbarung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) sind ein Förderinstrument des Bundes; sie werden in dessen Auftrag vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) durchgeführt.</p> <p>Die Zuteilung neuer NFS erfolgt im Wettbewerb und bedarf der abschliessenden Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Das Selektionsverfahren verläuft in zwei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausschreibung und wissenschaftliche Prüfung durch den SNF: Der SNF ruft interessierte Kreise zur Einreichung von Gesuchen für die Errichtung eines NFS auf. Er führt danach in Zusammenarbeit mit internationalen Expertengruppen in einem zweistufigen Auswahl- und Entscheidungsverfahren (Skizzen und Anträge) die wissenschaftliche Prüfung der Gesuche durch. Schliesslich empfiehlt er dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) wissenschaftlich hoch bewertete NFS-Projekte zur Durchführung.</li> <li>– Forschungspolitische Prüfung und Entscheid durch das EDI: Das SBF prüft die vom SNF empfohlenen NFS-Gesuche in forschungspolitischer Hinsicht und ist für die Antragstellung zuhänden des EDI zuständig. Auf der Basis der wissenschaftlichen und forschungspolitischen Prüfung entscheidet das EDI schliesslich über die zu errichtenden NFS und bestimmt für jeden den Finanzrahmen.</li> </ul>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der SNF finanziert, begleitet und überwacht die vom EDI zur Errichtung bestimmten NFS.</p> <p>Die finanzielle Steuerung des Bundes erfolgt über den mit der BFI-Botschaft beantragten vierjährigen Zahlungsrahmen für den SNF. Die materielle Steuerung erfolgt über die Leistungsvereinbarung des SBF mit dem SNF und dem Anhang zur Leistungsvereinbarung. Dort werden die strategischen Ziele und der finanzielle Rahmen für die jeweilige Förderungsperiode festgelegt.</p> <p>Die Leistungsvereinbarung sieht die Aufteilung des Zahlungsrahmens des SNF in ordentliche Beiträge und in Beiträge für die NFS vor. Der Maximalbetrag inklusive Verwaltungskostenanteil für die NFS in den Jahren 2008–2011 beträgt 267 Millionen.</p> <p>Jeder NFS wird unter der Federführung des SNF durch ein wissenschaftliches Panel mit internationaler Besetzung jährlich beurteilt (Erfolgskontrolle). Periodisch erfolgen zudem Kontrollen durch das zuständige Fachamt hinsichtlich der mit den NFS angestrebten Strukturanpassungen an den beteiligten Hochschulen.</p> <p>Bis 2003 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.125 ausgewiesen. Ab 2005 wird die Subvention zusammen mit der Rubrik 327.3600.101 in der Rubrik 325.3600.020 zusammengefasst.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der Bund will mit der Förderung von NFS die nachhaltige Etablierung von Kompetenzzentren und von diesen unterhaltenen Netzwerken sicherstellen, um damit die schweizerische Forschung in strategisch wichtigen Forschungsbereichen zu stärken.</p> <p>Jeder NFS besteht aus einem Kompetenzzentrum (Leading House) und einem Netz von Partnern aus dem universitären oder ausseruniversitären Bereich. Er ist einem klar bezeichneten und thematisch abgegrenzten Forschungsgebiet zugeordnet. Er verfügt über eine angemessene personelle und materielle Unterstützung durch die Institution, an welcher sein Kompetenzzentrum errichtet wird. Die Förderung eines NFS durch den Bund erfolgt über rund zehn Jahre (Maximaldauer 12 Jahre).</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die NFS sind ein wichtiges Förderinstrument des Bundes im Bereich der orientierten Forschung. Sie dienen der Bildung von Kompetenzzentren und fördern damit die Konzentration der Kräfte und die Arbeitsteilung unter den Forschungsinstitutionen. Zudem wird die Partnerschaft zwischen dem akademischen und dem ausserakademischen Bereich gefördert.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Schweizerische Akademien

<b>325.3601.021– 325.3604.021 NRM: A2310.0194</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an die vier wissenschaftlichen Akademien: die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW), die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften (SATW).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 5, 6, 7 und Art. 9</i>	<b>Empfänger:</b>	Forschende	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1900	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'980'000	2002	13'028'200
1985	4'347'000	2003	13'553'694
1990	7'535'000	2004	14'389'264
1995	12'242'000	2005	14'762'000
2000	12'617'200	2006	15'588'200
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit (ab 2005 für alle vier Akademien in einer Rubrik zusammengefasst)		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gestützt auf die Mehrjahresprogramme der Akademien und die BFI-Botschaft wird zwischen dem Bund und der einzelnen Akademie je eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Darin werden im Rahmen des Forschungsgesetzes die Ziele festgelegt, welche die Akademie mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode zu erfüllen hat, und es werden die Massnahmen präzisiert, die zur Zielerreichung ergriffen werden. Ziele und Massnahmen werden in einem Zusatzprotokoll zur Leistungsvereinbarung konkretisiert, welches jährlich erneuert wird und integraler Bestandteil der Vereinbarung bildet. Ab 2008 schliesst der Bund zusätzlich eine Rahmenvereinbarung mit dem Akademienverband ab, welchem als angegliederte Kompetenzzentren das Zentrum für Technologiefolgen-Abschätzung (TA-SWISS) und die Stiftung Science et Cité angehören.</p> <p>Die Bundesmittel werden aufgrund der von den Akademien vorgelegten und vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) genehmigten Verteilungspläne freigegeben. Ab 2008 erfolgt die Auszahlung für den Akademienverband gemäss Rahmenvereinbarung an die SAGW, welche für die Mittelverwaltung verantwortlich ist.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen und jährliche Voranschlagskredite.</p> <p>Die Akademien führen ein eigenes Controlling durch. Gestützt darauf berichten sie dem zuständigen Amt jährlich über die zweckkonforme Verwendung der Mittel.</p> <p>Die Leistungen werden von der Akademie im jährlichen Monitoringbericht festgehalten. Dieser wird dem SBF jeweils zu Beginn des Folgejahres vorgelegt. Gestützt auf den Monitoringbericht wird im ersten Quartal des Jahres ein Kontrollgespräch zwischen der Akademie und dem SBF abgehalten, bei dem eine Evaluation der Zielerreichung erfolgt und eventuelle Abweichungen sowie mögliche Korrekturmassnahmen gemeinsam erörtert werden. Das Resultat wird im jährlichen Zusatzprotokoll zur Leistungsvereinbarung festgehalten.</p> <p>In der Mitte der BFI-Förderperiode erfolgt eine Zwischenbilanz, die der Vorbereitung der nächsten BFI-Periode dient, die aber auch eine Anpassung der Mittelzuteilung für die restliche laufende Periode zur Folge haben kann.</p> <p>Bis 2004 wurden diese Subventionen unter den Rubriken 327.3600.104-327.2600.107 ausgewiesen. Ab 2005 werden sie wie auch die Rubriken 327.3600.111 und 327.3600.117 unter der Rubrik 325.3600.021 zusammengefasst.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Akademien haben als Forschungsorgane und Institutionen der Forschungsförderung gemäss Forschungsgesetz einen gesetzlichen Auftrag.</p> <p>Sie nehmen eine Brückenfunktion zwischen Wissenschaft und Gesellschaft wahr, indem sie das Verständnis der Öffentlichkeit für wissenschaftliche Fragestellungen fördern, die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen des Auslandes und internationalen Organisationen pflegen, Studien und Untersuchungen zu Wissenschaft und Wissenschaftspolitik realisieren und die Forschungstätigkeit durch den Betrieb von wissenschaftlichen Hilfsdiensten unterstützen. Die Akademien betreuen auch besondere mittel- und langfristige wissenschaftliche Vorhaben, so u.a. das Historische Lexikon der Schweiz, die nationalen Wörterbücher oder das Gletschermessnetz der Schweiz.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Unterstützung der Akademien als Institutionen der Forschungsförderung hat eine lange Tradition. Die Akademien leisten wertvolle Arbeit namentlich auch zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses von Gesellschaft und Wissenschaft und zur Förderung des Dialogs. Ein grosser Teil der Leistungen wird im Milizsystem erbracht.</p> <p>Im Rahmen der BFI-Botschaft 2008–2011 wurde die Administration der vier wissenschaftlichen Akademien vereinfacht (Zusammenfassung in einer Dachorganisation). Das Zentrum für Technologiefolgen-Abschätzung (TA-SWISS) und Science et Cité sind dem Akademienverbund als Kompetenzzentrum angegliedert.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Historisches Lexikon der Schweiz

<b>325.3605.021 NRM: A2310.0194</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Vertiefung des historischen Wissens über die Schweiz; Stärkung der nationalen Identität.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Publikation des historischen Lexikons der Schweiz (HLS) in Buchform und als frei zugängliche Datenbank.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 9</i>	<b>Endempfänger:</b>	Stiftung HLS	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1988	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	4'240'000
1985		2003	4'635'180
1990	2'450'000	2004	5'825'975
1995	3'272'000	2005	6'860'000
2000	3'419'300	2006	4'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gemäss Artikel 9 des Forschungsgesetzes erhalten anerkannte Institutionen der Forschungsförderung von den bewilligten Krediten Beiträge, um langfristige wissenschaftliche Projekte durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die im Voranschlag eingestellten Mittel werden aufgrund der von den Institutionen vorgelegten Verteilungspläne freigegeben.</p> <p>Die Stiftung HLS erstattet dem SBF halbjährlich Bericht über den Arbeitsfortschritt. Auf dieser Grundlage werden ein technisches Semestercontrolling und das Jahrescontrolling sowie bei Bedarf weitere Kontrolltreffen durchgeführt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die jährlich verfügbaren Mittel stützen sich auf einen vierjährigen Zahlungsrahmen, welcher nebst dem HLS auch die Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, an die Schweizerischen Wissenschaftlichen Akademien sowie für die nationalen Wörterbücher umfasst, jedoch nicht einzeln ausweist. Die einzelnen Beiträge sind in den Botschaften des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie für die jeweiligen Jahre spezifiziert und werden im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses festgelegt. Das Fachamt informiert die Stiftung HLS mit einem formellen Schreiben über den Budgetentscheid des Parlaments und über die unter Kreditvorbehalt stehende Finanzplanung. Die Subvention ist befristet (Projektunterstützung).</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.111 ausgewiesen. Ab 2005 wird sie mit den Rubriken 327.3600.104–107 und 327.3600.117 unter der Rubrik 325.3600.021 zusammengefasst.</p>		

	<p>Das Fachamt vereinbart mit der Stiftung HLS auf der Basis einer detaillierten Projektabschlussplanung die jährlichen Produktionskennzahlen (Zeilenproduktion, Artikelbearbeitungen, Anzahl Publikationen usw.), welche durch die Redaktion des HLS selbst überprüft und halbjährlich in Kontrollberichten offengelegt werden. Anlässlich des Jahrescontrollings werden neue Jahresziele vereinbart und Korrekturmassnahmen bei einem eventuellen Nichterreichen der Vorjahresziele definiert.</p> <p>Der Bund finanziert die Produktion des HLS nahezu vollständig, die Höhe der Beiträge ist jedoch im Gesetz nicht festgelegt. Die Beiträge an anerkannte wissenschaftliche Institutionen unterstehen einem gesetzlichen Kreditvorbehalt. Ausgabenseitige Änderungen wirken sich indes direkt auf den voraussichtlichen Projektabschluss aus.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	Pflicht zur externen Revision und halbjährliche Kontrollberichte.
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das HLS ist ein bedeutendes Langzeitprojekt mit grossem Bekanntheitsgrad.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Projekt stellt eine nationale Forschungsaufgabe dar, für welche seit Projektbeginn praktisch keine privaten oder öffentlichen Geldgeber gefunden wurden. Nach grösseren Verzögerungen im Projektfortschritt (ursprünglich geplanter Projektabschluss 2002) und nach Überschreitung des vorgesehenen Kostendachs kann heute aufgrund der Etablierung eines indikatorengestützten Plan- und Kontrollverfahrens ein jährlicher Erscheinungsrhythmus aufrecht erhalten werden. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2012 zum Abschluss kommen. Die Weiterführung der Subvention bis zum Projektabschluss ist sinnvoll, da heute bereits mehr als 60 Prozent der Artikel des HLS (elektronisch) publiziert sind und über 80 Prozent der Artikel der Wissenschaft elektronisch zugänglich sind.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Nationale Wörterbücher

<b>325.3606.021 NRM: A2310.0194</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Pauschalbeitrag an die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für das Langzeitprojekt der Publikation der Nationalen Wörterbücher. Die Bundesbeiträge werden zur Finanzierung der Lohnkosten der Mitarbeitenden verwendet.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 9</i>	<b>Endempfänger:</b>	SAGW	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1900	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'737'900
1985		2003	3'885'750
1990		2004	3'954'021
1995		2005	3'840'000
2000	3'559'900	2006	3'950'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit (bis 1996 Teil des Beitrages an den Schweizerischen Nationalfonds)		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Projektverantwortung wurde 1996 vom Schweizerischen Nationalfonds auf die SAGW übertragen, an welche die Subvention ausgerichtet wird.</p> <p>Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt durch eine Fachkommission der Akademie.</p> <p>Die Berichterstattung und die Einreichung der Jahresrechnung erfolgt an die SAGW. Über die SAGW findet auch die Rechenschaftsablage und Berichterstattung an den Bund statt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen mit der BFI-Botschaft beantragten vierjährigen Zahlungsrahmen. Ab 2005 sind die Mittel für die Nationalen Wörterbücher in den Zahlungsrahmen für die Akademien integriert.</p> <p>Die materielle Steuerung erfolgt über die vierjährige Leistungsvereinbarung des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) mit der SAGW sowie die dazugehörigen jährlichen Zusatzprotokolle. In der Leistungsvereinbarung ist die Verteilung der Mittel der SAGW in ordentliche Beiträge und gebundene Beiträge (d.h. für die Nationalen Wörterbücher reservierte Mittel) vorgesehen.</p> <p>Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.3600.117 ausgewiesen. Ab 2005 wurde sie mit den Rubriken 327.3600.104–107 und 327.3600.111 unter der Rubrik 325.3600.021 zusammengefasst.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die nationalen Wörterbücher sind ein wissenschaftliches Langzeitprojekt von nationaler Bedeutung. Allein das schweizerdeutsche Wörterbuch wird bei seinem Abschluss 17 Bände umfassen; sein Abschluss ist auf 2020 geplant.</p> <p>Ohne Bundessubventionierung könnte dieses Projekt nicht realisiert werden. Die Kantone beteiligen sich im Umfang von ca. 25 Prozent an den Gesamtkosten, namentlich durch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur und anderen Leistungen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Bei der Publikation der nationalen Wörterbücher handelt es sich um ein wissenschaftliches Langzeitprojekt von nationaler Bedeutung. In Anbetracht des fortgeschrittenen Projektstandes steht ein Abbruch der Bundesunterstützung ausser Betracht.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge

<b>325.4600.001 NRM: A4300.0114</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an Investitionen der kantonalen Universitäten und der anerkannten Universitätsinstitutionen, die der Lehre, Forschung sowie weiteren universitären Einrichtungen zugute kommen. Subventioniert werden der Umbau von Gebäuden, die Beschaffung und Installation von wissenschaftlichen Apparaten, Maschinen und Geräten sowie Informatikmitteln. Bauliche Investitionen werden unterstützt, wenn sie mehr als 3 Millionen betragen, bei nichtbaulichen Investitionen liegt die Limite bei 300'000 Franken.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 8.10.1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG SR 414.20), Art. 4 Bst. a; Art. 13; Art. 18 ff</i>	<b>Endempfänger:</b>	Universitäten, anerkannte Institutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1969	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	80'714'999	2002	87'000'000
1985	64'751'841	2003	83'160'000
1990	80'000'037	2004	77'544'025
1995	83'999'724	2005	73'430'000
2000	71'180'000	2006	66'680'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die Träger der Universitäten oder der beitragsberechtigten Institutionen reichen das Beitragsgesuch beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) ein. Es muss Auskunft über den Zweck des Vorhabens, die BenutzerInnen, das Bedürfnis, die Erfüllung der Erfordernisse der Hochschulzusammenarbeit, den vorgesehenen Aufwand sowie die Finanzierung erteilen. Der vom Bund finanzierte Anteil beträgt höchstens 30–55 Prozent der Aufwendungen, je nach Finanzkraft der Universitätskantone; für beitragsberechtigte Institutionen beträgt er höchstens 45 Prozent. Es werden nur Beiträge an Vorhaben gewährt, die wirtschaftlich sind und die Erfordernisse der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllen. Über die Zusicherung von Beiträgen von fünf Millionen Franken und mehr entscheidet das EDI. Über die Zusicherung aller übrigen Beiträge entscheidet das SBF. Der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK werden alle Bauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von 10 Millionen Franken und mehr sowie alle Projekte, bei denen sich Koordinationsprobleme auf gesamtschweizerischer oder regionaler Ebene ergeben können, zur Stellungnahme unterbreitet.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen im Rahmen der BFI-Botschaften beantragten vierjährigen Verpflichtungskredit. Bis 2004 wurde diese Subvention unter der Rubrik 327.4600.001 zugewiesen.</p> <p>Mit der NFA fallen die Finanzkraftanteile weg, was zu einem maximalen Beitragssatz von 30 Prozent führt.</p> <p>Die Gesuche werden auf Grund einer Prioritätenordnung gemäss SuG Artikel 13 bewilligt, welche die Gleichbehandlung aller Beitragsberechtigten gewährleisten soll. Jedem Beitragsberechtigten wird im Voraus ein fester Anteil aus dem VK zugewiesen (Frankenquote, total ca. 145 Mio.). Die Frankenquote setzt sich aus einem leistungsabhängigen Teilbetrag (Verteilkriterien gemäss UFG), aus einem Wachstumsbeitrag (Zunahme der Studierenden), aus einem Sockelbeitrag (Grösse der Uni) und einem Flächenbeitrag (Fläche pro Studierenden) zusammen. Wenn ein Kanton seine Frankenquote nicht ausschöpft, fließt der Saldo in die disponible Masse.</p> <p>Der Rest (disponible Masse) dient ausschliesslich der Unterstützung ausgewählter Beitragsgeschäfte von gesamtschweizerischer Bedeutung (ca. 115 Mio.) nach folgenden Prioritätskriterien:</p> <p>Bauliche Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überdurchschnittliches Wachstum der Studierenden</li> <li>– Schwerpunktbildung im Rahmen einer gesamtschweizerischen Hochschulkoordination</li> <li>– knappe Raumverhältnisse im gesamtschweizerischen Vergleich</li> </ul> <p>Nicht bauliche Investitionen (Apparate, Maschinen usw.):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bedeutsame Forschungsprogramme / Verbesserung der Unterrichtsmethoden</li> <li>– Schwerpunktbildung oder Spitzenforschung</li> <li>– Einführung neuer Wissenschaftsbereiche oder Disziplinen</li> </ul>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Es handelt sich um eine ausgabenorientierte Subvention, die Einfluss auf die Investitionen der beitragsberechtigten Universitäten und Institutionen nehmen will.</p> <p>Mit dem neuen Hochschulgesetz (HFKG) sollen die Investitionsbeiträge wesentlich werden (höhere Kostenlimite für die Beitragsberechtigung).</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Lehre an den universitären Hochschulen und Institutionen kann nur zu einem geringen Teil durch Einnahmen (Studiengebühren usw.) finanziert werden. Der Bund unterstützt die Universitätskantone und die beitragsberechtigten Institutionen in ihren Bemühungen, ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot bereit zu stellen.</p> <p>Die Effektivität und Effizienz der eingesetzten Mittel soll im Rahmen des neuen Hochschulgesetzes (HFKG) erhöht werden (Optimierung der Portfolios der Hochschulen).</p> <p>Dabei werden namentlich folgende Stossrichtungen zu prüfen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Optimierung der Portfolios der Hochschulen</li> <li>– Vereinfachung der Organstrukturen</li> <li>– Leistungsorientierte Subventionierung</li> <li>– Ausbau der Qualitätssicherung</li> <li>– Förderung des Wettbewerbs</li> <li>– Stärkung der Hochschulautonomie</li> </ul>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Vgl. 325.3600.001</p>

## Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich

<b>328.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0346;</b> <b>A2310.0416 und</b> <b>A4100.0125</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer qualitativ hochstehenden Lehre und Forschung zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Betrieb der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Forschungsanstalten (Lehre, Forschung, Dienstleistungen, Nachwuchsförderung, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 4.10.1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110), Art. 34 Bst. b</i>	<b>Endempfänger:</b>	Institutionen des ETH-Bereichs und ETH-Rat	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	(1855) 2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	478'446'826	2002	1'756'184'897
1985	617'455'888	2003	1'755'824'343
1990	884'779'912	2004	1'788'187'250
1995	1'118'860'364	2005	1'826'275'000
2000	1'706'806'106	2006	1'880'375'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen (ab 2004), Verpflichtungskredit (Investitionen in Immobilien des Bundes) und jährliche Voranschlagskredite (ab 2007 Betriebsbeitrag und Investitionsausgabe getrennt).		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag (Leistungsauftrag)		
<b>Verfahren:</b>	Seit der rechnungsmässigen Verselbständigung des ETH-Bereichs im Jahr 2000 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen vierjährigen Leistungsauftrag zur Genehmigung. Der Leistungsauftrag wird auf die geplanten Bundesbeiträge zur Deckung des Finanzbedarfs des ETH-Bereichs für Betrieb und Investitionen abgestimmt (ab 2004 vierjähriger Zahlungsrahmen im Rahmen der BFI-Botschaften). Da sich die Immobilien des ETH-Bereichs im Eigentum des Bundes befinden, sind für Investitionen ins Immobilienportefeuille sodann Verpflichtungskredite notwendig. Die Verpflichtungskredite werden jährlich mit dem Voranschlag des Bundes gemäss dem Bauprogramm des ETH-Rates anbegehrt und die daraus resultierenden Ausgaben dem Zahlungsrahmen angerechnet. Der Bundesbeitrag für den Betrieb wird als Globalbeitrag entrichtet. Innerhalb des Bereichs wird die Mittelzuteilung vom ETH-Rat vorgenommen; er schliesst mit den Institutionen entsprechende Zielvereinbarungen ab. Aus nicht verwendeten Beiträgen dürfen Reserven gebildet werden, wobei jedoch die Rechnung des ETH-Bereichs mittelfristig auszugleichen ist.		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Als Betreiber der beiden ETH und der Forschungsanstalten ist der Bund in der Bemessung der Finanzierungsbeiträge grundsätzlich frei. Die Höhe des Zahlungsrahmens richtet sich im Wesentlichen nach den in der Vorperiode eingesetzten Mitteln (Festlegung einer Zuwachsrate), ferner nach outputbasierten Kriterien.</p> <p>Für die Ausarbeitung des Leistungsauftrags ist gemäss Organisationsverordnung des EDI das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) – in enger Zusammenarbeit mit dem ETH-Rat – verantwortlich. Der Leistungsauftrag bestimmt die Schwerpunkte und die Ziele des ETH-Bereichs in Lehre, Forschung und Dienstleistung, gibt die finanziellen Eckwerte vor und legt weiter fest, nach welchen Methoden und Kriterien die Erreichung der einzelnen Ziele überprüft wird. Aus wichtigen Gründen kann der Leistungsauftrag innerhalb einer Förderperiode angepasst werden.</p> <p>Das SBF überprüft die Auftrags Erfüllung jährlich und kann dem Bundesrat nötigenfalls Massnahmen beantragen. Es orientiert die Bundesversammlung in einem Zwischenbericht über die Zielerreichung. Zusammen mit einem durch externe Experten erarbeiteten Evaluationsbericht bildet dieser Zwischenbericht die Basis für die Erarbeitung des neuen Leistungsauftrags. Der ETH-Rat erstellt am Ende der Förderperiode einen Leistungsbericht zuhanden des Bundesrats, welcher durch das Parlament zu genehmigen ist. Für das Parlament verfasst der ETH-Rat zudem Zusatzdokumentationen zu Voranschlag und Rechnung, von welchen der Bundesrat nicht Kenntnis nimmt.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Die bestehenden Corporate Governance-Vorgaben sind im ETH-Gesetz festgelegt. Sie betreffen hauptsächlich die Rechnungslegung (Rechnungslegungsstandard, Offenlegung im Rahmen der Sonderrechnung) und den Personalbereich (Anwendbarkeit Bundespersonalrecht). Da der ETH-Bereich über keine Rechtspersönlichkeit verfügt, ist der ETH-Rat gegenüber den einzelnen Institutionen, je mit Rechtspersönlichkeit, in einer schwierigen Position.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die ETH und Forschungsanstalten bilden einen Schwerpunkt der Forschungs- sowie insbesondere der Bildungspolitik des Bundes. Während der Bund den kantonalen Hochschulbereich subsidiär fördert, betreibt er die eigenen Hochschulen selbständig. Der Bundesbeitrag sowie kompetitiv erworbene öffentliche und vor allem private Forschungsmittel sollen auch in Zukunft die Spitzenposition des ETH-Bereichs in Lehre und Forschung sichern. Der Positionierung der bundeseigenen Hochschulen im (neuen) schweizerischen Hochschulraum und der entsprechenden prioritären Finanzierung wird dabei eine wichtige Bedeutung zukommen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Im Rahmen der Teilrevision des ETH-Gesetzes 2004 wurde die rechtliche und organisatorische Grundlage der Verselbständigung des ETH-Bereichs gestärkt (gestraffte Verfahren, klarere Kompetenzregelungen innerhalb des Bereichs, Einführung des Zahlungsrahmens und einer rollenden Ausgabenplanung durch den ETH-Rat, usw.); die Verselbständigung ist jedoch noch nicht abgeschlossen (Wahrnehmung der Eignerrolle, Kompetenzen des ETH-Rates, Konkretisierung der Schnittstellen des Bereichs zur zentralen Verwaltung, Risk Management, Immobilienübertragung).</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Im Rahmen der Umsetzung des Corporate-Governance-Berichts wird geprüft, welche Anpassungen im ETH-Bereich notwendig sind. Insbesondere geht es darum, die Verantwortlichkeit der Organe zu stärken.</p>

# Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen

<b>402.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0151</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung eines landesweit vergleichbaren Betreuungsangebots für erziehungsschwierige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Personalkosten von gemeinnützigen privaten und öffentlichen Erziehungsheimen und Massnahmenzentren für junge Erwachsene, die erziehungsschwierige oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte Kinder und Jugendliche zur Schulung und Berufsbildung, zur Abklärung, Betreuung und Begleitung sowie junge Erwachsene zum Massnahmenvollzug aufnehmen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 5 ff.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone oder private Organisationen (Träger von Institutionen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1966	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	33'463'000	2002	66'362'500
1985	42'991'100	2003	69'712'500
1990	47'067'400	2004	72'363'000
1995	68'337'300	2005	69'291'200
2000	60'526'300	2006	72'732'957
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die jeweiligen Erziehungseinrichtungen reichen beim Bundesamt für Justiz (BJ) ein Gesuch für Betriebsbeiträge ein. Das BJ prüft, ob und welcher Anteil des Personals die Kriterien für eine Beitragsanerkennung erfüllt.</p> <p>Die Subventionierung der Betriebsbeiträge setzt voraus, dass der Standortkanton die Institution anerkennt und, allenfalls zusammen mit anderen Kantonen, einen angemessenen Beitrag an den Betrieb leistet (gem. Interkant. Vereinbarung für soziale Einrichtungen, IVSE).</p> <p>Alle Institutionen müssen dem BJ ihren Revisionsbericht zur Jahresrechnung sowie die Lohnkostenabrechnung des subventionsberechtigten Personals zusammen mit dem jährlichen Beitragsgesuch einreichen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Gemäss LSMG übernimmt der Bund 30 Prozent der effektiven Lohnkosten (Besoldungen, andere Entgelte, Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge) die im Vorjahr an die anerkannten erzieherisch tätigen Mitarbeitenden ausgerichtet wurden. Der Betriebskostenbeitrag wird einmal pro Jahr auf der Basis der anerkannten Lohnkosten der Institution (Vorjahr), durch das BJ ausgerichtet.</p> <p>Zusätzlich zum Revisionsbericht zur Jahresrechnung werden jedes Jahr mehrere Institutionen stichprobenweise beispielsweise bezüglich Lohnkostenrechnung, Nachweis der Diplomabschlüsse und dem Nachweis der Einweisungsgrundlagen vor Ort geprüft.</p> <p>Die Gesetzesgrundlage sieht keine Befristung vor. Allerdings wird alle fünf Jahre die Anerkennung der Institution in einem differenzierten Verfahren überprüft.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Anzahl der in Erziehungsheime eingewiesenen Personen wie die Komplexität der festgestellten Beeinträchtigungen und Störungen, sind im Steigen begriffen. Eine angemessene, fachlich qualifizierte Betreuung wird weiterhin notwendig sein.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Diese Abgeltung erlaubt es, Langzeitkosten, welche durch die spätere Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder Vollzugsanstalt entstehen könnten, präventiv zu vermindern.</p> <p>Im Interesse eines landesweit vergleichbaren Betreuungsstandards und der Verminderung von Behandlungen im Erwachsenenalter erscheint eine Unterstützung durch den Bund grundsätzlich gerechtfertigt.</p> <p>Bei der Analyse im Rahmen von NFA (s. 2. Botschaft NFA, BBl 2005 6097) wurde die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und die Subventionierung im Straf- und Massnahmenvollzug als zweckmässig beurteilt. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen wird ab 2008 auf der Basis von Leistungsvereinbarungen geregelt werden. Gleichzeitig erfolgt die Ausrichtung der Betriebsbeiträge in pauschalierter Form.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Modellversuche

<b>402.3600.003 NRM: A2310.0152</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung des Straf- und Massnahmenvollzuges.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Neue Methoden und Konzeptionen im Straf- und Massnahmenvollzug (einschliesslich Vollzugsformen, die vom Strafgesetzbuch abweichen) oder für spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit gestörtem Sozialverhalten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 5 Oktober 1984 über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 8–10</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone oder private Organisationen (z.B. Träger von Institutionen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1987	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	2'968'300
1985		2003	1'387'000
1990	840'600	2004	808'300
1995	2'076'000	2005	111'800
2000	2'884'100	2006	391'958
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das Bundesamt für Justiz (BJ) prüft zusammen mit einer externen Fachkommission die Beitragsgesuche auf ihre Modellwürdigkeit (Innovation, Übertragbarkeit, wissenschaftliche Auswertbarkeit) hin und legt den Beitragssatz fest.</p> <p>Alle Träger von Modellversuche müssen dem BJ einen jährlichen Zwischenbericht, sowie einen Evaluations- und Projektabschlussbericht vorlegen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Beiträge an Modellversuche werden über einen Verpflichtungskredit gesteuert. Dabei zahlt der Bund bis höchstens 80 Prozent der anerkannten Projektkosten eines Modellversuches bzw. bei bestehenden Einrichtungen der projektbedingten Mehrkosten. Die Subventionierung setzt voraus, dass die Restfinanzierung des Modellversuchs gesichert ist.</p> <p>Das Stadium des Projekts wird jährlich vom BJ vor Ort überprüft. Der Evaluations- und Projektabschlussbericht wird durch eine externe Fachkommission zusammen mit dem BJ überprüft und anschliessend vom BJ genehmigt.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen gewähren aufgrund der Kann-Bestimmung sowie der Festsetzung eines Beitragshöchstsatzes einen Ermessensspielraum in Bezug auf Grundsatz und Höhe der Beiträge.</p> <p>Die Gesetzesgrundlage sieht keine Befristung vor. Die maximale Versuchsdauer ist jedoch auf fünf Jahre beschränkt.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Erkenntnisse und Erfahrungen, die aus den Modellversuchen gewonnen werden, tragen dazu bei, den Vollzug effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Der erwartete Nutzen und die Übertragung der erprobten Betreuungs- und Interventionsformen auf andere Kantone/Institutionen rechtfertigen die Unterstützung.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Alternativen zur heutigen Subventionsform wurden geprüft (z.B. Einführung einer Pauschale), sind jedoch als nicht zielführend verworfen worden, da damit der Einzigartigkeit jedes Modells (Anlagentyp, Grösse, Zusammensetzung der anerkannten Kosten usw.) nicht genug Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Bei der Analyse im Rahmen der NFA wurde die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und die Subventionierung im Straf- und Massnahmenvollzug als zweckmässig beurteilt. Für den Bereich Modellversuche wurden keine Änderungen vorgeschlagen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Beiträge an Verbrechenopfer

<b>402.3600.005</b> <b>NRM: A2310.0154</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherung einer kantonübergreifenden Qualität der Betreuung von Verbrechenopfern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gesamtschweizerische oder für eine ganze Sprachregion bestimmte Ausbildungsprogramme, Kurse oder Seminarien für die mit der Opferhilfe nach OHG betrauten Personen (Grundkurse und Vertiefungskurse).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5), Art. 18 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private Organisationen (Fachhochschulen, Verbände)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1993	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	107'800
1985		2003	174'200
1990		2004	99'200
1995	868'500	2005	91'400
2000	142'100	2006	48'984
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Organisationen (Fachhochschulen, Verbände) reichen ihre Beitragsgesuche beim Bundesamt für Justiz (BJ) ein.</p> <p>Das BJ gilt die Beiträge an die Ausbildungskurse pauschal pro Kurshalbtag ab. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B.: Kurse in französischer oder italienischer Sprache) werden die Pauschalbeiträge um 10 Prozent erhöht. Jener Teil der Kosten des Ausbildungsprogramms, welcher nicht durch den Bundesbeitrag gedeckt ist, wird vom Kursteilnehmer getragen.</p> <p>Nach Durchführung des Kurses müssen die Kursanbieter dem BJ verschiedene Unterlagen (z.B.: tatsächliches Kursprogramm, Anzahl Teilnehmende, Kostenabrechnung) einreichen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der Prüfung durch das BJ.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Beitrag des Bundes wird an verschiedene Bedingungen geknüpft (z.B.: Kurse für eine ganze Sprachregion, opferhilferelevanter Kursinhalt, Mindestanzahl Teilnehmende, Zusammensetzung der Teilnehmenden usw.)</p> <p>Der Bund bezahlt höchstens zwei Drittel der Kosten des Ausbildungsprogramms für das mit Opferhilfe betraute Personal. In der Praxis deckt der Bund 40–50 Prozent der Ausbildungskosten.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen für das mit Opferhilfe betraute Personal trägt zu einer landesweit vergleichbaren Beratungsqualität für Opfer von Straftaten bei. Die Opferhilfe wird auch zukünftig notwendig sein.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die rechtlichen Grundlagen geben eine Beitragshöchstgrenze von zwei Dritteln vor und lassen offen (Kann-Bestimmung), ob die Beiträge pauschal ausgerichtet werden sollen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen (Kosten-Nutzen-Verhältnis) hat das BJ seit 2000 die pauschale Vergütung der Beitragsleistungen eingeführt und somit die Effizienz des Verfahrens erhöht. Dies ist auch im Sinne des Subventionsgesetzes (Art. 7 Abs. e).
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

<b>402.3600.007</b> <b>NRM: A2310.0156</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Unterstützung von fürsorgeabhängigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Rückzahlung von ausgerichteten Fürsorgeleistungen der Kantone an Einzelpersonen (bzw. Familien), die nach mehr als dreijährigem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückkehren und fürsorgeabhängig sind; Sozialhilfe an fürsorgeabhängige Schweizerinnen und Schweizer im Ausland.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21.03.1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (SR 852.1)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, AuslandschweizerInnen, die ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Grundsätzlich rückzahlbare Leistung; in der Praxis auch à-fonds-perdu-Beiträge.	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1973	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'699'700	2002	6'599'200
1985	3'969'000	2003	7'627'600
1990	4'700'000	2004	6'553'000
1995	4'971'800	2005	3'675'800
2000	6'448'700	2006	5'859'866
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Auslandschweizer, die nach mehr als dreijährigem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückkehren und die fürsorgeabhängig sind, erhalten vom Wohnsitzkanton Fürsorgeleistungen. Die Kosten für die während der ersten drei Monate ausgerichtete Sozialhilfe werden vom Bund zurückerstattet.</p> <p>Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im Ausland bedürftig werden, können sich an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland wenden. Von dieser erhalten sie im Bedarfsfall Sozialhilfe. Die gesuchstellende Person bzw. Familie hat die persönlichen finanziellen Verhältnisse offenzulegen und ein Budget zu erstellen. Die Hilfe wird subsidiär zu eigenen Mitteln, Beiträgen von Privaten, Sozialversicherungen und Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates ausgerichtet.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Fürsorgeleistungen an zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und -schweizer werden von den Kantonen nach ihren jeweiligen Regelungen und Richtlinien ausgerichtet.</p> <p>Es besteht in der Praxis ein gewisser Ermessensspielraum bezüglich Dauer der Fürsorgegewährung im Ausland und der Frage, ob eine Hilfe vor Ort oder eine Rückkehr finanziert wird.</p> <p>Die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Schweiz ausgerichteten Fürsorgeleistungen richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsstaat und der speziellen Situation der Gesuchsteller. Für die Bemessung der materiellen Hilfe bestehen interne Richtlinien des Fachamtes.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Bedeutung von Hilfe an AuslandschweizerInnen im Bedarfsfall nimmt angesichts der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen unseres Landes und der damit einhergehenden Zunahme der grenz- und kontinentsüberschreitenden Mobilität tendenziell zu.</p> <p>Der zukünftige Bedarf ist insbesondere abhängig von der Wirtschaftslage in den Gastländern. Entsprechend kann er Schwankungen unterworfen sein.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Gewährleistung der materiellen Grundsicherung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung weiterhin gerechtfertigt.</p> <p>Die Ausrichtung der Sozialhilfe für zurückgekehrte Landsleute über bestehende Kanäle, also durch den Kanton, ist eine naheliegende Lösung und erscheint effizient.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten

<b>402.4600.001 NRM: A4300.0108</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherer, einheitlicher, menschenwürdiger und nach internationalen Standards anerkannter Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Neu-, Aus- und Umbauten öffentlicher oder privater Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2 ff.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone oder private Organisationen (Träger von Institutionen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1966	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	13'740'100	2002	15'715'000
1985	12'375'500	2003	8'266'500
1990	17'000'000	2004	15'267'500
1995	21'630'300	2005	16'200'000
2000	16'982'000	2006	15'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Justiz (BJ) prüft, ob das Baubeitragsgesuch die Voraussetzungen des LSMG erfüllt und setzt den maximalen Baubeitrag fest. Projekte mit einem Zusicherungsbetrag von über 1 Million Franken müssen der Finanzkontrolle unterbreitet werden. Gesuche um Baubeiträge sind vor Erteilung eines Projektierungsauftrags dem BJ anzumelden. Auch sind die Grundkonzeption und das Raumprogramm vorab mit diesem zu bereinigen. Das Bundesamt für Bauten und Logistik erstellt im Auftrag des BJ anhand der eingereichten Unterlagen ein schriftliches Gutachten, welches die Basis für die anerkannten Baukosten bildet.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Baubeiträge werden über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Dabei vergütet der Bund 35 Prozent der anerkannten Baukosten von Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug. In der Regel wird die Höhe der anerkannten Baukosten anhand einer pauschalen Bemessungsmethode ermittelt. Die im Rahmen der Platzkostenpauschale erarbeiteten Modellwerte begünstigen kostengünstige Lösungen. Das Bundesamt für Justiz führt nach Projektabschluss und während des Betriebs Begutachtungen vor Ort durch.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Angesichts neuer Kriminalitätsformen und veränderter Täterstrukturen sind sichere Strafvollzugseinrichtungen für die Gewährung des Schutzes der Öffentlichkeit weiterhin von Bedeutung.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Im Interesse eines landesweit einheitlichen und den internationalen Standards entsprechenden Straf- und Massnahmenvollzugs sind die Beiträge weiterhin gerechtfertigt.</p> <p>Alternative Subventionsformen, namentlich die Einführung von generellen Vollzugspauschalen (pro unterhaltenen Vollzugsplatz und nicht pro Bauprojekt), wurden von der Projektgruppe «Straf- und Massnahmenvollzug» im Rahmen der Analyse zur NFA geprüft und verworfen (strukturierte Einflussnahme des Bundes bei Bau nicht möglich).</p> <p>Auf der Basis der Analysen im Rahmen von NFA (s. 2. Botschaft NFA, BBl 2005 6094) wurde die in der Praxis bereits verbreitete Pauschalierung von Baubeiträgen im Gesetz als Regelfall verankert. Zudem wurden Anpassungen des LSMG zur Erhöhung der Planungsverbindlichkeit vorgenommen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Staatsschutz-Entschädigungen an Kantone

<b>403.3500.002</b> <b>NRM: A2310.0158</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Leistungen der Kantone im präventiven Staatsschutz zugunsten des Bundes (Informationsbearbeitung).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21.03.1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), Art. 28</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	(vermutlich) vor 1955	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'051'700	2002	7'235'000
1985	2'396'900	2003	7'235'000
1990	2'574'200	2004	8'358'000
1995	1'320'000	2005	8'358'000
2000	6'460'000	2006	8'400'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die Abgeltung wird aufgrund einer alle zwei Jahre durchgeführten Erhebung bei den Kantonen über deren Aufwand festgelegt. Anhand der eingehenden Berichte verifiziert das zuständige Bundesamt die Leistungen der Kantone in qualitativer und quantitativer Hinsicht.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Abgeltung berechnet sich nach der Anzahl Stellen, die von den Kantonen für die Informationsbearbeitung bereitgestellt werden, und dem kantonalen Durchschnitt der entsprechenden Lohnkosten (auf Fr. 100'000.– festgelegt).		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Wahrung der inneren Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Polizeikörper von Bund, Kantonen und Gemeinden sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf ihrem Gebiet zuständig. Sie arbeiten zusammen und erbringen – auch im Staatsschutz – gegenseitig Leistungen.  Bedeutung, Wert und Ausmass der Informationsbeschaffung und -bearbeitung im Bereich Staatsschutz ist vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Sicherheitslage, insbesondere der Gefahr von Terroranschlägen sowie der Situation im Bereich gewaltextremistischer Gruppierungen, zu beurteilen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Wahrung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft kann nur unter Mithilfe der Kantone durchgeführt werden. Die Kantone werden mit der Abgeltung angehalten, sich im Staatsschutzbereich zugunsten des Bundes und anderer Kantone zu engagieren. Diese sind zwar für die Wahrung der inneren Sicherheit auf ihrem Gebiet zuständig, würden aber ohne Abgeltung der Mit- und Zusammenarbeit im Staatsschutzbereich eine geringere Priorität einräumen.</p> <p>Der Bund koordiniert die Aktivitäten im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes und erbringt so auch Leistungen zugunsten der Kantone. Es ist deshalb die Frage zu stellen, ob diese einseitige Abgeltungsregelung die gemeinsamen Interessen richtig widerspiegelt. Der Bundesrat war sich bei der Verabschiedung der Botschaft zum Staatsschutzgesetz (BWIS) bewusst, dass die Abgeltung der Staatsschutzleistungen der Kantone eine Abweichung vom Grundsatz darstellt, dass diese die Kosten für den Vollzug von Bundesrecht selber zu tragen haben. Er kam aber damals der einheitlichen Forderung der Kantone entgegen. Daran soll weiterhin nicht gerüttelt werden. Allerdings steht eine weitere Erhöhung der Abgeltung ausser Diskussion.</p> <p>Eine lückenlose Überprüfung beziehungsweise Kontrolle der kantonalen Leistungen war bislang infolge Fehlens eines umfassenden Kontrollinstrumentes nicht möglich. Seitens der Finanzkommission des Nationalrates erging ein klarer Auftrag an das zuständige Bundesamt, ein System einzuführen, mit welchem die Leistungen und Aufwände der Kantone detailliert analysiert werden können.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Schweizerisches Polizeiinstitut und Polizeischule Neuenburg

<b>403.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0159</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Verbrechensbekämpfung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an die Kosten des Schweiz. Polizeiinstituts und der Polizei-aspirantenschule sowie der Koordinationsstelle «Gesamtschweiz. Verbrechensprävention».		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), Art. 28.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerisches Polizeiinstitut, Neuenburg	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1958	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	173'000	2002	2'000'000
1985	162'000	2003	1'881'000
1990	162'000	2004	1'182'000
1995	314'000	2005	1'200'000
2000	900'000	2006	1'200'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Polizeiinstitut reicht jährlich ein Gesuch mit Kostenvoranschlag beim Bundesamt für Polizei ein. Der darauf basierende Bundesbeitrag ist unterteilt in einen allgemeinen Beitrag an das Polizeiinstitut, einen Betriebskostenbeitrag an die Polizei-aspirantenschule sowie einen Beitrag an die Koordinationsstelle «Gesamtschweiz. Verbrechensprävention».		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Bund (60 %) und Kantone (40 %) beteiligen sich gemeinsam an den Kosten des Polizeiinstituts. Die Jahresrechnung wird jährlich durch eine anerkannte Buchprüfungsfirma kontrolliert. Die Revisionsgruppe – mit je einem Vertreter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – verifiziert den Bericht der Buchprüfungsfirma.		
<b>Corporate Governance:</b>	Die Zusammensetzung des Stiftungsrates, das Finanzwesen sowie die Entschädigungen und Tarife werden in den Statuten und Reglementen geregelt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit dieser Subvention wird die Ausbildung von Polizisten auf einem qualitativ hochstehendem Niveau sichergestellt. Dadurch werden bessere Voraussetzungen für den Kampf gegen die Kriminalität in der Schweiz geschaffen (z.B. in den Bereichen Betäubungsmittel, organisierte Kriminalität, Waffenrecht, usw.).		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Wahrung der inneren Sicherheit ist primär eine Aufgabe der Kantone (Polizeihoheit). Der Bund erfüllt in diesem Bereich lediglich punktuelle, aber spezifische Aufträge (völkerrechtlicher Schutz, Staatsschutz, EffVor). Eine gemeinsame Ausbildungsplattform ist deshalb sinnvoll.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Ausserordentliche Schutzaufgaben der Kantone und Städte

<b>403.3600.005</b> <b>NRM: A2310.0160</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gewährleistung der Sicherheit von völkerrechtlich geschützten Personen und Einrichtungen sowie von Magistratspersonen des Bundes durch kantonale und kommunale Polizeikörpers.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21.03.1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120), Art. 28 Abs. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone Genf, Zürich und Bern sowie Städte Bern und Zürich	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1978	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'800'000	2002	21'406'700
1985	4'400'000	2003	27'113'900
1990	5'000'000	2004	21'608'600
1995	9'000'000	2005	21'902'100
2000	14'063'500	2006	21'769'525
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Kantone sind für die Sicherheit auf ihrem Gebiet zuständig, also auch für die Sicherheit von ausländischen Einrichtungen, internationalen Organisationen und völkerrechtlich geschützten Personen sowie von Objekten des Bundes, von deren Anwesenheit sie auch profitieren.</p> <p>Der Bund ordnet aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen Schutzmassnahmen an. Da er über keine eigenen polizeilichen Mittel verfügt, muss er sich darauf verlassen können, dass die Polizeikörpers die geeigneten Schutzmassnahmen ergreifen. Der Bund gilt die Leistungen von stärker durch Sicherheitsmassnahmen belasteten Kantonen ab.</p> <p>Interkantonale Polizeieinsätze von Kantonen zugunsten des Bundes werden mit einer Tagespauschale pro Polizist (ab 2007 Fr. 600) abgegolten.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Kantone Genf, Bern und Zürich sowie die Städte Bern und Zürich erhalten für Sicherheitsvorkehrungen zugunsten des Bundes (Personenschutz für Magistraten des Bundes, völkerrechtlich geschützte Personen und bedrohte Angestellte des Bundes; Bewältigung von Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Bund) Abgeltungen. Diese werden gewährt, wenn wiederkehrende Schutzaufgaben mehr als 5 Prozent der Lohnkosten des betroffenen Polizeikorps oder mehr als 1 Million Franken pro Jahr ausmachen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt, wobei der Anteil des Bundes an die für ihn getätigten Aufwendungen in der Regel 80 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigt.</p> <p>Der Kanton Genf und die Stadt Bern erhalten je eine Pauschalabgeltung für Schutzaufgaben zugunsten des Bundes ohne Verwendungsnachweis. Zudem haben der Kanton Genf und die Stadt Bern einen in ihr Polizeikorps integrierten und vom Bund abgegoltenen Botschaftsschutz aufgebaut. Auch für diese Zusammenarbeit besteht eine Vereinbarung.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der Bund hat aus völkerrechtlichen und aussenpolitischen Gründen dafür zu sorgen, dass die Sicherheit von ausländischen Botschaften, internationalen Organisationen bzw. deren Personal sowie von ausländischen Staatsgästen gewährleistet wird. Falls die Sicherheitsvorkehrungen durch die kantonalen Behörden nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, haftet der Bund gegenüber ausländischen Staaten.</p> <p>Mit dem Schutz des Parlaments, der Magistratspersonen sowie der Bundesverwaltung und des Bundespersonals wird die Regierungsfähigkeit und das Funktionieren des Staates sichergestellt.</p> <p>Bisher hat der Bund vor allem an den Kanton Genf und die Stadt Bern eine Abgeltung ausgerichtet. Seit 2002 erhalten auch die Kantone Zürich und Bern sowie die Stadt Zürich eine Abgeltung für ihre Leistungen. Die übrigen Kantone erhalten lediglich eine Entschädigung für Aufwendungen im Zusammenhang mit besonderen Personenschutzaufgaben.</p> <p>Das Ausmass künftiger Sicherheitsmassnahmen und damit der Mittelbedarf hängen einerseits von der internationalen Sicherheitslage und andererseits von der künftigen Unterstützung der Armee im Botschaftsschutz ab. Ab 2008 wird das VBS zuständig sein für die finanzielle Unterstützung der zivilen Behörden der Kantone beim Schutz ausländischer Vertretungen. Ab diesem Jahr wird auch die Abgeltung für die in die Polizeikorps integrierte Botschaftsschutzorganisation der Kantone Bern und Genf erhöht (von 80 auf 90 Prozent).</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Mangels eigener Polizeikräfte, die für diese Aufgabe eingesetzt werden könnten, übernehmen die Polizeikorps der Kantone oder Gemeinden Schutzaufgaben, die unser Land aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen erfüllen muss. Dafür werden diese vom Bund abgegolten. Zur Unterstützung der Polizeikorps kann und wird die Armee subsidiär beigezogen. Diese Zusammenarbeit bewährt sich und erlaubt es, flexibel auf ausserordentliche Lagen zu reagieren. Diese Aufgabe kann damit verhältnismässig kostengünstig erbracht werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Kooperationszentrum Polizei und Zoll

<b>403.3600.006</b> <b>NRM: A2310.0161</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Personalkosten für kantonale Mitarbeiter und Betrieb der Kooperationszentren Polizei und Zoll (CCPD) in Genf und Chiasso.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Abkommen vom 11. Mai 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1) und Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2002.</i> <i>Abkommen vom 10. September 1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (SR 0.360.454.1) und Protokoll vom 17. September 2002 über die Errichtung gemeinsamer Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit.</i>	<b>Endempfänger:</b>	CCPD GE + TI Kantone, die Personal an die Kooperationszentren entsenden.	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2002	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	988'200
1985		2003	2'128'400
1990		2004	1'495'800
1995		2005	1'765'080
2000		2006	1'707'050
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Vertragsstaaten (CH-I bzw. CH-F) tragen die Investitions- und Betriebskosten der Kooperationszentren Polizei und Zoll zu gleichen Teilen. Der schweizerische Anteil wird im Verhältnis $\frac{2}{3}$ Bund und $\frac{1}{3}$ Kantone aufgeteilt. Ein Direktionsrat mit Vertretern der Partnerstaaten und der Schweiz (Bundes- und Kantonsvertreter) genehmigt die Abrechnungen und leitet die Rechnungen zur Bezahlung an das zuständige Bundesamt weiter. Der Anteil der Partnerstaaten wird dem Bundesamt zurückervergütet. Weiter erstellt das Bundesamt einmal im Jahr eine Abrechnung zu den Personalkosten-Guthaben der beteiligten Kantone und überweist den Kantonen die Abgeltung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die durchgeführten Kooperationsmassnahmen (z.B. Informationsaustausch, Genehmigung und Steuerung grenzüberschreitender Observationen und Nacheile, Lageanalysen, Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt) sind abhängig von den Kooperationsbedürfnissen, die von den Vertragsstaaten vorgebracht werden. Die Kostentragung ist zwischen den Kooperationsstaaten einerseits und zwischen Bund und Kantonen (staats)vertraglich geregelt. Die jeweiligen Vertreter im Direktionsrat sind gegenüber dem Staat/ Kanton, den sie vertreten, rechenschaftspflichtig.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention ist vergleichsweise geringfügig. Die dadurch mitfinanzierten Kooperationszentren ermöglichen eine effiziente zwischenstaatliche Polizeikooperation mit wichtigen Nachbarstaaten.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Kooperationszentren Polizei/Zoll in Genf und Chiasso ermöglichen eine effizientere und raschere Kooperation mit den Nachbarstaaten Italien und Frankreich, als dies im herkömmlichen Rahmen der INTERPOL-Zusammenarbeit möglich wäre. Dadurch wird auch die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erleichtert und die innere Sicherheit erhöht. Insofern ist die Ausrichtung der Subvention weiterhin gerechtfertigt.</p> <p>Das Finanzierungsverfahren zwischen den involvierten Partnern ist eingespielt und erscheint effizient.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Flüchtlinge: Beiträge an Fürsorgeleistungen

<b>415.3600.003 (2004) NRM: A2310.0167</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Deckung der Grundbedürfnisse sowie Integration von anerkannten Flüchtlingen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Sozialhilfeleistungen für anerkannte Flüchtlinge (Unterstützungskosten, Unterbringungskosten, Sonderunterbringungskosten, Gesundheitskosten und Abgeltung besonderer medizinischer Versorgung sowie Integrationskosten). Seit dem Budgetjahr 2005 sind die Sozialhilfe an Flüchtlinge sowie die Betreuung/Beratung von Flüchtlingen (415.3600.003 und .004) in einen Voranschlagskredit integriert (420.3600.004).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 88, 89, 91</i> <i>BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), Art. 87</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	65'552'000
1985	33'501'000	2003	58'404'000
1990	26'659'900	2004	48'279'300
1995	139'198'700	2005	45'576'100
2000	75'046'200	2006	51'614'450
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund vergütet den Kantonen die Sozialhilfekosten im Rahmen von einzelnen Pauschalen pro Flüchtling und Bereich (u.a. Unterbringung, Unterstützung). Der Nachweisbedarf erfolgt mit den Rechnungen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Sozialhilfekosten werden den Kantonen quartalsweise nachschüssig ausbezahlt. Eine finanzielle Steuerung ist aufgrund der Abhängigkeit der Subvention von der Anzahl Flüchtlinge nur beschränkt möglich. Der Bundesrat setzt die Höhe der Pauschalen aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstigere Lösungen fest. Ende Jahr passt das Bundesamt für Migration die Pauschalen jeweils für das folgende Kalenderjahr der Teuerung an.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit dieser Subvention wird die Deckung der Grundbedürfnisse der Flüchtlinge sichergestellt sowie ihre Integration gefördert. Die Asylpolitik der vergangenen Jahren hat tendenziell zu einer Steigerung der begründeten Asylgesuche beigetragen. Durch die aktuelle Zunahme der Zahl der Flüchtlingsanerkennungen nehmen die entsprechenden Ausgaben auch im Sozialhilfebereich zu. Ab dem Jahre 2005 wurde diese Subvention mit der Subvention «Flüchtlinge: Beiträge an die Betreuungs- und Verwaltungskosten» zur Subvention «Flüchtlinge: Sozialhilfe/Betreuungskosten» (420.3600.004/A2310.0167) zusammengelegt.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Mit dem revidierten Asylgesetz wurden hinsichtlich dieser Subvention verschiedene Vereinfachungen eingeführt. Zum einen wird von einem nachschüssigen auf ein periodengerechtes Finanzierungssystem umgestellt. Die Sozialhilfekosten werden neu auf der Basis der im AUPER registrierten Flüchtlinge ausbezahlt. Zudem werden die einzelnen Pauschalen pro Bereich durch eine einzige so genannte Globalpauschale ersetzt. Diese Massnahmen tragen zu einem effizienteren Vollzug bei.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Flüchtlinge: Beiträge an die Betreuungs- und Verwaltungskosten

<b>415.3600.004 (2004)</b> <b>NRM: A2310.0167</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Gewährleistung der Betreuung von aufgenommenen Flüchtlingen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung der Kosten der Kantone für die Betreuung und die Beratung von Flüchtlingen in der Schweiz. Seit dem Budgetjahr 2005 sind die Sozialhilfe an Flüchtlinge sowie die Betreuung/Beratung von Flüchtlingen (415.3600.003 und .004) in einen Voranschlagskredit integriert (420.3600.004).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26.06.1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 88, Abs. 3, Art. 89</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	14'891'600
1985	10'626'400	2003	11'074'400
1990	7'359'800	2004	8'896'600
1995	19'089'400	2005	8'455'460
2000	13'629'000	2006	10'305'589
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	mittels Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt gilt den Kantonen Betreuungs- und Verwaltungskosten ab, berechnet aus der Zahl der gemäss der Datenbank ZEMIS im jeweiligen Kanton ansässigen Flüchtlinge und einer Pauschale pro Person und Quartal. Die Abgeltung wird quartalsweise, d.h. nach Ablauf des Quartals an die Kantone ausbezahlt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Das Gesetz postuliert den Grundsatz, dass die Höhe der Pauschalabgeltung aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festzulegen sind.</p> <p>Der Bundesrat legt die Höhe der Pauschale und die Berechnungsgrundlagen auf Verordnungsstufe fest. Als <i>Verwaltungskosten</i> werden den Kantonen sämtliche Kosten abgegolten, welche nicht nach besonderen Bestimmungen entschädigt werden.</p> <p>Die Zahl der in unserem Land anwesenden Flüchtlinge und damit die Kosten für die Betreuung werden beeinflusst durch die Aufnahme von Kontingentsflüchtlingen. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 04 wurde beschlossen, auf diese Möglichkeit zu verzichten.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Betreuung und die Gewährung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge ist bis zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung Sache des Bundes. Die Kantone vollziehen diese Aufgabe seit 1999 (vorher haben die Hilfswerke diese Aufgabe wahrgenommen) und werden dafür vom Bund abgegolten.</p> <p>Die Abgeltung umfasst gut ein Prozent der Mittel für die Flüchtlingshilfe im Inland. Die Höhe hängt von der Zahl der Flüchtlinge in Bundesverantwortung ab. Die Zahl der Flüchtlingsanerkennungen und damit die Kosten in diesem Bereich nehmen aktuell zu.</p> <p>Ab dem Jahre 2005 wurde diese Subvention mit der Subvention «Flüchtlinge: Beiträge an Fürsorgeleistungen» zur Subvention «Flüchtlinge: Sozialhilfe/Betreuungskosten» (420.3600.004/A2310.0167) zusammengelegt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Durch diese Subvention werden die Kantone für ihre Leistungen zugunsten von anerkannten Flüchtlingen abgegolten.</p> <p>Die pauschalierte Ausrichtung der Abgeltung aufgrund von elektronischen Daten ist effizient.</p> <p>Die Beiträge an die Betreuungs- und Verwaltungskosten der Kantone im Zusammenhang mit Flüchtlingen werden seit der Bildung des Bundesamtes für Migration zusammen mit der Fürsorge budgetiert (neue Rubrizierung). Durch die Einführung von Globalpauschalen (mit der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes per 1.1.08) wurde die Budgetierung dieser Abgeltung erneut geändert.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Asylsuchende: Pauschalbeiträge Verwaltungskosten

<b>420.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0166</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung des administrativen Vollzugs im Asylbereich.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Verwaltungskosten der Kantone im Bereich Verfahren (insbesondere Anhörungen) und Vollzug der Wegweisungen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 91</i>	<b>Endempfänger:</b>	Migrationsbehörden	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	26'823'114
1985		2003	21'873'795
1990	35'268'000	2004	13'497'256
1995	26'171'289	2005	6'997'036
2000	17'867'740	2006	6'936'018
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund zahlt den Kantonen pro neu zugeteilten Asylbewerber einen Pauschalbeitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Als Verwaltungskosten gelten Kosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des Gesetzes entstehen, die jedoch nicht besonders abgegolten werden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Pauschale des Bundes wird gemäss der Anzahl den Kantonen zugeteilter Asylsuchender jeweils per Anfang des nachfolgenden Kalenderjahres ausgerichtet. Der Kanton vergütet anschliessend die Kosten an die beteiligten kommunalen Stellen.  Eine finanzielle Steuerung ist aufgrund der Abhängigkeit der Subvention von der Anzahl Asylgesuche nur beschränkt möglich.  Die gesetzlichen Grundlagen räumen dem Bundesrat einen Ermessenspielraum in Bezug auf die Höhe der Subvention ein.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Ausrichtung der Pauschale widerspricht dem Grundsatz, wonach die Kantone die Kosten aus dem Vollzug des Bundesrechts selber zu tragen haben, sie stützt sich aber auf die bestehende gesetzliche Grundlage.  Per 1.1.2008 ist der Bund für die die Durchführung der Anhörungen zuständig (Art. 29 rev. AsylG).		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Verwaltungskostenpauschale wurde in den vergangenen Jahren mehrmals, letztmals im Rahmen des Entlastungsprogramms 04 (aufgrund des Rückgangs der Anzahl Anhörungen) gekürzt.</p> <p>Im revidierten Asylgesetz wird die Aufgabe der Durchführung von Anhörungen neu dem Bund zugewiesen, somit wird die bisherige gesetzliche Verpflichtung in diesem Falle hinfällig.</p> <p>Eine entsprechende Kürzung der Verwaltungskostenpauschale wäre daher naheliegend (Sparpotential 2,5 Mio. pro Jahr). Gleichzeitig ist aber gemäss Angaben der Kantone ihr Verwaltungsaufwand (Identitätsabklärungen, Anordnungen von Ausschaffungshaft usw.) im Bereich des Wegweisungsvollzugs stark gestiegen. Im Rahmen der Ausführungsverordnungen zum revidierten Asylgesetz hat der Bundesrat deshalb eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale beschlossen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

## Asylsuchende: Rückerstattung Sozialhilfe

<b>420.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0166</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Deckung der Grundbedürfnisse von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung der während des Asylverfahrens bzw. der Dauer der vorläufigen Aufnahme entstandenen Fürsorgeauslagen der Kantone für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26.06.1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 88, 89, 91</i> <i>BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), Art 87</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999 (vorher: anderer Voranschlagskredit)	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	685'200'000
1985		2003	673'536'600
1990	272'921'000	2004	674'501'200
1995	522'978'200	2005	616'405'000
2000	976'706'300	2006	588'929'953
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfeauslagen bis längstens zum Zeitpunkt ab, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist oder an dem die vorläufig Aufgenommenen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (bzw. einen Anspruch darauf haben).</p> <p>Die Kantone reichen quartalsweise eine Abrechnung mit Angaben zu den dem jeweiligen Kanton zugeteilten Personen an das zuständige Bundesamt ein. Nach einer stichprobenartigen Prüfung wird die Zahlung gemäss den festgelegten Pauschalen ausgerichtet.</p> <p>Das zuständige Bundesamt verifiziert im Sinne einer Finanzaufsicht regelmässig und stichprobenartig vor Ort die kantonalen Berechnungsgrundlagen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Bundesrat setzt die Höhe der ausgerichteten Pauschalen aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest. Durch die Pauschalierung werden Anreize gesetzt für einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel. Die Pauschalen werden jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.</p> <p>Die Ausgaben berechnen sich aufgrund der Anzahl Personen und deren Sozialhilfeabhängigkeitsgrad sowie der verschiedenen Einzelpauschalen (Unterstützungskosten, Unterbringungskosten, Beschäftigungsprogramme, Gesundheitskosten, Betreuungskosten) und sind kaum steuerbar.</p> <p>Das Bundesamt richtet im eigenen Ermessen weitere Beiträge aus, so z.B. an die Kosten von Einrichtungen zur Behandlung traumatisierter Personen oder an Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme der Kantone (ausschliesslich auf Grund von Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen und dem Bundesamt).</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die über diese Subventionsrubrik im Jahr 2003 ausgegebenen 674 Millionen machen rund 70 Prozent der für die Flüchtlingshilfe im Inland eingesetzten Mittel aus. Die Subvention ist ein Eckpfeiler in der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Vollzug der Asyl- und Flüchtlingsgesetzgebung.</p> <p>Durch den Ausschluss von Personen mit Nichteintretensentscheid aus der Asylfürsorge bzw. die Beschränkung der Unterstützung auf Nothilfe (im Rahmen des Entlastungsprogramms 03) konnten Einsparungen erzielt werden. Diese Massnahme wurde mit der Inkraftsetzung des totalrevidierten Asylgesetzes per 1.1.08 auf Personen mit materiell abgelehntem Entscheid ausgedehnt.</p> <p>Die verschiedenen Teilpauschalen dieser Subventionsrubrik wurden per 1.1.08 in eine neue Globalpauschale integriert. Damit wird die Subvention künftig nicht mehr nachschüssig, sondern periodengerecht, und nicht mehr aufgrund von kantonalen Abrechnungen, sondern aufgrund von zentralen Datenbanken ausgerichtet. Dadurch werden administrative Erleichterungen erzielt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Ausrichtung der Sozialhilfe an Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene durch die Kantone ist eine zentrale Aufgabe im Asyl- und Flüchtlingsbereich der Schweiz. Entsprechend wichtig ist auch diese Abgeltung für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen. Bedeutende Änderungen im Asylsystem (Nothilfe) der letzten Jahre wirken sich auf diese Rubrik aus.</p> <p>Die Subvention wurde bereits mit der Pauschalierung den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes angepasst. Mit der Einführung der Globalpauschale wird die Neustrukturierung der Subventionierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich weiter vorangetrieben.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Asylsuchende: Pauschalbeiträge an Befragungskosten

<b>420.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0165</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der Legitimation des Asylverfahrens.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Mitwirkung der Hilfswerke bei der Anhörung von Asylsuchenden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 30 und 94, Abs. 2.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Hilfswerke	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	4'092'300
1985		2003	3'393'700
1990	4'034'600	2004	3'371'200
1995	2'108'900	2005	1'868'300
2000	3'441'100	2006	1'641'341
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund entschädigt die Hilfswerke für jede Anhörung mit einer Pauschale. Der Leistungsnachweis wird mit dem Einreichen der Rechnungen erbracht.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Das Bundesamt für Migration ist zuständig für die Zulassung der Hilfswerke und überprüft die jeweiligen Abrechnungen der Hilfswerke in Bezug auf die Anzahl Anhörungen, bevor es die Auszahlung veranlasst. Die finanzielle Steuerung ist aufgrund der Abhängigkeit der Subvention von der Anzahl Asylgesuchen nur beschränkt möglich.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit dieser Subvention wird die Begleitung der Anhörungen durch die Hilfswerke sichergestellt. Die Anzahl Anhörungen hat in den letzten Jahren aufgrund der sinkenden Anzahl Asylgesuche abgenommen. Zurzeit zeichnet sich eine Stabilisierung ab.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Um die Legitimität des Asylverfahrens zu stärken und eventuell kostspielige Rekurse zu vermindern, erscheint eine Unterstützung durch den Bund grundsätzlich gerechtfertigt. Das revidierte Asylgesetz sieht hinsichtlich dieser Subvention keine Änderungen vor.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

**Flüchtlinge: Beiträge an die Verwaltungskosten der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH)**

<b>420.3600.005</b> NRM: A2310.0165 und A2310.0167	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Gewährleistung der Betreuung von aufgenommenen Flüchtlingen sowie eines fairen Asylverfahrens.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an die Personal- und Arbeitskosten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) für deren Leistungen im Bereich Integrationsprogramme und Organisation der Hilfswerkvertretung bei den Anhörungen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26.06.1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 30 und 94</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1987	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'692'200
1985		2003	1'600'000
1990	615'000	2004	1'532'000
1995	1'608'600	2005	1'620'000
2000	1'642'600	2006	1'567'394
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund bezahlt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) einen jährlich vereinbarten Pauschalbeitrag für die Koordination und Sicherstellung der Aufgaben, die den Hilfswerken übertragen sind. Diese Aufgaben liegen im Bereich der Organisation der Hilfswerkvertretung bei Anhörungen von Asylsuchenden zu den Asylgründen und in der Integration von Flüchtlingen.</p> <p>Im Auftrag des Fachamtes werden Leistung und Wirkung im Zusammenhang mit den durchgeführten Integrationsprojekten von Externen evaluiert. Zu den Projekten ist ein Reporting zu führen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Das Asylgesetz ermächtigt den Bund, Beiträge an die Verwaltungskosten einer Dachorganisation der zugelassenen Hilfswerke auszurichten. Der Bundesrat legt auf Verordnungsstufe fest, dass ein jährlicher Pauschalbeitrag an die Personal- und Arbeitsplatzkosten der SFH bezahlt wird, wobei das Fachamt den Pauschalbetrag festlegt.</p> <p>Die Finanzhilfe und deren Höhe wird aufgrund von Verträgen mit vereinbarten Leistungszielen zwischen der SFH und dem Fachamt festgelegt.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Durch den Einbezug der Hilfswerke in den Vollzug der Asylgesetzgebung und die entsprechende Koordination durch die Dachorganisation SFH wird das Asylwesen breiter abgestützt und damit die Akzeptanz und Legitimation der Asyl-Entscheide gestärkt.</p> <p>Der Subventionsbetrag wird nicht mehr wie bis anhin als Pauschale pro Arbeitsplatz ausgerichtet, sondern als Pauschalbeitrag an Projekte (mit Schwerpunkt Integration), wobei Leistung und Wirkung der Projekte von Externen evaluiert werden.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Mit der Finanzhilfe werden über die Dachorganisation die Hilfswerke in den Vollzug der Asyl- und Flüchtlingspolitik eingebunden.</p> <p>Das Verfahren verursacht auf Seiten des Bundes geringen Aufwand.</p> <p>Mit der Neugestaltung des Abgeltungssystems per 1.1.2008 aufgrund des revidierten Asylgesetzes wurde der Pauschalbeitrag für die Integrationsprojekte in die Integrationspauschale an die Kantone aufgenommen (Wegfall des Auftrags an die SFH im Bereich Integration).</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Integrationsmassnahmen

<b>420.3600.006</b> <b>NRM: A2310.0172</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Projekte zur Integrationsförderung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), Art. 55</i>	<b>Endempfänger:</b>	Projektträger	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2001	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	11'728'500
1985		2003	11'529'400
1990		2004	13'674'500
1995		2005	13'599'400
2000		2006	13'999'250
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung / Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Integrationsprojekte, für die eine finanzielle Unterstützung beantragt wird, werden durch die Eidg. Ausländerkommission (EKA) beurteilt und mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt weitergeleitet. Wird ein Integrationsprojekt von der EKA und dem Bundesamt als förderungswürdig eingestuft und beteiligen sich Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an dessen Kosten, wird es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt. Das Bundesamt entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen bis zum Betrag von 300'000 Franken, das Departement über höhere Beträge.</p> <p>Der mit einem Kreditvorbehalt versehene Leistungsauftrag mit den Projektträgern enthält messbare Ziele. Die Leistungserfüllung wird anhand der Zwischenberichte und des Schlussberichts beurteilt, die Mittelverwendung muss anhand der Schlussabrechnung nachgewiesen werden. Wird nicht die vereinbarte Leistung erbracht, muss die Subvention zurückbezahlt werden.</p> <p>Die Subvention wird als Globalbeitrag mit Verwendungsnachweis ausgerichtet und an die Projektträgerschaft bezahlt (meist werden auch Teilzahlungen vorgenommen). Diese haben eine Schlussabrechnung und einen Schlussbericht zum Projekt einzureichen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Förderungsbereiche wurden vom Bundesrat auf Verordnungsebene näher umschrieben. Es besteht eine Prioritätenordnung des EJPD für den Fall, dass die Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen.</p> <p>Die für die Integration zur Verfügung stehenden Mittel werden mit dem Budget festgelegt. Die Finanzhilfe wird für Projekte und den Aufbau von Strukturen ausgerichtet.</p> <p>Die Bundesmittel zugunsten von Integrationsmassnahmen wurden im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 auf 14 Millionen plafoniert.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit dieser Finanzhilfe werden Projekte zur Integration von ausländischen Personen gefördert, welche sich längerfristig und rechtmässig in der Schweiz befinden. Die Integrationsmassnahmen ergänzen Leistungen, welche im Rahmen der sektoriellen Politiken (Arbeitsmarkt, Berufsbildung) zugunsten der Integration der ausländischen Bevölkerung erbracht werden.</p> <p>Integration wird als gegenseitiger Prozess verstanden, an dem sich die Ausländerinnen und Ausländer aktiv beteiligen. So ist es insbesondere erforderlich, dass sie sich an die Rechtsordnung halten, eine Landessprache erlernen und den Willen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Teilnahme am Wirtschaftsleben bekunden.</p> <p>Das Bundesamt für Migration hat 2006 in einem Bericht Probleme im Bereich Integration aufgezeigt. Der Bundesrat hat darauf die Departemente beauftragt, in ihren Zuständigkeitsbereichen integrationspolitischen Handlungsbedarf zu ermitteln. Gestützt auf den zusammenfassenden Bericht Integrationsmassnahmen 2007 des EJPD hat der Bundesrat entschieden, ab 2008 zusätzliche Massnahmen (2,6 Mio.) umzusetzen.</p> <p>Im neuen Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AUG) wird die Integration breiter geregelt als im bisherigen ANAG.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Schweiz gehört mit rund 1.5 Millionen Ausländerinnen und Ausländern zu den Staaten mit dem höchsten Ausländeranteil. Der Integrationsbericht des Bundesamtes für Migration (2006) kommt zum Schluss, dass das Zusammenleben von Einheimischen und Ausländern grösstenteils friedlich und problemlos ist und dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländern deshalb als erfolgreich bezeichnet werden kann. Trotzdem bieten Integrationsprobleme immer wieder Anlass für Schlagzeilen und Diskussionen. Dies unterstreicht, dass die Integration von längerfristig und rechtmässig in unserem Land anwesenden Ausländerinnen und Ausländern eine dauerhafte und wichtige Querschnittsaufgabe bleibt.</p> <p>Obwohl diese vor allem von Kantonen, Gemeinden und Dritten wahrgenommen werden muss, scheint es richtig, dass auch der Bund eine Mitverantwortung trägt, indem er Projekte zur sozialen Integration mitfinanziert.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Ausbildung des Zentrenpersonals

<b>420.3600.007</b> <b>NRM: A2310.0166</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Gewährleistung einer guten Betreuung der Asylsuchenden.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an die Fortbildung der kantonalen Betreuenden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312), Art. 29 Abs. 5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Active Learning Group (ALG), bis 2006: Swiss Hospitality Engineering Company (SHEC) 2007: SPECTRA, Fribourg	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	796'900
1985		2003	873'500
1990		2004	809'600
1995	261'600	2005	737'900
2000	989'800	2006	544'951
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das Bundesamt beauftragt Firmen mit der Fortbildung der Betreuerinnen und Betreuer von Asylzentren zu Themen wie z.B. gesetzliche Vorgaben, Umgang mit schwierigen/betreuungsintensiven Gruppen, allgemeine und länderspezifische Migrationshintergründe sowie Asylverfahren und Abläufe. Es legt auf der Basis der bewilligten Mittel jeweils vertraglich ein Kostendach für die Kurse fest. Die kantonalen Betreuenden können sich für die Kurse anmelden.</p> <p>Das Bundesamt prüft die Abrechnungen der Firmen und zahlt eine pauschale Abgeltung direkt an die Firmen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Das Bundesamt budgetiert 1 Prozent des für die Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen vorgesehenen Betrages. Der Betrag berechnet sich gemäss einer vom Bundesrat in der Asylverordnung 2 festgelegten Formel und ist abhängig von der Anzahl Neuzugängen von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im vorangegangenen Jahr.</p> <p>Das Bundesamt legt die pauschalen Ansätze für die Leistungen der privaten Firmen im jeweiligen Vertrag fest.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Subvention ist vom Betrag her vergleichsweise unbedeutend (knapp 0.1 Prozent der 2006 für die Flüchtlingshilfe im Inland ausgegebenen Mittel). Sie ermöglicht jedoch durch die Fortbildung und die damit zusammenhängenden Kontakte eine landesweit gute Betreuung sowie einen wertvollen Wissensaustausch zwischen Bund und Kantonen sowie den BetreuerInnen untereinander.</p> <p>Eine professionelle Führung der Zentren und eine konsequente Haltung gegenüber schwierigen Bewohnern vermindert Auswirkungen auf die übrige Bevölkerung und insbesondere Anwohner. Damit wird die Akzeptanz der Asylpolitik in unserem Land gefördert.</p> <p>Eine gute Aus- und Weiterbildung ermöglicht eine konstante Betreuungsqualität bei sich ändernden Rahmenbedingungen im Asylbereich und bei Änderungen im Mitarbeiterbestand.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Der Bund unterstützt mit dieser Abgeltung die Fortbildung der Betreuerinnen und Betreuer von Asylzentren und fördert damit eine professionelle Führung dieser Zentren. Damit kann u.a. Problemen mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Zentren vorgebeugt und im Bedarfsfall eine angemessene Reaktion gewährleistet werden.</p> <p>Seit 1. Januar 2008 sind diese Mittel in die neu eingeführten Globalpauschalen integriert und werden somit nicht mehr in dieser Form durch das Bundesamt ausbezahlt.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und der Forschung im Asyl- und Flüchtlingsbereich

<b>420.3600.008</b> <b>NRM: A2310.0168</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Harmonisierung der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik und Förderung des Migrationsdialoges.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an Partnerorganisationen: UNHCR (Asylverfahren am Flughafen); International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) (Zwischenstaatliche Zusammenarbeit); International Institut of Humanitarian Law (Internationales Flüchtlingsrecht); Inter-Governmental Consultations (IGC) (Konsultationsprozess zwischen 16 Staaten); International Organization for Migration (Rückkehr, Schleppertätigkeit, Aufbau staatlicher Migrationsstrukturen, Informationskampagnen).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 113</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Organisationen, internationale Programme	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung/Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1995	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'126'800
1985		2003	3'251'200
1990		2004	2'790'600
1995	2'084'000	2005	2'117'600
2000	2'427'900	2006	2'399'493
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Pflichtbeiträge: Das Bundesamt für Migration (BFM) entschädigt das UNHCR für seine Mitwirkung im Rahmen des Flughafenverfahrens pauschal. Zudem richtet es einen jährlichen Pflichtbeitrag an die IGC und ICMPD aus.</p> <p>Freiwillige Beiträge: Das BFM prüft unterstützungswürdige Projekte von internationalen Organisationen und legt entsprechend der Erfüllung von internen Vorgaben die Höhe des Beitrags fest.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Beiträge an die Projekte werden entsprechend dem Projektverlauf und in gestaffelter Form ausbezahlt.</p> <p>In Bezug auf die freiwilligen Beiträge besteht ein Ermessensspielraum hinsichtlich Grundsatz und Höhe.</p> <p>Die Projektdauer gibt vor, wie lange der freiwillige Beitrag ausgerichtet wird.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Migrationsproblematik, verursacht durch kriegerische Konflikte und soziale Not, wird die Staatengemeinschaft auch in Zukunft beschäftigen. Dieses Thema muss international koordiniert mit entsprechenden Beiträgen der Schweiz angegangen werden.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Bekämpfung der Flüchtlingsproblematik im Entstehungsort und die Verkleinerung der Migrationsflüsse in die Schweiz rechtfertigen eine Unterstützung der entsprechenden Aktivitäten von Partnerorganisationen durch den Bund weiterhin.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Vollzugskosten

<b>420.3600.009</b> <b>NRM: A2310.0169</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellen eines konsequenten Wegweisungsvollzugs.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Vollzugsunterstützung für die Beschaffung von Reisepapieren und für die Ausreiseorganisation (Flughafendienst) von weg- und ausgewiesenen Personen aus dem Asylbereich, Abgeltung der Kosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 92</i> <i>BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), Art. 71 und 82</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Fluggesellschaften, Securitas AG	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	21'512'700
1985		2003	22'553'300
1990		2004	26'036'600
1995	967'900	2005	27'923'000
2000	30'335'800	2006	28'199'490
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag/Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund koordiniert die Organisation der Ausreise von weg- und ausgewiesenen Personen aus dem Asylbereich und entschädigt die Fluggesellschaften (früher Abwicklung via Kantone) für die von ihnen erbrachten Leistungen (Personentransport).  Zudem entrichtet der Bund den Kantonen eine Pauschale von 130 Fr. pro Tag und Person in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft bzw. von 1000 Fr. pro ausgeschaffte Person mit einem Nicht-eintretensentscheid.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Sowohl die Vergütung der Flugkosten als auch der Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft erfolgen auf der Basis von eingereichten Rechnungen nachschüssig. Eine finanzielle Steuerung ist nur beschränkt möglich, da die Gesamtausgaben dieser Subvention von der Anzahl weg- und ausgewiesenen Personen bzw. Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft abhängig ist.  Im Bereich Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft besteht für den Bundesrat in Bezug auf die Höhe der Pauschalen ein Ermessensspielraum.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Durch die Abnahme der Asylgesuche sind auch die Bestandeszahlen im Vollzugprozess zurückgegangen. Dennoch wird in diesem Bereich zukünftig mit höheren Kosten gerechnet. Grund hierfür sind einerseits die vom revidierten Asylgesetz vorgesehenen neuen Haftgründe sowie die Fristverlängerung im Bereich der Zwangsmassnahmen (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft), andererseits wird infolge der zunehmenden Komplexität bei Rückführungen mit mehr Sonderflügen gerechnet. Im Rahmen der Änderung der Ausführungsverordnungen zum revidierten Asylgesetz hat der Bundesrat eine Erhöhung der Haftkostenpauschale auf 140 Fr. pro Tag und Person beschlossen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Mit dieser Abgeltung wird die Aufenthaltsdauer von weg- und ausgewiesenen Personen verkürzt, was zu einer entsprechenden Kostensenkung im Fürsorgebereich beiträgt. Im Interesse eines konsequenten Wegweisungsvollzugs erscheint eine Unterstützung durch den Bund gerechtfertigt.</p> <p>Der Vollzug ist effizient. Die Entwicklung in der letzten Jahren, wonach das Bundesamt für Migration bei den Flugkosten direkt mit den Fluggesellschaften die Abreise abwickelt, hat zu einer wesentlichen Vereinfachung beigetragen.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Rückkehrhilfe allgemein

<b>420.3600.011</b> <b>NRM: A2310.0170</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Rückkehr und Wiedereingliederung von freiwillig ausreisenden Personen aus dem Asylbereich in ihr Herkunftsland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Rückkehrhilfe an freiwillig ausreisende Personen aus dem Asylbereich und Zusatzhilfe für individuelle Rückkehrprojekte; Leistungsabhängige Entschädigung der kantonalen Rückkehrberatungsstellen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), Art. 93</i>	<b>Endempfänger:</b>	Ausreisepflichtige Personen, Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	7'463'968
1985		2003	7'664'740
1990		2004	7'536'853
1995		2005	7'299'432
2000	9'911'832	2006	5'153'837
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag/Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die kantonalen Rückkehrberatungsstellen nehmen die jeweiligen Gesuche für Rückkehrhilfe entgegen und leiten diese an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter, welches über die Gewährung der Rückkehrhilfe entscheidet. Diese Rückkehrhilfe erfolgt in Form einer Pauschale und hängt von der Anzahl der Familienangehörigen und den ungefähren Wiedereinrichtungs- und Lebenshaltungskosten während einer begrenzten Anfangszeit im Bestimmungsland ab. Zudem wird in gewissen Fällen einzelnen freiwillig Ausreisenden ein zusätzlicher Betrag im Rahmen eines individuellen Projektes gewährt (z.B.: für Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit).</p> <p>Die kantonalen Rückkehrberatungsstellen werden einerseits mit einem fixen pauschalen Beitrag, andererseits aufgrund einer leistungsabhängigen Komponente (pro Ausreise) für ihre Bemühungen entschädigt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Rückkehrhilfe ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft (Gesuchsteller hat nicht genügend finanzielle Mittel, hat keine Verbrechen begangen usw.). Das BFM zahlt maximal einen Teil des Pauschalbetrags der Rückkehrhilfe bei der Ausreise aus. Der Restbetrag wird erst vergütet, wenn die Ausreise pflichtgemäss und kontrolliert erfolgt ist.</p> <p>Das BFM verfügt über einen Ermessensspielraum in Bezug auf Grundsatz (Kriterien für Anspruch auf einen Beitrag) und Höhe der Unterstützung.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit dieser Subvention werden Anreize geschaffen, welche eine selbständige Ausreise von ausreisepflichtigen Personen begünstigen. Kürzere Aufenthalte tragen entsprechend zu tieferen Fürsorgekosten bei.</p> <p>Die Anzahl ausreisepflichtiger Personen hat sich parallel zur sinkenden Anzahl Asylgesuche verringert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Asylgesetz enthält eine Rechtsgrundlage für die Entschädigung der kantonalen Rückkehrberatungsstellen durch den Bund. Zudem steht die allgemeine Rückkehrhilfe im Einklang mit dem vom Asylgesetz unter anderem verfolgten Ziel, die Aufenthaltsdauer von ausreisepflichtigen Asylsuchenden zu verkürzen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Rückkehrhilfe länderspezifische Programme

<b>420.3600.012</b> <b>NRM: A2310.0171</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Rückkehr und Wiedereingliederung bestimmter Personengruppen aus dem Asylbereich im Heimat-, Herkunfts- oder in einem Drittstaat.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Rück- bzw. Weiterreise und soziale Wiedereingliederung (in Form von Rückkehrhilfe); Hilfeleistungen zu Gunsten der einheimischen Behörden oder Bevölkerung (in Form von Strukturhilfe).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31), Art. 93</i>	<b>Endempfänger:</b>	Asylsuchende, internationale Organisationen und Projektträger im Heimatland	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	27'989'400
1985		2003	17'325'000
1990		2004	13'531'000
1995		2005	10'314'500
2000	80'625'779	2006	8'644'633
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Für die Rückkehrhilfe gelten die gleichen Verfahrensschritte wie bei der Subvention allgemeine Rückkehrhilfe, d.h. sie wird pauschal abgegolten und das entsprechende Gesuch wird bei den kantonalen Beratungsstellen eingereicht und an das Bundesamt für Migration (BFM) weitergeleitet.</p> <p>Über die zu leistenden Strukturmassnahmen im Rahmen von Projekten und über die entsprechende Höhe des finanziellen Beitrags entscheidet die aus Vertretern des BFM und der DEZA bestehende Interdepartementale Leitungsgruppe Rückkehrhilfe (ILR) aufgrund der aktuellen weltweiten migrationspolitischen Situation.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>In Bezug auf die Rückkehrhilfe gelten die gleichen Voraussetzungen für die finanzielle Steuerung wie bei der Subvention allgemeine Rückkehrhilfe (ein Teil des Pauschalbetrags der Rückkehrhilfe wird im Voraus, der Restbetrag erst bei erfolgter Ausreise und in der Regel projektbezogen ausbezahlt).</p> <p>Bei der Strukturhilfe steht die Realisierung von Rückkehrmöglichkeiten für kleinere Gruppen, deren Rückführungen aus der Schweiz schwieriger sind, im Vordergrund. Die Konzeption solcher Länderprogramme richtet sich nach verschiedenen Kriterien (z.B.: Bereitschaft des Herkunftsstaats zur Rückübernahme und Kooperation bei der Umsetzung, Situation im Wegweisungsvollzug usw.). Sobald das Konzept eines Länderprogramms von der ILR genehmigt wurde, tritt das BFM den im Rahmen der gemeinsamen Planung festgesetzten Betrag an die DEZA ab. Die DEZA ist zuständig für die Realisierung der Projekte vor Ort.</p> <p>Die einzelnen Programme werden im Rahmen von Zwischenprüfungen und eines Abschlussberichts evaluiert. Zudem wird die Wirtschaftlichkeit der Rückkehrmassnahmen wie im Falle des Kosovo-programms auch von der Finanzkontrolle überprüft.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die länderspezifischen Rückkehrprogramme ergänzen die allgemeinen Rückkehrhilfemassnahmen. Sie schaffen Anreize, welche eine selbständige Ausreise von bestimmten Personengruppen begünstigen sowie das Risiko von irregulärer Migration in die Schweiz verringern. Kürzere Aufenthalte von ausreisepflichtigen Personen tragen zudem zu tieferen Fürsorgekosten bei.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Im revidierten Asylgesetz wird die Unterstützung der länderspezifischen Programme durch den Bund konkretisiert. Zudem steht die länderspezifische Rückkehrhilfe im Einklang mit dem von der Asylgesetzrevision unter anderem verfolgten Ziel, die Aufenthaltsdauer von ausreisepflichtigen Asylsuchenden zu verkürzen. Trotzdem ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Wirkung immer noch erreicht wird.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Arbeitsvermittlung

<b>420.3600.013</b> <b>NRM: A2115.0001</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erleichterung der beruflichen Mobilität von Schweizerinnen und Schweizern in Frankreich.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Stellenvermittlung für Schweizerinnen und Schweizer, die in Frankreich eine Stelle suchen oder ein Praktikum absolvieren wollen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, SR 823.11/111), Art. 11</i>	<b>Endempfänger:</b>	Cercle Commercial Suisse/Service Suisse de Placement Gratuit, Paris	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1980	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	78'260	2002	58'300
1985	65'660	2003	56'800
1990		2004	58'400
1995	65'500	2005	60'500
2000	52'700	2006	60'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bundesbeitrag an den Cercle Commercial Suisse/Service Suisse de Placement Gratuit erfolgt im Rahmen eines Grundbeitrags auf der Basis der anrechenbaren Betriebskosten sowie in Form einer Pauschale pro vermittelte Person (rund 600 Fr.) oder zur Vermittlung angemeldeten Person (rund 200 Fr.).</p> <p>Die Subventionierung setzt voraus, dass der Cercle Commercial Suisse/Service Suisse de Placement Gratuit die Infrastruktur vor Ort bereitstellt und die Restkosten trägt.</p> <p>Der Cercle Commercial Suisse/Service Suisse de Placement Gratuit erstattet dem Bundesamt für Migration monatlich sowie per Ende Jahr Bericht über die Anzahl Vermittlungen bzw. die Anzahl Anmeldungen für Vermittlungen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Beitrag des Bundes entspricht in der Regel 30 Prozent der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Cercle Commercial Suisse/Service Suisse de Placement und ist auf 60'500 Fr. jährlich plafoniert. Dabei macht der Grundbeitrag zwei Drittel, die leistungsabhängige Komponente (tatsächlich erfolgte Vermittlungen) einen Drittel der Subvention aus.</p> <p>Ein Ermessensspielraum besteht sowohl in Bezug auf den Grundsatz (gesetzliche Kann-Bestimmung) als auch auf die Höhe der Subvention (anrechenbare Betriebskosten).</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit dieser Finanzhilfe wird die Stellensuche von Schweizerinnen und Schweizern in Frankreich unterstützt. Im Rahmen von NRM wurde der Beitrag an die Arbeitsvermittlung in Frankreich vom Subventionsbereich in den Eigenbereich (übriger Betriebsaufwand) transferiert.</p> <p>Dank dem bilateralen Personenfreizügigkeits-Abkommen zwischen der Schweiz und der EU wurden bessere Voraussetzungen geschaffen, damit Schweizer Arbeitskräfte im EU-Raum arbeiten können. Dennoch ist die Stellensuche in Frankreich aufgrund der gegenüber der Schweiz wesentlich höheren Arbeitslosigkeit nach wie vor schwierig.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die leistungsabhängige Arbeitsvermittlung in Frankreich entspricht weiterhin einem Bedürfnis. Im vergangenen Jahr konnten insgesamt 53 Personen vermittelt werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint damit positiv. Die Arbeitslosenversicherung konnte dank dieser Tätigkeit, die den Bund rund 60'000 Franken kostet, um einen mutmasslich höheren Betrag entlastet werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Finanzierung von Unterkünften für Asylsuchende

<b>420.4600.001 NRM: A4300.0110</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Unterbringung von Asylsuchenden.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an Unterkünfte, in denen die kantonalen Behörden aufgrund ihrer Sozialhilfefestzuständigkeit nach den asylrechtlichen Bestimmungen zu Lasten des Bundes Personen unterbringen. Die Beiträge sind zurückzuerstatten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), Art. 90.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone und Gemeinden	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	329'600
1985		2003	500'000
1990		2004	492'500
1995	29'821'900	2005	
2000	6'260'000	2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die kantonalen Behörden reichen dem Bundesamt für Migration (BFM) ein schriftliches Gesuch ein. Dieses prüft die Gesuche nach den verschiedenen Kriterien (z.B.: Unterbringungskapazität, Detaillierter Kostenvoranschlag, Terminplan usw.) gemäss Vollzugweisungen zur Asylverordnung 2 und setzt entsprechend den Bundesbeitrag fest.  Die Subventionierung von Unterkünften für Asylsuchende setzt voraus, dass das benötigte Bauland oder ein bestehendes Objekt vom Kanton oder der Gemeinde bereitgestellt wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Finanzierung von Unterkünften für Asylsuchende erfolgt über einen Verpflichtungskredit. Für jedes Gesuch macht das BFM eine befristete Zusicherung und setzt die Dauer der Zweckbindung der Unterkunft sowie die Rückzahlungsmodalitäten (in der Regel Verrechnung mit den Unterbringungskosten) fest.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit der Finanzierung von Unterkünften für Asylsuchende soll sichergestellt werden, dass in Zeiten hoher Gesuchseingänge zeitgerecht ein ausreichendes Angebot von Unterkünften für Asylsuchende geschaffen werden kann.  Aufgrund der tiefen Anzahl Asylgesuchseingänge besteht zwar seitens der Kantone zur Zeit keine Nachfrage nach einer Unterstützung für die Errichtung/Einrichtung von Asylunterkünften, aber es sind auch keine Unterkunftsreserven vorhanden.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Vorfinanzierung von weiteren Unterkünften für Asylsuchende erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr notwendig. Entsprechend wurden ab dem Voranschlag 07 keine Mittel eingestellt. Da die Asylgesuchseingänge wieder leicht gestiegen sind und die Beschaffung von Unterkunftsplätzen jeweils umstritten ist, empfiehlt es sich aber das Instrument der Vorfinanzierung vorderhand beizubehalten, um im Bedarfsfalle rechtzeitig auf eine markante Zunahme der Gesuchseingänge vorbereitet zu sein. Entsprechend wird der bestehende Verpflichtungskredit vorderhand beibehalten, um beim Anstiegen der Gesuchszahlen situationsgerecht handeln zu können.</p> <p>Das revidierte Asylgesetz sieht hinsichtlich dieser Subvention keine Änderungen vor.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

# Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Beteiligung an Partnerschaftsaktivitäten (PFP)

<b>500.3609.121</b> <b>NRM: A2111.0155</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Angebote (Aus- und Weiterbildungskurse, Workshops) der Schweiz an die Partnerstaaten. Diese werden vor allem durch schweizerische Institutionen bereitgestellt.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Institutionen wie Genfer Zentren, Schweizerische Offiziersgesellschaft	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1997	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'623'315
1985		2003	1'052'059
1990		2004	1'323'927
1995		2005	1'671'571
2000	2'057'784	2006	836'830
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag zwischen der Direktion für Sicherheitspolitik (DSP) und dem Auftragnehmer		
<b>Verfahren:</b>	Die DSP definiert die im Rahmen der Partnerschaftsaktivitäten anzubietenden Massnahmen zusammen mit den zu beauftragenden Institutionen und schliesst mit diesen im Herbst vor dem Beitragsjahr die entsprechenden Verträge ab.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Diese Leistungen sind Teil des Rahmenkredits für «zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS» für die Jahre 2004–2007. Die vertraglich abgemachten Entschädigungen gelten als Kostendach und stehen unter einem Kreditvorbehalt.  Der Umfang der zu vergebenden Aufträge richtet sich nach den verfügbaren Mitteln. Das einzelne Subventionsverhältnis bezieht sich auf ein Haushaltjahr.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Staats- und Regierungschefs des EAPC (Euro-atlantischen Partnerschaftsrats) verabschiedeten 1999 das «Training and Enhanced Education Programme». Ein Teil dieses Programms ist dem «PfP Consortium of Defence Academies and Security Studies Institutes», das 1998 in Zürich gegründet wurde, gewidmet. Die Schweiz nimmt im Rahmen ihres PfP-Programms an dessen Arbeiten teil.</p> <p>In der Partnerschaft für den Frieden leistet die Schweiz den von ihr erwarteten Beitrag. In absehbarer Zukunft wird das Engagement – obwohl freiwillig – aufgrund der Einbindung der Schweiz weiterhin bestehen müssen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die erbrachten Angebote sind Ausdruck der Solidarität der Schweiz im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Friedensförderung. Sie erlauben eine Schwerpunktbildung in den vom Bund priorisierten Bereichen.</p> <p>Die Mittelausstattung wurde mit den beiden Entlastungsprogrammen gegenüber der ursprünglichen Planung namhaft reduziert, was zu einer Konzentration auf wenige, aber grössere Projekte geführt hat.</p> <p>Die mit diesen Mitteln finanzierten Leistungen werden teilweise von bundesinternen Stellen und teilweise von den weitgehend durch den Bund finanzierten Genfer Zentren als Zusatzangebot erbracht. Da es sich hier grossmehrheitlich nicht um Abgeltungen gemäss Definition nach Artikel 3 Absatz 1 SuG sondern weitgehend um bestellte Dienstleistungen handelt, erscheint die Weiterführung als Subvention nicht angezeigt.</p> <p>Gemäss Artikel 57 Absatz 4 des Finanzhaushaltgesetzes ist ein Vorhaben grundsätzlich nur durch eine Verwaltungseinheit zu finanzieren, wobei der Bundesrat Ausnahmen bestimmen kann. Die verschiedenen PfP-Aktivitäten werden neben der DSP im GS VBS zusätzlich vom V-Bereich (Rubrik 525.3170.001 Friedensförderung, operative Feldarbeit) mitfinanziert.</p> <p>Diese Situation wurde ab dem Voranschlag 2007 im Sinne des Gesetzgebers VBS-intern bereinigt. Die Mittel für PfP wurden im V-Bereich (525/A2111.0155 Friedensförderung: Sach- und übriger Betriebsaufwand) zusammengeführt.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Zentrum für Sicherheitspolitik (GZS)

<b>500.3609.131</b> <b>NRM: A2310.0406</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der sicherheitspolitischen Ausbildung von Offizieren, Diplomaten und zivilen Angestellten aus rund 50 Ländern (inkl. Schweiz).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik (GZS)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	5'660'000
1985		2003	6'202'350
1990		2004	4'500'000
1995		2005	4'500'000
2000	5'100'000	2006	4'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	In einem vier Jahre umfassenden Rahmenvertrag zwischen dem VBS und dem Zentrum werden die strategischen Vorgaben des Auftrags umschrieben. Basierend darauf wird zwischen beiden Partnern jeweils eine ein Jahr umfassende Leistungsvereinbarung bezüglich der zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Bildung, Forschung, durchzuführende Veranstaltungen und Verwaltungsführung abgeschlossen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die vorgesehenen Mittel sind seit 2004 im «Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS» für die Jahre 2004–2007 enthalten. Die jährliche Mittelzusprache richtet sich nach den im Voranschlag für diesen Zweck vorgesehenen bzw. bewilligten Krediten. In der Vereinbarung ist ein Kreditvorbehalt statuiert.  Der Bund trägt bis anhin den Hauptanteil der Betriebskosten der Genfer Zentren. Drittländer und Private beteiligen sich vorwiegend projektbezogen in wechselndem Umfang. Eine Reduktion der durch den Bund bestellten Leistungen ist – trotz der gesetzlichen Kann-Bestimmung (Art. 3) – nur in beschränktem Umfang möglich, wenn die Existenz und die Grundaktivitäten des von ihm gegründeten Zentrums nicht gefährdet werden sollen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die verhältnismässig jungen, hauptsächlich vom Bund getragenen Genfer Zentren werden als gut sichtbarer Beitrag der Schweiz zu Gunsten der internationalen Friedensförderung wahrgenommen. Der Bedarf für derartige Angebote wird auch in Zukunft vorhanden sein.		

<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Diese Subvention liegt auf einer Linie mit der im Leitbild A XXI formulierten Absicht eines stärkeren Engagements des Bundes in der zivilen Friedensförderung.</p> <p>Mit Beschluss vom 27. September 2007 haben die Eidg. Räte einem Rahmenkredit (2008–2011) zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren und Verwandter sicherheitspolitischer Aktivitäten zugestimmt. Neu werden die bisher separat ausgewiesenen Unterbringungskosten (s. 507.3609.171) in die jeweiligen Beiträge an die Genfer Zentren integriert. Die Zuwendung des Bundes für jedes Zentrum wird in drei Teile gegliedert: 1) Grundbeitrag für die Betriebskosten; 2) Beiträge an Projekte mit primärem Interesse für die Eidgenossenschaft; 3) Beiträge an weitere Projekte, die aber nachweislich von Dritten namhaft mitfinanziert werden müssen. Mit Letztgenanntem wird ein Anreiz für die Zentren geschaffen, vermehrt Drittmittel zu beschaffen. Im Kreditbeschluss werden gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.</p> <p>Die Direktion für Sicherheitspolitik wurde ab 2006 in das GS VBS integriert.</p> <p>Seit 2004 trägt das EDA einen Teil der Finanzierung der Genfer Zentren (rund 11 Mio.). Gemäss Artikel 57 Absatz 4 des Finanzhaushaltsgesetzes ist ein Vorhaben grundsätzlich nur durch eine Verwaltungseinheit zu finanzieren, wobei der Bundesrat Ausnahmen bestimmen kann. Der Bundesrat hat hier von seiner Kompetenz aufgrund folgender Überlegungen Gebrauch gemacht: Seit 2004 werden die Zentren bundesseitig von VBS und EDA mittels eines «Comité de Pilotage» gemeinsam geführt. Die beiden Departemente können dabei ihre spezifischen Interessen (VBS: sicherheitspolitische und friedensfördernde Aspekte; EDA zusätzlich internationale Beziehungen und Förderung der Menschenrechte) unmittelbar vertreten. Die finanzielle Transparenz ist durch die separat ausgewiesenen Voranschlagskredite jederzeit gewährleistet.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Zentrum für humanitäre Minenräumung (GIZHM)

<b>500.3609.141 NRM: A2310.0406</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der weltweiten Anstrengungen zur Lösung der durch Minen verursachten Probleme (Forschung, Programme vor Ort und Unterstützung bei der Umsetzung der Minenverbotskonvention).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung (GIZHM)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1997	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	7'610'000
1985		2003	7'840'800
1990		2004	4'000'000
1995		2005	4'000'000
2000	3'750'000	2006	4'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	In einem vier Jahre umfassenden Rahmenvertrag zwischen dem VBS und dem Zentrum werden die Vorgaben des Auftrags umschrieben. Basierend darauf wird zwischen den Partnern jeweils eine ein Jahr umfassende Leistungsvereinbarung bezüglich der zu erbringenden Leistungen u. a. in den Bereichen Studien, «Information Management System for Mine Action», operationelle Unterstützung und Beratung, durchzuführende Veranstaltungen und Verwaltungsführung abgeschlossen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Vgl. Bemerkungen zum Zentrum für Sicherheitspolitik		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Vgl. Bemerkungen zum Zentrum für Sicherheitspolitik		
<b>Gesamtbewertung:</b>	Vgl. Bemerkungen zum Zentrum für Sicherheitspolitik		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte (GZDKS)

<b>500.3609.151</b> <b>NRM: A2310.0406</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Ausbildung, Forschung, Programmen und Projekten im Bereich der demokratischen Kontrolle.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Genfer Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte (GZDKS)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	8'000'000
1985		2003	9'900'000
1990		2004	5'000'000
1995		2005	4'800'000
2000	1'505'000	2006	4'380'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	In einem vier Jahre umfassenden Rahmenvertrag zwischen dem VBS und dem Zentrum werden die Vorgaben des Auftrags umschrieben. Basierend darauf wird zwischen den Partnern jeweils eine ein Jahr umfassende Leistungsvereinbarung bezüglich der zu erbringenden Leistungen mit Kernauftrag (Sammlung von Wissen zum Thema, Schaffen von Standards, Kooperationsprojekte) und aktuellen Einzelaufträgen abgeschlossen. Neben diesem vereinbarten «Grundauftrag» kann der Bund dem Zentrum in diesem Bereich weitere Mandate übertragen, die gesondert vergütet würden. Die Personalplanung des Zentrums hat dieser Möglichkeit vorsorglich Rechnung zu tragen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Vgl. Bemerkungen zum Zentrum für Sicherheitspolitik		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Vgl. Bemerkungen zum Zentrum für Sicherheitspolitik		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Vgl. Bemerkungen zum Zentrum für Sicherheitspolitik		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## International Relations and Security Network (ISN)

<b>500.3609.161</b> <b>NRM: A2310.0406</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung des Ausbaus und des Betriebs einer IT-Plattform im weltweiten Netzwerk zugunsten von Forschung und Ausbildung im Bereich Sicherheitspolitik.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Forschungsstelle für Sicherheitspolitik, ETH Zürich	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	6'000'000
1985		2003	7'137'900
1990		2004	7'500'000
1995		2005	7'500'000
2000	3'125'000	2006	7'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Mittels eines vier Jahre umfassenden Rahmenvertrags, der sich ohne Vorliegen von Änderungsbegehren jeweils automatisch um ein Jahr verlängert, werden ein Gesamtauftrag und die zugehörigen Kernaufträge umschrieben. Die spezifischen Tätigkeiten und die Vergütung der erbrachten Leistungen werden in jährlichen Leistungsverträgen detailliert umschrieben.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die vorgesehenen Mittel sind seit 2004 im «Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS» für die Jahre 2004–2007 enthalten. Die jährliche Mittelzusprache richtet sich nach den im Voranschlag für diesen Zweck vorgesehenen bzw. bewilligten Krediten. In der Vereinbarung ist ein Kreditvorbehalt statuiert.  Der Bund trägt den Ausbau und den Betrieb dieser Plattform allein. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird durch die Bestellung bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt. Eine Reduktion ist – trotz der gesetzlichen Kann-Bestimmung (Art. 3) – nur beschränkt möglich, wenn das eingeführte, international genutzte Angebot weitergeführt werden soll.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Dieses vom Bund im Zusammenhang mit der Partnerschaft für den Frieden initiierte und getragene Projekt ist ein wichtiger Bestandteil des Engagements der Schweiz im Rahmen der internationalen Friedensförderung. Der Stellenwert dieses Angebots wird weiterhin als hoch eingeschätzt.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Diese Subvention liegt auf einer Linie mit der im Leitbild A XXI formulierten Absicht eines stärkeren Engagements des Bundes in der zivilen Friedensförderung.</p> <p>Die Direktion für Sicherheitspolitik wurde ab 2006 in das GS VBS integriert.</p> <p>Mit Beschluss vom 27. September 2007 haben die Eidg. Räte einem Rahmenkredit (2008–2011) zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren und Verwandter sicherheitspolitischer Aktivitäten zugestimmt. Im zugehörigen Kreditbeschluss werden gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Maison de la Paix, Infrastrukturkosten Genfer Zentren

<b>500.3609.171 NRM: A2310.0406</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Miete und Infrastrukturkosten (IT, Möbel, Strom, usw.) für die Genfer Zentren.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verschiedene (Régie Grange, OMM, Swisscom)	
	<b>Subventionsart:</b>	Übrige Beitragsleistung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	2'669'600
1985		2003	4'480'100
1990		2004	5'039'900
1995		2005	5'543'200
2000		2006	5'836'118
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Mehrjährige Mietverträge.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die vorgesehenen Mittel sind seit 2004 im «Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS» für die Jahre 2004–2007 enthalten.  Der Mittelbedarf wird durch die mehrjährigen Mietverträge und diese werden wiederum durch den Raumbedarf bestimmt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Ohne diese Unterstützung durch den Bund sind die Zentren nicht funktionsfähig. Im Moment laufen Bemühungen mit verschiedenen Beteiligten (Bund, Kanton GE, Hochschulen), eine definitive, zentralisierte Lösung der Unterbringung herbeizuführen («Maison de la Paix»). Damit könnten administrative, aber auch fachliche Synergien allenfalls auch mit weiteren, in verwandten Gebieten tätigen Institutionen genutzt werden.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Diese Subvention ist eine Folge der Gründung der Genfer Zentren. In den ersten Jahren (1999 - 2001) wurden die Kosten von der Abteilung Immobilien im Generalstab getragen. Die Direktion für Sicherheitspolitik wurde ab 2006 in das GS VBS integriert.  Mit Beschluss vom 27. September 2007 haben die Eidg. Räte einem Rahmenkredit (2008 – 2011) zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren und Verwandter sicherheitspolitischer Aktivitäten zugestimmt. Neu werden die separat ausgewiesenen Unterbringungskosten in die jeweiligen Beiträge an die Genfer Zentren integriert sein.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Kooperationsprogramme

<b>500.3609.181 NRM: A2310.0406</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Drittstaaten und Armeen in den Bereichen der demokratischen Kontrolle.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Drittstaaten, Internationale Organisationen, internationale Programme	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	447'700
1990		2004	1'642'100
1995		2005	1'902'800
2000		2006	284'612
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Aufgrund von Anfragen interessierter Länder, die ein Projekt im sicherheitspolitischen Bereich starten wollen und dafür weitere Partner suchen, oder sicherheitspolitischer Forschungs- und Lehrinstitutionen, die um Unterstützung spezifischer Programme nachsuchen, werden für die ausgewählten, im Interesse der schweizerischen Sicherheitspolitik liegenden Vorhaben entsprechende Verträge abgeschlossen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die vorgesehenen Mittel sind seit 2004 im «Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS» für die Jahre 2004–2007 enthalten. Die jährliche Mittelzusprache richtet sich nach den im Voranschlag für diesen Zweck vorgesehenen bzw. bewilligten Krediten. In den Verträgen wird ein Kreditvorbehalt statuiert.  Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden, welche Projekte und welche Vorhabenträger unterstützt werden sollen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Kooperationsprogramme sind ein Teilbeitrag der Schweiz im Interesse der internationalen Friedensförderung.  Der Bedarf für derartige Angebote wird auch in Zukunft vorhanden sein.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das VBS hat anlässlich der personal- und finanzrechtlichen Reintegration der Direktion für Sicherheitspolitik ab 2006 in das GS VBS eine Neuzuteilung der Mittel vorgenommen. Rund <sup>5</sup>/<sub>8</sub> wurden der Friedensförderung im Rahmen des Verteidigungsbereichs (für Koordination, Controlling und Datenbankmanagement) zugeteilt (525/A2111.0155). Die künftig für Kooperationsprogramme zur Verfügung stehenden Mittel liegen bei jährlich rund 0.5 Millionen.</p> <p>Diese Subvention liegt auf einer Linie mit der im Leitbild A XXI formulierten Absicht eines stärkeren Engagements des Bundes in der zivilen Friedensförderung.</p> <p>Mit Beschluss vom 27. September 2007 haben die Eidg. Räte einem Rahmenkredit (2008–2011) zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren und Verwandter sicherheitspolitischer Aktivitäten zugestimmt. Im Kreditbeschluss werden gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Friedensförderung: Forschungsprogramme

<b>500.3609.191 NRM: A6100.0001</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung der Wirksamkeit der zivilen Friedensförderung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Internationale Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), Art. 2–5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Eigenbereich Bund, übrige öffentliche, nicht bundeseigene Unternehmen / Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	1'074'500
1990		2004	295'550
1995		2005	273'200
2000		2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Forschungsantrag an die Direktion für Sicherheitspolitik oder Anfrage derselben an potentielle Auftragnehmer in interessierenden Bereichen der Ressortforschung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die vorgesehenen Mittel waren seit 2004 über einen VK gesteuert und im «Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS für die Jahre 2004–2007» enthalten. Die Mittelzusprache richtet sich nach den im Voranschlag für diesen Zweck vorgesehenen bzw. bewilligten Krediten. In den Verträgen wird ein Kreditvorbehalt statuiert. Mit dem EP 03 wurden die in der Finanzplanung vorgesehenen 1.3 Millionen auf 0.3 Millionen gekürzt. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden, welche Projekte und welche Vorhabenträger unterstützt werden sollen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Diese Ressortforschung deckt sicherheitspolitisch relevante Bedürfnisse des VBS ab.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das VBS hat mit der 2006 umgesetzten personal- und finanzrechtlichen Reintegration der Direktion für Sicherheitspolitik in das GS VBS die verbliebenen Mittel zur armasuisse (540.3180.001 DL Dritter; Forschungs- und Entwicklungsaufträge) zugunsten von Forschungsaufträgen für die Abrüstung verschoben. (Unter NRM mit Umstellung auf FLAG ab 2007: 542/A6100.0001.) Der Ausweis als Subvention ist somit nicht mehr gerechtfertigt.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Turnen und Sport in der Schule

<b>504.3600.201</b> <b>NRM: A6210.0119</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Zentrale (nationale) Kurse und Veranstaltungen zur Fortbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht betrauten Lehrkräfte und der Dozierenden und Absolventen der Hochschulinstitute für Sport.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1Bst. a; Art. 5 Abs. 1 und 3; Art. 6 Abs. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerischer Verband für Sport in der Schule (SVSS); Netzwerk-konferenz Sportstudien Schweiz	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1972	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	2'330'000	2002	668'329
1985	2'097'000	2003	666'817
1990	740'000	2004	668'311
1995	740'000	2005	674'082
2000	664'661	2006	685'416
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund schliesst mit dem SVSS für vier Jahre eine Leistungsvereinbarung ab. Der SVSS reicht jährlich ein detailliertes Gesuch ein, das vom BASPO und der Eidg. Sportkommission (ESK) bezüglich der in der Leistungsvereinbarung vorgegebenen Kriterien geprüft wird. Die ESK stellt Antrag für die Beiträge. Der DC VBS entscheidet über die Beiträge mittels Verfügung.</p> <p>Mit dem gleichen Verfahren können zudem Veranstaltungen der Netzwerkkonferenz Sportstudien Schweiz und Veröffentlichungen über Turnen und Sport in der Schule, die der Fortbildung der Lehrkräfte dienen, durch Beiträge unterstützt werden.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Leistungsvereinbarung enthält konkrete Vorgaben hinsichtlich der Ziele, Indikatoren und Standards, an denen sich das Gesuch zu orientieren hat. Die Leistungsmessung (bezüglich Durchführung der Veranstaltungen und Einhaltung der fachlichen Vorgaben) erfolgt halbjährlich durch Externe im Auftrag des Fachamts des Bundes.</p> <p>Bezüglich Grundsatz besteht aufgrund der gesetzlichen Kann-Bestimmung ein Ermessensspielraum, der mit einem Kreditvorbehalt finanziell begrenzt wird. Die im konkreten Fall einer Unterstützung zu entrichtenden Entschädigungen sind in einer Departementsverordnung des VBS geregelt.</p> <p>Die Gesetzesgrundlage sieht keine Befristung vor. Das einzelne Subventionsverhältnis ist auf das jeweilige Haushaltjahr befristet.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der 5. Ernährungsbericht des Bundesamts für Gesundheit stellt fest, dass Kinder und Jugendliche zunehmend unter Übergewicht und Fettleibigkeit leiden (vgl. auch Ip: Darbellay 05.3844). In Anbetracht dieser Entwicklung kommt der Subvention auch künftig eine entsprechende Bedeutung zu, wenn – was vorausgesetzt werden darf – die Fortbildung der Lehrkräfte und Dozierenden auch auf diese Problematik ausgerichtet wird.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Mit dieser Finanzhilfe kann der Bund die Aus- und Weiterbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht betrauten Lehrkräfte gesamtschweizerisch koordinieren und auf dem angestrebten, dem neuesten sportwissenschaftlichen Stand entsprechenden Niveau halten.</p> <p>Der Mitteleinsatz erscheint im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Verbesserung der Volksgesundheit und der Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit weiterhin gerechtfertigt.</p> <p>Eine Reduktion der Finanzhilfe würde eine entsprechende Verminderung des Angebots nach sich ziehen, wenn nicht alternative Finanzierer (Kantone [bisher nicht beteiligt], Dritte) einspringen. Dabei müsste der Bund möglicherweise seine Zielansprüche zurücknehmen.</p> <p>Im September 2006 wurde mit dem SVSS ein neuer, vierjähriger Leistungsauftrag (2007–2010) abgeschlossen. Dieser berücksichtigt die veränderten kantonalen Lehrerbildungs- und Weiterbildungsstrukturen. Mit konkretisierenden jährlichen Zielvereinbarungen soll sichergestellt werden, dass die aktuellen Themen/Aufgaben von Jahr zu Jahr flexibel bearbeitet werden können.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Turn- und Sportverbände und andere Organisationen

<b>504.3600.202</b> <b>NRM: A6210.0120</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften (Leiterkurse auf Verbandsstufe) für den Spitzen-, Breiten- und Erwachsenensport sowie von gezielten Massnahmen zugunsten des Sports und der Dopingbekämpfung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1Bst. c und h; Art. 10 Abs. 1 und 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Turn- und Sportverbände, andere Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1907	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	3'700'000	2002	7'093'500
1985	3'295'000	2003	7'442'106
1990	3'800'000	2004	5'534'056
1995	5'200'000	2005	5'579'166
2000	4'773'400	2006	5'666'051
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund schliesst mit Swiss Olympic eine Leistungsvereinbarung über vier Jahre ab (aktuell 2004–2007). Ausgehend von den darin enthaltenen Zielen, Indikatoren und Standards reichen interessierte Verbände und Organisationen jährlich ein detailliertes Gesuch ein. Dieses wird vom BASPO und der Eidg. Sportkommission (ESK) bezüglich den in der Leistungsvereinbarung vorgegebenen Kriterien geprüft. Die ESK stellt Antrag zur Gewährung der Beiträge. Der DC VBS entscheidet mittels Verfügung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Leistungsvereinbarung definiert konkrete Vorgaben. Die Leistungsmessung (bezüglich Durchführung der Veranstaltungen und Einhaltung der fachlichen Vorgaben) erfolgt halbjährlich durch Externe im Auftrag des Fachamts des Bundes. Basierend darauf erstellt Swissolympic einen Zwischenbericht, der durch die ESK geprüft und genehmigt wird.  Bezüglich Grundsatz und finanzieller Steuerung besteht aufgrund der gesetzlichen Regelung («im Sinne des Gesetzeszwecks tätig», «angemessene Beiträge», bzw. «Kann-Bestimmung») ein Ermessensspielraum. Die Bemessungsparameter für die Beiträge (z.B. Mitgliederzahl, Eigenleistungen, usw.) sind in Artikel 25 der Sportförderungsverordnung (SR 415.01) abschliessend aufgeführt.  Bei einem Gesuchsüberhang erhalten Sportverbände mit weniger als 2500 Mitgliedern einen von der ESK festgelegten Pauschalbetrag zugesprochen, der sich nach den verfügbaren Mitteln richtet.  Die Gesetzesgrundlage sieht keine Befristung vor. Das einzelne Subventionsverhältnis ist auf das jeweilige Haushaltjahr befristet.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Unterstützung der im Bereich Sport tätigen Verbände und der fachlichen Ausbildung der Hauptlehrkräfte, insbesondere im Breiten- und Erwachsenensport, soll mithelfen, der zunehmenden Bewegungsarmut entgegenzuwirken. Bei der Dopingbekämpfung werden weiterhin Anstrengungen notwendig sein.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Diese Finanzhilfe erlaubt es, die im Interesse der übergeordneten Zielsetzung tätigen Sportorganisationen zu unterstützen und zielgerichtet auf das Kurswesen Einfluss zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Mittel bleiben bis mindestens 2010 real plafoniert. Das bedingt, dass der Mitteleinsatz noch verstärkt auf Prioritäten ausgerichtet werden muss und die Verbände, die kommerziell gut vermarktbare Sportarten vertreten, sich vermehrt um Drittmittel bemühen.</p> <p>Eine Reduktion der Finanzhilfe würde eine entsprechende Reduktion der Leistungen der Verbände zur Folge haben, wenn nicht vermehrt Drittmittel generiert werden könnten (z.B. von den Kantonen, die die nationalen Verbände bisher nicht unterstützen).</p> <p>Der Vollzug erscheint effizient. Die generelle Regelung der Beziehungen in einer Leistungsvereinbarung ab 2004 hat zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens geführt.</p> <p>In den Zielen des Bundesrats für 2008 ist vorgesehen, die Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des BG über die Förderung von Turnen und Sport zur Kenntnis zu nehmen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die explizite und durchgängige Ausgestaltung der Bestimmungen zu dieser Finanzhilfe (heute: Art. 1 Bst. c. und h., Art. 10 Abs. 1) als «Kann-Bestimmung» oder die Ergänzung mit einem Kreditvorbehalt wird es erlauben, den Erfordernissen des Subventionsgesetzes und dem subsidiären Charakter dieser Subvention besser Rechnung zu tragen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Internationale Sportanlässe

<b>504.3600.203 NRM: A6210.0121</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung des internationalen Ansehens der Schweiz auf dem Gebiet des Sports.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Durchführung von Sportanlässen von weltweiter oder gesamteuropäischer Bedeutung mittels Gewährung von Finanzierungsbeiträgen oder «Defizitgarantien».		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1c; Art. 10 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Organisatoren von internationalen Sportanlässen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1974	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	150'000	2002	118'031
1985	200'000	2003	519'917
1990	143'500	2004	489'546
1995	1'080'000	2005	302'783
2000	647'034	2006	286'568
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die interessierten Veranstalter reichen ihre Gesuche um Bundesbeiträge rechtzeitig vor Beginn des Anlasses (im Normalfall im Vorjahr) dem BASPO ein. Diese werden von ESK und BASPO vorgeprüft. Die Organisatoren haben sich einem Hearing zu unterziehen, an dem auch Swiss Olympic teilnimmt. Wenn die gestellten Anforderungen erfüllt sind, werden die Beiträge im Grundsatz und mit Kreditvorbehalt zugesichert. Das VBS entscheidet auf Antrag der ESK und mit Zustimmung der EFV abschliessend über die Gewährung. Der DC VBS ermächtigt das BASPO, den Veranstaltern nach Prüfung der Abschlussrechnung maximal die zugesicherten Beträge auszubahlen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Unterstützung eines Anlasses wird davon abhängig gemacht, dass sich die Kantone (inkl. Gemeinden, deren Leistungen denjenigen der Kantone zugerechnet werden) mit einem mindestens doppelt so hohen Betrag wie der Bund beteiligen. Die Respektierung dieser Bedingung wird von der EFV geprüft. Bei einem Gesuch beurteilen ESK und BASPO zusammen mit Swiss Olympic zuerst, ob die Bedingung «Sportanlass von weltweiter oder gesamteuropäischer Bedeutung» erfüllt ist. Der zugesprochene Beitrag ist ein Höchstbetrag. Fällt der ausgewiesene Betrag aufgrund der Schlussabrechnung geringer aus, erfolgt die Auszahlung anteilig. Bezüglich Umfang besteht aufgrund der gesetzlichen Kann-Bestimmung (Art. 10 Abs. 3) ein Ermessensspielraum. Es werden nicht mehr Gesuche bewilligt, als Mittel im Voranschlag eingestellt sind. Die Gesetzesgrundlage sieht keine Befristung vor. Das einzelne Subventionsverhältnis ist auf das Ereignis beschränkt.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit diesem Instrument werden im Verein mit den interessierten Kantonen und Gemeinden Sportanlässe unterstützt, die mangels kommerziellem Interesse kaum oder nur geringe Drittmittel mobilisieren können. Dies wird voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft so bleiben.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Diese Finanzhilfe erlaubt es, die Durchführung von weniger publikumswirksamen sowie von Jugend- oder Behindertensportanlässen zu unterstützen.</p> <p>Eine Reduktion der einzusetzenden Mittel würde zu einem Rückgang der Zahl von Veranstaltungen führen. Auf Anfang 2005 wurde der Artikel 31 Absatz 1 der Sportförderungsverordnung ergänzt, sodass neu nicht nur «Defizitgarantien» gewährt, sondern auch Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kostenteiler Bund <math>\frac{1}{3}</math> – Kantone <math>\frac{2}{3}</math> gilt auch hier.</p> <p>Der Vollzug erscheint relativ aufwändig. Insbesondere die Notwendigkeit eines Einbezugs der EFV, aber auch der Prüfung der detaillierten Schlussabrechnung durch das Fachamt sind zu überprüfen.</p> <p>In den Zielen des Bundesrats für 2008 ist vorgesehen die Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des BG über die Förderung von Turnen und Sport zur Kenntnis zu nehmen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die explizite und durchgängig Ausgestaltung der Bestimmungen zu dieser Finanzhilfe (hier namentlich der heutige Art. 1 Bst. c) als «Kann-Bestimmung» oder die Ergänzung mit einem Kreditvorbehalt wird es erlauben, den Erfordernissen des Subventionsgesetzes und dem subsidiären Charakter dieser Subvention besser Rechnung zu tragen.</p> <p>Mit der auf die Gesetzesrevision folgenden Anpassung der Sportförderungsverordnung sollen alsdann Vereinfachungen im Vollzug angestrebt werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Entschädigungen für Ausbildungsaktivitäten der Kantone

<b>504.3600.204</b> <b>NRM: A6210.0122</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Entwicklung der Jugend und der körperlichen Leistungsfähigkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag des Bundes an die Kosten der Leiter- und Kaderkurse der Kantone und der Sportverbände; allgemeiner Förderungsbeitrag an die Kantone und die Verbände für die Jugendausbildung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 8 und 9.</i> <i>Sportförderungsverordnung (SR 415.01):</i> <i>Art. 23h Abs. 1: Kaderbildung (a)</i> <i>Art. 23a Abs. 1: Beiträge für die J+S-Coachs (b)</i> <i>Art. 23j: Pauschalentschädigung an Verbände (b)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Vereine, Sportclubs, J+S-Leiter	
	<b>Subventionsart:</b>	a) Abgeltung (Kaderbildung) b) Finanzhilfe (J+S Coachs, Pauschalentschädigung Verbände)	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1972	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	3'887'000	2002	7'893'000
1985	5'865'000	2003	8'321'000
1990	6'663'000	2004	6'184'000
1995	8'312'000	2005	3'115'000
2000	8'325'000	2006	2'917'285
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Beitragsverfügung nach Überprüfung der Abrechnung.		
<b>Verfahren:</b>	<p>a) Die Organisatoren, welche die nicht vom Bund angebotene, übrige Kaderbildung durchführen, melden dem BASPO das entsprechende Kursangebot an.</p> <p>b) Auf Gesuch hin können Beiträge (Pauschalen) für die Aus- und Weiterbildung der J+S-Coachs und Pauschalentschädigungen an Verbände ausgerichtet werden.</p> <p>Das BASPO sichert nach Prüfung der Unterlagen die vorgesehene Entschädigung (Pauschale, Höchstsätze) zu. Die Gesuche müssen bis spätestens einen Monat nach Abschluss der J+S-Aktivität beim BASPO eingereicht werden.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>a) Der Bundesrat legt in der Sportförderungsverordnung fest, welche Angebote der <i>Kaderbildung</i>, die der Bund nicht selbst erbringt, zu einer Entschädigung berechtigen. Mit dem Umfang des zugelassenen externen Angebots wird das finanzielle Engagement des Bundes in Abhängigkeit der Teilnehmerzahlen bestimmt.</p> <p>b) Das BASPO entscheidet über das zu unterstützende externe Angebot für die Ausbildung der <i>J+S-Coachs</i>. Wenn das BASPO für die Fachleitung in einer J+S-Sportart keine Leistungen erbringt, kann es den entsprechenden <i>Verbänden</i> eine Pauschalentschädigung ausrichten. Beide Beitragsleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kredite durch das Parlament. Bezüglich Umfang besteht aufgrund des in der Verordnung festgehaltenen Kreditvorbehalts (Art. 23a Abs. 1) bzw. der Kann-Bestimmung (Art. 23j Abs. 1) ein Ermessensspielraum.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit dieser Subvention (a) sichert sich der Bund die Leistungen der Kantone und Sportverbände für die von ihm nicht selbst erbrachten Aus- und Weiterbildungsangebote für die J+S-Kader. Ohne diese Zusammenarbeit müsste der Bund – unter der Voraussetzung, dass das Angebot beibehalten werden soll – seine eigenen Angebote zur Kaderbildung entsprechend ausweiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 04 (EP 04) wurden die Förderbeiträge (b) gekürzt und schrittweise zurückgefahren. Seit 2005 werden hier keine Beiträge mehr entrichtet.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die subsidiär ausgerichtete Abgeltung zugunsten der Kaderbildung deckt im Wesentlichen einen Teil der Spesen der Teilnehmenden (Pauschalen) und deren Erwerbsausfall. Die übrigen Leistungen werden von den durchführenden Kantonen und Sportverbänden getragen.</p> <p>Der Verzicht auf die Förderbeiträge hat den Mittelbedarf um mehr als die Hälfte reduziert.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Erwachsenen- und Seniorensport

<b>504.3600.205</b> <b>NRM: A6210.0123</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Volksgesundheit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Aus- und Fortbildung der Leiter im Seniorensport (Kaderbildung, Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen, Forschungsprojekte im Seniorensport).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1c; Art. 10 Abs. 2 Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987 (SR 415.01), Art. 24 Abs. 2; Art. 25 Abs. 3 Verordnung über Bundesleistungen im Seniorensport vom 15. Dezember 1998 (SR 415.32)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verbände und Organisationen des Seniorensports	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1997	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	258'722
1985		2003	1'008'671
1990		2004	983'579
1995		2005	733'211
2000	280'931	2006	1'045'240
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Gesuch der Kursleitung um einen Bundesbeitrag wird vom BASPO im Hinblick auf die Erfüllung definierter Zulassungs- und Qualitätskriterien des Organisatoren und des vorgeschlagenen Kursangebots geprüft. Der Beitragsentscheid (Pauschalentschädigung, Maximalsätze) des Fachamtes erfolgt spätestens einen Monat vor der Durchführung.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Bundesbeiträge für Kurse werden an zu erfüllende Mindestanforderungen geknüpft (Dauer der Aus- und Fortbildung, Ausrichtung der Inhalte auf Qualitätskriterien, Mindestalter der Teilnehmenden). Der Kreditvorbehalt, der in der Seniorensportverordnung festgehalten ist, wird auch in der Verfügung festgehalten.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die demographische Entwicklung und die angestrebte Förderung der Gesundheit der Erwachsenen und Senioren lassen die Nachfrage nach speziell geschulten Leitenden künftig tendenziell eher anwachsen. Es ist aber fraglich, ob sich künftig weiterhin genügend freiwillige, ehrenamtliche Leiter für die Durchführung von Kursen im Erwachsenen- und Seniorensport werden finden lassen.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Mit einem Pauschalbeitrag von maximal 40 Franken pro Tag und Kursteilnehmende können beträchtliche Eigenleistungen der Beitragsempfänger (Bereitstellung Sportangebot, Kursorganisation) wie auch der Kursteilnehmenden (nicht vom Bund entschädigter Zeitaufwand, Kostenbeitrag) abgerufen werden.  Der Vollzug erscheint – bedingt durch die Ausrichtung von Pauschalen – zweckmässig, beansprucht aber die zuständige Behörde dennoch verhältnismässig stark.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Entschädigungen für J+S-Aktivitäten

<b>504.3600.206</b> <b>NRM: A6210.0124</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Entwicklung der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit bei Jugendlichen zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an die Durchführung von Kursen für die Ausbildung von Jugendlichen in bestimmten Sportarten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 7 – 9</i> <i>Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987 (SR 415.01), Art. 10–23n</i> <i>J+S-V vom 7. November 2002 (SR 415.31)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Organisatoren von J+S-Angeboten (Sportverbände, Schulen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1972	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	52'587'491
1985		2003	48'013'819
1990	42'819'709	2004	54'037'504
1995	44'239'128	2005	56'429'868
2000	52'423'249	2006	55'883'389
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Auf Gesuch hin werden Pauschalbeiträge ausgerichtet. Diese setzen sich zusammen aus Sockelbeiträgen und zusätzlichen Beiträgen, welche von Gruppengrösse, Unterrichtsdauer usw. abhängen. In der Verordnung sind Maximalsätze festgehalten. Die Gesuche müssen bis spätestens einen Monat nach Abschluss der J+S-Aktivität beim BASPO eingereicht werden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Leistungen des Bundes (Art. 9 Abs. 1 des BG). Der Umfang der Bundesbeiträge wird an zu erfüllende, vorgegebene Anforderungen geknüpft (Nutzergruppe, Gruppengrösse, Unterrichtsdauer, Trainingsdichte usw.). Der Kreditvorbehalt, der in der Sportförderungsverordnung (Art. 23a Abs. 1) festgehalten ist, soll verhindern, dass sich der Bund über die bewilligten Kredite hinaus verpflichtet. Es besteht weder ein Gesuchs- noch ein Verpflichtungsüberhang.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das Engagement des Bundes hilft mit, Jugendliche zu sportlichen Aktivitäten zu motivieren und soziales Verhalten zu vermitteln. J+S hat sich seit über 30 Jahren laufend weiterentwickelt und kann – als freiwillige Ergänzung bzw. Weiterführung des obligatorischen Schulturnens – vermehrt auch Bedeutung als Instrument gegen die zunehmende Bewegungsarmut bei der anvisierten Altersgruppe gewinnen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>J+S ist eine sinnvolle Institution, deren Existenzberechtigung auch in Zukunft unbestritten ist. Die zentrale inhaltliche und finanzielle Steuerung beim Bund ist Garant für ein landesweit einheitliches und vergleichbares Niveau des Angebots.</p> <p>Der Vollzug erscheint zweckmässig. Der Prozess zur Ausrichtung der Subvention wurde im Rahmen von «J+S 2000» überprüft und optimiert. Das neue System der Pauschalierung (definitiv eingeführt ab 1. Januar 2003, voll umgesetzt bzw. wirksam ab 2005) bewährt sich und zieht einen geringeren administrativen Aufwand nach sich.</p> <p>Im BG wird festgehalten, dass der Bund zur Hauptsache die Kosten von J+S trägt und die Kantone sich daran beteiligen (Art. 9 Abs. 1). Das Finanzierungsverhältnis Bund-Kantone wurde bis anhin nicht konkretisiert, was als Basis für eine einheitliche Handhabung gegenüber den Kantonen als unabdingbar erscheint.</p> <p>Die bezüglich der finanziellen Steuerung bestehenden Mängel (Kreditüberschreitung von 1 Mio. im Jahr 2005) wurden erkannt und entsprechende Gegenmassnahmen wurden in die Wege geleitet.</p> <p>In den Zielen des Bundesrats für 2008 ist vorgesehen, die Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des BG über die Förderung von Turnen und Sport zur Kenntnis zu nehmen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die explizite Ausgestaltung der Bestimmungen zu dieser Finanzhilfe als «Kann-Bestimmung» oder die Ergänzung mit einem Kreditvorbehalt auf Gesetzesstufe wird es erlauben, den Erfordernissen des Subventionsgesetzes und dem subsidiären Charakter dieser Subvention besser Rechnung zu tragen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen festzulegen sein. Die Gesetzesrevision sieht vor, die Altersgrenzen neu auf 5 bis 20 Jahre auszudehnen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Sportpolitisches Konzept

<b>504.3600.207</b> <b>NRM: A6210.0125</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Volksgesundheit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Verschiedene Projekte zur Förderung von Sport und Bewegung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1 und 10</i> <i>Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987 (SR 415.01), Art. 26 («Weitere Förderungsmaßnahmen»)</i> <i>BRB vom 30. November 2001 und BRB vom 23. November 2005 (Konzept des Bundesrats für eine Sportpolitik in der Schweiz 2003–2006 bzw. 2007–2010)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Diverse (Swiss Olympic, Kantone, Gemeinden, usw.)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	2'618'670
1990		2004	2'610'240
1995		2005	2'649'930
2000		2006	2'647'480
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Projektträger aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Nachwuchsförderung, Infrastruktur und Forschung reichen dem BASPO ein Gesuch ein, das im Hinblick auf die übergeordnete Zielsetzung beurteilt wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bundesrat überprüft sein Konzept regelmässig und nimmt nötigenfalls Anpassungen vor, wie dies für die zweite Periode von 2007–2010 geschehen ist. Er wird dabei durch das externe «Observatorium Sport und Bewegung in der Schweiz», das in seinem Auftrag Evaluationen vornimmt, unterstützt. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall differenziert nach den klar definierten Umsetzungsmassnahmen. Ein Gesuchsüberhang wird über eine Prioritätenordnung gesteuert. Die vertraglichen Bindungen des BASPO richten sich nach den zur Verfügung stehenden Krediten.  Für die Begleitung der subventionierten Vorhaben und die Erarbeitung von neuen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Sportpolitischen Konzept sind im FLAG-Budget des BASPO entsprechende Mittel eingestellt.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit der Subvention sollen mögliche neue Massnahmen im Sinne der Zielsetzung entwickelt und lanciert werden. In der Periode 2003–2006 standen die folgenden fünf Hauptbereiche im Vordergrund: <i>Gesundheit</i> (allgemeine Bewegungs- und Sportförderung), <i>Bildung</i> (Nutzung der Bildungsmöglichkeiten, Harmonisierung der Ausbildung, Setzen von Qualitätsstandards im Sportunterricht), <i>Leistung</i> (Förderung von Nachwuchs und Spitzensport), <i>Wirtschaft</i> (Sport als Wirtschaftsfaktor nutzen), <i>Nachhaltigkeit</i> (Lernfeld für die Entwicklung der Gesellschaft).</p> <p>Für die zweite Periode (2007–2010) sind aufgrund der Erfahrungen teilweise neue Schwerpunkte gesetzt worden. In den vier Hauptbereichen <i>Gesundheit</i>, <i>Bildung</i>, <i>Leistung</i> und <i>Wirtschaft</i> werden vorzugsweise Mittel zugunsten der Vergrösserung der Anzahl bewegungsaktiver Menschen (insbesondere auch im Kindesalter) und der Nachwuchsförderung im Leistungssport zusammen mit Swiss Olympic eingesetzt. Der Mitteleinsatz im Rahmen der Subvention erlaubt es, die aus der Sicht der Volksgesundheit notwendigen Schwerpunkte zu setzen. Die Wirkung der eingeleiteten und unterstützten Massnahmen ist in den meisten Fällen nicht sofort, sondern erst mittelfristig zu erkennen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Diese noch recht junge Subvention hat aufgrund der vorläufigen Auswertung der ersten Periode die gesteckten Zwischenziele weitgehend erreicht. Der Bundesrat hat der Weiterführung im November 2005 zugestimmt.</p> <p>Nach 2010 ist eine Überarbeitung des Sportpolitischen Konzepts vorgesehen. Dies soll unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen, der mit der Umsetzung des Konzepts erzielten Wirkungen und im Hinblick auf das bis dahin revidierte Sportförderungsgesetz geschehen.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Sportstättenbau

<b>504.4600.004</b> <b>NRM: A8300.0103</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Entwicklung der Jugend, Verbesserung der Volksgesundheit und Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Erstellung von neuen und Erweiterung von bestehenden Anlagen für sportliche Ausbildung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1Bst e und Art. 12 Abs. 2</i> <i>Sportförderungsverordnung vom 21. Oktober 1987 (SR 415.01), Art. 29 («Turn- und Sportanlagen»)</i> <i>BB vom 17. Dezember 1998 und vom 3. Oktober 2000 über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 1: 60 Mio. und 2: 20 Mio.).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private und öffentlich-rechtliche Trägerschaften	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	10'817'000
1985		2003	12'078'000
1990		2004	7'194'000
1995		2005	6'688'000
2000	10'000'000	2006	2'900'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Vorhabenträger stellen ein Gesuch für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen. Dieses wird aufgrund eines publizierten Kriterienkatalogs geprüft.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die grösseren Anlagen (z. B. Fussballstadien Basel, Bern, Genf) wurden bereits in den Botschaften bzw. BB zu den Verpflichtungskrediten inklusive die vorgesehenen Beiträge abschliessend aufgeführt. Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung und die Ausrichtung von Beiträgen sind u. a. der Bedarf, allfällige Alternativen, die Verfügbarkeit für den subventionierten Zweck, die Reglementsconformität, die Erfüllung von Baustandards usw. Weiter müssen Bau und Betrieb finanziell gesichert und der Betrieb darf nicht gewinn ausgerichtet sein. Zur Sicherstellung der Nutzung muss zwischen der Trägerschaft und den interessierten nationalen Sportverbänden ein langfristiger Vertrag (in der Regel 20 Jahre) abgeschlossen werden.</p> <p>Der Bundesbeitrag, der sich nach den Interessen des Bundes an der Anlage und der Finanzkraft des Kantons richtet, beträgt bis 45 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der tatsächlich ausgerichtete Anteil des Bundes bewegte sich zwischen fünf und 25 Prozent. Der auf Gesetzesstufe festgehaltene Kreditvorbehalt führt zu einer Priorisierung der Begehren nach den sogenannten NASAK-Kriterien und hierbei insbesondere der Bedeutung eines Projektes für den gesamten Schweizer Sport.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die mit den beiden Bundesbeschlüssen bewilligten Vorhaben von nationaler Bedeutung sind bereits realisiert, im Bau oder in Planung. Von den insgesamt 80 Millionen, die aufgrund der Befristung bis Ende 2004 zu verpflichten waren, konnten 65.2 Millionen verpflichtet werden. Die restlichen 14.8 Millionen wurden aus unterschiedlichen Gründen nicht engagiert. (Verzögerung beim Letziggrund: 8 Mio., Ablehnung des Kredits für die Pontaise in Lausanne durch die Stimmberechtigten.) Der Grossteil dieser nicht verpflichteten Mittel (10,8 Mio.) wird im Rahmen der Kreditsprechung für die EURO 08 zugunsten des Stadions Letziggrund und des Stade de Genève für die ursprüngliche Zweckbestimmung eingesetzt.</p> <p>In der Herbstsession 2007 haben die Eidg. Räte einer dritten Kreditvorlage für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung zugestimmt. Mit einem Unterstützungsbeitrag von weiteren 14 Millionen soll der Bestand an Sportanlagen von nationaler Bedeutung durch den Ausbau von vier grösseren Sportzentren und durch kleinere Objekte ergänzt werden. Das mit NASAK 1 vorgesehene Schwimmsportzentrum kann am geplanten Standort nicht realisiert werden. Die dafür einzusetzenden Bundesmittel von 6 Millionen können gemäss Beschluss zu NASAK 3 für die Erstellung eines anderen geeigneten nationalen Schwimmsportzentrums verwendet werden.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die mit den Bundesbeschlüssen über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 1 und 2) anvisierten Ziele sind erreicht. Die vorgesehenen und beschlossenen Vorhaben können bis 2010 realisiert werden. Der Einsatz der namhaften Bundesmittel zugunsten der vier grossen Fussballstadien (30 Mio.) hat mitgeholfen, diese als Aktivposition rechtzeitig für die Kandidatur und Durchführung der Fussball-EURO 08 bereitzustellen.</p> <p>Mit NASAK 3 sollen noch bestehende Lücken geschlossen werden.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Schweizerischer Zivilschutzverband

<b>506.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0181</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Information der Bevölkerung über die Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen im Katastrophen- und Kriegsfall.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Publikation von Informationen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) in der Zeitschrift «Zivilschutz».		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, SR 520.1), Art. 71 Abs. 4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1963	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	85'000	2002	235'000
1985	90'000	2003	233'000
1990	280'000	2004	235'000
1995	200'000	2005	235'000
2000	230'000	2006	235'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Im Vertrag werden die Leistungen zwischen dem BABS und dem SZSV festgelegt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Umfang und Inhalt des Vertragsgegenstandes – Veröffentlichung von Beiträgen des BABS in der Zeitschrift «Zivilschutz» des SZSV – entsprechen dem Kommunikationsbedarf des Bundesamtes. Der Vertrag ist jährlich kündbar.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit dieser Subvention sicherte sich das BABS durchschnittlich sechs Druckseiten in sieben jährlichen Ausgaben des Publikationsorgans des SZSV. Ohne diese Plattform, die sich direkt an das primär interessierte Zielpublikum wendet, müsste das BABS seiner weiterhin notwendigen Informationspflicht über andere Kanäle nachkommen.</p> <p>Die Finanzkommission des Nationalrats wollte diese «Subventionierung» des Verbands bereits im Budget für das Jahr 2006 streichen. Die Annahme dieses Antrags im Dezember 2005 hätte den Verband und das BABS wegen der kurzen Frist für seine Umsetzung in eine schwierige Situation gebracht. Aus den Diskussionen in den Räten ergab sich ein (zeitlicher) Kompromiss, der sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat akzeptiert wurde. Der Beitrag des BABS an den SZSV wurde für die Jahre 2006 und 2007 noch nicht gestrichen. Hingegen hat das BABS – im Interesse der Respektierung des Willens des Parlaments – seinen Vertrag mit dem SZSV auf Ende 2007 gekündigt.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die betragsmässig relativ bescheidene Subvention hilft zu einem guten Teil mit, dass das Publikationsorgan des Zivilschutzverbandes erscheinen kann. In Anbetracht der effektiv stattfindenden Mittelverwendung wurde geprüft, ob die Weiterführung als Subvention gerechtfertigt ist, oder ob nicht darauf verzichtet, bzw. das anvisierte Ziel anders erreicht werden kann. Mit der Einführung von NRM und der Führung des BABS als FLAG-Amt ab 2007 sind die entsprechenden Mittel neu im Globalbudget der Dienststelle unter «Funktionsaufwand» eingestellt worden. Sie werden für geeignete Massnahmen im Rahmen der Pflicht des Amtes zur Information der Bevölkerung hinsichtlich Katastrophen und Notlagen verwendet.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Bauliche Massnahmen

<b>506.4600.001</b> <b>NRM: A6210.0130</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Bereitstellung von Schutzplätzen für die Bevölkerung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Erstellung, Erneuerung und Ausrüstungskosten für Anlagen der Schutzorganisationen, geschützte Operationsstellen, öffentliche Schutzräume und Kulturgüterschutzräume.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 4. Oktober 2002 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG, SR 520.1), Art. 4 und 55.</i> <i>BG vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz, BMG, SR 520.2), Teilrevision vom 17. Juni 1994, Art. 5.</i> <i>BG vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGS, SR 520.3), Art. 5.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Gemeinden	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1963	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	105'000'000	2002	4'845'000
1985	93'500'000	2003	7'793'000
1990	123'000'000	2004	900'000
1995	62'000'000	2005	2'000'000
2000	9'203'000	2006	2'000'037
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt prüft jedes eingereichte Vorhaben und entscheidet über die Ausrichtung des Beitrags.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beitragszusprache – der Bund übernimmt bis zu 70 Prozent der anrechenbaren Baukosten – wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Die Zusicherungen verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Ausführung begonnen wird. Sowohl auf Gesetzesstufe wie auf der Ebene der Einzelsubvention ist ein Kreditvorbehalt statuiert.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die neue Bevölkerungsschutzgesetzgebung (in Kraft getreten am 1. Januar 2004) ordnet die operative und finanzielle Zuständigkeit für Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler) neu hauptsächlich dem Bund zu. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für öffentliche Schutzräume bei den Kantonen und Gemeinden.  Nach Regelung des BG vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) werden seit 2004 keine Subventionen mehr für Schutzbauten zugesichert. Es gilt die Zuständigkeitsfinanzierung. Die voraussichtlich noch bis 2009 laufenden Zahlungen dienen der Finanzierung der altrechtlich bewilligten Projekte.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der stark reduzierte Bedarf, die Aufgabenentflechtung zwischen Kantonen und Gemeinden einerseits und Bund andererseits im Sinne der NFA und die damit verbundene Zuständigkeitsfinanzierung lassen diese Subvention obsolet werden.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Beiträge an Materialbeschaffungen

<b>506.4600.003</b> <b>NRM: A6210.0131</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Schutz von Kulturgütern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Erstellung der Sicherstellungsdokumentationen für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG, SR 520.3), Art. 24 Abs. 3.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Gemeinden	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1966	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'400'050
1985	257'000	2003	1'283'000
1990	492'000	2004	1'000'000
1995	554'000	2005	949'450
2000	955'500	2006	749'430
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das über den Kanton eingereichte Gesuch wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der im Einvernehmen mit dem EFD festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen geprüft.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Bund kann unter Berücksichtigung der Finanzkraft Beiträge von 20–30 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten. Die Beitragszusprache steht zudem unter einem im Gesetz statuierten Kreditvorbehalt</p> <p>Die Zusprache eines Beitrags hängt u. a. davon ab, dass die Finanzierung insgesamt sichergestellt ist und dass der Kanton Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern getroffen hat, die im Kulturgüterschutzverzeichnis aufgeführt sind.</p> <p>Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann das Bundesamt Beiträge kürzen oder verweigern.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit dieser Subvention kann der Bund den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften auf Stufe Kantone und Gemeinden nach seinen übergeordneten Prioritäten steuern. Die Sicherstellungsdokumentation für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung ist eine Daueraufgabe, da noch nicht alle einschlägigen Objekte erfasst sind bzw. früher erstellte Dokumentationen aufgrund von neuen Erkenntnissen und Standards angepasst bzw. nachgeführt werden sollten.</p> <p>Mit der Umsetzung der NFA werden die vom Bund direkt eingesetzten Mittel um den Finanzkraftzuschlag vermindert.</p>		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Aufgabe, die auf dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten gründet, kann mit verhältnismässig geringem Aufwand seitens des Bundes erfüllt werden.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Vertragliche Leistungen

<b>525.3500.001 NRM: A6210.0150</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen im Interesse der Landesverteidigung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Investitionen für denjenigen Teil von Objekten (Truppenunterkünfte, Zufahrtsstrassen, Schutzbauten), deren (Mit)Nutzung für den Bund von Interesse ist. Beiträge an Gewässer- und Umweltschutzmassnahmen zugunsten von derartigen Objekten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, 172.010), Art. 43 und 47;</i> <i>Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, 172.010.21), Art. 15</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Gemeinden oder andere Partner	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	Seit vor 1980	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	19'500'000	2002	17'100'000
1985	21'600'000	2003	21'000'100
1990	24'300'300	2004	12'842'600
1995	22'000'100	2005	10'299'000
2000	12'802'700	2006	10'144'200
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Träger von Vorhaben, die für den Bund von Interesse für eine Teilnutzung sind, gestehen diesem gegen Übernahme eines Teils der Investitionskosten eine entsprechende (nicht rechtlich abgesicherte) Nutzung zu.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem vorgesehenen Umfang der vereinbarten Nutzung. Sie liegt zwischen 5–90 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Realisierung hängt von den finanziellen Prioritäten und Möglichkeiten der externen Vertragspartner ab, die in der Regel auch die Führung bei der Realisierung wahrnehmen.</p> <p>In den Verträgen wird ein Kreditvorbehalt statuiert.</p> <p>Es liegt im Ermessen des VBS zu entscheiden, welche Projekte den spezifischen Interessen des Bundes dienen und subventioniert werden sollen.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit der Verkleinerung der Armee (A XXI) gehen – nach einem «Zwischenhoch» in den Jahren 2002 und 2003 zugunsten der Einrichtung der Rekrutierungszentren – die Aufwendungen zurück. Mit der Einführung von NRM wird der Mitteleinsatz in der Form dieser Subvention stark reduziert. Für die Mitnutzung von kantonalen oder kommunalen Objekten sind in erster Linie Mietlösungen für den Bundesanteil ins Auge zu fassen. In zweiter Linie folgen (Stockwerk) Eigentum oder ein Nutzungsrecht für den Bedarf des Bundes, die im Hinblick auf die Bilanzaktivierung über die Investitionsrechnung abzuwickeln sind.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Der verbleibende Transferteil dient beispielsweise dazu, Beiträge an Hochwasserschutzprogramme auszurichten, die sich zugunsten von Bundesobjekten auswirken.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Unterhalt Armeematerial

<b>525.3500.002</b> <b>NRM: A2310.0236</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Dezentrale Lagerhaltung, Instandstellung und Unterhalt von Armeematerial.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung der Aufwendungen, insbesondere der Personalkosten, die bei den Kantonen im Zusammenhang mit dem vom Bund bestellten Unterhalt des Armeematerials anfallen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10), Art. 110 und 115;</i> <i>Verordnung über die Ausrüstung der Armee vom 25. Oktober 1995 (VAA, 514.21)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1951	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	37'500'000	2002	40'121'400
1985	50'700'000	2003	37'911'720
1990	56'000'000	2004	33'559'100
1995	60'000'000	2005	33'474'230
2000	47'964'300	2006	25'669'460
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das VBS legt mit den Kantonen bzw. den kantonalen Militärbetrieben den gegenseitigen Leistungsumfang fest und schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Bund macht den Kantonen mengenmässige und fachtechnische Vorgaben. Diese orientieren sich bezüglich Umfang an den vorgesehenen Mitteln. Es kann auch vereinbart werden, kantonale Aufgaben an das VBS zu übertragen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Verkleinerung der Armee (Armee XXI) und die damit zusammenhängende Einführung eines neuen, zentralisierten Logistikkonzepts, das sich auf wenige Logistikzentren beschränkt, reduzieren die Nachfrage nach diesen bisher stark dezentral erbrachten Leistungen. Dieser Entwicklung trägt die Aufgabenentflechtung im Rahmen der NFA Rechnung. Neu liegt die Verantwortung für den logistischen Bereich (persönliche Ausrüstung, übriges Armeematerial) ausschliesslich beim Bund. Damit werden die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung vollständig zur Bundessache. (Streichung der entsprechenden Artikel/Ziffern 110 und 115 MG.) Allerdings soll der Bund die Kantone gegen Entschädigung weiterhin mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt von Armeematerial beauftragen können (MG Art. 106a (neu) Abs. 2).		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Mit dem neuen zentralisierten Logistikkonzept kann diese Aufgabe vom Bund selbst kostengünstiger wahrgenommen werden. Er kann die entsprechenden Aufträge an Dritte oder auch an die Militärbetriebe der Kantone vergeben. Da es sich hier nicht mehr um die Erfüllung bundesrechtlich vorgeschriebener Aufgaben oder öffentlichrechtliche Aufgaben handelt, die dem Empfänger vom Bund zur Erfüllung übertragen worden sind, kann auf diese Subvention verzichtet werden. Der «Unterhalt Armeematerial» wird unter Transfer der entsprechenden Mittel ab 2009 über den Kredit «Betrieb und Infrastruktur» der Armee abgewickelt.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Beiträge ausserdienstliches Schiesswesen

<b>525.3600.006</b> <b>NRM: A2310.0343</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung der Schiessfertigkeit der Angehörigen der Armee.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Entschädigung der Verbände und Schiessvereine für die Durchführung der obligatorischen, ausserdienstlichen Schiessübungen; unentgeltliche Abgabe von Munition für das obligatorische Schiessen, das Feldschiessen und Kurse; Abgabe von Übungsmunition zu Selbstkostenpreisen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10), Art. 62 Abs. 2, Art. 63 Abs. 2 und 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Anerkannte Verbände und Schiessvereine	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1900	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	14'750'000	2002	15'026'800
1985	16'835'000	2003	13'820'500
1990	18'694'000	2004	11'944'000
1995	18'705'000	2005	11'479'980
2000	18'878'800	2006	9'478'370
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Schweizer Schiesssportverband wird vom Bund jährlich entschädigt für die Organisation und Durchführung der Bundesübungen und der Nachschiesskurse. Die mit der Veranstaltung beauftragten Vereine werden aufgrund der Schiessberichte (Abrechnungen) abgegolten.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Für die Erfüllung der Aufgabe werden einerseits pauschalierte Grundbeiträge ausgerichtet und andererseits festgelegte Entschädigungen für jede an den Schiessübungen und Kursen teilnehmende Person. Die Ansätze der Bundesleistungen werden vom VBS im Einvernehmen mit der EFV bestimmt. Der Mittelbedarf wird weitestgehend bestimmt durch die Anzahl der Teilnehmenden an den obligatorischen Schiessübungen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	So lange die obligatorische Schiesspflicht besteht, müssen entsprechende Kurse und Übungen durchgeführt werden. Durch die Verkleinerung der Armee nimmt der Mittelbedarf ab.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Betrauung der anerkannten Schiesssportvereine mit dieser Aufgabe erscheint als eine für den Bund kostengünstige Lösung, da die Subventionsempfänger in diesem Zusammenhang auch ehrenamtliche Leistungen erbringen.</p> <p>Das aktuelle Subventionsgefäss ist im Jahr 2003 aus der Zusammenführung der ehemaligen Rubriken «Munition für das Schiesswesen» (530.3600.001), «Kostenbeiträge an Schiessübungen» (530.3600.002) und «Ausserdienstliches Schiesswesen» (530.3600.003) gebildet worden. Diese sinnvolle Zusammenfassung ist auf Verordnungsstufe – die Regelungen finden sich in fünf Verordnungen – noch nachzuvollziehen und gleichzeitig sind Vereinfachungen durch vermehrte Pauschalierungen anzustreben.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Ausserdienstliche Ausbildung und Militärvereine

<b>525.3600.007</b> <b>NRM: A2310.0237</b>	<b>Landesverteidigung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Wehrtüchtigkeit und Wehrfähigkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Tätigkeiten der militärischen Dachverbände und Vereine für die ausserdienstliche Vor-, Aus- und Weiterbildung, soweit sie im Interesse der Landesverteidigung liegen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10), Art. 62 Abs. 1 und 3, Art. 150 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Anerkannte Verbände, Militär- und Schiessvereine	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1947	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'200'000	2002	1'728'800
1985	1'414'000	2003	1'586'100
1990	1'349'000	2004	1'395'800
1995	1'519'000	2005	1'662'300
2000	1'438'900	2006	1'770'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Jeder Verein oder Verband erhält auf Antrag einen Globalbetrag, der aufgrund seines vorgelegten Budgets bemessen wird. Der Umfang liegt bei einigen tausend bis einigen zehntausend Franken. Für die Aktivitäten zugunsten der militärischen Vorbildung werden in der Regel Pauschalbeiträge ausgerichtet, während für die Organisation von ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen Global- oder Pauschalbeiträge sowie Beiträge aufgrund von Abrechnungen geleistet werden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Gewährung dieser Finanzhilfen steht unter einem Kreditvorbehalt. Die Begehren werden priorisiert und die Mittelzusprache erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das ausserhalb der Armee vorhandene und gepflegte Wissen und Interesse wird genutzt für die vormilitärische Ausbildung, die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung. Die Verkleinerung der Armee hat bezüglich dieser Interessenlage kaum Auswirkungen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>In Ergänzung zur Milizarmee erfüllen die mit dieser Subvention unterstützten Aktivitäten den ihnen zugedachten Zweck.</p> <p>Das heutige Subventionsgefäss ist im Jahr 2003 aus der Zusammenführung der ehemaligen Rubriken «Ausserdienstliche Ausbildung» (530.3600.004) und «Militärvereine» (530.3600.005) gebildet worden. Diese Zusammenfassung ist auf Verordnungsstufe – die Regelungen finden sich in fünf Verordnungen – noch nachzuvollziehen und gleichzeitig sind Vereinfachungen durch vermehrte Pauschalierungen anzustreben.</p> <p>Die aktuelle Entwicklung zeigt zudem, dass rund 80 Prozent der Mittel zugunsten der eigenen Leistungen für die Truppe gemäss «Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe» (VATT, SR 512.38) eingesetzt werden. Das VBS wird hier eine Klärung in dem Sinn vornehmen, dass diese Mittel in den Eigenbereich verschoben werden. Dabei wird auch geprüft, ob eine Zusammenfassung der verbleibenden Subventionsmittel mit der Subvention «Beiträge ausserdienstliches Schiesswesen» – hier werden zu einem guten Teil die selben Verbände und Vereine begünstigt – bewerkstelligt werden kann.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Flächenbeitrag LWN

<b>570.3600.002</b> <b>NRM: A6210.0110</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Vollzug der landwirtschaftlichen Direktzahlungen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Neuvermessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Nachführung der Elemente «Bodenbedeckung» in den Grundbuchplänen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1) Art. 70, 72 und 8; BB über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2000–2003 bzw. 2004–2007 (Zahlungsrahmen)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, private Geometerbüros	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	4'500'000
1985		2003	1'485'000
1990		2004	7'148'700
1995		2005	2'145'800
2000	5'000'000	2006	2'193'100
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Landwirtschaft schliesst mit dem Bundesamt für Landestopographie Vereinbarungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen ab. Die dazu notwendigen Kredite werden vom BLW abgetreten. Swisstopo vereinbart mit den Kantonen die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu erbringenden Leistungen. Die Kantone beteiligen sich zu 50 Prozent an den Kosten für die Digitalisierung der Grundbuchpläne und die Nachführung der Elemente «Bodenbedeckung».		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die notwendigen Mittel wurden in den Zahlungsrahmen für Direktzahlungen zugunsten der Neuvermessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen und in die Voranschläge von Swisstopo aufgenommen und entsprechend den Arbeitsfortschritten beansprucht. Das Projekt hat eine vorgesehene Laufzeit von 1999–2008. [Als Basis für dieses Vorhaben dient ein digitales Terrainmodell der Amtlichen Vermessung (DTM-AV). Die notwendigen Leistungen dazu erbrachte Swisstopo im Eigenbereich mit eigenen und mit vom Bundesamt für Landwirtschaft zu diesem Zweck abgetretenen Mitteln.]		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen basiert auf der genauen Kenntnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Deren Veränderungen können aufgrund der aktualisierten Daten aus der Amtlichen Vermessung dokumentiert werden. Bedingt durch die Dynamik der Veränderungen (Waldgrenzen, Gewässer) wird eine Nachführung zu prüfen sein.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das Projekt wurde im Jahr 2007 abgeschlossen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Abteilung der amtlichen Vermessung

<b>570.3600.004 NRM: A6210.0109</b>	<b>Ordnung und öffentliche Sicherheit</b>		
<b>Übergeordnetes Ziele:</b>	Rechtliche Sicherung des Grundeigentums; Bereitstellung der Grundlage für die Nationale Geodateninfrastruktur.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Realisierung der amtlichen Vermessung (Ersterhebungen, Erneuerungen, Erhaltung und periodische Nachführung).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), Art. 39 SchIT; BB vom 20. März 1992 über die Abteilung der amtlichen Vermessung (SR 211.432.27)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abteilung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1912	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	15'786'000	2002	59'144'000
1985	21'275'000	2003	57'754'000
1990	31'669'000	2004	37'361'000
1995	34'200'000	2005	33'223'600
2000	69'144'000	2006	31'357'200
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund vereinbart mit den Kantonen einen mittel- und einen langfristigen Realisierungsplan der Vermessungsvorhaben. Seit 1998 wird die amtliche Vermessung über einen 4-jährigen Leistungsauftrag und jährlich abgeschlossene Leistungsvereinbarungen gesteuert.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Abteilung erfolgt im Rahmen der bewilligten Kredite nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes bei den vereinbarten Werken. Über die Art und Anzahl der jährlich neu zu startenden Projekte – die mittlere Bearbeitungsdauer beträgt sechs Jahre – kann der Mittelbedarf zusätzlich gesteuert werden. Der Bundesbeitrag liegt – je nach Aufgabe – zwischen 10 und 90 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Subvention enthält einen Finanzkraftzuschlag von durchschnittlich 45 Prozent.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Das seit 1912 vom Bund geförderte Vermessungswerk dient weiterhin der Förderung der Rechtssicherheit und der Sicherung des Grundeigentums sowie als Grundlage für die Nationale Geodateninfrastruktur. Bei einer Unterstützung durch den Bund im bisherigen Umfang wird das Ziel des Abschlusses der Ersterfassung voraussichtlich im Jahr 2025 erreicht werden. Danach werden noch Anstrengungen zugunsten von Erneuerung, Nachführung und Erhaltung notwendig sein.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Im Laufe der 90er-Jahre hatte sich ein Überhang eingegangener Verpflichtungen gebildet, der mit den ordentlich vorgesehenen Mitteln innerhalb eines tragbaren Zeitraums nicht mehr abgebaut werden konnte. Zur Bereinigung dieser Situation wurden vom Parlament, zeitlich beschränkt, über einen Verpflichtungskredit gesteuerte, zusätzliche Mittel bewilligt. (Erhöhter Mitteleinsatz in den Jahren 1999–2003.)</p> <p>Mit der Einführung der NFA fällt der Finanzkraftzuschlag weg. Diese Mittel fliessen zweckfrei in den Ressourcen- und Lastenausgleich. An den Zuständigkeiten von Bund und Kantonen in dieser Verbundaufgabe wird nichts verändert. Das bisher versuchsweise angewandte System der Programmvereinbarungen (Leistungsvereinbarungen) wird definitiv eingeführt. Die Finanzierung, die auch die Steuerung über einen Verpflichtungskredit vorsieht, wird neu in der «Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung» geregelt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

### Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

<b>606.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0211</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72), Art. 3–6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Hersteller von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1976	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	23'999'894	2002	114'899'536
1985	30'499'998	2003	114'899'989
1990	74'999'968	2004	114'900'000
1995	117'842'164	2005	90'000'000
2000	111'842'164	2006	89'999'986
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährliche Voranschlagskredite, WTO-Plafonds		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zur Festsetzung der Ansätze ist grundsätzlich die Differenz zwischen den inländischen und ausländischen Grundstoffpreisen massgebend. Die Beiträge bemessen sich nach den Grundstoffmengen, die zur Herstellung der ausgeführten Produkte verwendet wurden.</p> <p>Das Verfahren zur Subventionsausrichtung ist dreistufig und umfasst die Vorausfestsetzung (approximative Zuteilung der vorhandenen Mittel auf die Hersteller), die Ausfuhrabfertigung (zollrechtliche Abwicklung und Dokumentation) sowie die offizielle Antragstellung an die EZV zur Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen.</p> <p>Das Eidgenössische Finanzdepartement legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Ansätze für die Ausfuhrbeiträge fest. Die Ansätze werden jährlich festgesetzt, sofern nicht wesentliche Preisänderungen kürzere Fristen bedingen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Das geltende WTO-Abkommen definiert für diesen Kredit ein maximales, jährliches Ausgabenvolumen von 114,9 Millionen.</p> <p>Im Rahmen der Bilateralen II wurde für den Warenverkehr CH-EU ein neuer Berechnungsmodus eingeführt (Nettopreiskompensation). Neu ist nicht mehr der Weltmarktpreis, sondern das Preisniveau in der EU zur Bestimmung der Ausfuhrbeiträge massgebend.</p> <p>Die EZV setzt im Rahmen des Vorausfestsetzungsverfahrens fest, für welche Beträge die Exporteure Ausfuhrbeiträge beantragen können. Sie nimmt die Vorausfestsetzung auf Gesuch hin und nach Massgabe der verfügbaren Mittel gemäss jährlichem Voranschlag vor. Massgebendes Kriterium ist die Preisentwicklung auf den verschiedenen Märkten (CH, EU, Dritte). Es besteht seitens der Nahrungsmittelindustrie kein rechtlicher Anspruch auf Ausfuhrbeiträge. Bei Mittelknappheit sind die Ansätze entsprechend anzupassen oder der Veredelungsverkehr kann als Ersatzmassnahme eingeführt werden.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Ausfuhrbeiträge sind nicht Bestandteil der drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen, kommen aber vollumfänglich der schweizerischen Landwirtschaft zugute. Ein Verzicht auf diese Stützungsmitel hätte die Einführung des Veredelungsverkehrs zur Folge. Die zollfreie Einfuhr ausländischer Rohstoffe zur Verarbeitung stünde in direkter Konkurrenz zu den inländischen Produzenten, was letzteren Umsatzeinbussen generieren dürfte.</p> <p>Gemäss den Vorgaben der WTO werden die Ausfuhrbeiträge bei einem erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde per 2013 aufgehoben.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das übergeordnete Ziel der Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie kann mit dem bestehenden System grundsätzlich erreicht werden.</p> <p>Die Subvention ist aus ordnungs- und handelspolitischer Sicht dennoch problematisch. Dies gilt nicht zuletzt auch im Lichte der internationalen Entwicklungen.</p> <p>Aus diesem Grund, aber auch wegen finanzpolitischer Vorgaben und der Entwicklung der Nahrungsmittelpreise sind die Ausfuhrbeiträge im Legislaturfinanzplan 2009–2011 auf 65 bis 70 Millionen gesenkt worden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Zur Verbesserung der finanztechnischen Abwicklung (Vermeidung von jährlichen Nachtragskrediten) wird das EFD (EZV) das Verfahren überprüfen und flexibler ausgestalten, um den finanzpolitischen Vorgaben des Parlamentes gebührend Rechnung zu tragen. Insbesondere sind die Ansätze je nach Bestand an verfügbaren Mitteln und je nach Ausfuhrmengen seitens der Industrie auch unterjährig anzupassen. Dabei wird auch der erfolgten Reduktion der Mittel Rechnung zu tragen sein. Diese wird je nach Entwicklung (Doha-Runde WTO, FHAL mit der EU) weiter zu führen sein.</p>

## Vereine des Zollpersonals

<b>606.3600.005 NRM: A2109.0001</b>	<b>Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Einsatzfähigkeit des Zollpersonals		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Die Sportvereine des Zollpersonals bieten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zollverwaltung, insbesondere des Grenzwachtkorps, die Möglichkeit, für die berufliche Tätigkeit wichtige Sportarten auszuüben: Fitness, Selbstverteidigung, Schwimmen, Schiessen und Hundedressur.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Ermächtigung EFD vom 13.12.1937 (für Sportklubs GWK)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Sportvereine des Zollpersonals	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1939	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	11'376	2002	52'400
1985	10'177	2003	51'876
1990	17'996	2004	51'614
1995	23'997	2005	52'400
2000	52'400	2006	52'400
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	jährlicher Zahlungskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	formlos		
<b>Verfahren:</b>	Die Sportvereine werden von der Eidg. Zollverwaltung (EZV) in schriftlicher Form über den gewährten Beitrag informiert. Letzterer wird einmal im Jahr überwiesen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beiträge an die betreffenden Sportvereinigungen des Zollpersonals werden an die Anzahl Mitglieder, das Vermögen, den Mitgliederbeitrag und die Anzahl Aktivitäten der Vereine angepasst. Der jährliche Beitrag wird vor allem für die Bereitstellung der notwendigen Trainingsinfrastruktur eingesetzt. Die EZV lässt sich mittels Jahresbericht der Sportvereine über deren Aktivitäten informieren. Der Jahresbericht enthält auch einen Finanzbericht.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit der Subvention will der Bund die körperliche Leistungsfähigkeit des Grenzwachtpersonals fördern. Es liegt auch in Zukunft im Interesse des Bundes, auf leistungsfähiges Zollpersonal zurückgreifen zu können.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das Gut «körperliche Fitness des Grenzwachtpersonals» wird auf diese Weise kosteneffizient hergestellt. Der Vollzug ist ebenfalls effizient gestaltet. Der geleistete Beitrag ist unbestritten. Im Sinne der Vereinfachung des Kontenplans und der Effizienz wurde bei der Umgliederung der Konten im Rahmen des Neuen Rechnungsmodells des Bundes eine Umbrüzung in den «übrigen Personalaufwand» vorgenommen. Für die Umbrüzung spricht im Weiteren, dass es sich mehr um eine betriebs- und personalpolitische Massnahme als um eine Finanzhilfe im Sinne des Subventionsgesetzes handelt.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

# Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

## Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen

<b>701.3600.401</b> <b>NRM: A2310.0183</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der objektiven Information der Konsumentinnen und Konsumenten durch Vorschriften über die Konsumenteninformation, das Testwesen und die Förderung der Waren- und Dienstleistungsdeklaration.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Objektive und fachgerechte Information in gedruckten oder in elektronischen Medien, Durchführung von vergleichenden Tests, Aushandeln von Vereinbarungen über Deklarationen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG, SR 944.0), Art. 5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Konsumentenorganisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	135'000	2002	558'200
1985	180'000	2003	651'618
1990	400'000	2004	648'327
1995	468'000	2005	710'800
2000	440'401	2006	701'920
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, kann eine Finanzhilfe gewährt werden.</p> <p>Vier Organisationen, die diese Bedingungen erfüllen, werden in der Verordnung genannt. Alle weiteren Organisationen müssen in einem Gesuch an das Büro für Konsumentenfragen nachweisen, dass sie die im KIG festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Der Bund unterstützt die Organisationen mit höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Reichen die bewilligten Mittel nicht aus, erhalten die in der Verordnung genannten Organisationen 90 Prozent der gesamten Summe, die übrigen Organisationen höchstens 10 Prozent.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Das Gesetz enthält einen Kreditvorbehalt. Die Finanzhilfe wird über den jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Reichen die bewilligten Mittel nicht aus, so gilt die in der Verordnung festgelegte Verteilung der Mittel.</p> <p>Die Höhe der Finanzhilfe an die einzelnen Organisationen wird über die Beurteilung der Gesuche gesteuert.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Gemäss Bundesverfassung (Art. 97) trifft der Bund Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Da er diese Aufgabe nicht selbst übernehmen kann und will, unterstützt er die Konsumentenorganisationen mit Finanzhilfen.</p> <p>Die Produkteinformation der Konsumentinnen und Konsumenten durch vergleichende Tests hat sich seit Beginn der Konsumenteninformation sukzessive zu einem gefragten Instrument entwickelt. Mittlerweile ist diese Art der Information in den Medien gut verankert und es treten auch vermehrt private Anbieter dieser Leistung auf dem Markt auf.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Durch die Finanzhilfe wird eine objektive und fachgerechte Information der Konsumentinnen und Konsumenten unterstützt. Zusätzlich wird die Anzahl der unabhängigen vergleichenden Tests durch die Bundesbeiträge gefördert.</p> <p>Im Weiteren übernehmen die Konsumentenorganisationen die Aufgabe, mit den Wirtschaftsorganisationen Vereinbarungen über die Form und den Inhalt der Deklaration von Waren und Dienstleistungen abzuschliessen. Käme keine Vereinbarung zustande, so könnte der Bundesrat die Deklaration durch Verordnung regeln.</p> <p>Müsste der Bund die Aufgabe übernehmen, so würde dies zu höheren Kosten führen. Da die Konsumentenorganisationen einen guten Teil der Kosten selbst tragen müssen, ist die Unterstützung dieser Organisationen für den Bund günstiger. Das Verfahren zur Ausrichtung und Steuerung der Subvention erscheint effizient.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Arbeitsvermittlung

<b>704.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0347</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Vermittlung von Musikern durch den Schweizerischen Paritätischen Facharbeitsnachweis für Musiker (SFM); Förderung der Ausbildung der öffentlichen Arbeitsvermittler; Förderung der interkantonalen Arbeitsvermittlung und Aufgabenunterstützung des Verbands Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11), Art. 11, 31, 33</i>	<b>Endempfänger:</b>	SFM, VSAA, Weltverband für öffentliche Arbeitsvermittlung	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe und Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1982	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	349'345
1985	186'902	2003	409'855
1990	148'989	2004	414'147
1995	309'544	2005	344'339
2000	267'068	2006	420'828
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund kann dem SFM Finanzhilfen von in der Regel höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) gewähren. Die Finanzhilfen dürfen das Betriebsdefizit nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann das ganze Betriebsdefizit gedeckt werden.</p> <p>Der VSAA ist der wichtigste Partner des Bundes bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik. Für diese Tätigkeit erhält er vom Bund Abgeltungen. Die Höhe der Abgeltung wird durch die Geschäftsleitung festgelegt, in welcher auch das SECO mit einem Vertreter Einsitz hat.</p> <p>Damit die Schweiz die Tätigkeit des Weltverbands für öffentliche Arbeitsvermittlung mitgestalten kann, bezahlt sie jährlich einen kleinen Mitgliederbeitrag.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der SFM muss dem SECO jährlich seine Betriebsrechnung vorlegen. Das in der Abrechnung ausgewiesene Betriebsdefizit wird im gesetzlichen Rahmen abgegolten (Betrag in der Regel nicht höher als 30 % der anrechenbaren Betriebskosten).</p> <p>Beim VSAA wird die Höhe der Beiträge der einzelnen Beitragszahler (u.a. Bund und Kantone) anhand des jeweiligen Budgets von der Geschäftsleitung festgelegt. Da sich der Umfang der Leistungen, die der Bund dem VSAA abgibt, über die Jahre kaum verändert hat, blieb auch die Höhe der jährlichen Abgeltung praktisch unverändert.</p> <p>Das SECO schliesst mit dem VSAA jährlich Zielvereinbarungen ab und kontrolliert die Zielerreichung regelmässig.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Obwohl die Aufwendungen des Bundes im Verhältnis zum Aufgabengebiet Soziale Wohlfahrt marginal sind, ist die finanzielle Unterstützung für den SFM existenziell. Da sich die Arbeit bei der Vermittlung von Musikern wesentlich von der Arbeit der RAV unterscheidet, könnten diese die Aufgaben des SFM nicht ohne Weiteres übernehmen.</p> <p>Die beim VSAA eingekauften Leistungen sind dem Bund vom Gesetz übertragen (Festlegung der beruflichen Anforderungen an Arbeitsvermittler). Da der Arbeitsmarkt immer wieder Schwankungen unterworfen ist, ist eine gute berufliche Qualifikation der mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen wichtig. Der VSAA sorgt für einen hohen Ausbildungsstandard.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Der SFM wendet rund 40 Prozent seiner Bruttodienstzeit für die Erledigung der Arbeiten für Bund und Kantone auf. Da der SFM einen Eigendeckungsgrad von rund 80 Prozent erreicht, kauft der Bund die Leistungen zu Gunsten des Arbeitsmarkts, die er sonst selbst erbringen müsste, günstig ein.</p> <p>Auch die Leistungen des VSAA, der gleichzeitig auch für die Kantone tätig ist, können wegen der vorhandenen Synergien günstig eingekauft werden.</p> <p>Die Steuerung der Subvention verursacht beim Bund nur einen geringen Aufwand.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Heimarbeitsbeschaffung

<b>704.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0349</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Heimarbeit, sofern diese von sozialer oder staatspolitischer Bedeutung ist und insbesondere die Existenzverhältnisse der Gebirgsbevölkerung zu verbessern vermag.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Information über Heimarbeit; Vermittlung von Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen sowie Vergabe von Heimarbeit; Unterstützung der Möglichkeit, ein traditionelles Handwerk zu erlernen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BB vom 12. Februar 1949 über die Förderung der Heimarbeit (SR 822.32), Art. 3 und 4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweiz. Verband für Heimarbeit, Amt für Heimarbeit Uri, Kurszentrum Ballenberg	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe und Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1949	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	309'521	2002	375'400
1985	268'000	2003	406'100
1990	374'000	2004	378'634
1995	398'900	2005	384'300
2000	375'400	2006	396'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gesuche um Bundesunterstützung werden von Gemeinden sowie privaten Organisationen und Unternehmungen beim Kanton eingereicht. Gesuche von kantonalen Amtsstellen und Institutionen werden direkt dem SECO eingereicht.</p> <p>Das SECO entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens der Tätigkeit über die Beitragsgesuche.</p> <p>Mit den einzelnen Subventionsempfängern werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Darin wird festgehalten, dass die Buchführung nach den gängigen Grundsätzen erfolgen und Ende Jahr von einer offiziellen Stelle auf ihre Richtigkeit geprüft werden muss.</p> <p>Die Schlussabrechnungen sowie die Revisionsberichte sind dem SECO spätestens sechs Monate nach Jahresablauf einzureichen. Das SECO evaluiert die Unterlagen und gewichtet sie für die Gewährung der Subvention im Folgejahr.</p> <p>Die Bundesbeiträge sollten in der Regel höchstens die Hälfte der erforderlichen Betriebsmittel oder der ungedeckten Ausgaben der Organisationen ausmachen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Das Gesetz enthält einen Kreditvorbehalt. Die Finanzhilfen werden über den jährlichen Zahlungskredit gesteuert, indem die Höhe der Beitragsleistungen an den Umfang der bewilligten Kredite angepasst wird. Es besteht somit bezüglich der Subventionshöhe ein grosser Ermessensspielraum.		

	<p>Für die Bemessung der Subvention wird im Wesentlichen der wirtschaftliche Nutzen der Tätigkeit sowie die Höhe der Leistungen Dritter – die mindestens gleich hoch wie die Leistungen des Bundes sein sollten – berücksichtigt.</p> <p>Das SECO prüft jährlich anhand von Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen, ob die Subventionen noch gerechtfertigt sind.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Heimarbeit ist seit Beginn der Massnahme in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung konstant geblieben. Sie kann auch in Zukunft zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen. Mit der betragsmässig geringen Subvention kann ein Beitrag an den Fortbestand und die Entwicklung der Heimarbeit geleistet werden, welcher auch von einer gewissen regionalpolitischen Bedeutung ist.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Kleinsubvention erlaubt es insbesondere auch dem Schweizerischen Verband für Heimarbeit, Aufgaben zu übernehmen, die sonst von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren wahrgenommen werden müssten. Da sich der Bereich Heimarbeit in vielem von anderen Arbeitsverhältnissen unterscheidet, wird für die Beratung und Vermittlung besonderes Fachwissen benötigt. Die bestehende Unterstützung der Heimarbeit fällt daher für den Bund kostengünstig aus.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)

<b>704.3600.020</b> <b>NRM: A2310.0352</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Garantierung der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Nachträgliche Kontrolle der in Verkehr gebrachten technischen Einrichtungen und Geräte, soweit diese nicht über Prämienzuschläge oder Gebühreneinnahmen gedeckt ist.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, SR 819.1), Art. 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Zuständige Kontrollorgane (z.B. Schweiz. Verein für techn. Inspektionen).	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	107'113
1985		2003	191'558
1990		2004	1'033'354
1995		2005	1'484'397
2000	102'684	2006	1'487'578
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bundesrat hat die ihm vom Gesetz übertragene Kompetenz zur Regelung der nachträglichen Kontrolle von technischen Einrichtungen und Geräten (Art. 6 STEG) ans zuständige Departement delegiert. Dieses hat die Zuständigkeit der Kontrollorgane für die einzelnen Kontrollbereiche in einer Verordnung festgelegt. Den Umfang und die Finanzierung der Kontrolltätigkeit vereinbart das Departement mit den einzelnen Kontrollorganen in Leistungsvereinbarungen.</p> <p>Die Kontrollorgane finanzieren ihre Aufwendungen in erster Linie aus Gebühreneinnahmen und aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten.</p> <p>Da Gebühren nur erhoben werden, wenn eine technische Einrichtung oder ein technisches Gerät nicht den Vorschriften entspricht, wird dadurch nur ein sehr kleiner Teil der Vollzugskosten gedeckt. Für den Rest kommt der Bund auf.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Subvention wird über jährliche Zahlungskredite gesteuert. In den Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Kontrollorganen ist ein Kreditvorbehalt statuiert.</p> <p>Die Leistungen der Kontrollorgane werden pauschal abgegolten. Die Höhe der Abgeltung wird auf Grund der Anzahl kontrollierter technischer Einrichtungen und Geräte festgelegt.</p> <p>Die Leistung der Kontrollorgane wird jährlich anhand der Leistungsvereinbarung vom zuständigen Fachamt gemessen.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit dem Aufbau der nachträglichen Kontrolle von technischen Einrichtungen und Geräten wurde 1996 begonnen. Seither ist der Kontrollaufwand kontinuierlich gestiegen.</p> <p>Mit der Übernahme der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit und deren Umsetzung im Rahmen der STEG wurde der Zuständigkeitsbereich der Kontrollorgane zusätzlich erweitert und der Kontrollaufwand nahm dadurch weiter zu.</p> <p>Der zusätzliche Kontrollaufwand zeigt sich auch im steigenden Mittelbedarf zur Finanzierung der Kontrollen. Da die nachträglichen Kontrollen noch nicht in allen Bereichen vollständig aufgebaut sind, wird der Kontrollaufwand in den nächsten Jahren weiter ansteigen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Damit technische Einrichtungen und Geräte aus der Schweiz auf dem internationalen Markt konkurrenzfähig sind, muss sichergestellt werden, dass bei diesen Produkten zumindest die gleichen Qualitätskriterien wie in der EU eingehalten werden.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Schweiz Tourismus (ST)

<b>704.3600.100</b> <b>NRM: A2310.0355</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Schweiz als Tourismusland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzieller Beitrag an die Betriebskosten von Schweiz Tourismus.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21. Dezember 1955 über die Schweizerische Verkehrszentrale (SR 935.21), Art. 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweiz Tourismus (ST)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1956	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	15'000'000	2002	49'000'000
1985	18'900'000	2003	39'600'000
1990	27'000'000	2004	40'385'000
1995	33'400'000	2005	46'000'000
2000	35'000'000	2006	46'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bundesbeitrag basiert auf dem Leistungsauftrag, gewährleistet die Grundfinanzierung und ermöglicht ST, die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben im Bereich Destinationsmarketing zu erfüllen. Zu Beginn jeder Mehrjahresperiode reicht die ST-Leitung ein begründetes Gesuch ein, das von der Bundesverwaltung unter dem Blickwinkel der Tourismuspolitik des Bundes geprüft und anschliessend dem Bundesrat vorgelegt wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Das Parlament legt die Finanzhilfe für eine Periode von jeweils mehreren Jahren fest und bewilligt einen Zahlungsrahmen. Die jährliche Finanzhilfe wird als Pauschalbeitrag geleistet. Für die Periode 2008–2011 wurde ein Zahlungsrahmen von 191 Millionen bewilligt. Die Auszahlung ist an den Abschluss eines Leistungsauftrags zwischen Bund und ST gebunden.		
<b>Corporate Governance:</b>	ST ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die operative Leitung wird von einem/einer vom Bundesrat ernannten Direktor/Direktorin wahrgenommen. Der Vorstand mit einer Bundesvertretung besteht aus 13 Personen aus den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Politik. Die Aufgaben von ST sind gesetzlich festgelegt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Bundesbeitrag ist ein Kostenbeitrag an den Betrieb von ST. Der Vollzug ist einfach. Die Ziele werden über den Auftrag regelmässig überprüft. Die private Tourismusbranche dürfte sich in der Zukunft noch stärker engagieren.  Am 24. Januar 2007 hat der Bundesrat entschieden, die im Bereich Landeswerbung tätigen Organisationen nicht zusammenzuführen, wie das vom Parlament über zwei Postulate der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben gewünscht worden war.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Tätigkeiten von Schweiz Tourismus dürften dazu beigetragen haben, dass sich die Perspektiven der schweizerischen Tourismusbranche in den letzten Jahren substanziell verbessert haben.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Dokumentations- und Beratungsstelle des Schweizer Tourismus-Verbands

<b>704.3600.101</b> <b>NRM: A2310.0356</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Schweiz als Tourismusland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützungsbeitrag an den Schweizer Tourismus-Verband für seine Informations- und Beratungstätigkeit im öffentlichen Interesse.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BRB vom 6. Oktober 1976</i>	<b>Endempfänger:</b>	Dokumentations- und Beratungsstelle des Schweizer Tourismus-Verbands (STV)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1977	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	100'000	2002	113'800
1985	108'000	2003	112'860
1990	120'000	2004	113'570
1995	117'000	2005	117'000
2000	111'600	2006	118'800
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Als privatrechtlicher Verein wird der STV zu einem Grossteil über die Beiträge seiner rund 620 Mitglieder finanziert. Dazu gehören Branchen- und andere nationale Vereine, Kantone und Gemeinden, nationale, regionale und lokale Tourismusbetriebe und Organisationen sowie zahlreiche grosse Dienstleistungsunternehmen. Der Bund leistet einen Beitrag an die Informations- und Beratungstätigkeit des STV.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Beitragshöhe wird jährlich über den Voranschlag dem Parlament unterbreitet.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftssektor der Schweiz. Als Dachorganisation setzt sich der STV in der Tourismuspolitik für eine attraktive und dynamische Tourismuswirtschaft auf internationaler Ebene ein. Eine politische Interessenvertretung und die Mitarbeit bei der Umsetzung von Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene sind die Hauptaufgaben des STV.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Mit dem Bundesbeitrag realisiert der STV gezielt einen Beratungsdienst. Der relativ geringe Beitrag hat somit für den STV, der bei der Umsetzung der Tourismuspolitik des Bundes eine wesentliche Rolle spielt, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Wirksamkeit dieses Beitrags ist indessen nicht bezifferbar.  Die Prüfung der Bundessubventionen vom 14. April 1999 hat zur Einführung einer Leitungsvereinbarung geführt.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

<b>704.3600.102</b> <b>NRM: A2310.0357</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Schweiz als Tourismusland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzierung von innovativen Projekten im Tourismus (Innotour).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 10. Oktober 1997 über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (SR 935.22), Art. 4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Projektträger (Unternehmen, Private)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1998	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	2'830'056
1985		2003	8'929'729
1990		2004	8'864'399
1995		2005	4'999'962
2000	3'894'256	2006	6'929'057
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gesuche um Finanzhilfe sind beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einzureichen. Dieses holt die Stellungnahme der unmittelbar betroffenen Kantone und Bundesämter ein. Es kann zur Prüfung der Gesuche auch Sachverständige beiziehen. Die Förderung soll da ansetzen, wo Schwächen im Angebot geortet werden und Innovation und Zusammenarbeit zu echten Wettbewerbsvorteilen führen können.</p> <p>Die Finanzhilfe wird für Projekte nach folgenden Kriterien gewährt: Präsenz im ganzen Land; zu mindestens 50 Prozent von den Projektträgern finanziert; keine Subventionierung einzelner Betriebe, sondern die überbetriebliche Zusammenarbeit fördernd; Projekt bereits laufend oder Start muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Verpflichtungskredit über vier Jahre, über den die Finanzhilfen bereitgestellt werden (für die Jahre 2008–2011: 21 Mio.).		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Innotour ist ein Instrument zur Verbesserung der Struktur und Qualität des Schweizer Tourismusangebots. Die unterstützten Projekte zielen auf Zusammenarbeit und sollen zu wirtschaftlicher Wertschöpfung führen.</p> <p>Die Schweiz ist als Tourismusland ständig mit der Herausforderung konfrontiert, kundenorientierte Leistungen und Produkte anzubieten. Mit dem Bundesengagement soll eine Anstossfinanzierung für innovative Projekte zur Verbesserung der Tourismusleistungen ermöglicht werden.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus ist naturgemäss eine zeitlich befristete Bundestätigkeit. Das ist auch die Auffassung des Gesetzgebers, der die Geltungsdauer des Gesetzes vom 1. Februar 1998 an auf zehn Jahre festgelegt hat. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde vom Parlament in der Herbstsession 2007 nochmals bis zum 31. Januar 2012 verlängert.</p> <p>Eine allfällige Verlängerung der Programme geht eine vorgängige kritische Bilanzierung voraus.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das EVD (seco) wird beauftragt, Innotour vor einem Entscheid über eine Weiterführung nach 2012 kritisch zu überprüfen.</p>

## Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

<b>704.3600.200</b> <b>NRM: A2310.0365</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Schweizer Exporte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beitrag an die OSEC, die Schweizer Handelskammern im Ausland und an nicht gewinnorientierte Organisationen ausserhalb der OSEC im Hinblick auf die Unterstützung der Schweizer Exportförderung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Exportförderungsgesetz vom 6. Oktober 2000 (SR 946.14), Art. 4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Business Network Schweiz Switzerland (OSEC)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1926	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	7'600'000	2002	15'100'000
1985	9'500'000	2003	14'949'000
1990	12'200'000	2004	16'745'000
1995	14'426'095	2005	17'000'000
2000	12'054'616	2006	17'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die OSEC verfügt über ein Gesamtbudget von rund 25 Millionen. 17 Millionen stammen vom Bundesbeitrag, 1,5 Millionen von Mitgliederbeiträgen, der Rest von Dienstleistungen im Auftrag der Kundschaft.  Das Budget wird von ihrem Aufsichtsrat genehmigt. Gestützt darauf reicht die OSEC ein Subventionsgesuch für die zu erbringende Leistung ein, das von der Verwaltung geprüft wird.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Beitrag an die OSEC wird aufgrund eines Bundesbeschlusses gewährt. Es handelt sich um einen mehrjährigen Zahlungsrahmen (in der Regel über vier Jahre).		
<b>Corporate Governance:</b>	Die OSEC ist ein Verein mit einem Aufsichtsrat, dessen Funktion derjenigen des Verwaltungsrats eines Privatunternehmens entspricht. Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder, davon eine Bundesvertretung. Die Steuerung erfolgt über einen Leistungsauftrag.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Exportförderung ist Teil der Massnahmen des Bundes für die KMU. Für sie sind Aktivitäten im Ausland mit grossen Risiken verbunden, und oft fehlt es ihnen an Knowhow oder personellen Ressourcen, um auf ausländischen Märkten tätig zu werden. Die Exportberatung hilft ihnen, diese Probleme zu lösen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Durch verschiedene gezielte Massnahmen konnte die Exportförderung verbessert werden, insbesondere bezüglich Kundenfreundlichkeit, Subsidiaritätsprinzip, Netzkoordination und der Effizienzkontrolle.</p> <p>In der Schweiz sind mehrere Akteure in der Exportförderung tätig: Neben der OSEC gibt es die Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI), das Importförderungsprogramm SIPPO und weitere Instrumente wie die Exporthilfen für Wein und andere Agrarprodukte.</p> <p>Um mögliche Synergien in den Bereichen Exportförderung und Investitionen besser zu nutzen, hat der Bundesrat am 28. Februar 2007 einer Integration der Schweizer Wirtschaftsförderung im Ausland und der Programme SOFI und SIPPO bei der OSEC mittels Leistungsvereinbarungen zugestimmt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Investitionsrisikogarantie

<b>704.3600.201 NRM: A2310.0366</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Investitionsförderung der Schweiz im Ausland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Deckung der Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Investitionsrisikogarantie, welche mit der Förderung von Schweizer Investitionen in Entwicklungsländern beauftragt ist.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie (SR 977.0), Art. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Geschäftsstelle der Investitionsrisikogarantie (IRG)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	100'697	2002	29'751
1985	103'729	2003	26'730
1990	69'393	2004	28'565
1995	65'629	2005	27'000
2000	45'585	2006	56'550
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Vertrag zwischen dem Bund und dem Verein Schweizer Maschinen-industrieller über den Betrieb einer IRG-Geschäftsstelle. Mit dem Bundesbeitrag werden deren Verwaltungskosten gedeckt. Der Bund seinerseits erhebt beim Empfänger der Garantie jedes Jahr eine Gebühr. Die Gebühr wird vom Bundesrat im Hinblick auf die Deckung der gesamten vorhersehbaren Kosten und aufgrund der gedeckten Risiken, der Garantiesumme und der Garantiedauer festgesetzt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Beitrag und die Gebühren werden jährlich budgetiert. Nach Rechnungsabschluss wird die Differenz zwischen Gebühreneinnahmen und Ausgaben auf das IRG-Reservekonto übertragen, zur Deckung allfälliger späterer Schäden.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Märkte der Entwicklungsländer sind für die Schweizer Wirtschaft und insbesondere für die Maschinenindustrie von grosser Bedeutung. Die prekäre wirtschaftliche Situation in den Entwicklungsländern sowie die politischen Unsicherheiten bergen für die Investitionen in diesen Ländern grosse Risiken. Dazu kommt, dass sich die Schweizer Wirtschaft immer grösserem Wettbewerbsdruck der anderen Industrieländer ausgesetzt sieht.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das System ist 100-prozentig selbsttragend, erfüllt den gesetzlichen Zweck vollumfänglich und hat sich bewährt.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)

<b>704.3600.202</b> <b>NRM: A2310.0367</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Wahrung der Schweizer Interessen bei der Erarbeitung von internationalen Normen, auf die in der Schweizer Gesetzgebung verwiesen wird.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Erfassen und Aufbereiten von schweizerischen und ausländischen Notifikationen unter den WTO-Abkommen über die technischen Handelshemmnisse sowie über sanitärische und phytosanitäre Massnahmen; Sicherstellung einer zentralen Auskunftsstelle für Fragen im Bereich der technischen Vorschriften und Normen; Wahrung der Schweizer Interessen in internationalen Normenorganisationen bei der Erarbeitung von Normen, auf die in technischen Vorschriften verwiesen werden soll (sogenannte mandatierte Normen).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6.10.1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Normenvereinigung (SNV)	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'850'000
1985		2003	1'850'000
1990	1'355'000	2004	1'850'000
1995	2'308'531	2005	1'850'000
2000	2'000'000	2006	1'850'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die SNV muss alljährlich Rechenschaft über die Erfüllung der im Vertrag aufgeführten Aufgaben ablegen. Bei mangelhafter Berichterstattung sowie ungenügender Erfüllung der vertraglichen Pflichten kann der Subventionsbetrag für die folgende Periode entsprechend gekürzt werden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Gemäss den relevanten Artikeln im THG kann der Bundesrat die Aufgaben, für die eine Abgeltung vorgesehen ist, delegieren. Der Aufwand wird für die Erfüllung der gemäss Vertrag mit der SNV delegierten Aufgaben berechnet. Die Grundlage bildet die jährliche Berichterstattung der SNV an das SECO. Mittels vorgegebenem Raster muss die SNV Rechenschaft über die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ablegen. Für jede einzelne gemäss Vertrag vorgeschriebene Aufgabe sind Indikatoren (qualitativer und quantitativer Natur) festgelegt.		
<b>Corporate Governance:</b>	Ein Vertreter des SECO nimmt als Beobachter an den Sitzungen des SNV-Vorstandes teil.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Dank der Übertragung der Aufgaben an die SNV profitiert der Bund vom generellen und spezifischen Fachwissen, insbesondere weil bei Bedarf auf das Wissen von spezialisierten Organisationen wie dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), der Electrosuisse oder der Swiss Information an Communications Technology Association (SICTA) zurückgegriffen werden kann. Eine eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben würde den Bund viel teurer zu stehen kommen.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Aufgabenübertragung an die SNV stellt in diesem Bereich die wirtschaftlichste Lösung dar.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

<b>704.3600.222</b> <b>NRM: A2310.0370</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Lebensbedingungen der benachteiligten Bevölkerung in den Entwicklungsländern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Aus verschiedenen Massnahmen (z.B. Budgethilfe, Entschuldungsmassnahmen, Unternehmensfinanzierung, Mischfinanzierung usw.) bestehende finanzielle Unterstützung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), Art. 1 und 6</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung von Entwicklungsländern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1976	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	8'814'217	2002	130'349'782
1985	45'613'418	2003	136'855'320
1990	118'000'029	2004	140'658'531
1995	120'846'949	2005	129'967'326
2000	83'179'793	2006	132'673'040
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Beiträge in Form von Programmen oder Aktionen/Projekten von einigen Tausend bis 20 Millionen Franken. Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der die Bedingungen festlegt (z.B. vorgängige Genehmigung der Leistungen, Einführung von Führungs- und Kontrollmethoden). Jeder Beitrag über 5 Millionen wird von der Eidg. Finanzverwaltung überprüft. Engagements ab 20 Millionen werden dem Bundesrat vorgelegt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über den Rahmenkredit für die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Er läuft in der Regel über mindestens vier Jahre. Über ein Qualitätssicherungssystem werden die optimale Nutzung der eingesetzten Mittel und die Qualität der Arbeit gewährleistet. Es werden Ergebniskontrollen vorgenommen, um mit Hilfe festgelegter Kriterien die Wirksamkeit der Projekte in Bezug auf die Zielvorgaben und die Nutzung der bereitgestellten Mittel zu prüfen.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die internationale Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Armut in der Welt zu verringern.</p> <p>Die Bekämpfung der Armut ist das Hauptziel der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes. Die Massnahmen sollen zu nachhaltigem Wachstum in Entwicklungs- und Transitionsländern und zu deren Integration in die Weltwirtschaft beitragen.</p> <p>Die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen machen einen bedeutenden Teil der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz aus (rund 15 % der Ausgaben für die Entwicklungsländer).</p> <p>In den letzten Jahren wurde vermehrt ein Schwerpunkt auf die Mobilisierung privatwirtschaftlicher Ressourcen gelegt. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch dem politischen Dialog, der Bildung strategischer Partnerschaften und der geografischen Konzentration der Hilfe gewidmet. Diese Strategie soll in den kommenden Jahren weitergeführt werden.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Grundlage für die Entwicklungshilfemassnahmen ist die Verfassung, nach welcher der Bund zur Linderung von Not und Armut in der Welt beitragen soll. Die Massnahmen des SECO zur Unterstützung der Entwicklungsländer im Bereich der Wirtschafts- und Handelspolitik ergänzen und stärken die technische Hilfe der DEZA.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten

<b>704.3600.231</b> <b>NRM: A2310.0372</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge hauptsächlich zur Finanzierung von Basisinfrastrukturen, Zahlungsbilanz- und Budgethilfen, von Entschuldungsmassnahmen oder für Massnahmen zur Förderung des Privatsektors.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung der Ostländer und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	87'590'148
1985		2003	89'362'913
1990	6'90'7592	2004	87'509'434
1995	82'198'530	2005	75'764'837
2000	87'525'674	2006	70'935'486
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Über diesen Voranschlagskredit gewährte Beiträge dienen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit. Die vier Tätigkeitsbereiche sind: die makroökonomische Unterstützung, die Handelsförderung, die Investitionsförderung und die Finanzierung von Infrastrukturen. Die Wahl der Partnerländer erfolgt aufgrund von präzisen Kriterien (Bedürfnisse, Armutsindex, Regierungsführung, Reformdynamik, örtliches Potenzial sowie politische und wirtschaftliche Interessen der Schweiz), die Wahl der Projekte aufgrund von detaillierten Machbarkeitsstudien.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über den Rahmenkredit zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS, in der Regel über vier Jahre. Alle Kreditanträge über 5 Millionen werden von der Eidg. Finanzverwaltung geprüft, alle über 20 Millionen dem Bundesrat vorgelegt.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit der Unterstützung der demokratischen Reformen in Osteuropa und den ehemaligen Sowjetländern leistet die Schweiz einen Beitrag an die Stabilität und den Wohlstand in Europa. Während fünf zentraleuropäische Staaten und die baltischen Länder die Strukturreformen erfolgreich umgesetzt und soweit abgeschlossen haben, dass sie auf den 1. Mai 2004 vollwertige Mitglieder der Europäischen Union (EU) wurden, stehen einige Balkan- (EU) und GUS-Länder noch am Anfang ihrer Reformen. Auf diese Staaten wird sich die technische Zusammenarbeit der Schweiz in den nächsten Jahren konzentrieren. Zudem werden nach Abschluss der Programme in Bulgarien, Rumänien und Russland die in diesem Kredit verbleibenden Ausgaben zu 100 Prozent der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit angerechnet und damit in die OECD-Statistiken aufgenommen.</p> <p>Die geplanten Finanzmittel für die Transition waren nach der EU-Osterweiterung Gegenstand einer Neuausrichtung. Das Parlament hat nämlich im Juni 2007 beschlossen, die EU in ihren Bemühungen, wirtschaftliche und soziale Unterschiede abzubauen durch einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 1 Milliarde über 10 Jahre zu unterstützen. Die Finanzierung wird im Umfang von 40 Prozent zu gleichen Teilen von EDA/DEZA und EVD/SECO getragen. Ein Teil der SECO-Finanzierung erfolgt über diesen Kredit.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Das Hauptziel der Zusammenarbeit besteht auch heute noch darin, die Transition zu fördern, das heisst den Übergang zu demokratischen marktwirtschaftlichen Systemen. Im Lauf der Zeit hat die Zusammenarbeit aber eine gewisse Neuausrichtung erfahren. Konkret besteht diese im partnerschaftlichen Ansatz der Unterstützung durch Abstimmung mit anderen Gebern, dem Einbezug der Behörden, Unternehmen und der Zivilgesellschaft in den Empfängerländern, aber auch in der konkreten Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen.</p> <p>Der Beitrag an die Transition in Osteuropa dient auch den Interessen der Schweiz: Einerseits will die Schweiz durch die Zusammenarbeit die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen stärken, um die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern. Das vermindert den Migrationsdruck auf unser Land. Andererseits bilden auch die ausenwirtschaftlichen Interessen in diesem potenziellen Wachstumsmarkt Gründe für das schweizerische Engagement. Zu den Interessen der Schweiz gehört letztlich auch die Erhaltung des Gewichts der Stimmrechtsgruppen bei der den Bretton-Woods-Institutionen und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.</p> <p>Die Zieldefinition der Schweizer Osthilfe ist auf die Bedürfnisse ausgerichtet, und die umgesetzten Aktivitäten bilden einen anerkannten Beitrag zum politischen und demokratischen Transitionsprozess.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Darlehen und Beteiligungen im Ausland

<b>704.4200.401</b> <b>NRM: A4200.0109</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Lebensbedingungen der benachteiligten Bevölkerung in den Entwicklungsländern.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gewährung von Darlehen und Beteiligungen an verschiedene Finanzintermediäre wie Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Leasinggesellschaften.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	KMU in Entwicklungsländern	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1982	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	26'615'893
1985		2003	22'848'131
1990		2004	25'675'920
1995		2005	23'928'569
2000	22'899'456	2006	20'999'953
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Seit 2004 wird das Investitionsportfolio des SECO in Entwicklungs- und Transitionsländern von der Firma SIFEM (Swiss Investment Fund for Emerging Markets) verwaltet.</p> <p>Die Höhe der Darlehen resp. Beteiligungen ist unterschiedlich, übersteigt aber 20 Millionen pro Operation nicht. Alle Darlehen resp. Beteiligungen über 5 Millionen werden der Eidg. Finanzverwaltung vorgängig zur Genehmigung vorgelegt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über den Rahmenkredit für die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen in Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit über eine Mindestlaufzeit von vier Jahren.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der begrenzte Zugang zu langfristigem Kapital stellt für KMU in den Entwicklungsländern eines der grössten Hindernisse dar, mit dem sie konfrontiert sind. Die Unternehmensfinanzierung ist deshalb ein zentraler Bestandteil der Wirtschafts- und Handelspolitik im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Bisher wurden Beteiligungen an verschiedenen Finanzintermediären wie Risikokapitalfonds, Garantiefonds und Leasinggesellschaften realisiert. Diese Finanzintermediäre gehen nach kommerziellen Kriterien vor, das heisst es werden diejenigen privaten Projekte mit den langfristig besten Erfolgsaussichten unterstützt.</p> <p>Die kommerzielle Ausrichtung der Fonds ist mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen kompatibel. Sie stellt sogar eine notwendige Voraussetzung für die Zielerreichung dar, denn die nach kommerziellen Kriterien ausgewählten Projekte bieten die besten Chancen auf langfristigen Erfolg und damit auch für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Da die KMU den Grossteil des Privatsektors in den Entwicklungshilfsländern ausmachen, sollte die Gewährung von Darlehen, vor allem aber Beteiligungen, beibehalten werden.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Das gesamte Investitionsportfolio in Entwicklungs- und Transitionsländern wird von SIFEM verwaltet. Die Rückzahlungen der von SIFEM verwalteten Darlehen und Beteiligungen werden heute direkt reinvestiert.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten, Darlehen und Beteiligungen

<b>704.4200.450 NRM: A4200.0106</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Rückzahlbare Darlehen und finanzielle Beteiligungen zur Unterstützung der Reformprozesse in Zentral- und Osteuropa.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1), Art. 1 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung der Ostländer und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1993	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	6'999'999
1985		2003	6'930'000
1990		2004	8'853'010
1995	2'721'096	2005	8'700'000
2000	29'800'385	2006	8'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Über diesen Voranschlagskredit gewährte Beiträge dienen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit. Seit 2004 wird das Investitionsportfolio in Entwicklungs- und Transitionsländern von der Firma SIFEM (Swiss Investment Fund for Emerging Markets) verwaltet. Die Höhe der Darlehen resp. Beteiligungen ist unterschiedlich, übersteigt aber 20 Millionen pro Operation nicht.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über den Rahmenkredit zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS, in der Regel mit einer Laufzeit von vier Jahren. Die Finanzmittel werden vom Parlament über den Voranschlag bewilligt. Alle Kreditanträge über 5 Millionen Franken werden von der Eidg. Finanzverwaltung geprüft, alle über 20 Millionen dem Bundesrat vorgelegt.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit der Unterstützung der demokratischen Reformen in Osteuropa und den ehemaligen Sowjetländern leistet die Schweiz einen Beitrag an die Stabilität und den Wohlstand in Europa. Während fünf zentraleuropäische Staaten und die baltischen Länder die Struktur-reformen erfolgreich umgesetzt und soweit abgeschlossen haben, dass sie auf den 1. Mai 2004 vollwertige Mitglieder der Europäischen Union (EU) wurden, stehen einige Balkan- und GUS-Länder noch am Anfang ihrer Reformen. Auf diese Staaten wird sich die technische Zusammenarbeit der Schweiz in den nächsten Jahren konzentrieren.</p> <p>Die geplanten Finanzmittel für die Transition waren nach der EU-Osterweiterung Gegenstand einer Neuausrichtung. Das Parlament hat am 14. Juni 2007 beschlossen, die EU in ihren Bemühungen, wirtschaftliche und soziale Unterschiede abzubauen, durch einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 1 Milliarde über 10 Jahre zu unterstützen. Die Finanzierung wird im Umfang von rund 40 Prozent zu gleichen Teilen von EDA/DEZA und EVD/SECO getragen. Ein Teil der SECO-Finanzierung erfolgt über diesen Kredit.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Das Hauptziel der Zusammenarbeit besteht auch heute noch darin, die Transition zu fördern, das heisst den Übergang zu demokratischen marktwirtschaftlichen Systemen.</p> <p>Der Beitrag an die Transition in Osteuropa dient auch den Interessen der Schweiz: Einerseits will die Schweiz durch die Zusammenarbeit die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen stärken, um die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern. Das vermindert den Migrationsdruck auf unser Land. Andererseits bilden auch die aussenwirtschaftlichen Interessen in diesem potenziellen Wachstumsmarkt Gründe für das schweizerische Engagement. Zu den Interessen der Schweiz gehört letztlich auch die Erhaltung des Gewichts der Stimmrechtsgruppen bei der den Bretton-Woods-Institutionen und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.</p> <p>Die Zieldefinition der Schweizer Osthilfe ist auf die Bedürfnisse ausgerichtet, die umgesetzten Aktivitäten bilden einen anerkannten Beitrag zum politischen und demokratischen Transitionsprozess.</p> <p>Das gesamte Investitionsportfolio in Entwicklungs- und Transitionsländern wird von SIFEM verwaltet. Die Rückzahlungen der von SIFEM verwalteten Darlehen und Beteiligungen werden heute direkt reinvestiert.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), Beteiligung

<b>704.4200.501</b> <b>NRM: A4200.0107</b>	<b>Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von Stabilität und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beteiligung an der Kapitalerhöhung der EBWE, deren Hauptaufgabe darin besteht, in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) die Transition zur Marktwirtschaft und die Integration in die Weltwirtschaft zu fördern.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BB vom 12. Dezember 1990 über die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur BERD (BBl 1991 III 593)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Bevölkerung der GUS-, Ostländer	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Beteiligung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	9'939'375
1985		2003	9'618'750
1990		2004	9'298'125
1995	21'074'040	2005	9'939'375
2000	7'797'600	2006	4'770'900
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Der Beitrag der Schweiz bei der Kapitalerhöhung entsprach mit 228 Millionen Ecu (rund 342 Mio. Fr.) dem ursprünglichen Anteil am Kapital von 2.28 Prozent. 22,5 Prozent des Betrags oder etwas über 50 Millionen Ecu (77 Mio. Fr.) sind über 12 Jahre einzuzahlen, 40 Prozent in acht Jahresraten, der Rest in Form eigener Wechsel. Die letzte Zahlung soll 2009 erfolgen. Ab 2005 geht es nur noch um das Inkasso der letzten Wechsel, die jährlichen Aufwendungen gehen damit zurück. Die übrigen rund 260 Millionen Franken bilden das Garantiekapital.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die nötigen Mittel zur Finanzierung der Beiträge nach den vertraglichen Vorgaben werden jedes Jahr im Budget eingestellt.		
<b>Corporate Governance:</b>	Der Gouverneursrat, in dem die Schweiz vertreten ist, ist das oberste Organ der EBWE, der politisch wichtige Entscheide fällt und die Exekutivdirektoren im Verwaltungsrat wählt. Die Schweiz hat einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat inne. Dadurch kann sie bei der Wahl der Projekte, bei der Politik und Strategie der Bank mitbestimmen und für die Einhaltung ihrer wirtschaftlichen Interessen sorgen. Wie bei der Weltbank führt der Schweizer Exekutivdirektor eine Stimmrechtsgruppe an.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Dieses Internationale Finanzierungsinstitut (IFI) wurde 1990 als multilaterale Antwort auf die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion geschaffen, um dieser Region eine koordinierte Finanzhilfe bereitzustellen.</p> <p>Die EBWE dient als Schnittstelle für die Investitionen zugunsten der 27 Ostländer und übt eine Funktion als Beraterin und Kapitalgeberin aus, um die Strukturreformen zwecks Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu unterstützen. Sie gewährt Darlehen, übernimmt Beteiligungen und Garantien für Projekte zur Infrastrukturerneuerung (Autobahnen, Industrie, Finanzinstitute usw.) und zur Privatisierung grosser staatlicher Konzerne. Sie ist gleichzeitig eine Entwicklungsbank, welche die Länder beim Umbau unterstützt, und eine Geschäftsbank, welche den privaten Sektor, namentlich KMU finanziert.</p> <p>In vielen Fällen besteht eine direkte Kooperation, indem die Schweiz Projekte oder Programme mitfinanziert.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die bilateralen und multilateralen Hilfen der Schweiz für die mittel- und osteuropäischen sowie GUS-Staaten sind demnach zwei sich ergänzende Aspekte der gleichen Strategie, nämlich Stabilität und Sicherheit in Europa und die Integration der Ostländer in die Weltwirtschaft zu erreichen. Die Schweiz ist von der Aussenwirtschaft und damit mehr als andere Staaten von stabilen und ausgewogenen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen abhängig. Damit ist die Schweiz einem multilateralen Ansatz bei der Problemlösung verpflichtet. Die Schweizer Beteiligung am EBWE-Kapital ist Ausdruck dieses Engagements.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Darlehen

<b>704.4200.601 NRM: A4200.0108</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Schweiz als Tourismusland.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gewährung von zinslosen Darlehen an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12), Art. 14</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1942 Wiederaufnahme 2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	19'800'000
1990		2004	9'925'000
1995		2005	6'000'000
2000		2006	3'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die SGH kann sich bei Bedarf über ein zinsloses Darlehen des Bundes von 50 Millionen refinanzieren.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgte über einen Verpflichtungskredit, der von 2003–2007 lief. Die jährlichen Voranschlagskredite wurden bis 2007 vom Parlament im Rahmen des Voranschlags gewährt.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die SGH, eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts mit Mischfinanzierung, ist eine Finanzierungsgesellschaft, die Darlehen gewährt. Sie übt eine Beratungstätigkeit für Hotellerie, Banken, Kantone und andere Institutionen aus.</p> <p>Das 2003 revidierte Gesetz räumt dem Bund die Möglichkeit ein, zur Förderung der Hotellerie Darlehen zu gewähren.</p> <p>Die finanzielle Autonomie war ein wichtiges Ziel der SGH-Reform. Die SGH soll alle Betriebskosten selbst gewährleisten und die nötigen Reserven bilden, um mögliche Verluste zu decken.</p>		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Eidg. Finanzkontrolle hat festgestellt, dass die SGH über grosse Liquidität verfügt. Grund dafür sind weniger Darlehensgesuche als angenommen und die Erhöhung des Deckungsgrads der Darlehen als besseren Risikoschutz.</p> <p>Das Staatssekretariat für Wirtschaft erachtet es derzeit als nicht notwendig, für die Zeit nach 2007 einen weiteren SGH-Kredit vorzusehen. Deshalb wurden im Voranschlag 2008 und im Legislativfinanzplan 2009–2011 keine Mittel mehr eingestellt.</p>		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Betriebsbeiträge Fachhochschulen

<b>706.3600.201 NRM: A2310.0104</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Unterstützung von Lehre und Spitzenforschung zur Stärkung der Schweiz als Wissensgesellschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Betrieb der Fachhochschulen FHS, Lehre und angewandte Forschung; Beitrag an bauliche Investitionen (bis Ende 2007).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71), Art. 18</i>	<b>Endempfänger:</b>	Fachhochschulen	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung: 95 % Finanzhilfe: 5 %	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1998	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	214'030'052
1985		2003	220'276'493
1990		2004	228'337'089
1995		2005	251'796'894
2000	200'000'048	2006	278'711'894
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund trägt im Rahmen der bewilligten Kredite einen Drittel der anrechenbaren Betriebs- und Investitionskosten öffentlich-rechtlicher Fachhochschulen.</p> <p>Für den Anteil Lehre, der auf der Basis eines Beitrags pro Studierende/n beruht, zahlt der Bund im Mai eine Anzahlung von rund 60 Prozent, berechnet auf den Vorjahresdaten. Der Rest wird Ende Jahr oder anfangs des nächsten Jahres ausbezahlt. Die Schlussabrechnung basiert auf dem gewichteten Jahresmittel der Studierendenzahl (Stichtage: 15.5. und 15.11).</p> <p>Bei den baulichen Investitionen werden die Mittel auf Gesuch hin gewährt und vom Amt nach festgelegten Kriterien geprüft.</p> <p>Der Bund leistet keinen Beitrag an die Dienstleistungen der FHS.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen, eingereicht über die BFI-Botschaft (Bildung, Forschung und Innovation).</p> <p>Die Fachhochschulverordnung (SR 414.711) legt die Kriterien für die Berechnung der Betriebsbeiträge an die Lehre, die angewandte Forschung und Entwicklung, an Qualifizierungsmassnahmen für den Aufbau von Forschungs- und Weiterbildungskompetenz, an Massnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, an Fremdmieten und Investitionen fest.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Ende 2003 haben die FHS vom Bundesrat die unbefristeten Betriebsbewilligungen erhalten. Die Subvention des Bundes bildet einen wichtigen Beitrag an den Betrieb der FHS. Ab 2008 sind die Beiträge an bauliche Investitionen separat ausgewiesen (Voranschlagskredit A4300.0140). Ebenso sind ab 2008 die Kredite für die Integration der GSK-Studiengänge in diesem Kredit enthalten. Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der FHS wurde bei der Revision des Fachhochschulgesetzes 2005 nicht in Frage gestellt.</p> <p>Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung der Master-Studiengänge an den FHS zu legen, vor allem hinsichtlich der Rationalisierung und Optimierung der Hochschulportfolios.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Ressourcen der FHS stammen hauptsächlich von Kantonen und Bund, nur ein kleiner Teil aus eigenen Einnahmen (Studiengebühren, Aufträge usw.). Über seinen Beitrag unterstützt der Bund die Bemühungen der Kantone und FHS für ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot. Seine Beteiligung deckt über 30 Prozent der effektiven Betriebs- und Investitionskosten der FHS.</p> <p>Die FHS profitieren darüber hinaus von einer Unterstützung seitens der Förderagentur für Innovation KTI zum Kompetenzaufbau in der angewandten Forschung und Entwicklung.</p> <p>Die FHS können auch Gelder im Rahmen der europäischen Forschungsprogramme beantragen (bis Ende 2005 waren es im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms rund 8 Mio.).</p> <p>Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel müssen im Rahmen des neuen Hochschulgesetzes (HFKG) (Optimierung des Hochschulportfolios) verbessert werden.</p> <p>Insbesondere sind folgende Ausrichtungen zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vereinfachte Organstruktur</li> <li>– Leistungsorientierte Subventionierung</li> <li>– Entwicklung der Qualitätssicherung</li> <li>– Wettbewerbsförderung</li> <li>– Verstärkte Hochschulautonomie</li> </ul>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Vorschläge zur Organisation und Führung der Hochschullandschaft werden im Rahmen der Vorlage für ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) präsentiert (vgl. auch 325.3600.001).</p>

## Integration der GSK-Berufe, Fachhochschulen

<b>706.3600.203 NRM: A2310.0105</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Integration der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) in die Fachhochschullandschaft		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Den Fachhochschulen (FHS) werden Finanzhilfen gewährt, um die Betriebskosten der GSK-Studiengänge (Grundstudium, angewandte Forschung und Entwicklung) zu decken. Bis 2004 richtete der Bund den FHS, die in die Kompetenz der Kantone fielen, Finanzhilfen aus. Seit dem Inkrafttreten der Änderung des FHSG im Jahre 2005 fallen die GSK-Bereiche in die Zuständigkeit des Bundes.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71), Art. 20. Ab 1. Januar 2008: Art. 18.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Fachhochschulen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	9'900'043
1990		2004	19'849'936
1995		2005	20'000'000
2000		2006	19'999'997
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die eine Hälfte des vom Parlament genehmigten jährlichen Kredits kommt den akkreditierten Studiengängen im Sozialbereich zu Gute, die andere denjenigen in den Bereichen Gesundheit und Kunst.</p> <p>In ihrem Subventionsantrag geben die FHS die Anzahl Studierende per 15. November in den anerkannten Studiengängen bekannt. Diese Zahlen werden gemäss Buchstabe D Absatz 2 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. September 2005 der Fachhochschulverordnung (SR 414.711) gewichtet und die zur Deckung der Betriebskosten gewährten Finanzmittel unter den FHS anteilsmässig nach Anzahl Studierender aufgeteilt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Während der gesetzlichen Übergangszeit bis Ende 2007 sind mindestens 90 Prozent der Finanzhilfen des Bundes zur Deckung der Betriebskosten für Lehre, angewandte Forschung und Entwicklung bestimmt. Höchstens 10 Prozent dürfen für Entwicklungs- und Kooperationsprojekte sowie für Qualifikationsmassnahmen zu Gunsten der Kompetenzentwicklung im Forschungsbereich verwendet werden.</p> <p>In der Übergangsphase decken die Finanzhilfen des Bundes höchstens 20 Prozent der Betriebskosten pro Bereich für Lehre, angewandte Forschung und Entwicklung sowie höchstens 40 Prozent der Projektkosten und der Qualifikationsmassnahmen.</p> <p>Diese Finanzhilfe wurde bis 2007 in einem vierjährigen Zahlungsrahmen gesteuert, der zusammen mit der BFT-Botschaft (Bildung, Forschung und Technologie) anbegehrt wurde. Bis 2004 wurde diese Subvention in der Rubrik 706.3600.202 ausgewiesen.</p>		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Seit Anfang 2008 werden die GSK-FHS auch subventionsrechtlich wie die übrigen FHS-Bereiche behandelt. Das zieht eine beträchtliche Erhöhung des Bundesbeitrags nach sich. Die Erläuterungen über die FHS (Rubrik 706.3600.201) gelten sinngemäss auch für diese Rubrik. Ab 2008 sind die Mittel für die GSK-Berufe in die Betriebsbeiträge Fachhochschulen integriert (Voranschlagskredit A2310.0104).
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Siehe Rubrik 706.3600.201.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Siehe Rubrik 706.3600.201.

## Schweizerische Forschungsinstitutionen

<b>706.3600.300</b> <b>NRM: A2310.0106</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung von qualitativ hochstehender Forschung sowie Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Industrie zur Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Förderung der Mikrotechnik, insbesondere der Mikroelektronik, sowie der mechatronischen Forschung durch das Schweizerische Forschungszentrum für Elektronik und Mikrotechnik AG (CSEM), die Schweizerische Stiftung für mikrotechnische Forschung (FSRM) und das Institut für mechatronische Produktionssysteme der ETH Zürich (IMP).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983 (FG; SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. c</i>	<b>Endempfänger:</b>	Forschungsinstitutionen und Forschende	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1980	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'950'000	2002	20'956'000
1985	10'000'000	2003	20'746'440
1990	17'080'000	2004	24'900'000
1995	23'100'000	2005	21'826'800
2000	20'140'000	2006	20'430'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Empfänger reichen beim zuständigen Departement (EVD) ein Gesuch ein. Sie stützen sich dabei auf die Richtlinien des Bundesrates vom 16. März 1997 für Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) überwacht die Verwendung der Mittel, die auf Grund der jährlichen Berichterstattung der Institutionen bereitgestellt werden.</p> <p>Für die Prüfung der Gesuche wird insbesondere die Meinung des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates beigezogen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen mit der BFI-Botschaft (Bildung, Forschung und Innovation) beantragten vierjährigen Zahlungsrahmen. Die einzelnen Beiträge stehen unter Kreditvorbehalt und dürfen die Hälfte des gesamten Betriebsaufwandes der unterstützten Institution nicht übersteigen. Die Beiträge richten sich nach der finanziellen Eigenleistung der begünstigten Institution (erwirtschaftete Erträge) und den Beiträgen anderer interessierter Stellen. Das zuständige Departement ist befugt, Beiträge zu befristen und nach oben zu beschränken sowie sie an organisatorische und forschungspolitische Bedingungen zu knüpfen. Die Beiträge bemessen sich nach den Normkosten gemäss Finanzplan und werden outputbasiert ausgerichtet: mind. 60 Prozent für Forschungsprogramme, mind. 10 Prozent für die Zusammenarbeit mit Schweizer Hochschulen, mind. 10 Prozent für die Gründung von High-Tech-Unternehmen und mind. 5 Prozent für Informationsmassnahmen. Die Beitragsempfänger reichen mit ihrem Jahresbericht eine Abrechnung über die Subventionsverwendung sowie einen Vergleich zwischen Bundesbeiträgen und übrigen Einnahmen ein. Der Bund schliesst mit den Forschungszentren vierjährige Leistungsaufträge ab. Die Leistungs- und Wirkungsmessung der Subvention erfolgt jährlich durch Experten im Auftrag des BBT. Die Prüfung wird anhand der im Leistungsauftrag definierten Kriterien durchgeführt.</p>
<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der Bund ist ein Gründungsmitglied der FSRM. Das IMP unterstützt er im Rahmen der BFI-Kredite seit 2004. Seit 2006 ist der ETH-Bereich Minderheitsaktionär des CSEM (20 %).</p> <p>Der Bundesrat wünscht eine weitere Stärkung der strategischen Allianz zwischen ETH-Bereich und CSEM, was zu einer grösseren Synergie bei den Forschungstätigkeiten aller drei Institutionen führen dürfte. Der Bundesrat möchte den Forschungsinstitutionen auf diesem Weg auch eine breitere finanzielle Grundlage verschaffen. Ab 2008 sind die Mittel für das CSEM beim SBF eingestellt. (Voranschlagskredit A2310.0440). Auf eine weitere Unterstützung der FSRM wird verzichtet.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Unterstützung des Bundes macht zwischen 14 Prozent (FSRM) und 41 Prozent (CSEM) der Betriebskosten der Forschungsinstitutionen aus.</p> <p>Nebst den Subventionen, die die Forschungsinstitutionen vom Bund zur Deckung ihrer Betriebskosten erhalten, bewerben sie sich auch erfolgreich im Wettbewerb um Forschungsfördergelder (KTI/Förderagentur des Bundes für Innovation, europäische Forschung).</p> <p>Die vom Bundesrat gewünschte Verstärkung der strategischen Allianz zwischen ETH-Bereich und CSEM wird in der neuen Leistungsvereinbarung präzisiert.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

## Nationale und internationale Technologie- und Innovationsförderung

<b>706.3600.306</b> <b>NRM: A2310.0107</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Unterstützung von Lehre und Spitzenforschung zur Stärkung der Schweiz als Wissensgesellschaft; Entwicklung der Schweizer Wirtschaftsstruktur; Stärkung der Innovationsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Förderung von angewandter Forschung und Entwicklung (F&E) an den Hochschulen sowie Förderung der Gründung und des Aufbaus von Unternehmen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 30. September 1954 über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung (SR 823.31), Art. 4 Abs. 1</i>	<b>Endempfänger:</b>	Nicht gewinnorientierte Forschungsstätten (Hochschulen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe (99,75 %) Freiwillige Beiträge an internationale Organisationen (0,25 %)	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1943	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	11'710'104	2002	84'009'729
1985	15'089'484	2003	74'748'622
1990	36'809'328	2004	84'122'122
1995	38'199'600	2005	96'467'701
2000	73'818'127	2006	100'956'494
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Gemeinsame Projekte von Partnern aus Hochschule und Wirtschaft werden der Förderagentur des Bundes für Innovation (KTI) unterbreitet, die sich aus Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zusammensetzt. Die KTI evaluiert die eingereichten Projekt aus wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Sicht. Mittel darf sie nur an Universitäten, andere wissenschaftliche Einrichtungen oder Forschungsdienste von Technikerschulen vergeben, die keinen unmittelbaren Gewinn anstreben. Die involvierten Wirtschaftskreise müssen die Hälfte der Gesamtkosten des Projekts übernehmen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Finanzmittel für die KTI-Tätigkeit stammen aus einem Verpflichtungskredit, der im Rahmen der BFI-Botschaft (Bildung, Forschung und Innovation) angebeht wird. Sie decken sämtliche KTI-Tätigkeiten ab, insbesondere die Unterstützung von angewandter Forschung, Unternehmensgründung und internationalen KTI-Aktivitäten (Eureka, IMS).  Die Allokationskriterien sind in der Verordnung des EVD vom 17. Dezember 1982 über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation definiert.		

<b>Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Förderaktivitäten der KTI haben in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Diese Art von Unterstützung geniesst namentlich in der Wirtschaft grosse Anerkennung.</p> <p>Da die Bundesverfassung der Innovation nun einen ebenbürtigen Platz neben der Forschung einräumt, sind die Rechtsgrundlagen der KTI-Aktivitäten zu überprüfen. Ausserdem ist ihre Stellung gegenüber den anderen Forschungsinstituten, namentlich dem Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (SNF) neu festzulegen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Unterstützung durch die KTI erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Hochschule und Wirtschaft.</p> <p>Die gegenwärtige Rechtsgrundlage der KTI ist mit der Bundesverfassung nicht mehr vereinbar; der Bundesrat hat deshalb eine Teilrevision des Forschungsgesetzes in die Vernehmlassung gegeben, die eine Neupositionierung der KTI vorsieht und die Aufgabenteilung mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie regelt.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Revision des Forschungsgesetzes und der Hochschullandschaft Schweiz wird zu prüfen sein, wie die Finanzierungskanäle für die Forschung optimal koordiniert und beschränkt werden können.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Er wird 2008 eine Botschaft über die Teilrevision des Forschungsgesetzes unterbreiten, welche die Positionierung der KTI regelt.</p>

## Beratungswesen

<b>708.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0140</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhalt und Förderung von Wissen und Fähigkeiten in der landwirtschaftlichen Praxis.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Dienstleistungen im Bereich der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratung sowie auf übergeordneter Ebene Unterstützung und Vernetzung der entsprechenden Beratungsdienste.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 136–138</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantonale Beratungsdienste; Beratungszentralen.	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1958	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	10'784'518	2002	18'973'984
1985	10'762'457	2003	18'246'744
1990	17'405'457	2004	18'362'233
1995	21'973'792	2005	18'310'508
2000	18'729'735	2006	18'000'053
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügungen (Beratungsdienste) und Leistungsvereinbarungen (Beratungszentralen)		
<b>Verfahren:</b>	<p>Für die Beratung sind die Kantone zuständig. Der Bund unterstützt sie, indem er auf zwei Ebenen Finanzhilfen gewährt: einerseits den kantonalen landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdiensten sowie den fachlich spezialisierten, privaten Beratungsdiensten, welche überregional oder gesamtschweizerisch tätig sind; andererseits der AGRIDEA, welche zwei Beratungszentralen in Lausanne und Lindau betreibt. Diese Zentralen unterstützen die Beratungsdienste. Sie bilden ein Bindeglied zwischen Forschung und Praxis und sollen den Austausch von Wissen fördern.</p> <p>Der Bund gewährt den kantonalen Beratungsdiensten Finanzhilfen von durchschnittlich rund 20 Prozent ihrer Aufwendungen. Bei den Beratungszentralen sind es etwa 50 Prozent. Der Bund schliesst mit der AGRIDEA Leistungsvereinbarungen ab. Im Jahr 2006 hat sich der Bund an den kantonalen Beratungsdiensten mit 9,2 Millionen und an der AGRIDEA mit 8 Millionen beteiligt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen jährlich vom Parlament zu bewilligenden Zahlungskredit.</p> <p>Die Beiträge des Bundes an die kantonalen Beratungsdienste werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ausgerichtet. Die Beiträge an die Beratungszentralen erfolgen pauschal, gestützt auf eine vierjährige Leistungsvereinbarung. Die Wirkung wird jährlich gemessen (Anzahl Kurse, Publikationen usw.).</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung ist in der Schweiz auf zwei Ebenen organisiert: Die direkte Beratungsarbeit erfolgt in erster Linie durch die kantonalen Beratungsdienste. Die AGRIDEA, ein privater Verein, dessen Mitglieder die Kantone und landwirtschaftliche Organisationen sind, unterstützt die kantonalen Beratungsdienste. Insgesamt werden mit der Subvention wesentliche Teile der landwirtschaftlichen Beratung unterstützt.</p> <p>Im Rahmen der NFA wurde eine vollständige Entflechtung vorgenommen. Der Bund übernahm die bisherigen Mitgliederbeiträge der Kantone an die AGRIDEA, dafür wurde die kantonale Beratung ausschliesslich Sache der Kantone.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Beratung spielt in der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle, insbesondere infolge des sich im Gang befindlichen Strukturwandels. Mit der NFA wurde eine klare Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Dadurch wird es möglich sein, die Ausgaben des Bundes an die Beratungszentralen global und mit Leistungsvereinbarung zu steuern. Die aufwandorientierte Subventionierung der kantonalen Beratungsdienste entfällt.</p> <p>Mit der AGRIDEA werden heute vierjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Mittel werden weder über einen Verpflichtungskredit noch über einen der drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen gesteuert.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Diese Subvention wird zwecks besserer finanzieller Steuerung im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserung» integriert.</p>

## Forschungsbeiträge

<b>708.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0141</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Weiterentwicklung der Multifunktionalität der schweizerischen Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Landwirtschaftliche Forschungsprojekte mit einer praktischen Bedeutung, insbesondere im Biolandbau.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 116</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1977	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	139'499	2002	4'762'578
1985	115'026	2003	5'489'000
1990	1'299'200	2004	5'278'700
1995	1'832'000	2005	5'533'550
2000	3'185'200	2006	5'428'250
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft kann nach Artikel 15 der Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF) auf Gesuch hin und im Rahmen des bewilligten Kredites öffentlichen oder privaten Organisationen Finanzhilfen ausrichten für die Durchführung von Versuchen oder Untersuchungen. Heisst das Bundesamt ein entsprechendes Gesuch gut, so schliesst es mit der Gesuchstellerin einen Vertrag ab.</p> <p>Die finanziellen Eigenleistungen der Gesuchstellerin betragen mindestens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Es besteht ein Kriterienkatalog zur Beurteilung von Beitragsgesuchen. Im Rahmen dieser Kriterien und gemäss Verfügbarkeit der Mittel liegt es im Ermessen des Bundesamtes, Gesuche zu bewilligen.</p> <p>Mittels Vertrag werden insbesondere die Ziele des Projektes, die durchzuführenden Untersuchungen, die Art der Ergebnisse sowie der Zeitplan vereinbart.</p> <p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen jährlich vom Parlament zu bewilligenden Zahlungskredit. Der Kredit ist nicht Bestandteil eines der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen.</p> <p>Die Ausrichtung der Beiträge an die landwirtschaftliche Forschung ist nicht befristet.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Endempfänger sind bei den privatwirtschaftlichen Organisationen ohne Erwerbszweck insbesondere das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (Umfang der Finanzhilfe: ca. 4,5 Mio. jährlich) und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus (ca. 95'000 Fr. jährlich). Die Forschungsbeiträge an die ETH inkl. Forschungsanstalten des ETH-Bereichs sowie an Universitäten und Fachhochschulen betragen ca. 0,4 Millionen. Demgegenüber beträgt das Budget der drei landwirtschaftlichen Forschungsanstalten (Agroscope) rund 110 Millionen.</p> <p>Die im Rahmen dieser Subvention ausgerichteten Finanzhilfen stellen einen namhaften Beitrag an die Forschungsausgaben in der biologischen Landwirtschaft dar.</p> <p>Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 wurde keine Änderung vorgenommen. Die Subvention ist von der NFA nicht betroffen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Für die staatliche landwirtschaftliche Forschung in der Schweiz sind primär die drei landwirtschaftlichen Forschungsanstalten zuständig, welche in der Hauptsache vom Bund finanziert werden. Dennoch können mit den Beiträgen an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau und an landwirtschaftliche Forschungsaufträge, welche durch Hochschulen ausgeführt werden, ergänzende Studien finanziert werden, die für die Landwirtschaft von Bedeutung sind.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Das EVD prüft im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik, den Kredit in einen der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen zu überführen.</p>

## Bekämpfungsmassnahmen

<b>708.3600.005</b> <b>NRM: A2310.0142</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhalt eines gesunden Pflanzenbestandes als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bekämpfung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten, insbesondere des Feuerbrands.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 149, 153, 155 und 156</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirte und Betreiber von Baumschulen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe und Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1951	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	449'983	2002	8'300'065
1985	552'254	2003	3'004'636
1990	390'076	2004	1'601'647
1995	829'111	2005	2'938'092
2000	5'665'676	2006	1'617'868
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent, in ausserordentlichen Situationen bis zu 75 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung besonders gefährlicher Schaderreger entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen.</p> <p>Die Kantone reichen dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Beiträge ein. Dieses enthält Unterlagen zur Berechnung der gewährbaren Abfindung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahmen. Die Abfindungen betreffen einerseits wirtschaftliche Schäden aus der Vernichtung von Pflanzen und andererseits finanzielle Einbussen infolge einer Verkaufssperre auf Wirtspflanzen gefährlicher Schaderreger.</p> <p>Vom Grundsatz her werden Kosten bei der Schadenerfassung und bei Hygienemassnahmen abgegolten, während Finanzhilfen für die wirtschaftlichen Einbussen durch die Vernichtung von infizierten Pflanzen gewährt werden.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen jährlich vom Parlament zu bewilligenden Zahlungskredit. Der Kredit ist nicht Bestandteil eines der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen.</p> <p>Die Höhe der einzelnen Subvention ist im Wesentlichen in der Verordnung des EVD über Bundesbeiträge an Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern (SR 916.225) festgelegt. Darin ist auch der Kreis der möglichen Subventionsempfänger detailliert umschrieben. Der Ermessensspielraum des BLW ist demzufolge gering.</p> <p>Die Ausrichtung der Beiträge an die Bekämpfungsmassnahmen ist nicht befristet.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Subvention ermöglicht dem Bund, für eine flächendeckende, in allen Kantonen einheitliche Bekämpfung der als gefährlich eingestuft Pflanzenkrankheiten zu sorgen.</p> <p>Da eine Ausrottung des Feuerbrandes nicht absehbar ist, werden die entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen auch längerfristig nicht zu vermeiden sein.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Bekämpfung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist als Präventionsmassnahme zur Vermeidung einer stärkeren Verbreitung nicht zu umgehen. Sie stellt auch eine internationale Verpflichtung dar.</p> <p>Ohne eigene finanzielle Beteiligung kann der Bund eine einheitliche und lückenlose Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten nur schwer sicherstellen.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Absatzförderung

<b>708.3600.200 NRM: A2310.0145</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Schaffung von Wertschöpfung am Markt durch Unterstützung der Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung und Marktforschung zugunsten schweizerischer Agrarerzeugnisse, Basiswerbung für die schweizerische Landwirtschaft.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 12</i>	<b>Endempfänger:</b>	Organisationen der Ernährungs-wirtschaft	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	58'798'476
1985		2003	59'234'230
1990		2004	63'673'574
1995		2005	56'675'747
2000	59'521'026	2006	31'796'163
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Marketing-Kommunikation für Landwirtschaftsprodukte auf regionaler, über-regionaler und nationaler Ebene sowie im Ausland kann der Bund Finanzhilfen von bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren (Einsätze im Bereich der Marketing-Kommunikation, Marktforschung). Massnahmen und Kommunikationsinstrumente, die auch selbsttragend finanziert werden können, werden nicht unterstützt.</p> <p>Die Gesuche sind jeweils bis zum 31. Mai des Vorjahres beim Bundesamt einzureichen. Sie müssen eine Projektbeschreibung sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten. Das Bundesamt entscheidet jährlich bis zum 30. November über die Gewährung der Finanzhilfen und legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Unter dem Vorbehalt, dass genügend finanzielle Mittel im Voranschlag eingestellt sind, erfolgt die Ausrichtung der zugesicherten Mittel in Tranchen gemäss Projektverlauf. Im Falle eines Gesuchsüberhanges erstellt der Bund eine Prioritätenordnung.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Das Fachamt überprüft die Projekteingaben auf die Beitragsberechtigung gemäss LwG und gemäss Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (SR 916.010). Innerhalb dieser Vorgaben verfügt das BLW zur Bemessung der Finanzhilfen insbesondere bei der Definition der anrechenbaren Kosten sowie der zumutbaren Eigenleistung über einen relativ grossen Spielraum.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit jährlichen Ausgaben von rund 55 bis 60 Millionen stellt die Absatzförderung im Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung eine bedeutende Ausgabenposition dar.</p> <p>Für die schweizerische Landwirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass sie aus dem Verkauf ihrer Produkte einen hohen Erlös auf den inländischen wie auch zunehmend auf ausländischen Märkten erzielen kann. Im Rahmen der zu erwartenden Liberalisierung der Agrarmärkte (WTO, Freihandel CH-EU) mit gleichzeitiger Verschärfung des Wettbewerbsumfeldes wird der Marketingkommunikation eine zunehmend bedeutendere Rolle zukommen.</p> <p>Im Rahmen der AP 2011 wird die Absatzförderung ohne inhaltliche Änderungen auf dem heutigen Niveau von jährlich rund 55 Millionen weitergeführt.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Vor dem Hintergrund des übergeordneten Zieles der Einkommenssicherung lässt sich der staatliche Eingriff rechtfertigen, da die Erlöse aus Produktverkäufen für die Landwirte nebst den Direktzahlungen einen gewichtigen Einkommensbestandteil darstellen. In der Vergangenheit wurden Zweifel an der Wirksamkeit sowie auch an der Wirtschaftlichkeit der staatlichen Absatzförderungsmassnahmen geäussert. Die Finanzdelegation kam beispielsweise 2003 zum Schluss, dass die Wirtschaftlichkeit der Absatzförderungsmassnahmen mit Bundesmitteln nicht nachgewiesen werden könne und dass sie Zweifel hege, ob die in diesem Bereich zur Verfügung gestellten Mittel optimal eingesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung der verschiedenen Marketingmassnahmen erfolgt durch rund 20 Verbände, die sich ihren spezifischen Produkten annehmen. Eine Konzentration auf weniger Akteure dürfte die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bedeutend erhöhen.</p> <p>Der Bundesrat hat am 9. Juni 2006 die Absatzförderungsverordnung revidiert, um eine verstärkte Bündelung der Kräfte herbeizuführen. Neu wird folglich für jeden Produkt-Marktbereich nur noch ein Vorhaben durch den Bund mitfinanziert. Auch werden gemeinsame Erscheinungsbilder in der Kommunikation definiert. Mit diesen Anpassungen setzte der Bundesrat die Empfehlungen der Eidg. Finanzkontrolle (Kontrollbericht vom 3. November 2005) um.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik die durch die Anpassungen der Absatzförderungsmassnahmen erzielten Wirkungen zu evaluieren und gegebenenfalls weitere Massnahmen zur Bündelung der Kräfte vorzusehen.</p>

## Allgemeine Direktzahlungen

<b>708.3600.300 NRM: A2310.0149</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft; Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft mit Flächenbeiträgen, Beiträgen für die Haltung raufutterverzehrender Nutztiere, Beiträgen für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen sowie mit Hangbeiträgen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 72–75</i> <i>Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV; SR 910.13), Art. 27–39</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'981'432'284
1985		2003	1'980'000'089
1990		2004	2'023'000'022
1995		2005	1'989'000'041
2000	1'758'985'418	2006	1'989'000'099
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Direktzahlungen werden an bodenbewirtschaftende Betriebe ausgerichtet, welche den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen sowie einen Mindestarbeitsbedarf von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) generieren. Die Beiträge sind nach Fläche und Tierzahl sowie Einkommen und Vermögen abgestuft.</p> <p>Der Flächenbeitrag betrug 2007 beispielsweise 1'150 Franken pro Jahr und Hektare. Je Grossvieheinheit und Jahr werden für Tiere der Rindergattung 900 Franken ausgerichtet.</p> <p>Direktzahlungen werden auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Die Subventionsgesuche werden durch die kantonalen Instanzen beurteilt und abgerechnet. Der Kanton zahlt die Bundesmittel an die Gesuchsteller bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus. Er kann Mitte Jahr eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent des Gesamtbetrags auszahlen und vom Bundesamt den entsprechenden Vorschuss verlangen. Das Bundesamt kontrolliert die Auszahlungsanträge der Kantone und überweist diesen die entsprechenden Gesamtbeträge.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen «Direktzahlungen» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlags.</p> <p>Auf der Basis dieser finanziellen Vorgaben legt der Bundesrat in der DZV die Höhe der verschiedenen Direktzahlungsbeiträge fest. Innerhalb dieser Vorgaben besteht seitens des Bundesamtes kein Ermessensspielraum.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit einem Anteil von rund 60 Prozent an den landwirtschaftlichen Krediten stellen die allgemeinen Direktzahlungen die bedeutendste Komponente der Landwirtschaftsausgaben des Bundes dar.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der Agrarpolitik 2011 vorgenommenen Mittelschichtung von der Marktstützung zu den Direktzahlungen wird die Bedeutung dieser Subvention weiter zunehmen und zukünftig die wesentliche Einkommensstütze bilden. Durch die sich abzeichnenden internationalen Entwicklungen (WTO, Freihandel CH-EU) dürfte der Druck auf die wettbewerbsverzerrende Marktstützung weiter zunehmen. Gerade auch vor diesem Hintergrund werden die Direktzahlungen als WTO-taugliches Instrument zunehmend an Bedeutung gewinnen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die allgemeinen Direktzahlungen stellen das zentrale Förderinstrument der Landwirtschaft dar, um die Verfassungsziele zu erfüllen. Da faktisch mit einer Subvention die Erreichung der vier sehr unterschiedlichen Verfassungsziele angestrebt wird, sind Aussagen zur Zieleffizienz des Systems nur bedingt möglich.</p> <p>Als unerwünschte Auswirkung des Direktzahlungssystems ist die teilweise beschränkte Flächenmobilität innerhalb der Landwirtschaft zu erwähnen. Diese dürfte grösstenteils auf die Flächenbindung der Direktzahlungen zurückzuführen sein und kann als hemmende Einflussgrösse hinsichtlich des notwendigen Strukturwandels angesehen werden. Auch ist die Koppelung der Direktzahlungen an die Tierbestände nicht unproblematisch, hat diese doch tendenziell eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge, was in gewissen Gebieten aus ökologischer Sicht fragwürdige Anreize schaffen kann.</p> <p>Um den Mitteleinsatz noch gezielter auf die Verfassungsziele auszurichten und Transparenz bezüglich der Zielerreichung herzustellen, wird von wissenschaftlicher Seite gefordert, den Umbau des Direktzahlungssystems nach den Grundsätzen der Tinbergen-Regel zu prüfen, wonach Politik nur dann effizient sein kann, wenn für jedes Ziel auch mindestens ein Instrument zur Verfügung steht. Direktzahlungen wären demnach möglichst produktionsneutral auszugestalten. Massgebend soll letztlich der Gesamtnutzen der gemeinwirtschaftlichen Leistung sein. In diesem Zusammenhang wäre auch die Höhe des Mindestarbeitsbedarfs zum Bezug von Direktzahlungen grundsätzlich zu hinterfragen.</p> <p>Das Parlament hat eine von der WAK-S im Rahmen der Beratungen zur Agrarpolitik 2011 eingereichte Kommissionsmotion (06.3635) überwiesen, welche den Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen des mit der Motion 06.3635 verlangten Berichts insbesondere auch die Frage der produktionsneutraleren Ausgestaltung der Direktzahlungen zu prüfen. Der Bundesrat wird die Höhe des zukünftigen Mitteleinsatzes im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik überprüfen.</p>

## Ökologische Direktzahlungen

<b>708.3600.301 NRM: A2310.0150</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung besonders naturnaher sowie umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen; Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von besonders naturnahen sowie umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen mit Öko- und Ethobeiträgen. Förderung der Nutzung von Sömmerungsweiden durch Sömmerungsbeiträge.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 76 und 77</i> <i>Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV; SR 910.13), Art. 40–62</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	447'240'816
1985		2003	455'000'064
1990		2004	475'347'517
1995		2005	475'000'031
2000	355'485'204	2006	564'000'099
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Direktzahlungen werden an bodenbewirtschaftende Betriebe ausgerichtet, welche den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen sowie einen Mindestarbeitsbedarf von 0.25 Standardarbeitskräften (SAK) generieren. Die Beiträge sind nach Fläche und Tierzahl sowie Einkommen und Vermögen abgestuft.</p> <p>2007 wurden für extensiv genutzte Wiesen in der Ackerbauzone je Hektare und Jahr 1500 Franken ausgerichtet (Bergzone IV: 450 Franken). Die Beiträge für Buntbrachen betragen pro Hektare und Jahr landesweit 3000 Franken. Für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme und für den regelmässigen Auslauf werden je Grossvieheinheit und Jahr für Tiere der Rindergattung Ethobeiträge von 90 beziehungsweise 180 Franken bezahlt.</p> <p>Direktzahlungen werden auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Die Subventionsgesuche werden durch die kantonalen Instanzen beurteilt und abgerechnet. Der Kanton zahlt die Bundesmittel an die Gesuchsteller bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus. Er kann Mitte Jahr eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent des Gesamtbetrags auszahlen und vom Bundesamt den entsprechenden Vorschuss verlangen. Das Bundesamt kontrolliert die Auszahlungsanträge der Kantone und überweist diesen die entsprechenden Gesamtbeträge.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen vierjährigen Zahlungsrahmen «Direktzahlungen» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Auf der Basis dieser finanziellen Vorgaben legt der Bundesrat in der DZV die Höhe der verschiedenen Direktzahlungsbeiträge fest. Innerhalb dieser Vorgaben besteht seitens des Bundesamtes kein Ermessensspielraum.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Mit einem Anteil von knapp 15 Prozent an den landwirtschaftlichen Krediten stellen die ökologischen Direktzahlungen neben den allgemeinen Direktzahlungen eine bedeutende Komponente der Landwirtschaftsausgaben des Bundes dar. Durch die sich abzeichnenden internationalen Entwicklungen (WTO, Freihandel CH-EU) dürfte der Druck auf die wettbewerbsverzerrende Marktstützung weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund werden die Direktzahlungen als WTO-taugliches Instrument zunehmend an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Im Rahmen der Agrarpolitik erfolgt eine Stärkung der ökologischen Direktzahlungen. Ein Teil der Mittelumrichtungen von der Marktstützung zu den Direktzahlungen wird in den Bereich der ökologischen Direktzahlungen fließen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die ökologischen Direktzahlungen stellen das zentrale Förderinstrument der Landwirtschaft dar, um das Ziel der Förderung nachhaltiger Produktionsformen zu erfüllen. In der schweizerischen Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahren eine Ökologisierung stattgefunden, was sich nicht zuletzt aufgrund einer zunehmenden Teilnahme an den freiwilligen Öko- und Ethoprogrammen zeigt.</p> <p>Die Freiwilligkeit der Teilnahme an Ökoprogrammen führte in der Vergangenheit teilweise zu Problemen in der Budgetierung, indem die Ausgaben tendenziell unterschätzt und durch Nachtragskredite finanziert werden mussten.</p> <p>In Analogie zu den allgemeinen Direktzahlungen ist auch bei den ökologischen Direktzahlungen die Frage nach der Höhe des Mindestarbeitszeitbedarfs zum Bezug von Direktzahlungen zu prüfen, um dem notwendigen Strukturwandel gerecht zu werden. Weiter ist auch die Möglichkeit einer Angleichung der Beitragssätze im Tal- und Berggebiet in Erwägung zu ziehen, um die Anreizstrukturen zu vereinheitlichen.</p> <p>Zur Problematik der produktionsneutralen Systemausgestaltung wird auf die Bemerkungen zu den allgemeinen Direktzahlungen (708.3600.300) verwiesen.</p> <p>Das Parlament hat eine von der WAK-S im Rahmen der Beratungen zur Agrarpolitik 2011 eingereichte Motion (06.3635) überwiesen, welche den Bundesrat beauftragt, bis spätestens im Jahre 2009 einen Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vorzulegen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen des mit der Motion 06.3635 verlangten Berichts insbesondere auch die Frage der produktionsneutraleren Ausgestaltung der Direktzahlungen zu prüfen. Der Bundesrat wird die Höhe des zukünftigen Mitteleinsatzes im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik überprüfen.</p>

## Tierzucht

<b>708.3601.100 NRM: A2310.0144</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Führung von Zucht- und Herdebüchern; Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und Massnahmen zur Erhaltung der Schweizerassen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 141–143</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verbände und Züchter	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1894	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	37'005'000	2002	19'734'557
1985	35'000'000	2003	21'837'808
1990	22'514'000	2004	19'430'414
1995	23'093'000	2005	19'445'880
2000	19'632'149	2006	19'133'030
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund richtet seine Beiträge an die Zuchtorganisationen aus. Damit werden die Dienstleistungen der Zuchtverbände zu Gunsten der Züchter verbilligt (Herdebuchführung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Erhaltung der Schweizerassen). Die finanzielle Beteiligung des Bundes beträgt rund 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Subventionsgewährung ist abhängig von einer finanziellen Beteiligung der Züchter an den durch die anerkannten Zuchtverbänden erbrachten züchterischen Dienstleistungen. Die Bundesbeiträge werden zudem nur ausgerichtet, wenn sich die Kantone mindestens im gleichen Umfang daran beteiligen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen» und den Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlags. Die Subvention ist ermessensabhängig hinsichtlich Grundsatz und Höhe. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Tierzuchtverordnung gewährt. Es werden Pauschalbeiträge entrichtet. Es erfolgt eine regelmässige Leistungs- und Wirkungsmessung. Dem Landwirtschaftsgesetz zufolge ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Förderung der Tierzucht ist eine Massnahme zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Von übergeordnetem Interesse sind dabei insbesondere die Programme zur Erhaltung der Rassenvielfalt. Mit der Einführung der NFA hat der Bund die Finanzierung der Zuchtförderungsmaßnahmen vollständig übernommen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>An der Erhaltung einer auf die schweizerischen geografischen und klimatischen Eigenheiten ausgerichteten Zucht kann beim Rindvieh ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Bei diesem besteht auch ein Exporthandel, welcher von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Allerdings ist die bisherige Höhe der Mittel kaum zu rechtfertigen.</p> <p>Bei der Zucht anderer Tierarten stellt sich ebenfalls die Frage, ob das öffentliche Interesse den Umfang der bisherigen Unterstützung durch den Bund noch als gerechtfertigt erscheinen lässt.</p> <p>Die finanzielle Steuerung über vierjährige Zahlungsrahmen hat sich in der Praxis bewährt. Die materielle Steuerung über Pauschalbeiträge mit einer regelmässigen Leistungs- und Wirkungsmessung ist sinnvoll.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik die Reduktion der Mittel für die Unterstützung der Tierzucht (Art. 141–143) und den Verzicht auf bestimmte Unterstützungen in der Tierzucht zu prüfen.</p>

## Ausfuhrbeihilfen Zucht- und Nutzvieh

<b>708.3601.234 NRM: A2310.0147</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung der viehwirtschaftlichen Produktion, Beitrag zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 26</i> <i>Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 (SR 916.310), Art. 29 und 30</i> <i>Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31), Art. 5</i>	<b>Endempfänger:</b>	Tierexporteure, Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1951	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	26'000'000	2002	2'200'000
1985	27'334'500	2003	9'232'000
1990	32'573'180	2004	6'624'450
1995	29'424'847	2005	5'658'200
2000	2'789'003	2006	5'138'600
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Basierend auf der Tierzuchtverordnung können im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Ausfuhr von Zuchttieren aller Gattungen sowie von Nutztieren der Rindviehgattung geleistet werden. Die Ausfuhrbeiträge werden pauschal je Tier oder nach Gattung, Rasse, Geschlecht, Kategorie, Qualität, Alter, Trächtigkeit, Destinationsland und Haltedauer im Berggebiet durch das BLW festgesetzt. Dieses bestimmt zudem die Qualitätsanforderungen für die einzelnen Tiergattungen. Die Obergrenzen der Ausfuhrbeiträge werden basierend auf der inländischen Marktlage und dem Preisniveau im Ausland periodisch durch das Departement (EVD) festgelegt.</p> <p>Die Ausrichtung der Ausfuhrbeiträge erfolgt durch die Zuchtorganisationen. Diese überprüfen die Beitragsberechtigung und legen die Beiträge gestützt auf die vom BLW erlassenen Kriterien fest. Die Beiträge werden nach erfolgter Ausfuhr den Exporteuren ausbezahlt. Das BLW überwacht die Tätigkeit der Zuchtorganisationen und führt stichprobeweise Inspektionen an der Grenze durch.</p> <p>Für die Ausfuhr von Kühen und trächtigen Rindern in umliegende Länder werden beispielsweise je Tier 1050 Franken ausgerichtet. Werden die Tiere in andere Länder ausgeführt, so erhöhen sich die Beiträge um 200 Franken.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 26) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. Die Tierzuchtverordnung gewährt dem BLW einen Ermessensspielraum in der Definition der Qualitätsanforderungen an die Tiere wie auch der Festsetzung der Höhe der Bundesbeiträge, wobei die Maximalbeiträge durch das EVD definiert werden.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Zur Unterstützung der inländischen Viehwirtschaft stellt der Grenzschutz in Form von Zöllen und Zollkontingenten das wichtigste Instrument dar. Daneben werden Ausführbeihilfen für Zucht- und Nutztvieh ausgerichtet, welche neben den Inlandbeihilfen für Schlachtvieh und Fleisch und Inlandeier und den Schafwollbeiträgen gut einen Drittel der Marktstützungsmittel der Viehwirtschaft ausmachen. Mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft nehmen diese Beihilfen eine untergeordnete Rolle ein.</p> <p>Im Rahmen der AP 2011 werden alle auf das Landwirtschaftsgesetz gestützten Ausführbeiträge bis Ende 2009 aufgehoben (Aufhebung Art. 26 LwG). Davon werden auch diejenigen für Zucht- und Nutztvieh betroffen sein.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Bei den Ausführbeihilfen handelt es sich um Stützungsinstrumente, die extrem marktverzerrende Effekte aufweisen. Aufgrund dieser Tatsache wurde im Rahmen eines Teilbeschlusses der WTO-Runde (Doha) im Dezember 2005 in Hongkong beschlossen, ab 2013 grundsätzlich auf die Ausrichtung von Exportsubventionen zu verzichten. Die Abschaffung der Ausführbeihilfen wird in der Schweiz bereits per Ende 2009 erfolgt sein.</p> <p>Durch Qualitätssteigerungen der inländischen Zuchttiere, die verstärkte Bearbeitung der ausländischen Viehmärkte sowie durch die im Rahmen des Anhangs 11 des Agrarabkommens mit der EU verankerten Zollfreikontingente für den Export von Zucht- und Nutztieren dürfte der Tierexport in Zukunft auch ohne direkte Bundesunterstützung ein bedeutendes Standbein der schweizerischen Viehwirtschaft bleiben.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Zuckerrübenverarbeitung

<b>708.3601.243 NRM: A2310.0148</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung einer angemessenen Versorgung mit inländischem Zucker; Beitrag zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung der Verarbeitung inländischer Zuckerrüben. Mitfinanzierung des Preises, den die Zuckerrübenverarbeiter den Produzenten ausrichten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 54</i> <i>Zuckerverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.114.11), Art. 1–4</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltungen	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1913	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	25'000'000	2002	45'000'000
1985	22'879'215	2003	45'000'000
1990	20'500'000	2004	45'338'107
1995	16'500'000	2005	45'982'000
2000	46'829'775	2006	29'641'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund definiert im Rahmen eines Verarbeitungsauftrages an die «Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG» (ZAF) die jährliche Mindestmenge für die Zuckerproduktion. Diese beträgt gegenwärtig 150'000 Tonnen Zucker pro Jahr. Für die Erfüllung des Auftrages erhält die ZAF eine pauschale Abgeltung vom Bund. Der Bundesrat legt diese für höchstens vier Jahre im Voraus fest.</p> <p>Die Zuckerfabriken vereinbaren mit der Pflanzervergängerorganisation die notwendige Zuckerrübenmenge, definieren die Kriterien für deren Verteilung auf die Pflanzervergänger und vereinbaren die Preis- und Übernahmebedingungen. Der Bundesbeitrag am Zuckerrübenpreis zugunsten der Zuckerrübenpflanzervergänger beträgt rund 20–35 Prozent.</p> <p>Die ZAF verkauft den von ihr erzeugten Zucker zu Marktpreisen. Der Export von Zucker darf nicht mit Bundesmitteln verbilligt werden.</p> <p>Die ZAF unterbreitet dem Bund jährlich ihre Abrechnung und gewährt diesem Einblick in die Jahresrechnung.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlags.</p> <p>Auf der Basis dieser finanziellen Vorgaben legt der Bundesrat in der Zuckerverordnung die Höhe der jährlichen Pauschalbeiträge an die ZAF fest. Innerhalb dieser Vorgaben besteht seitens des Bundesamtes kein Ermessensspielraum.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit jährlichen Ausgaben des Bundes von rund 45 Millionen haben die Verarbeitungsbeiträge bis 2005 eine bedeutende Marktstützungsmassnahme im Pflanzenbau dargestellt. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 und vor dem Hintergrund der teilweisen Liberalisierung der Agrarmärkte wurde die Produktionsobergrenze aufgehoben und das jährliche Stützungs niveau schrittweise reduziert (R 2007: 22,5 Mio).</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2011 wurde ein Systemwechsel beschlossen, wonach anstelle der Verarbeitungsbetriebe neu die Rübenproduzenten mit Anbaubeiträgen unterstützt werden. Die zu erwartenden Preissenkungen bei den Zuckerrüben im Zusammenhang mit der EU-Zuckermarktreform sollen durch die Ausrichtung von Anbaubeiträgen teilweise ausgeglichen werden. Ab 2009 soll ein Beitrag von 1900 Franken je Hektare für Zuckerrüben zur Zuckererstellung ausgerichtet werden. Insgesamt soll der zu erwartende Preisrückgang zu rund 60 Prozent kompensiert werden.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Durch die direkte Subventionierung der Zuckerrübenverarbeitung sowie aufgrund des Grenzschatzes wird in der Schweiz ein Selbstversorgungsgrad mit Zucker von rund 80 Prozent erreicht. Ohne staatliche Interventionen wäre angesichts der tiefen Weltmarktpreise ein kostendeckender Zuckerrübenanbau in der Schweiz kaum möglich.</p> <p>Der im Rahmen der Agrarpolitik 2011 beschlossene Systemwechsel führt dazu, dass die Subventionen neu direkt den Produzenten ausgerichtet werden.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik die komparative Situation der inländischen Zuckerindustrie auf Grund des neuen Stützungs systems und der EU-Zuckermarktordnung zu analysieren und gegebenenfalls einen Abbau des schweizerischen Stützungs niveaus zu prüfen.</p>

## Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch

<b>708.3602.234</b> <b>NRM: A2310.0147</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung der viehwirtschaftlichen Produktion, Beitrag zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung zeitlich befristeter Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 50</i> <i>Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SR 916.341), Art. 10 und 13</i>	<b>Endempfänger:</b>	Fleischverwerter, Viehzüchter, Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1953	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	23'300'100	2002	6'153'222
1985	57'504'412	2003	4'602'707
1990	52'975'550	2004	4'865'797
1995	4'872'410	2005	3'954'867
2000	5'689'870	2006	3'023'288
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Basierend auf der Schlachtviehverordnung können vom Bund beauftragte Organisationen bei übermässigem saisonalem Angebot oder anderen Überschüssen Marktentlastungsmassnahmen durchführen.</p> <p>Die Organisation (gegenwärtig Proviande) bestimmt im Rahmen der bewilligten Kredite den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Marktentlastungsmassnahmen sowie die Höhe der Beiträge. Saisonale Marktentlastungsmassnahmen dürfen je Tierkategorie während maximal 6 Monaten pro Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Bei Einlagerungsaktionen wird das freiwillige Einfrieren von Fleisch von Tieren der Rinder- und Schweinegattung mit Beiträgen finanziert. Die Beiträge richten sich nach dem Qualitäts- und Gewichtsverlust sowie den Lagerkosten. Bei Verbilligungsaktionen werden Stotzen von grossem Schlachtvieh für die Trockenfleischproduktion, Schweineschinken für die Rohschinkenproduktion und Bankfleisch für die Verarbeitung mit Beiträgen verbilligt. In beiden Fällen dürfen die Beiträge einen Drittel des Marktwertes der Produkte nicht übersteigen.</p> <p>Die beauftragte Organisation erstellt die Abrechnungsbelege und übermittelt diese dem BLW. Die Beiträge werden durch das BLW ausbezahlt.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 50) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. Die Schlachtviehverordnung gewährt dem BLW einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der maximalen Höhe der Einlagerungs- und Verbilligungsbeiträge.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Zur Unterstützung der inländischen Viehwirtschaft stellt der Grenzschutz in Form von Zöllen und Zollkontingenten das wichtigste Instrument dar. Daneben werden Inlandbeihilfen für Schlachtvieh und Fleisch ausgerichtet, welche nebst den Ausfuhrbeihilfen für Zucht- und Nutzvieh, den Beihilfen für Inlandeier sowie den Schafwollbeiträgen knapp einen Drittel der Marktstützungsmittel der Viehwirtschaft ausmachen. Mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft nehmen diese Beihilfen eine untergeordnete Rolle ein.</p> <p>Mit der AP 2011 werden die inländischen Stützungsinstrumente für Fleisch zur Dämpfung saisonaler und anderer vorübergehender Marktschwankungen weitergeführt. Dafür werden künftig jährlich maximal 6 Millionen zur Verfügung gestellt.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Bei den Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch (Einlagerungs- und Verbilligungsaktionen) handelt es sich um Stützungsinstrumente, die marktverzerrende Effekte aufweisen können. Zur Abfederung der Angebotsspitzen beim Kalbfleisch im Frühjahr stellen die Beihilfen ein taugliches Instrument dar.</p> <p>Im Bereich des Fleischimportes wurde im Rahmen der AP 2007 mit der Versteigerung der Fleischimportkontingente ein wettbewerbsförderndes Element eingeführt.</p> <p>Im Vergleich zu den Direktzahlungen für die Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren in der Grössenordnung von jährlich knapp 600 Millionen nehmen die erwähnten Inlandbeihilfen eine sehr unbedeutende Stellung ein.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik den Verzicht der Marktentlastungsmassnahmen insbesondere im Rind- und Schweinefleischbereich gemäss Artikel 50 Absatz 1 LwG zu prüfen.</p>

## Ölsaatenverarbeitung

<b>708.3602.241 NRM: A2310.0148</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung einer angemessenen Versorgung mit inländischen pflanzlichen Ölen und Proteinen; Beitrag zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Verarbeitung von Ölsaaten (Raps, Soja und Sonnenblumen).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 56</i> <i>Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17), Art. 9–13</i>	<b>Endempfänger:</b>	Ölsaatenproduzenten, Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1951	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	33'000'038	2002	8'509'000
1985	25'795'262	2003	8'500'000
1990	42'599'997	2004	8'436'250
1995	30'061'591	2005	2'577'500
2000	1'481'824	2006	4'054'200
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Basierend auf der Ackerbaubeitragsverordnung richtet der Bund für die Verarbeitung von Ölsaaten Beiträge aus. In den Jahren 2004–2007 wurden gemäss Verordnung jährlich höchstens 8,5 Millionen in diesem Bereich eingesetzt. Eine vom Bundesamt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung beauftragte Organisation (swiss granum) teilt die vom Bund gesprochenen Beiträge den Verarbeitern von Ölsaaten zu. Je nach Verwendungszweck werden für die einzelnen Ölsaaten unterschiedliche Ansätze festgesetzt und je nach Verarbeitungsmenge ausbezahlt. Je 100 kg Ölsaaten können höchstens 35 Franken ausgerichtet werden.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 56) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. Die Ackerbaubeitragsverordnung gewährt dem BLW zudem einen Ermessensspielraum in der Festsetzung der Höhe der Bundesbeiträge, da in der Verordnung nur der maximale Bundesbeitrag definiert ist. Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Ausgaben zur Ölsaatenverarbeitung machen knapp sechs Prozent der Marktstützungsmassnahmen im Pflanzenbau aus und nehmen mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle ein. Auch im Vergleich zur Summe der ausgerichteten Direktzahlungen (Flächenbeiträge) sind diese spezifischen Förderbeiträge kaum von Bedeutung.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2011 werden die heutigen Beiträge zur Ölsaatenverarbeitung bis Mitte 2009 aufgehoben (Anpassung Art. 56 LwG). Neu werden die Marktstützungsmittel ausschliesslich in Form von Anbaubeiträgen direkt den Produzenten zukommen und nicht über nachgelagerte Verarbeitungs- und Handelsstufen fliessen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Unterstützung der Ölsaatenverarbeitung ist eine Subvention, deren Kosten-/Nutzenverhältnis ungünstig ausfällt und gegenüber den Direktzahlungen betragsmässig kaum wirkungsvolle Anreize zu setzen vermag.</p> <p>Die Abwicklung des heutigen Subventionsverfahrens ist relativ umständlich und nicht sehr transparent. Vor diesem Hintergrund ist eine Vereinfachung und Straffung des Subventionssystems, wie dies im Rahmen der Agrarpolitik 2011 beschlossen wurde, sinnvoll.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Entschädigung zur Umsetzung des nationalen Aktionsplans betreffend genetische Ressourcen

<b>708.3603.100</b> <b>NRM: A2310.0144</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Langfristige Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Projekte zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen durch Fachorganisationen und Zuchtbetriebe.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 140</i> <i>Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1997 bezüglich der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft</i> <i>Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43), Art. 8, 9 und 11</i> <i>Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (SR 0.910.6), in Kraft getreten für die Schweiz am 20. Februar 2005</i>	<b>Endempfänger:</b>	Fachorganisationen, Zuchtbetriebe und Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'352'530
1985		2003	2'474'916
1990		2004	2'812'644
1995		2005	3'374'631
2000	1'367'859	2006	3'239'192
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Das BLW legt im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplans periodisch die inhaltlichen Schwerpunkte für Projekte fest, welche es zu unterstützen beabsichtigt. Die interessierten Organisationen reichen dem BLW Gesuche ein für einzelne Projekte. Das BLW unterstützt die Projekte auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1997. Es trägt die Verantwortung für das gesamte Dossier, insbesondere die Projektgenehmigung, das Abschliessen der Verträge mit dem Projektverantwortlichen und die Koordination mit allen beteiligten Stellen. Die Eigenössische Forschungsanstalt für Pflanzenbau in Changins ist für die wissenschaftlichen Aspekte des Dossiers verantwortlich. Die vom BLW finanzierte Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK) unterhält ein Fachsekretariat als Koordinations- und Informationsstelle und begleitet die laufenden Projekte. Das BLW kann für die inhaltliche Beurteilung der Projektskizzen Experten beiziehen.</p> <p>Nebst den einzelnen Projekten wird eine nationale Datenbank für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft aufgebaut. Sie wird von der SKEK betrieben.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen» und den Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlags.</p> <p>Das BLW hat Kriterien zur Beurteilung von Projektskizzen erarbeitet. Es liegt – gestützt auf diese Kriterien – im Ermessen des BLW, welche Projekte unterstützt werden sollen. Seit 2003 (Start Umsetzungsphase II) werden wesentlich mehr Projekte eingereicht, als finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen werden vertraglich geregelt, mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren. Die Steuerung erfolgt über Zwischenabrechnungen, Jahresabrechnungen und eine Schlussabrechnung respektive über Jahres- und Schlussberichte.</p> <p>Dem Landwirtschaftsgesetz zufolge ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Arbeiten im Rahmen des nationalen Aktionsplans betreffend genetische Ressourcen sind für die Umsetzung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere des Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, zentral. Ein funktionierender Markt im betroffenen Bereich genetischer Ressourcen existiert nicht, was bei gegebenem öffentlichen Interesse ein Engagement des Bundes rechtfertigt.</p> <p>Eine Weiterführung der bisherigen Unterstützung wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2011 beschlossen. Das öffentliche Interesse am Erhalt der genetischen Ressourcen erscheint gegeben und dürfte in der Zukunft tendenziell eher zunehmen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Dank der Vernetzung auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene kann der Erhalt wertvoller genetischer Ressourcen für die Schweiz stark verbessert werden. Der nationale Aktionsplan leistet dazu einen wichtigen Beitrag.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Beihilfen Inlandeier

<b>708.3603.234</b> <b>NRM: A2310.0147</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung der Inlandeierproduktion von bäuerlichen Betrieben; sowie Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Inlandeierproduktion und von Verwertungsmassnahmen, Förderung der tiergerechten Legehennenhaltung (befristet bis Ende September 2006).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 52</i> <i>Verordnung vom 26. November 2003 über den Eiermarkt (SR 916.371), Art. 7 und 8</i>	<b>Endempfänger:</b>	Eierhändler, Eierproduzenten, Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1942	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	8'970'167	2002	3'587'698
1985	11'902'481	2003	2'974'661
1990	16'499'154	2004	2'936'713
1995	16'499'154	2005	3'016'038
2000	9'340'806	2006	3'124'346
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Basierend auf der Eiverordnung kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite bei saisonalem Überangebot Beiträge für Aufschlags- respektive Verwertungs- und Verbilligungsaktionen von Schweizer Konsument*innen ausrichten. Das BLW entscheidet nach Anhörung der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge sowie das Zuteilungsverfahren. Die Beiträge dürfen einen Drittel des Marktwertes der Eier nicht übersteigen.</p> <p>2007 wurde das Aufschlagen mit 9 Rappen je Ei unterstützt. Zur Verbilligung erhielten die Anbieter 5 Rappen je Ei.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 52) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. Die Eiverordnung gewährt dem BLW einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Höhe der Verwertungsbeiträge und der Dauer der Verwertungsmassnahmen.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p> <p>Die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen zur Förderung der tiergerechten Legehennenhaltung wurde durch den Bundesrat in der Eiverordnung (Art. 8) bis Ende September 2006 befristet.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Beihilfen für Inlandeier machen nebst den Ausführbeihilfen für Zucht- und Nutzvieh, den Beihilfen für Schlachtvieh und Fleisch sowie den Schafwollbeiträgen rund einen Viertel der Marktstützungsmittel der Viehwirtschaft aus. Mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft nehmen die Beihilfen Inlandeier eine untergeordnete Rolle ein.</p> <p>Mit der AP 2011 werden die inländischen Stützungsinstrumente für Eier zur Dämpfung saisonaler und anderer vorübergehender Marktschwankungen weitergeführt. Dafür werden jährlich maximal 3 Millionen zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Bei den Beihilfen Inlandeier (Aufschlags- und Verbilligungsaktionen) handelt es sich um Stützungsinstrumente, die tendenziell marktverzerrende Effekte aufweisen. Gerade vor dem Hintergrund der vermehrten Marktausrichtung der Landwirtschaft und auch aus ordnungspolitischen Überlegungen sollten im inländischen Eiermarkt neutrale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Mit den Beihilfen kann allerdings ein Zusammenbruch der Produzentenpreise nach Ostern vermieden werden, weshalb die Stützungsmaßnahmen auf den erwähnten Zeitraum beschränkt werden sollen.</p> <p>Im Vergleich zu den Öko-Direktzahlungen, die für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und für Regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) an Geflügelhalter ausgerichtet werden, fallen die Beihilfen als eine Einkommensquelle für die Eierproduzenten nur beschränkt ins Gewicht. Mit den Öko-Direktzahlungen werden die über die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Tier-schutz hinausgehenden Leistungen abgegolten.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Das EVD (BLW) wird beauftragt, die Beschränkung der Verwertungsmassnahmen im Bereich der Inlandeierproduktion gemäss Artikel 52 LwG auf die Zeit nach Ostern und eine entsprechende Kürzung der Beihilfen zu prüfen.</p>

## Kartoffelverwertung

<b>708.3603.243 NRM: A2310.0148</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Kartoffeln; Beitrag zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausrichtung von Finanzhilfen zur Verwertung und Lagerhaltung von inländischen Kartoffeln sowie zur Exportförderung von Kartoffelprodukten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 57</i> <i>Kartoffelverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.113.11), Art. 4, 7–12 und 15–17</i>	<b>Endempfänger:</b>	Produzenten von Kartoffelprodukten, Kartoffelproduzenten, Landwirte.	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1932	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	10'903'000	2002	18'972'117
1985	17'838'000	2003	18'851'412
1990	42'648'000	2004	18'329'417
1995	15'623'000	2005	16'260'746
2000	18'909'564	2006	15'957'254
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Basierend auf der Kartoffelverordnung können Bundesbeiträge für die Verwertung von inländischen Kartoffeln sowie für die Ausfuhr von Kartoffelprodukten in Form von jährlichen Pauschalen ausgerichtet werden.</p> <p>Folgende Verwertungsmassnahmen werden unterstützt: Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln, Lagerhaltung von Speisekartoffeln sowie Verarbeitung von Speise- und Veredelungskartoffeln zu Futtermitteln durch Trocknung. Die Beiträge für die Frischverfütterung deklassierter Kartoffeln betragen maximal 15 Franken je 100 kg. Für die Lagerhaltung von Speisekartoffeln werden maximal 55 Franken je 100 kg ausgerichtet. Die Beiträge werden durch die beauftragte Branchenorganisation swisspatat per Verfügung zugesprochen.</p> <p>Für die Ausfuhr von Kartoffelprodukten kann der Bund jährlich maximal 1,5 Millionen gewähren, wobei der Bundesbeitrag höchstens die Differenz zwischen den in- und ausländischen Preisen für Veredelungskartoffeln ausgleichen darf. Das BLW spricht die Beiträge in der Reihenfolge der Gesuchseingänge zu.</p> <p>Der Grossteil der über diesen Kredit ausbezahlten Mittel fliesst in die Verwertungsmassnahmen. Für die Exportförderung sind in den letzten Jahren je etwa 0,4 Millionen ausgerichtet worden.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 57) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. Die Kartoffelverordnung gewährt dem BLW zudem Ermessensspielräume in der Festsetzung der Höhe der Bundesbeiträge.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Ausgaben der Kartoffelverwertung machen knapp 14 Prozent der Marktstützungsmassnahmen im Pflanzenbau aus und nehmen mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle ein. Auch im Vergleich zur Summe der ausgerichteten Direktzahlungen (Flächenbeiträge) sind diese spezifischen Förderbeiträge von eher geringer Bedeutung.</p> <p>Mit der Agrarpolitik 2011 werden die heutigen Marktstützungsmassnahmen für Kartoffeln aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit und falscher Anreize auf Mitte 2009 aufgehoben (Aufhebung Art. 57 LwG). Zudem werden auch alle auf dem LwG basierenden Exportförderbeiträge bis Ende 2009 aufgehoben.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>In den vergangenen Jahren wurde jeweils rund ein Drittel der Kartoffelproduktion zu Futterzwecken verwendet. Ein Fünftel der Kartoffelproduktion wurde mit Beiträgen verwertet. Der Bund richtete der Organisation swisspatat jährlich Pauschalbeiträge aus.</p> <p>Der im internationalen Vergleich hohe Anteil der Kartoffelproduktion, der zu Futterzwecken verwendet wird, zeigt, dass in diesem Bereich falsche Anreize gesetzt werden, dass die Allokation von Bundesmitteln und Produktionsfaktoren nicht optimal ist. Vor diesem Hintergrund kann der beschlossene Systemwechsel weg von den Verwertungsmassnahmen als sinnvoll und zielführend bezeichnet werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Verwertung der Schafwolle

<b>708.3604.234</b> <b>NRM: A2310.0147</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung und Verwertung der inländischen Wollproduktion.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Übernahme, Sortierung und Taxierung von inländischer Schurwolle; Unterstützung von innovativen Projekten zur Wollverwertung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 51<sup>bis</sup></i>	<b>Endempfänger:</b>	Produzenten, Schafzüchter	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1962	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'798'439	2002	800'000
1985	1'572'532	2003	594'000
1990	1'800'000	2004	627'327
1995	1'620'000	2005	800'061
2000	1'000'000	2006	803'088
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Bis Ende 2003 hat der Bund einerseits einen Teil der Betriebskosten der Inlandwollzentrale finanziert (60 %, höchstens 200'000 Franken jährlich). Daneben wurden den Wollproduzenten Beiträge für die gelieferte Wolle ausgerichtet (2003: 1,10–2,20 Fr. je kg).</p> <p>Ab 2004 richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an das Einsammeln, das Sortieren, das Pressen, die Lagerung und die Vermarktung der im Inland anfallenden Wolle aus. Die Beiträge werden an Organisationen ausgerichtet, die als Selbsthilfeorganisationen konzipiert sind, und sich aus Schafhaltern sowie Verwertern zusammensetzen, eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, Sitz in der Schweiz haben und die übernommene Wolle im Inland fachgerecht bearbeiten. Massgebend für die Beitragsbemessung ist die verwertete Wollmenge. Zudem werden zeitlich befristete Beiträge an innovative Projekte zur ökologisch sinnvollen Verwertung der Wolle im Inland ausgerichtet.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlags. Seit 2004 sind die Mittel zur Verwertung der Schafwolle Bestandteil der Rubrik Beihilfen Viehwirtschaft (708.3600.234).</p> <p>Ermessensspielraum besteht einerseits in der Befristung der zu unterstützenden Projekte und andererseits in der Festsetzung der Höhe der Beiträge je Kilo Wolle (bis 2003) beziehungsweise der Gesamthöhe des Betrages, der an die entsprechende Organisation ausgerichtet wird (ab 2004).</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit der AP 2002 hat das Parlament beschlossen, die Unterstützung der Verwertung der Schafwolle von ursprünglich 1,8 Millionen Franken schrittweise auf 600'000 Franken im Jahr 2003 abzubauen und ab 2004 vollständig aufzuheben. Dieser Abbaupfad wurde im Rahmen der AP 2007 und der AP 2011 rückgängig gemacht. Demnach kann der Bund weiterhin Massnahmen zur Verwertung der Schafwolle ergreifen respektive die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>Die Subvention soll dazu beitragen, eine ökonomisch tragbare, ökologisch sinnvolle und ethisch vertretbare Verwertung des Naturproduktes Wolle auf Dauer zu gewährleisten.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Zur Erhaltung und Verwertung der inländischen Wollproduktion trägt diese Subvention nicht massgebend bei. Im Vergleich zur Höhe der jährlich an die Schafhalter ausgerichteten Direktzahlungen handelt es sich bei dieser Subvention um einen unbedeutenden Betrag. Durch die Ausrichtung von Direktzahlungen werden den Schafhaltern Aufwendungen, welche sie aufgrund der Erbringung von öffentlichen Leistungen erfahren, teilweise abgegolten. Darin eingeschlossen ist auch die sinnvolle Verwertung der Schafwolle.</p> <p>Ein spezieller Finanzierungskanal zur Unterstützung der Verwertung der Schafwolle ist aus verwaltungsökonomischen wie auch aus agrarpolitischen Gründen nicht sinnvoll. Im Rahmen der AP 2011 beantragte der Bundesrat, dass auf die Bundesunterstützung der Schafwollverwertung per 1. Januar 2010 verzichtet werden soll (Streichung Art. 51<sup>bis</sup>). Diesem Antrag ist das Parlament nicht nachgekommen. Eine Unterstützung der Schafwollverwertung ist nach wie vor möglich.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik wird der Bundesrat die Streichung der Subvention erneut prüfen.</p>

## Saatgutproduktion

<b>708.3604.243 NRM: A2310.0148</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung einer angemessenen Versorgung mit inländischen Pflanzkartoffeln sowie inländischem Saatgut von Mais und Futterpflanzen; Beitrag zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausrichtung von Finanzhilfen zur Verwertung von inländischen Pflanzkartoffeln sowie Unterstützung der inländischen Saatgutproduktion von Mais und Futterpflanzen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 57</i> <i>Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151), Art. 18 und 18a;</i> <i>Kartoffelverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.113.11), Art. 4, 13 und 14</i>	<b>Endempfänger:</b>	Saatgutproduzenten, Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'867'584
1985		2003	3'889'344
1990		2004	3'730'742
1995		2005	3'421'720
2000	3'465'960	2006	3'126'104
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zur Ermöglichung einer inländischen Saatgutproduktion wird vom Bund auf der Basis der Saatgutverordnung die Produktion von Mais- und Futterpflanzensaatgut durch Produktionsaufträge an verschiedene Organisationen unterstützt. Das Bundesamt schliesst mit den entsprechenden Organisationen Verträge ab über die zu erbringenden Leistungen, Bedingungen und Auflagen. Für Mais werden jährlich maximal 1 Million, für Futterpflanzen maximal 300'000 Franken ausgerichtet.</p> <p>Basierend auf der Kartoffelverordnung können Bundesbeiträge für die Verwertung von Saatkartoffeln, die nicht für den Anbau im Inland verkauft werden können, in Form einer jährlichen Pauschale ausgerichtet werden. Folgende Verwertungsmassnahmen werden unterstützt: Frischverfütterung, Verarbeitung zu Futtermitteln und Ausfuhr. Die Ausfuhrmenge inländischer Saatkartoffeln (3000 Tonnen) wie auch der maximale Ausfuhrbeitrag (0,8 Mio.) sind in der Verordnung begrenzt. Die Umsetzung der Verwertungsmassnahmen erfolgt durch Leistungsvereinbarungen zwischen dem BLW und der Organisation swisssem.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 57) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. Die Saatgut- wie auch die Kartoffelverordnungen gewähren dem BLW zudem Ermessensspielräume in der Festsetzung der Höhe der Bundesbeiträge.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Ausgaben zur Förderung der Saatgutproduktion machen knapp drei Prozent der Marktstützungsmassnahmen im Pflanzenbau aus und nehmen mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle ein. Auch im Vergleich zur Summe der ausgerichteten Direktzahlungen (Flächenbeiträge) sind diese spezifischen Förderbeiträge kaum von Bedeutung.</p> <p>Mit der AP 2011 werden die heutigen Marktstützungsmassnahmen für Saatgut von Mais und Futterpflanzen und Pflanzkartoffeln aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit und aufgrund falscher Anreize bis Ende 2008 reduziert (Aufhebung Art. 57 LwG). Zudem werden alle auf dem LwG basierenden Exportförderbeiträge aufgehoben.</p> <p>Zur Erhaltung der Produktion wurde die Ausrichtung eines einheitlichen Anbaubeitrages in der Höhe von 600 Franken je Hektare beschlossen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die herkömmliche Unterstützung der Saatgutproduktion ist eine Subvention, deren Kosten-/Nutzenverhältnis ungünstig ausfällt und gegenüber den Direktzahlungen betragsmässig kaum wirkungsvolle Anreize zu setzen vermag.</p> <p>Der beschlossene Systemwechsel, weg von den Verwertungsmassnahmen und hin zu einem einheitlichen Anbaubeitrag, kann als sinnvoll und zielführend bezeichnet werden.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Förderung nachwachsender Rohstoffe

<b>708.3605.243 NRM: A2310.0148</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Produktion von Pflanzen als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungs- und Futtermittelproduktion; Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge für die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe, die zu industriellen Zwecken eingesetzt werden können.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 59</i> <i>Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17), Art. 10</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private Unternehmen und Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	15'850
1985		2003	
1990		2004	456'367
1995		2005	463'650
2000	717'326	2006	468'214
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Basierend auf der Ackerbaubeitragsverordnung richtet der Bund Beiträge für die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen aus, falls diese zu industriellen Zwecken einsetzbar sind.</p> <p>Diese Beiträge werden nur an vom BLW anerkannte Pilot- und Demonstrationsanlagen der Agrarbranche ausgerichtet.</p> <p>Rohstoffverbilligungsbeiträge werden in folgenden Bereichen gewährt: Ölsaaten (Raps, Soja, Sonnenblumen) höchstens 35 Franken pro 100 kg, Landwirtschaftliche Biomasse (ohne Ölsaaten) maximal 200 Franken pro hl produziertem reinem Ethanol oder 4 Rappen pro kWh produzierter Energie.</p> <p>Seit 2002 verarbeiten sämtliche anerkannten Pilot- und Demonstrationsanlagen Ölsaaten. Die Ausrichtung der Verarbeitungsbeiträge erfolgt seither im Rahmen der Leistungsvereinbarung Ölsaaten über die beauftragte Organisation.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Aufgrund der Kann-Formulierung im LwG (Art. 59) besteht Ermessen im Grundsatz der Beitragsgewährung. In der Ackerbaubeitragsverordnung wie auch in Richtlinien sind die Grundsätze zur Konkretisierung des Ermessens enthalten (Höhe und Dauer des Subventionsverhältnisses).</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Bei den Verarbeitungsbeiträgen für nachwachsende Rohstoffe handelt es sich um eine Bagatellsubvention im Pflanzenbaubereich, welche mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft eine unbedeutende Rolle einnimmt.</p> <p>Die Verarbeitungsbeiträge für nachwachsende Rohstoffe werden im Rahmen der AP 2011 weitergeführt (keine Aufhebung von Art. 59). Mit der AP 2011 wird auch für nachwachsende Rohstoffe (Ölsaaten, Faserpflanzen) ab 2009 ein einheitlicher Anbaubeitrag in der Höhe von 1'000 Franken je Hektare ausgerichtet werden. Der Betrag für landwirtschaftliche Biomasse (ohne Ölsaaten) soll neu maximal 100 Franken pro hl produziertem reinem Ethanol betragen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Vor dem Hintergrund der knapper werdenden nicht erneuerbaren Energieressourcen besteht ein öffentliches Interesse an der Förderung und Erschliessung erneuerbarer Energiepotentiale. Die Förderbeiträge werden nicht flächendeckend, sondern an anerkannte Pilot- und Demonstrationsanlagen ausgerichtet.</p> <p>Die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe zur Energienutzung kann für schweizerische Landwirte gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Marktöffnungen im Agrarbereich und der Verknappung der fossilen Brennstoffe eine interessante Alternative zur herkömmlichen Produktion werden.</p> <p>Allerdings stellt sich die Frage, ob die Subvention überhaupt einen Beitrag zur Erlangung der Marktreife von Verfahren erreichen kann. Ihr Kosten-/Nutzenverhältnis ist daher kaum zu rechtfertigen. Zudem bestehen für die Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen anderweitige Subventionskanäle (Agroscope, Energie Schweiz).</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das EVD (BLW) wird beauftragt, im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik die Notwendigkeit der Weiterführung der Subvention vor dem Hintergrund des kritischen Kosten-/Nutzenverhältnisses sowie auch der Entwicklung der anderweitigen Subventionskanäle im Energiebereich zu prüfen.</p>

## Obstverwertung

<b>708.3606.243</b> <b>NRM: A2310.0148</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung einer angemessenen Versorgung mit inländischem Obst; Einkommenssicherung in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Marktentlastungsmassnahmen für Steinobst und Beiträge an die Verwertung von überschüssigem Kernobst.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 58</i> <i>Obst- und Gemüseverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.131.11), Art. 2-9</i>	<b>Endempfänger:</b>	Obstverarbeitungs- betriebe, Frucht- handelsbetriebe, Kantone, Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1933	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	13'706'608	2002	25'173'955
1985	26'065'321	2003	23'048'839
1990	30'093'015	2004	18'463'637
1995	22'648'357	2005	9'716'763
2000	19'283'193	2006	10'368'385
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Basierend auf dem LwG und der Obst- und Gemüseverordnung richtet der Bund Beiträge an Entlastungsmassnahmen für den Kirschenmarkt, an die Verwertung von Äpfeln und Birnen sowie für Marktanpassungsmassnahmen (Umstellungsbeiträge) aus. Vor allem gewährt er Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Konservenkirschen und diverse Kernobstprodukte.</p> <p>Abgesehen von den Umstellungsbeiträgen, welche in Artikel 9d der Verordnung definiert sind, werden die restlichen Beiträge aufgrund der vorliegenden Marktsituationen im In- und Ausland vom BLW jährlich neu berechnet.</p> <p>Alle erwähnten Beiträge werden vom BLW nach klar definierten Verfahren durch Verfügung gewährt.</p> <p>Der Grossteil der Ausgaben der Obstverwertung wurde in den vergangenen Jahren für den Export von Apfel- und Birnensaftkonzentrat aufgewendet.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Auf der Basis dieser finanziellen Vorgaben legt der Bundesrat in der Verordnung die Höhe der Umstellungsbeiträge fest. Bei der Festsetzung der restlichen Beiträge (Exportförderung, inländische Marktentlastung) verfügt das BLW innerhalb der Budgetvorgaben über einen Ermessensspielraum bezüglich der Höhe, wobei die anzuwendenden Berechnungskriterien in der Verordnung vom Bundesrat definiert sind.</p> <p>Abgesehen von den Umstellungsbeiträgen, die gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG bis Ende 2011 befristet sind, sind die restlichen Obstverwertungsmassnahmen unbefristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Ausgaben der Obstverwertung machen rund 13 Prozent der Marktstützungsmassnahmen im Pflanzenbau aus und nehmen mit Blick auf die Gesamtausgaben des Bundes zugunsten der Landwirtschaft eine eher untergeordnete Rolle ein.</p> <p>Vor dem Hintergrund der anstehenden Marktöffnungen werden diese Subventionen an Bedeutung verlieren. Mit der AP 2011 werden alle auf dem LwG basierenden Exportsubventionen bis spätestens Ende 2009 aufgehoben. Zur Abfederung der Auswirkungen der Aufhebung der Exportsubventionen im Obstbereich wird ein Teil der heute eingesetzten Mittel zu den Direktzahlungen (Beiträge Hochstamm-Feldobstbäume) sowie den Strukturverbesserungsmassnahmen (Erweiterung Investitionshilfen für Spezialkulturen) umgelagert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Rund 90 Prozent der Mittel im Bereich der Obstverwertung werden für den Export von Apfel- und Birnensafikkonzentraten aufgewendet. Da Exportsubventionen extrem marktverzerrende Effekte aufweisen, wurde im Rahmen der laufenden WTO-Runde (Doha) beschlossen, grundsätzlich auf Exportsubventionen zu verzichten.</p> <p>Mit der AP 2011 werden bis Ende 2009 alle auf dem LwG basierenden Exportsubventionen aufgehoben (Streichung Art. 26 LwG). Ein Teil der frei werdenden Mittel wird umgelagert und in WTO-kompatiblen Bereichen (Direktzahlungen) eingesetzt.</p> <p>Die mit der AP 2007 eingeführten Umstellungsbeiträge sind bis Ende 2011 befristet.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Investitionskredite

<b>708.4200.100</b> <b>NRM: A4200.0111</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Starthilfe für Junglandwirte, Unterstützung der Erstellung von Ökonomie- und Wohngebäuden, gemeinschaftlicher Inventarkauf, gemeinschaftliche Bauten zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung landw. Produkte, Betriebskäufe durch Pächter.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 87–92 und 105–112</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirte, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen zu Vorzugsbedingungen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1963	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	13'000'000	2002	70'000'050
1985	33'000'000	2003	79'417'800
1990	20'000'000	2004	76'462'500
1995	5'000'000	2005	68'000'000
2000	100'000'000	2006	68'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund stellt den Kantonen für die Gewährung von Investitionskrediten im Rahmen des jährlichen Voranschlages unverzinsliche Darlehen zur Verfügung. Die kantonalen Stellen gewähren den einzelnen Gesuchstellern Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen im Rahmen der Vorgaben des LwG. Der Endempfänger erhält eine nach festgelegten Kriterien berechnete zurückzuzahlende Pauschale. Die verbleibenden Kosten hat er selbst zu tragen. Die Beurteilung der Gesuche obliegt primär den Kantonen. Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag von 250'000 Franken sind die Projekte durch das BLW zu genehmigen.</p> <p>Die von den Projektträgern zurückbezahlten Darlehen fliessen in einen Fonds de roulement, welcher von den Kantonen verwaltet wird. Die entsprechenden Mittel können für neue Vorhaben eingesetzt werden und verbleiben als Schuld der Kantone gegenüber dem Bund.</p> <p>Die Darlehen sind spätestens nach 20 Jahren zurückzuzahlen. Allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten werden von den Kantonen getragen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Die Subventionstatbestände sowie die Höhe der Darlehen sind in der Strukturverbesserungsverordnung definiert. Die Pauschalen sind nach klaren Kriterien festgelegt. Ein Ermessen besteht in der Festlegung der subventionsberechtigten Bauten und der Rückzahlungsfristen.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Nach den landwirtschaftlichen Direktzahlungen und den Ausgaben der Marktstützung stellen die Investitionskredite einen bedeutenden Ausgabenposten im Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung dar. Der Bund hat den Kantonen seit 1963 bis Ende 2006 insgesamt rund 2,2 Milliarden Franken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Durch den Strukturwandel wird die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe in Zukunft weiter abnehmen. Die verbleibenden Betriebe werden grösser, kostengünstiger und effizienter sein. Der Strukturwandel und die Faktorausstattung grosser Betriebe erfordern einen zunehmenden Kapitaleinsatz, was den Investitionskrediten nach wie vor eine bedeutende Stellung zukommen lässt.</p> <p>Im Rahmen der AP 2011 wird diese Subvention weitergeführt und die Unterstützung auf den produzierenden Gartenbau sowie auf gemeinwirtschaftliche Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse ausgeweitet. Im Hinblick auf ein allfälliges Freihandelsabkommen mit der EU sowie die WTO dürfte das Instrument der Investitionskredite an Bedeutung zunehmen, kennt die EU doch umfangreiche Instrumente zur Finanzierung von Infrastrukturmassnahmen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kann nur teilweise erreicht werden, da insbesondere Landwirtschaftsbetriebe im Hügel- und Berggebiet nach den erfolgten Massnahmen nach wie vor nur bedingt wettbewerbsfähig sind und weiterhin auf anderweitige, umfangreiche staatliche Unterstützung angewiesen sind. Eine hohe Zielerreichung konnte jedoch beispielsweise im Bereich der Förderung besonders tiergerechter Stallhaltungsformen erreicht werden, zumal mehr als 90 Prozent der unterstützten Stallplätze BTS-konform gebaut werden.</p> <p>Im Rahmen der Reformpakete AP 2002/2007 konnte eine weitgehende Pauschalisierung bei der Ausrichtung der Darlehen erreicht werden. Dadurch liessen sich die administrativen Abläufe beim <u>Bund und den Kantonen vereinfachen</u>.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das EVD (BLW) wird beauftragt, die jährlichen Einlagen in den Fonds de roulement vor dem Hintergrund der Strukturentwicklung und der Beschlüsse des Parlaments zur AP 2011 im Rahmen der jährlichen Budgeteingaben zu überprüfen.</li> <li>– Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik soll sodann vom EVD (BLW) geprüft werden, inwieweit eine weitere Aufmung des Fonds angesichts des heutigen Fondsstandes von über 2 Milliarden notwendig ist.</li> </ul>

## Betriebshilfe

<b>708.4200.101 NRM: A4200.0112</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Behebung unverschuldeter Notlagen in der Landwirtschaft.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Überbrückung ausserordentlicher finanzieller Belastungen, Umschuldungen zur Verminderung von Zinsbelastungen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 78–86 (86a in Kraft seit 1.1.2004)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirte	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen zu Vorzugsbedingungen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1962	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	984'760	2002	9'000'000
1985	1'080'000	2003	11'719'935
1990	1'000'000	2004	8'814'326
1995	144'979	2005	1'588'022
2000	7'752'659	2006	2'250'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund stellt den Kantonen für die Gewährung von Betriebshilfen unverzinsliche Darlehen zur Verfügung. Die Kantone sind verpflichtet, die entsprechenden Mittel zu ergänzen. Die kantonalen Stellen gewähren den einzelnen Gesuchstellern Kredite im Rahmen der Vorgaben des LwG. Übersteigt das Darlehen den Grenzbetrag von 250'000 Franken, so legt der Kanton das Gesuch dem Bundesamt zur Genehmigung vor.</p> <p>Die von den Projektträgern zurückbezahlten Darlehen fliessen in einen Fonds de roulement, welcher von den Kantonen verwaltet wird. Die entsprechenden Mittel können für neue Vorhaben eingesetzt werden, ohne dass sie vom Bund vereinnahmt werden. Die Darlehen werden von den Kantonen durch Verfügung für längstens 20 Jahre gewährt. Allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten werden von den Kantonen getragen. Bei Darlehen über dem Grenzbetrag trägt der Bund entsprechend seiner Beteiligung die Verluste mit.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen» sowie über den entsprechenden Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Die Subventionstatbestände sowie die Höhe der Betriebshilfedarlehen sind in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) definiert. Ein Ermessen besteht in der Festsetzung der Höhe des Darlehens und der Rückzahlungsfristen. Diese sind so anzusetzen, dass die Belastung für den Darlehensnehmer tragbar ist.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Betriebshilfe wird in Form von zinslosen Darlehen gewährt und dient dazu, eine vorübergehende, unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu verhindern oder zu beheben. Bei der Betriebshilfe handelt es sich um ein klassisches Bereitschaftsinstrument, dessen Nachfrage sehr schwer vorhersehbar ist. Das gegenwärtig geringe Zinsniveau hat eine relativ kleine Nachfrage nach Darlehen zur Folge. Vor dem Hintergrund des laufenden Strukturwandels behält das Instrument der Betriebshilfe nach wie vor seine Berechtigung. Je nach Entwicklung der internationalen Rahmenbedingungen (WTO, Freihandel CH-EU) dürfte die Nachfrage nach Betriebshilfedarlehen zunehmen.</p> <p>Im Rahmen der NFA wurde diese Subvention als Verbundaufgabe bestätigt und mit der AP 2011 wird sie weitergeführt. Zudem wird die Befristung der Umschuldung aufgehoben.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Das Ziel der Behebung unverschuldeter Notlagen in der Landwirtschaft konnte durch diese Subvention grundsätzlich erreicht werden. Das Instrument der Betriebshilfe eignet sich, um individuelle, unverschuldete Notlagen unkompliziert und schnell zu beheben.</p> <p>Der Vollzug dieser Subvention erfolgt grösstenteils durch die Kantone, was als stufengerecht und zweckmässig beurteilt werden kann.</p> <p>Die in den jährlichen Voranschlägen auf dieser Rubrik eingestellten Mittel wurden in den letzten Jahren teilweise zur Kompensation von Nachträgen in anderen Landwirtschaftsbereichen beansprucht und reduziert. Zur Zielerreichung hätten geringere Budgetmittel genügt.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Das EVD (BLW) wird beauftragt, in Zukunft eine auf den vorausgerichtlichen Mittelbedarf ausgerichtete Budgetierungspraxis anzuwenden und diese im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik entsprechend zu berücksichtigen.</p>

## Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

<b>708.4600.100</b> <b>NRM: A4300.0107</b>	<b>Landwirtschaft und Ernährung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von verschiedenen strukturverbessernden Massnahmen wie Landumlegungen und Infrastrukturmassnahmen im Rahmen von Meliorationsprojekten, Wegebauten, Hochbauten, Wasserversorgungen, usw.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 87–104</i>	<b>Endempfänger:</b>	Landwirt, Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1900	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	97'084'028	2002	90'000'050
1985	126'434'694	2003	102'000'080
1990	126'434'694	2004	94'508'205
1995	84'650'032	2005	85'025'929
2000	87'000'097	2006	107'474'239
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen, Jahreszusicherungskredite und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Bodenverbesserungen (bis 40 %, im Berggebiet bis max. 50 % der Kosten) und landwirtschaftliche Gebäude (Pauschalbeiträge).</p> <p>Der Kanton genehmigt das Projekt und reicht es dem Bund ein, nachdem er vorgängig eine provisorische Stellungnahme bei diesem eingeholt hat. Das Fachamt (BLW) hört nötigenfalls weitere Bundesstellen (u.a. BAFU, Astra, EFV) an, deren Aufgabenbereiche durch das Projekt berührt sind und gibt dem Kanton bekannt, unter welchen Voraussetzungen und Auflagen ein Projekt mit einem Beitrag unterstützt wird. Der Bund sichert den Kantonen die entsprechenden Mittel durch eine (Grundsatz-)Verfügung zu. Die Ausrichtung der Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass genügend finanzielle Mittel im Voranschlag eingestellt sind. Im Falle eines Gesuchsüberhanges erstellt der Bund eine Prioritätenordnung.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über den vierjährigen Zahlungsrahmen «Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen», über den entsprechenden Jahreszusicherungskredit sowie den Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlages.</p> <p>Das Fachamt überprüft die Projekteingaben der Kantone auf die Beitragsberechtigung gemäss LwG. Die maximalen Beitragsätze an die Kantone sind in der Strukturverbesserungsverordnung definiert. Innerhalb dieser Vorgaben verfügt die Verwaltung bei der Bemessung der Subventionszahlungen insbesondere in den Bereichen der Beurteilung des landwirtschaftlichen respektive des öffentlichen Interesses, der Belastung der Bauherrschaft und der Umsetzung ökologischer Anliegen über einen relativ grossen Spielraum. Die Ausrichtung der zugesicherten Mittel an die Kantone erfolgt in Tranchen gemäss Projektverlauf.</p> <p>Basierend auf dem LwG ist diese Subvention nicht befristet. Der alle vier Jahre zu erneuernde Zahlungsrahmen stellt allerdings de facto eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Nach den landwirtschaftlichen Direktzahlungen und den Ausgaben der Marktstützung stellen die Mittel der Strukturverbesserungen einen bedeutenden Ausgabenposten im Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung dar. Rund 80 Prozent der Mittel der Strukturverbesserungen fliessen in das Hügel- und Berggebiet. Durch den Strukturwandel werden die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe in Zukunft weiter abnehmen und grössere gemeinwirtschaftliche Betriebsformen zunehmen. Die verbleibenden Betriebe werden grösser, kostengünstiger und effizienter sein. Der Strukturwandel und die Faktorausstattung grosser Betriebe erfordern einen zunehmenden Kapitaleinsatz, was den Strukturverbesserungsbeiträgen nach wie vor eine bedeutende Stellung zukommen lässt.</p> <p>Im Rahmen der AP 2011 werden die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen weitergeführt. Im Hinblick auf ein allfälliges Freihandelsabkommen mit der EU sowie die WTO dürfte das Instrument an Bedeutung zunehmen, kennt die EU doch umfangreiche Instrumente zur Finanzierung von Infrastrukturmassnahmen und zur Förderung der ländlichen Entwicklung.</p> <p>Im Rahmen der NFA wurden die Strukturverbesserungen als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen bestätigt. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge reduziert sich das Kreditvolumen ab 2008 um 10 Millionen pro Jahr.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der Bund verfolgt das Ziel, die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen zu verbessern und eine nachhaltige Nutzung der Flächen sicherzustellen. Der staatliche Eingriff lässt sich damit begründen, dass eine kostendeckende Bewirtschaftung der Nutzflächen in einem vermehrt internationalen Umfeld nicht möglich ist und durch Markterlöse der produzierten Güter alleine nicht vollständig abgegolten wird. Die Verbesserung der Produktionsgrundlagen bleibt angesichts der Marktöffnungen ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Agrarpolitik.</p> <p>Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklungen sollen die Mittel verstärkt in Räume fliessen, die zukunftsträchtige Wertschöpfungs- und Synergiepotentiale zu anderen Wirtschaftssektoren aufweisen. Eine weiterhin bedeutende finanzielle Beteiligung der Kantone und der betroffenen Gemeinden ist unerlässlich für den effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Das EVD (BLW) wird beauftragt, bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik den Mitteleinsatz zu überprüfen mit Ziel, die Effizienz und Effektivität dieser Subvention weiter zu verbessern.</p>

## Forschungsbeiträge

<b>720.3600.001 NRM: A 2310.0119</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Vermeidung von Tierversuchen und Erhalt eines gesunden und artgerecht gehaltenen Tierbestandes.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Forschungsprojekte in den Bereichen Tierschutz und Nutztierkrankheiten.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40), Art. 42; Tierschutzgesetz vom 9.3.1978 (SR 455), Art. 23</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1975	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	359'001	2002	523'000
1985	656'170	2003	528'161
1990	1'682'140	2004	523'762
1995	1'638'562	2005	533'800
2000	600'000	2006	504'115
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung oder Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>In der Hauptsache dient die Subvention der Finanzierung des Bundesbeitrages an die Stiftung «Forschung 3R» zur Erforschung von Alternativmethoden zum Tierversuch. Die Stiftung wird von Parlamentariern, Vertretern des Bundes, der Pharmaindustrie und des Tierschutzes geleitet. Sie bezweckt die Erforschung neuer Methoden und die Weiterentwicklung bekannter Methoden, welche eine Verbesserung der heutigen Tierversuchspraxis bringen sollen.</p> <p>Daneben werden Forschungsprojekte in den Bereichen Nutztierkrankheiten und Tierschutz unterstützt. Entsprechende Projektgesuche sind dem BVET zur Prüfung einzureichen. Die Projekte können auch mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen. Das BVET legt seine Forschungsprioritäten jeweils für eine Vierjahresperiode fest.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Zwei Mitarbeiter des BVET vertreten die Interessen des Bundes im Verwaltungsrat der Stiftung. Der Stiftungsrat legt das Budget und die Ausrichtung der Forschung fest. Der Beitrag des Bundes von 50 Prozent des Budgets ist in den Statuten der Stiftung festgelegt.</p> <p>Die Auswahl der Forschungsprojekte richtet sich nach den im Forschungsleitfaden enthaltenen, detaillierten Selektionskriterien. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien liegt es im Ermessen des BVET, Projekte zu unterstützen.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Etwa vier Fünftel der Mittel kommen der Stiftung «Forschung 3R» zugute. Damit wird die Hälfte der Aufwendungen der Stiftung finanziert. Das Forschungsbudget ist ausgesprochen klein, verglichen mit den an Hochschulen und insbesondere in der Industrie aufgewendeten Mittel für die pharmakologische Forschung.</p> <p>Die Stiftung ist 1987 auf eine parlamentarische Initiative hin gegründet worden. In der Zwischenzeit hat sich der Druck hin zu Alternativmethoden zu Tierversuchen tendenziell verstärkt.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Mit der Subvention werden primär Forschungsprojekte betreffend Alternativmethoden zu Tierversuchen unterstützt. Ein öffentliches Interesse an entsprechender Forschung kann geltend gemacht werden.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Beiträge an Tiergesundheitsdienste

<b>720.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0121</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Vorbeugen und Behandeln von Tierkrankheiten.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Dienstleistungen der Tiergesundheitsdienste.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Tierseuchengesetz vom 01.07.1966 (SR 916.40), Art. 11a</i> <i>Bundesgesetz vom 29.04.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1), Art. 142</i> <i>Verordnung vom 27.6.1984 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung (SR 916.314.1)</i> <i>Verordnung vom 13.1.1999 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (SR 916.405.4)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'100'000
1985		2003	1'089'000
1990		2004	1'231'250
1995	306'471	2005	1'250'000
2000	1'100'000	2006	1'250'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos oder Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Gesundheitsdienste fördern als Selbsthilfeorganisationen auf privater Basis die Gesundheit von Nutztieren und dadurch die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln aus dem Fleisch und der Milch dieser Tiere. Sie unterstützen indirekt die kantonalen Veterinärdienste bei der Vollzugsarbeit, indem sie durch Information, Bildung und Beratung die Selbstverantwortung der Landwirte stärken.</p> <p>Es werden der Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung, jener für Kleinwiederkäuer und der Rindergesundheitsdienst unterstützt. Die Unterstützung des Letzteren erfolgt auf der Basis eines Vertrags, während sie bei den anderen beiden Gesundheitsdiensten jeweils auf der massgebenden Verordnung beruht.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Steuerung erfolgt über einen jährlich vom Parlament zu genehmigenden Zahlungskredit.</p> <p>Der Bund übernimmt maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Diese sind bezüglich der Schweinehaltung und der Kleinwiederkäuer in der Verordnung definiert. Voraussetzung für den Bundesbeitrag ist, dass die Kantone mindestens gleichviel wie der Bund (bezüglich der Kleinwiederkäuer) oder mindestens 90 Prozent des Bundesbeitrages (bezüglich der Schweinehaltung) bezahlen. Die Unterstützung des Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung durch den Bund ist zudem auf höchstens 450'000 Franken jährlich begrenzt. Die Beiträge werden aufgrund der Daten des Vorjahres festgelegt. Das Ermessen des BVET ist sehr beschränkt.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Gesundheitsdienste existieren im Falle der Schweinehaltung seit Mitte der 60er Jahre, im Falle der Kleinwiederkäuer und der Rinder erst seit den 80er Jahren. Der Bund leistet mit einer Beitragshöhe von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten einen wesentlichen Anteil an der Finanzierung der Gesundheitsdienste.</p> <p>Im Hinblick auf die Prävention von Tierkrankheiten, der weiteren Marktöffnung (gegenüber der EU) und der allgemeinen Verbreitung von Gesundheitswissen unter den Tierhaltern besteht auch in Zukunft eine Notwendigkeit entsprechender Dienstleistungen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Gesundheitsdienste leisten einen Beitrag an die Gesundheitsförderung in der Tierhaltung und nehmen eine wichtige Rolle in der Krankheitsprävention ein. Die Gesundheitsdienste, welche in gleicher Höhe auch Beträge der Kantone erhalten, sind in Ergänzung zu den kantonalen Veterinärdiensten tätig.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Verluste aus Garantieverpflichtungen

<b>725.3600.014</b> <b>NRM: A2310.0116</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Eigentumsbildung und des sozialen Wohnungsbaus.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Übernahme von Verlusten aus Verbürgungen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843), Art. 22, 33, 34, 36, 37 und 51</i>	<b>Endempfänger:</b>	Darlehensgeber	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1995	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	27'256'766
1985		2003	31'666'808
1990		2004	43'470'020
1995	1'000'055	2005	19'111'176
2000	45'000'000	2006	9'097'046
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit, jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gestützt auf das WEG hat der Bund bis Ende 2001 unter anderem rückzahlbare Beiträge in Form von Bürgschaften und Schuldverpflichtungen zugesichert (Eventualverpflichtungen).</p> <p>Der Einbruch auf dem Wohnungsmarkt Mitte der Neunzigerjahre zog Wertverluste für Kreditgeber und Investoren nach sich. Da mit den Bundesbürgschaften vor allem die vom Preiszerfall zuerst betroffenen nachrangigen Hypotheken abgesichert werden, war auch die Wohnbau- und Eigentumsförderung von der Krise betroffen.</p> <p>Verluste aus den obgenannten Eventualverpflichtungen fallen an, wenn bei der Zwangsverwertung oder der freihändigen finanziellen Sanierung von WEG-Liegenschaften Bürgschaften und Schuldverpflichtungen zu honorieren sind. Die Finanzierung erfolgt über die vorliegende Subvention.</p> <p>Das zuständige Fachamt einigt sich gestützt auf die Rechtsgrundlagen und Verträge mit dem jeweiligen Darlehensgeber über den geschuldeten Betrag.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Subvention wird über einen Verpflichtungskredit gesteuert. Allerdings besteht kein Ermessensspielraum, da sich der jeweilige Verlust der Darlehensgeber klar beziffern lässt, und der Bund vertraglich verpflichtet ist, diesen Verlust zu honorieren.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention macht nur einen geringen Teil der Ausgaben im Aufgabengebiet Soziale Wohlfahrt aus. Solange die eingegangenen Eventualverpflichtungen Gültigkeit haben (noch rund 20 Jahre), bleibt der Bund für allfällige Verluste aus den verbürgten Darlehen verantwortlich.		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Da sich der Bund bezüglich der Honorierung der eingegangenen Eventualverpflichtungen vertraglich gebunden hat, besteht keine Möglichkeit, diese Subvention zu kürzen oder abzuschaffen.		
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.		

## Entschädigungen an Einsatzbetriebe

<b>735.3600.001 NRM: A6210.0100</b>	<b>Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung von sinnvollen Zivildienstleistungen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Zivildienstprojekte im Bereich Umwelt- und Naturschutz oder in der Landschaftspflege sowie Haftung für Schäden.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0), Art. 47, 52 und 53</i>	<b>Endempfänger:</b>	Einsatzbetriebe	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	702'610
1985		2003	727'848
1990		2004	828'080
1995		2005	913'561
2000	409'797	2006	1'194'861
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Anerkannte Einsatzbetriebe des Zivildienstes (öffentliche oder gemeinnützige private Institutionen) können Projekte im Bereich Umwelt- und Naturschutz sowie in der Landschaftspflege einreichen. Projekte werden nur unterstützt, wenn die Vollzugsstelle an der Durchführung ein besonderes Interesse hat. Ein solches besteht, wenn das Projekt insgesamt mindestens zu 80 Prozent praktische und manuelle Tätigkeiten umfasst und eine grosse Anzahl Zivildiensttage generiert wird (mind. 360 anrechenbare Diensttage).</p> <p>Der Einsatzbetrieb muss darlegen, dass sein Projekt trotz Sparanstrengungen entweder nicht gesichert ist oder gar nicht durchgeführt werden könnte.</p> <p>Im Weiteren muss das Projekt durch das jeweilige kantonale Umweltamt genehmigt worden sein.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die gesetzliche Regelung legt fest, dass der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite ausnahmsweise Projekte finanziell unterstützen kann. Somit besteht bezüglich der Leistung ein grosser Ermessensspielraum.</p> <p>Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als die Hälfte der budgetierten anrechenbaren Projektkosten betragen. In diesem Rahmen besteht aber Ermessen bezüglich Höhe und Dauer der Unterstützung.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die in diesem Bereich eingesetzten Mittel sind im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Bundes für Umwelt und Raumordnung sehr gering. Diese Mittel erlauben es aber, den Zivildienstleistenden eine breite Palette an sinnvollen Einsatzmöglichkeiten anzubieten.</p> <p>Der Zivildienst bezweckt, Einsätze dort zu leisten, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen. Einsätze im Bereich Umwelt- und Naturschutz sowie in der Landschaftspflege erfüllen diesen Zweck. Ausserdem konkurrenziert der Zivildienst dort die Privatwirtschaft nicht, was sehr erwünscht ist.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der Zivildienst wurde 1996 geschaffen, um Dienstleistenden, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, eine Alternative zu bieten. Als Ersatz für die Militärdienstpflicht soll auch er im Dienste der Gemeinschaft stehen.</p> <p>Hauptsächliche Einsatzbereiche sind das Gesundheits- und Sozialwesen. Der Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege stellen einen kleineren Bereich dar. Durch den Zivildienst werden mit geringen Mitteln Leistungen für die Gemeinschaft erbracht, die sonst nicht finanziert werden könnten.</p> <p>Um auch in Zukunft abwechslungsreiche und sinnvolle Einsätze im Dienste der Gemeinschaft anbieten zu können, ohne die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren (Lohndumping), ist der Zivildienst darauf angewiesen, im genannten Bereich Einsatzmöglichkeiten schaffen zu können.</p> <p>Der Vollzug scheint effizient zu sein. Das Verfahren zur Festlegung der Leistung wurde mit dem Inkrafttreten des revidierten ZDG auf den 1. Januar 2004 vereinfacht. Neu wird ein fixer Betrag pro Dienstag verfügt. Die Höhe wird anhand der budgetierten Projektkosten gesprochen. Dadurch erübrigt sich die langwierige Kontrolle der Endabrechnungen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Einführungskurse des Zivildienstes

<b>735.3600.002</b> <b>NRM: A6210.0101</b>	<b>Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Gewährleistung einer guten Einsatzvorbereitung von Zivildienstleistenden.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Einsatzbetrieben bei Einführungskursen von Zivildienstleistenden in ihre Tätigkeit.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0), Art. 37 Abs. 2 Bst. b</i>	<b>Endempfänger:</b>	Einsatzbetriebe	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	
1990		2004	2'500
1995		2005	
2000		2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Ist ein Einsatzbetrieb nicht in der Lage, den Zivildienstleistenden das für den Einsatz benötigte Sachwissen zu vermitteln, sind die Dienstleistenden auf den Besuch von betriebsexternen Kursen angewiesen.</p> <p>Der Bund vergütet den Einsatzbetrieben bei Nachweis der effektiven Kurskosten ihre Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von 833 Franken pro Kursteilnehmer.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Das Gesetz legt fest, dass sich der Bund in diesem Bereich an den Kosten beteiligen kann. Insofern besteht bezüglich der Ausrichtung der Leistung ein gewisser Ermessensspielraum.</p> <p>Es wird bis zu 1/3 des nachgewiesenen Aufwands, aber maximal 833 Franken pro Kursteilnehmer (bei Pflegekursen maximal 2'500 Fr.) vergütet. Bezüglich der Höhe besteht somit ein geringes Ermessen. Das Kostenrisiko für den Bund ist aber durch die Begrenzung der Unterstützung pro Fall limitiert.</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Obwohl von der Subvention nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wird, ist die Unterstützung gerade in diesen Fällen sinnvoll.</p> <p>Wird in einem Einsatzbetrieb eine spezielle Ausbildung verlangt, welche vom Betrieb nicht selbst angeboten werden kann, muss das Fachwissen entweder vom Bund oder von Dritten vermittelt werden. Da die Nachfrage nach Kursen wie z.B. zur Betreuung von Blinden oder zur Vorbereitung von Forsteinsätzen zu gering ist, als dass ein Bundesangebot sinnvoll wäre, scheint der Beizug von Dritten effizienter und effektiver.</p> <p>Um mit den Einsätzen den angestrebten Nutzen zu erzielen, sollten Zivildienstleistende optimal vorbereitet sein. Bei einem Wegfall der Subvention könnten die obgenannten und andere besondere Einsätze nicht mehr ermöglicht werden.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Von der Subvention ist bis heute nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Sie wird bedarfsorientiert eingesetzt und effizient sowie effektiv gehandhabt.</p> <p>Der Zivildienst bietet selbst Ausbildungskurse an, was dazu führt, dass auch in Zukunft nur in Einzelfällen der Besuch von externen Kursen gefragt sein wird.</p> <p>Die Höhe der beanspruchten Mittel ist gering und der mit der Subvention verbundene Arbeitsaufwand klein. Der erzielbare Nutzen ist im Einzelfall aber gross und die Subvention für besondere Einsätze wichtig.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Rückvergütung von Sozialhilfen für Härtefälle

<b>735.3600.003 NRM: A6210.0102</b>	<b>Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhalts während der Einsatzdauer einer zivildienstpflichtigen Person.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ersatz der bei Aufenthalts- und Wohnsitzkantonen anfallenden Unterstützungskosten für zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0), Art. 26 Abs. 4 und 5</i> <i>BG vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1), Art. 2 Abs. 2</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kanton	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	
1990		2004	49
1995		2005	1'177
2000		2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Unterstützung Bedürftiger obliegt in der Regel dem Wohnkanton. Der Kanton bezeichnet das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde. Die Festlegung des Anspruchs und der Höhe der Unterstützung liegt sodann bei der jeweils zuständigen Fürsorgebehörde. Diese wendet die am Unterstützungsort geltenden Grundsätze und Vorschriften an.</p> <p>Der Bund ersetzt dem unterstützenden Kanton die notwendigen Kosten. Die vergüteten Leistungen sind dem Bund zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person keiner Hilfe mehr bedarf.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Das Ermessen bezüglich der Leistung und deren Höhe liegt bei den Fürsorgebehörden, welche ihre Leistungen nach einheitlichen Richtlinien erbringen. Der Bund ersetzt dem unterstützenden Kanton die notwendigen Unterstützungskosten. Weil die Kriterien für die Unterstützung von den Kantonen und die Unterstützungshöhe von den Fürsorgebehörden festgelegt werden, gibt es bezüglich Leistung und Höhe des Bundesbeitrags keinen Ermessensspielraum und auch keine Steuerungsmöglichkeiten.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Bisher wurde diese Subvention nur in ganz seltenen Fällen ausbezahlt. Ihre Bedeutung ist absolut marginal.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Von der Subvention ist bis heute praktisch kein Gebrauch gemacht worden, weil das Verfahren für die Kantone im Verhältnis zu den geringen Beträgen zu aufwändig erscheint. Es ist daher weder effektiv noch effizient, diese Subvention beim Bund aufrecht zu erhalten.</p> <p>Auch trifft eine Aufhebung der Subvention weder die kommunalen Fürsorgebehörden, noch entsteht dadurch eine Lücke im sozialen Netz. Bedürftige zivildienstleistende Personen werden auch weiterhin von den Fürsorgebehörden unterstützt.</p> <p>In Anbetracht der absolut geringen Fallzahl würden die Kantone durch einen Verzicht auf den Ersatz der Kosten durch den Bund kaum zusätzlich belastet.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat verabschiedete am 27. Februar 2008 die Botschaft zur Änderung der Bundesgesetze über den zivilen Ersatzdienst und über die Wehrpflichtersatzabgabe. Dabei wird beantragt, die Pflicht des Bundes, den Kantonen Fürsorgerleistungen gemäss Artikel 26 des Zivildienstgesetzes zurück zu erstatten, aufzuheben. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

# Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## LV SBB Betriebsbeitrag Infrastruktur

<b>802.3600.003</b> <b>NRM: A2310.0213</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des Eisenbahnverkehrs.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten aus dem Betrieb und Unterhalt der Eisenbahninfrastruktur der SBB.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31), Art. 8;</i> <i>Bundesbeschlüsse über die Leistungsvereinbarungen Bund-SBB und die entsprechenden Zahlungsrahmen:</i> – 1999–2002: BBl 1998 5235–5241; 1999 235–6 – 2003–2006: BBl 2002 3358–3364, 6600–6601 – 2007–2010: BBl 2006 3877–3892, 8665–8668	<b>Endempfänger:</b>	SBB Infrastruktur	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999 (davor Defizitdeckung)	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	494'000'000
1985		2003	457'875'000
1990		2004	498'470'471
1995		2005	355'100'000
2000	583'000'000	2006	355'900'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Leistungsvereinbarung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bundesrat schliesst mit der SBB als Betreiberin der Schieneninfrastruktur eine vierjährige Leistungsvereinbarung ab, in der u.a. die Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten des Infrastrukturbetriebs und -unterhalts festgelegt wird. Sie wird durch das Parlament genehmigt, das zudem einen auf die Leistungsvereinbarung abgestimmten vierjährigen Zahlungsrahmen beschliesst.</p> <p>Der Betriebsbeitrag ist eine Residualgrösse und errechnet sich aus dem Mittelbedarf der Infrastruktur nach Abzug der Abgeltung des Bundes für die Abschreibungen, der Trassenpreiserlöse (Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, das pro Zugfahrt dem Infrastrukturbetreiber entrichtet werden muss), der Ausgleichszahlungen des Geschäftsfelds Immobilien an die Infrastruktur sowie der übrigen Erträge.</p> <p>Leistung und Wirkung der Subvention werden halbjährlich anhand von Kennziffern gemessen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die maximale Höhe der budgetierbaren Mittel ist durch den Zahlungsrahmen festgelegt. Die Subvention wird der SBB in vier jährlichen Raten ausbezahlt.</p> <p>Das BAV prüft halbjährlich aufgrund von Kennzahlen zur Produktivität sowie zum Zustand des Netzes, ob das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Leistungsziel effektiv erreicht wird.</p>		

	Bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung und des Zahlungsrahmens besteht ein Ermessen bezüglich der Höhe der Subvention. Dieses bezieht sich allerdings in erster Linie auf den Umfang der Erweiterungsinvestitionen (vgl. 802.4200.002 LV SBB Darlehen Infrastrukturinvestitionen) und weniger auf die geplanten ungedeckten Kosten aus dem Betrieb der SBB Infrastruktur.
<b>Corporate Governance:</b>	Das Unternehmen muss sich bezüglich Rechnungslegung und Berichterstattung an die Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 1995 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (REVO; SR 742.221) halten. In der Leistungsvereinbarung werden konkrete Vereinbarungen bezüglich Leistungs- und Wirkungsmessung und Berichterstattung getroffen. Zudem wird im Bereich der Trassenvergabe diskriminierungsfreies Verhalten gegenüber anderen Bahnunternehmen vorgeschrieben.
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Trassenpreise reicht nicht aus, um die Kosten der Division Infrastruktur der SBB für Betrieb und Unterhalt der Eisenbahninfrastruktur zu decken. Durch die Subvention gleicht der Bund die fehlenden Mittel aus, um den Betrieb und Unterhalt des SBB-Schiennetzes sicherzustellen.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die gegenwärtig gemäss Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122) in der ganzen Schweiz einheitlich erhobenen Trassenpreise basieren auf Norm-Grenzkosten. Sie widerspiegeln kaum die tatsächlichen Grenzkosten und entsprechen einem eher theoretischen Wert. Die realen Grenzkosten liegen auf den meisten Strecken aufgrund verschiedener Faktoren höher, wie etwa wegen unvollständiger Automatisierung oder streckenbedingt höherer Unterhaltsintensität (insbesondere im Nord-Süd-Verkehr).</p> <p>Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Trassenpreise entspricht somit letztlich einer politischen Grösse, welche den Anteil der Infrastrukturkosten definiert, den einerseits die Trassenbenutzer (Personen- und Güterverkehr) und andererseits der Bundeshaushalt zu tragen haben. Da die Subvention wie erläutert Grenzkostenanteile beinhaltet, könnte eine Veränderung des Trassenpreissystems zum Beispiel in Richtung tatsächlicher, streckenbezogener Grenzkosten oder kapazitätsabhängiger Trassenpreise den Betriebsbeitrag des Bundes substanziell verringern.</p> <p>Dies wäre grundsätzlich auch möglich aufgrund des jährlichen Produktivitätswachstums im Infrastrukturbereich, etwa aufgrund zunehmender Automatisierung. Dazu vereinbart der Bundesrat mit der SBB in den Strategischen Zielen einen jährlichen Zielwert. Aufgrund von Infrastrukturausbauten wächst jedoch die Netzgrösse stetig. Dadurch werden neue, zusätzliche Betriebs- und Unterhaltskosten ausgelöst, welche die aus dem Produktivitätswachstum resultierenden Einsparungen wieder aufwiegen. Angesichts der hohen Summen beschlossener resp. geplanter Schieneninfrastruktur-Investitionen (FinöV, Infrastrukturfonds, Leistungsvereinbarung Bund-SBB) ist es unwahrscheinlich, dass die dadurch ausgelösten Folgekosten auch in Zukunft vollständig durch Produktivitätsfortschritte aufgefangen werden können. In Zukunft ist deshalb den Folgekosten von Erweiterungsinvestitionen (Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Abschreibungsaufwand) ein grösseres Augenmerk zu schenken (vgl. 802.4200.002 LV SBB Darlehen Infrastrukturinvestitionen).</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das UVEK (BAV) wird beauftragt, im Rahmen der Neuordnung der Infrastrukturfinanzierung das Trassenpreissystem zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen zu unterbreiten.

## Abgeltung kombinierter Verkehr

<b>802.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0214</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Verlagerung des alpenquerenden Gütertransports von der Strasse auf die Schiene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bestellen von kombinierten Verkehren sowie Verbilligen des entsprechenden Trassenpreises.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 8.10.1999 zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz; SR 740.1)</i> <i>BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Art. 21</i> <i>Verordnung vom 29.6.1988 über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (VKV; SR 742.149), Art. 11, 13</i> <i>Verordnung des UVEK vom 16.2.2000 über die Bemessung der Trassenpreisverbilligung im kombinierten Verkehr</i> <i>BB vom 28.9.1999 über den Zahlungsrahmen über die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs</i>	<b>Endempfänger:</b>	Operateure (Abgeltungen für bestellte Verkehre) und Infrastrukturbetreiber (Trassenpreis-subventionen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	201'912'999
1985	12'000'000	2003	189'338'582
1990	42'000'000	2004	203'254'469
1995	110'000'000	2005	214'950'676
2000	148'213'912	2006	214'012'292
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen (2000–2010) und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Mit den Abgeltungen im kombinierten Verkehr werden der unbeleitete kombinierte Verkehr (UKV) und die rollende Landstrasse (RoLa) gefördert. Der Grossteil der Mittel wird für Bestellungen im alpenquerenden UKV eingesetzt. Der Bund bestellt bei den Operateuren mittels Vereinbarung für jeweils ein Jahr ein bestimmtes Angebot an kombinierten Verkehren (Züge und Sendungen). Den Operateuren werden nach Ziel- und Quellgebiet differenzierte maximale Abgeltungen pro effektiv gefahrenem Zug und verlagerter Sendung ausgerichtet. Die maximalen Abgeltungssätze werden auf Grund des Produktivitätsgewinns im Schienengüterverkehr sowie der zu erwartenden Verkehrszunahme jährlich gesenkt.</p> <p>Zusätzlich zur direkten Unterstützung der Operateure subventioniert der Bund auch einen Teil des Trassenpreises für den KV. Neben dem Deckungsbeitrag wird 0.0015 SFr. pro Bruttotonnenkilometer für den Unterhalt abgegolten.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der obgenannte Zahlungsrahmen legt die Obergrenze für den Zeitraum 2000–2010 fest. Im jeweiligen Jahr bestimmt die Höhe des Voranschlagskredites den Umfang der Trassenpreisverbilligung sowie der Bestellung von kombinierten Verkehren.</p> <p>Das BAV kann definieren, welche Verkehre (bestehende oder neue, UKV oder RoLa) bzw. welche Relationen unterstützt werden. Damit kann es die teuren Verkehre ausschliessen. Hinzu kommt ein Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Subventionssätze. Das BAV legt dabei zur Effizienzsteigerung basierend auf dem Benchmark und den zugrundeliegenden Produktivitäts- und Wachstumserwartungen jährlich sinkende maximale Abgeltungssätze fest. Die Operateure sollen somit nicht in jedem Fall die geplanten ungedeckten Kosten abgegolten erhalten, sondern nur die im Markt gerechtfertigten. Die teuren Operateure werden dazu angespornt, besser zu werden. Ansonsten werden sie finanziell nicht mehr unterstützt.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Bestellung von kombinierten Verkehren sowie die entsprechende Trassenpreisverbilligung sind finanziell die bedeutendsten flankierenden Massnahmen der Verlagerung.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Massnahmen zur Erreichung der Verlagerungsziele müssen weiterhin auf verschiedenen Ebenen ansetzen: Im Verlauf des bisherigen Verlagerungsprozesses haben sich die durch den Bund ergriffenen Massnahmen grundsätzlich als wirksam erwiesen. Sie sollen daher weitergeführt werden. Das betrifft einerseits die strassenseitigen Massnahmen. Auf der anderen Seite muss auch der Schienengüterverkehr weiterhin bis zur Inbetriebnahme der Flachbahn am Gotthard finanziell gefördert werden. Bis dahin ist indes ein Abbaupfad vorzusehen. Ansonsten droht die Gefahr, dass die Verlagerung ein dauerhaftes Subventionsfeld wird. In diesem Zusammenhang kann die international abgestimmte Einführung einer Alpentransitbörse mithelfen, dies zu verhindern.</p> <p>Die Vergünstigung des Trassenpreises ist fragwürdig, weil jeder kombinierte Mehrverkehr eine höhere finanzielle Belastung für den Bund mit sich bringt. Können die Güterverkehrsunternehmen mehr kombinierte Güter transportieren, so muss der Bund automatisch mehr Trassenpreissubventionen leisten («Giesskanne»).</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat hat im Rahmen der Güterverkehrsvorlage folgende Massnahmen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die finanzielle Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs wird von 2011–2018 im Umfang von 1,6 Milliarden weitergeführt.</li> <li>– Auf die Trassenpreisverbilligung im kombinierten Verkehr wird ab 2011 verzichtet.</li> <li>– Die finanzielle Förderung der nicht-alpenquerenden kombinierten Verkehre (Import-, Export-, Binnen-KV) wird ab 2011 eingestellt.</li> <li>– Bei einer Einführung der Alpentransitbörse wird die finanzielle Förderung zusätzlich in deutlichem Ausmass reduziert.</li> </ul> <p>Deshalb besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

## Autoverlad

<b>802.3600.202</b> <b>NRM: A2310.0215</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Erreichbarkeit von Randregionen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bahntransport begleiteter Fahrzeuge im Autoverlad am Furka, Oberalp (im Winter) und Vereina.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Art. 21 und 22;</i> <i>VO vom 29. Juni 1988 über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (Kombiverkehrsverordnung, VKV; SR 742.149, Art. 11 und 12).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Rhätische Bahn und Matterhorn-Gotthard-Bahn	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	39'110'000
1985	1'460'000	2003	3'529'694
1990	23'900'000	2004	3'177'160
1995	18'432'253	2005	3'344'325
2000	9'038'000	2006	3'125'143
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit. Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Strassenverkehr».		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das Bestellverfahren richtet sich nach der Abgeltungsverordnung (ADFV; SR 742.101.1). Der Bund als Besteller trifft mit den Bahnen eine Angebotsvereinbarung bezüglich Tarifen, Fahrplänen und Höhe der Abgeltung für die ungedeckten Plankosten.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Abgeltung steht unter Kreditvorbehalt und wird in einem jährlichen Bestellprozess festgelegt. Sie wird vierteljährlich ausbezahlt.</p> <p>Die subventionierte Leistung und ihre Wirkung wird vom BAV jährlich überprüft und wurde vom internen Finanzinspektorat Ende 2003 letztmals evaluiert. Die festgestellten Schwächen werden nach vorgegebenem Zeitplan behoben.</p> <p>Das Fachamt verfügt über ein gewisses Ermessen bezüglich der detaillierten Gestaltung der Abgeltungsvereinbarung (z.B. bezüglich Höhe der vereinbarten Frequenzen).</p>		
<b>Corporate Governance:</b>	Die Empfänger haben die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen (REVO; SR 742.221) zu beachten. Rechnungs- und Bilanzpositionen, die einen Zusammenhang mit laufenden Beiträgen des Bundes haben, werden vom BAV gemäss Artikel 70 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) genehmigt. Zudem müssen die Unternehmen das BAV über ihre Personal- und Lohnpolitik in Kenntnis setzen.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention verbilligt den Autoverlad und bezweckt dadurch insbesondere im Winter eine bessere Erreichbarkeit der Randgebiete Unterengadin, Goms, Urserental und Surselva mit Motorfahrzeugen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die subventionierte Leistung entspricht hauptsächlich einem regionalen Anliegen. Sie erhöht zudem die touristische Attraktivität der begünstigten Randgebiete und entspricht somit einer sektoriellen Wirtschaftsförderung. Des Weiteren können während der Wintersperre der entsprechenden Pässe Umwegfahrten verhindert werden. Dadurch trägt die Subvention auch umweltpolitischen Anliegen Rechnung. Für die Kantone bewirkt sie eine Reduktion der Kosten im Strassenunterhalt, da die betroffenen Pässe im Winter früher geschlossen werden können (insb. Flüela).</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass der Autoverlad Lötschberg mit vergleichbaren Tarifen ohne Abgeltungen des Bundes betrieben werden kann, stellt sich auch bei den anderen Autoverladen die Frage nach einem eigenwirtschaftlichen Betrieb. Die durchschnittliche Subvention pro transportiertes Fahrzeug betrug im Jahr 2005 ca. 3 Fr. an der Vereina (390'000 Fahrzeuge), 10 Fr. am Furka (190'000 Fahrzeuge) und 20 Fr. am Oberalp (4000 Fahrzeuge). Angesichts der hohen Frequenzen und verhältnismässig tiefen Subventionen pro transportiertes Fahrzeug sollte die Abschaffung der Subvention auch für die Vereinalinie möglich sein. Durchschnittlich 3 Fr. Mehrkosten pro Fahrt sollten für die Automobilisten zumutbar sein, zumal der Autoverlad an der Vereina zu einem grossen Teil dem Tourismus dient.</p> <p>Das Verfahren zur Subventionsvergabe kann als effizient bezeichnet werden.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das UVEK (BAV) legt in Zusammenarbeit mit der RhB im Rahmen der Aufgabenüberprüfung einen Abbauplan für die Subvention des Autoverlads Vereina fest, der den Verzicht auf die Subvention ab 2010 vorsieht.</p>

## Abteilung Regionalverkehr

<b>802.3600.203</b> NRM: A2310.0216/A 2310.0382/A4300.0131	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erschliessung der Siedlungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Regionaler Personenverkehr und die dazu benötigte Infrastruktur.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 bis 53;</i> <i>Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV; SR 742.101.1).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Konzessionierte Transportunternehmen, SBB und Post	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996 (davor Defizitdeckung)	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'138'274'300
1985		2003	1'175'502'919
1990		2004	1'196'054'621
1995		2005	1'286'444'600
2000	1'205'500'000	2006	1'304'383'500
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Bund und Kantone gelten die ungedeckten Kosten des gemeinsam bestellten Angebots im Regionalverkehr sowie der dazu benötigten Infrastruktur (ohne diejenige der SBB) ab. Die Abgeltung wird aufgrund einer Plankostenrechnung jährlich festgelegt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit des entsprechenden Zahlungskredits. Der Bund übernahm vor Einführung der NFA durchschnittlich 69 Prozent der Kosten. Mit der NFA sank der durchschnittliche Bundesanteil auf 50 Prozent. Seit 2007 werden Verkehr und Infrastruktur zudem nach separatem Verfahren finanziert. Den Kantonen stehen historisch fortgeschriebene Quoten des Bundesanteils zu (Art. 11 Abs. 2 ADFV). Der konkrete Kantonsanteil an einer Abgeltung bemisst sich nach der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2). Die Kantone können über ihre Kantonsquote hinaus zusätzliche Angebote finanzieren. Angebote von nationaler Bedeutung (hauptsächlich im Bereich Infrastruktur) bestellt und finanziert der Bund alleine.</p> <p>Die Kantone machen den Transportunternehmen Vorgaben zu Angebot und Preis und laden sie zur Offertstellung ein. Da die Transportunternehmen normalerweise über 10-jährige Betriebskonzessionen verfügen, sind die Kantone bislang nicht frei bei der Wahl des Dienstleisters. Die eingereichten Offerten werden von Kantonen und BAV geprüft, wobei das BAV hauptsächlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Kantone die qualitativen und finanziellen Vorgaben kontrollieren. Bei Bedarf verhandeln die Kantone Nachbesserungen des Angebots. Seit 1996 können Verkehrsleistungen ausgeschrieben werden. Diese Möglichkeit wurde bislang nur bei gewissen Vergaben im Busbereich, jedoch nicht im Bahnbereich genutzt.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Zahlungen gemäss Angebotsvereinbarung werden 4x jährlich an die Transportunternehmen überwiesen. Allfällige Überschüsse aus dem Betrieb einer abgelohten Linie müssen einer Reserve zur Deckung künftiger Fehlbeträge zugewiesen werden.</p> <p>Das BAV überprüft die Leistung der Subventionsempfänger jährlich aufgrund von Indikatoren. Das Abgeltungsniveau pro Kilometer konnte in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt werden. Die Wirkung der Subvention wird anhand der Nachfrage evaluiert. Entscheidend für die Dichte des finanzierten Angebots ist gemäss ADFV die Nachfrage. Das BAV verfügt jedoch über ein gewisses Ermessen, insbesondere auch bei der Art des Angebots.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Bezüglich Rechnungslegung und Gewinnverwendung haben die Empfänger Artikel 63–70 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) und die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen (REVO; SR 742.221) zu beachten. Rechnungs- und Bilanzpositionen, die einen Zusammenhang mit Beiträgen des Bundes haben, werden vom BAV genehmigt. Die Unternehmen müssen jährlich Bericht erstatten. Zudem müssen sie das BAV über ihre Personalpolitik, ihr Tarifsystem und über Konzepte für Mobilitätsbehinderte informieren.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Billetteinnahmen im Regionalverkehr genügen in der Regel nicht zur Deckung des Betriebsaufwands. Um die flächendeckende Erschliessung der Siedlungsgebiete trotzdem gewährleisten zu können, wird diese Aufgabe von Bund und Kantonen subventioniert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Ziel, Siedlungsgebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln flächendeckend zu erschliessen (Ortschaften mit über 100 ganzjährigen Einwohnern), wird erreicht. Das Fahrplanangebot beträgt bei einer Nachfrage von durchschnittlich 32 Personen pro Tag auf dem meistbelasteten Teilstück einer Linie 4 tägliche Kurspaare und ab einer Nachfrage von 500 Personen in der Regel mind. 18 Kurspaare. Durch die Dichte des Angebots und durch den stetigen Angebotsausbau dürfte die Subvention indirekt auch die regionale Besiedlung fördern, was die wachsende Nachfrage wiederum verstärkt. Trotz stetig zunehmender Produktivität der Leistungserbringer stiegen die totalen Abgeltungen wegen Ausbau des Verkehrsangebots und Folgekosten durch Infrastrukturausbauten weiter an. Im Verlauf der Debatte über den 9. Rahmenkredit für die KTU reichte die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats am 1. Mai 2006 ein Postulat mit der Aufforderung an den Bundesrat ein, dem Parlament einen Bericht über den Zustand der Infrastruktur bei den KTU zu unterbreiten. Darin ist zu prüfen, welche Massnahmen wann und auf welchen Strecken getroffen werden müssen, um das sinngemäss gleiche Niveau wie bei der SBB AG zu erreichen. Einsparungen (insbesondere bei der Infrastruktur) könnten erzielt und gleichzeitig die Erschliessungsqualität verbessert werden, wenn schwach frequentierte Bahnlinien konsequent auf Busbetrieb umgestellt würden. Zudem könnte die Effizienz der Abgeltung erhöht werden, wenn die bestellten Leistungen mit klaren Regeln und in regelmässigen Intervallen öffentlich ausgeschrieben würden. Das Thema Wettbewerb wird in einem Reformpaket in dieser Legislatur dem Parlament unterbreitet mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit bei den Ausschreibungen sowie die Abstimmung dieses Instruments mit dem Bestellverfahren und der Situation in der EU zu erreichen.</p>

<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Er wird gestützt auf das Postulat der KVF-S einen Bericht über den Zustand der Eisenbahninfrastruktur verfassen.</li><li>– Er wird in der Legislatur 2007–2011 dem Parlament zwei Reformpakete unterbreiten. Im Rahmen der Botschaft zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Schiene sowie der Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzugangs für Eisenbahnverkehrsunternehmen wird er Massnahmen zur Stärkung des Ausschreibungswettbewerbs resp. Reform des Bestellverfahrens (z.B. Anpassung der für die Bestellung notwendigen Mindestnachfrage) unterbreiten. Danach folgt die Neuordnung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur. In diesem Rahmen werden auch Anpassungen am Trassenpreissystem sowie mögliche Umstellungen von Bahn auf Bus bei schlecht frequentierten Bahnlinien geprüft.</li></ul>
-------------------------	--

## Trassenpreisverbilligung Wagenladungsverkehr

<b>802.3600.204</b> <b>NRM: A2310.0217</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Verlagerung des Binnengüterverkehrs von der Strasse auf die Schiene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Verbilligung des Trassenpreises Wagenladungsverkehr.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49</i> <i>BG vom 8.10.1999 zur Verlagerung von alpenquerendem Güterverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz; SR 740.1), Art. 2</i> <i>BB vom 29.9.1999 über den Zahlungsrahmen über die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs</i>	<b>Endempfänger:</b>	Güterverkehrsunternehmen	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2001	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	64'745'182
1985		2003	64'214'689
1990		2004	66'296'214
1995		2005	57'973'418
2000		2006	19'967'829
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen (2000–2010) und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Trassenpreis setzt sich aus einem Mindestpreis und einem Deckungsbeitrag zusammen. Der Mindestpreis basiert auf den Normgrenzkosten. Mit dem Deckungsbeitrag soll mit jedem zusätzlichen Verkehr ein Beitrag an die Kosten der Infrastruktur geleistet werden. Für den Schienengüterverkehr wird der Deckungsbeitrag durch die Infrastrukturbetreiberinnen festgelegt.</p> <p>Die Infrastrukturbetreiber der SBB, BLS, usw., über deren Schienennetz Güterverkehr geführt wird, reichen dem BAV gegen Ende Jahr Planrechnungen über die erwarteten Güterverkehre ein. Auf der Grundlage dieser Angaben werden zwischen den beiden Parteien Vereinbarungen für das folgende Jahr abgeschlossen.</p> <p>Im definierten Jahr überweist das BAV die zugesagten Mittel den Infrastrukturbetreibern. Diese verzichten entsprechend darauf, den subventionierten Deckungsbeitrag für die beanspruchten Trassen den Güterverkehrsunternehmen zu verrechnen.</p> <p>Da die ausgerichteten Trassenpreissubventionen gemäss Artikel 49 EBG für bestellte Verkehre auf Planrechnungen der Infrastrukturbetreiber basieren, ergeben sich in der Regel Abweichungen zu den effektiv gefahrenen Güterverkehren. Bei zu tiefen Verkehrsumsätzen profitieren die Infrastrukturbetreiber. Um dies zu verhindern, führt das BAV Isterhebungen durch. Bei zu starken Abweichungen von den Planwerten korrigiert es diese im folgenden Jahr.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der obgenannte Zahlungsrahmen legt die Obergrenze für den Zeitraum 2000–2010 fest. Im jeweiligen Jahr bestimmt die Höhe des Voranschlagskredites den Umfang der Trassenpreisverbilligung.</p> <p>Ausgehend von den verfügbaren Mitteln kann das BAV den Trassenpreis auf verschiedene Arten verbilligen. Es übernimmt den gesamten oder einen Teil des Deckungsbeitrages. Daneben können verschiedene für die Güterverkehrsunternehmen erbrachte Zusatzdienstleistungen der Infrastrukturbetreiber wie beispielsweise Rangierleistungen abgegolten werden.</p> <p>Durch den Vergleich der Plan- mit den Istwerten und die Berücksichtigung der Abweichungen in den zukünftigen Vereinbarungen steuert das BAV diese Subvention materiell.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der vorübergehende Wettbewerbsvorteil der Strasse durch die Erhöhung der Gewichtslimite von 28 auf 34 bzw. 40 Tonnen wurde mit dem höchsten LSVA-Satz (ab 1.1.2008) wieder aufgehoben. Deshalb hat das Parlament die Trassenpreisverbilligung im Wagenladungsverkehr als flankierende Massnahme des Binnengüterverkehrs bis Ende 2007 befristet.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Subvention setzt bei einem Kostenelement der Güterverkehrsunternehmen – der Trasse – an. Durch die Verbilligung ist es den Cargounternehmen möglich, billiger zu produzieren und dadurch den vorübergehenden Wettbewerbsvorteil der Strasse – bis zur Realisierung des höchsten LSVA-Ansatzes ab 1.1.2008 – zu kompensieren. Eine Verlagerung im Binnengüterverkehr von der Strasse auf die Schiene kann dadurch begünstigt werden. Es wäre aber möglich, diesen Verlagerungseffekt auch anders – ohne direkte Subventionierung des Trassenpreises – zu unterstützen. Das Trassenpreissystem, das heute gewichtsabhängig ausgestaltet ist und somit für die Güterverkehrsunternehmen verhältnismässig teuer ist, könnte auch stärker nachfrageorientiert konzipiert werden. Ausserdem wäre es möglich, den Personenverkehr stärker zu belasten. Die Vergünstigung des Trassenpreises ist fragwürdig, weil jeder Mehrverkehr von Wagenladungen im Inland eine höhere finanzielle Belastung für den Bund mit sich bringt. Können die Güterverkehrsunternehmen mehr Güter transportieren, so muss der Bund automatisch mehr Trassenpreissubventionen leisten («Giesskanne»).</p> <p>Diese Subvention wurde daher wie geplant per Ende 2007 aufgehoben.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## LV SBB Darlehen Infrastrukturinvestitionen

<b>802.4200.002</b> <b>NRM: A4300.0115</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des Eisenbahnverkehrs.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Finanzierung von Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur der SBB.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31), Art. 8;</i> <i>Bundesbeschlüsse über die Leistungsvereinbarungen Bund-SBB und die entsprechenden Zahlungsrahmen:</i> – 1999–2002: <i>BBl 1998 5235–5241; 1999 235–6</i> – 2003–2006: <i>BBl 2002 3358–3364, 6600–6601</i> – 2007–2010: <i>BBl 2006 3877–3892, 8665–8668</i>	<b>Endempfänger:</b>	SBB	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Bedingt rückzahlbare Darlehen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	58'000'000
1985		2003	23'760'000
1990		2004	72'817'492
1995		2005	203'400'000
2000	80'292'000	2006	202'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Leistungsvereinbarung und Darlehensvertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bundesrat schliesst mit der SBB als Betreiberin ihrer Schieneninfrastruktur eine vierjährige Leistungsvereinbarung ab, in der u.a. das Investitionsvolumen festgelegt wird. Die Leistungsvereinbarung wird durch das Parlament genehmigt, das zudem gleichzeitig einen darauf abgestimmten vierjährigen Zahlungsrahmen beschliesst.</p> <p>Für die Finanzierung der Investitionstätigkeit stehen der SBB Infrastruktur primär A-Fonds-Perdu-Beiträge zum Ausgleich des Abschreibungsaufwands (vgl. 802.4600.002, LV SBB Abschreibungen Infrastruktur) zur Verfügung. Der darüber hinaus erforderliche Finanzbedarf wird durch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen gedeckt. Der Umfang der Darlehen ergibt sich als Residualgrösse aus der Differenz zwischen vereinbartem Investitionsvolumen und zur Verfügung stehenden Abschreibungsmitteln.</p> <p>Nebst Ersatzinvestitionen kann die SBB mit den Investitionsmitteln aus dem Zahlungsrahmen zur Leistungsvereinbarung in beschränktem Ausmass Erweiterungsinvestitionen realisieren. Die Auswahl der Erweiterungsinvestitionen erfolgt nach Konsultation der Kantone zwischen BAV und SBB, wobei unter anderem einerseits politische Vorgaben und andererseits betriebliche Erfordernisse berücksichtigt werden. Die Erweiterungsinvestitionen werden in der Leistungsvereinbarung explizit erwähnt.</p> <p>Der Baufortschritt wird halbjährlich anhand von Kennziffern gemessen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die maximale Höhe der budgetierbaren Mittel ist durch den Zahlungsrahmen festgelegt. Die Subvention wird der SBB in 4 Raten ausbezahlt.</p> <p>Das BAV prüft halbjährlich aufgrund von Kennzahlen zum Zustand des Netzes, ob das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Leistungsziel effektiv erreicht wird.</p> <p>Ermessen bezüglich der Höhe der Subvention besteht im Rahmen der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung und des Zahlungsrahmens.</p>
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Das Unternehmen muss sich bezüglich Rechnungslegung und Berichterstattung an die Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 1995 über die Rechnungslegung der konzessionierten Unternehmen (REVO; SR 742.221) halten. In der Leistungsvereinbarung werden konkrete Vereinbarungen bezüglich Leistungs- und Wirkungsmessung und Berichterstattung getroffen. Zudem wird im Bereich der Trassenvergabe diskriminierungsfreies Verhalten gegenüber anderen Bahnunternehmen vorgeschrieben.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der SBB Infrastruktur stehen aufgrund der Höhe der gegenwärtig erhobenen Trassenpreise (Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, das pro Zugfahrt dem Infrastrukturbetreiber entrichtet werden muss) für Investitionen keine freien Mittel zur Verfügung, weshalb der Bund diesen Mittelbedarf deckt.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Erweiterungen des SBB-Netzes entsprechen dem politischen Willen, den öffentlichen Verkehr und Güterverkehr auf der Schiene zu fördern und weiter auszubauen. Hauptinstrumente des Bundes für solche Ausbauten sind der FinöV-Fonds und seit 2008 der Infrastrukturfonds.</p> <p>Netzausbauten führen für den Bund in jedem Fall zu zusätzlichen Folgekosten (Betrieb, Unterhalt, Substanzerhalt), da die SBB die entsprechenden Mehrkosten nicht durch Zusatzerträge erwirtschaften kann.</p> <p>Bis anhin konnten die zusätzlichen Betriebs- und Unterhaltskosten durch ein kontinuierliches Produktivitätswachstum aufgefangen werden (vgl. 802.3600.003 LV SBB Betriebsbeitrag Infrastruktur). Angesichts der hohen Summe beschlossener resp. geplanter Investitionen in die Schieneninfrastruktur (FinöV, Infrastrukturfonds, Leistungsvereinbarung Bund-SBB) ist es jedoch unwahrscheinlich, dass die dadurch ausgelösten Folgekosten auch in Zukunft vollständig durch Produktivitätsfortschritte aufgefangen werden können. Bei Erweiterungsinvestitionen ist daher den Folgekosten Beachtung zu schenken.</p> <p>Allerdings fallen die im Rahmen der Leistungsvereinbarungen finanzierten Erweiterungsinvestitionen im Verhältnis zum FinöV- und Infrastrukturfonds kaum ins Gewicht. Allfällige Massnahmen müssten bei letzteren beiden Finanzierungsinstrumenten ansetzen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Darlehen kombinierter Verkehr

<b>802.4200.202</b> <b>NRM: A4200.0115</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bau von Anlagen und Einrichtungen für den Umschlag zwischen den Verkehrsträgern (Container-Terminal) im Inland und angrenzenden Ausland.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.11 6.2), Art. 21</i> <i>Verordnung vom 29.6.1988 über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (Kombiverkehrsverordnung, VKV; SR 742.149), Art. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Container-Terminal-Besitzer oder -Betreiber	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Darlehen zu Vorzugsbedingungen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1987	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	11'201'700
1985		2003	39'141'700
1990	13'800'000	2004	28'417'545
1995	14'646'000	2005	9'910'678
2000	2'908'755	2006	7'609'521
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Terminalbetreiber und Interessenten unterbreiten dem BAV ein Finanzierungsgesuch mit Projektbeschreibung, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung usw.</p> <p>Das BAV prüft das Projekt. Bei einer Gutheissung verfügt es den zugesicherten Betrag in Form von à-fonds-perdu Beiträgen sowie zinslosen, rückzahlbaren Darlehen. Die anteilmässige Aufteilung erfolgt auf Grundlage des prognostizierten Verlagerungseffektes auf der Nord-Süd-Achse, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und der unterbreiteten Wirtschaftlichkeitsrechnung. Ausgehend von einer maximalen 80-prozentigen Finanzierung der anrechenbaren Kosten durch den Bund werden die rückzahlbaren Darlehen so bemessen, dass in 10 Jahren die Gewinnschwelle erreicht und der konsolidierte Verlust abgetragen ist. Die Darlehen werden zugunsten der Eidgenossenschaft grundpfandgesichert. Zudem müssen sie innert 20 Jahren zurückbezahlt werden. Der restliche Betrag richtet der Bund in Form von à-fonds-perdu Beiträgen aus. Gesuche über 3 Millionen werden einer externen Kostenüberprüfung unterzogen und bedingen die Zustimmung der EFV.</p> <p>Der Terminalbetreiber hat dem BAV während 10 Jahren die umgeschlagenen Mengen zu melden. Bei nicht Erreichen der Umschlagsziele kann es zu Rückforderungen kommen.</p>		

<p><b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b></p>	<p>Die Finanzierung von KV-Terminalprojekten wird jährlich über die zwei Voranschlagskredite («Darlehen kombinierter Verkehr» A4200.0115; «Investitionsbeiträge kombinierter Verkehr» A4300.0122) gesteuert. Mittelfristig werden mit einem vierjährigen Mehrjahresprogramm (2004–2008) die laufenden und vorgesehenen Projekte gelenkt.</p> <p>Materiell steuert das BAV die Mitfinanzierung der Terminalprojekte über die verlagerungspolitischen Vorgaben (bspw. geeignete Standorte für den Umschlag auf den Nord-Süd Korridoren, ausreichende Verlagerungskapazitäten usw.).</p> <p>Die obgenannte Verordnung überlässt dem BAV Ermessensspielraum bei der grundsätzlichen Unterstützung des Projekts, der Höhe und Aufteilung der Mitfinanzierung in Darlehen und à-fonds-perdu Beiträge usw. Zusammen mit der EFV hat das BAV konkretisierende Finanzierungsrichtlinien definiert.</p> <p>Herausfordernd für den Subventionsgeber sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesuchstellers;</li> <li>– die Beurteilung der Kostengenauigkeit eines Projektes;</li> <li>– die Erfüllung der verlagerungspolitischen Vorgaben resp. Annahmen (kann beispielsweise das eingereichte Projekt die gewünschte Transportmenge verlagern? Sind die Annahmen dazu realistisch?)</li> </ul> <p>Die Kreditwürdigkeit des Gesuchstellers und die Kostengenauigkeit von Projekten werden von Spezialisten geprüft. Die geplanten Verlagerungsmengen werden mit der effektiven Verlagerungsleistung verglichen. Bei 10-prozentiger Abweichung kann anteilmässige Rückforderung der Subventionsmittel erfolgen.</p>
<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Mit der finanziellen Unterstützung der KV-Terminalanlagen werden notwendige Infrastrukturen für die erfolgreiche Güterverkehrsverlagerung geschaffen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Die Subvention unterstützt die Bereitstellung von notwendigen Infrastrukturen für die Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene. Dabei werden vom BAV ansprechende Eigenleistungen von den Terminalbetreibern verlangt (20 % Eigenmittel, Sicherstellung der Darlehen zugunsten der Eidgenossenschaft im 1. Rang, Rückzahlung der Darlehen innert 20 Jahren usw.). Insgesamt ist deshalb die Mitfinanzierung zielführend und effizient.</p> <p>Bei Vorhandensein der notwendigen Kapazitäten sollte ein Wegfall der Subvention möglich sein. Mit den erwarteten Güterverkehrsmengen sollte der Unterhalt der Terminalanlagen über die Erträge der Betreiber finanziert werden.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat hat im Rahmen der Güterverkehrsvorlage folgende Massnahme beschlossen:</p> <p>Die finanzielle Förderung wird fortgeführt. Jedoch soll im Rahmen der rollenden Planung eine Überprüfung der erforderlichen Mittel laufend vorgenommen werden. Ab 2014 sollte eine Reduktion der eingesetzten Mittel möglich sein, da in der Schweiz und im grenznahen Ausland die wichtigsten Terminalkapazitäten erstellt sind. Deshalb besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

## LV SBB Abschreibungen Infrastruktur

<b>802.4600.002</b> <b>NRM: A4300.0115</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des Eisenbahnverkehrs.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Abgeltung des geplanten Abschreibungsaufwands der Eisenbahninfrastruktur der SBB.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31), Art. 8;</i> <i>Bundesbeschlüsse über die Leistungsvereinbarungen Bund-SBB und die entsprechenden Zahlungsrahmen:</i> – 1999–2002: <i>BBl 1998 5235–5241; 1999 235–6</i> – 2003–2006: <i>BBl 2002 3358–3364, 6600–6601</i> – 2007–2010: <i>BBl 2006 3877–3892, 8665–8668</i>	<b>Endempfänger:</b>	SBB	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1999 (davor Defizitdeckung)	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	810'000'000
1985		2003	858'330'000
1990		2004	833'000'288
1995		2005	844'200'000
2000	733'000'000	2006	855'500'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Zahlungsrahmen und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Leistungsvereinbarung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bundesrat schliesst mit der SBB als Betreiberin ihrer Schieneninfrastruktur eine vierjährige Leistungsvereinbarung ab, in der u.a. die Abgeltung der Abschreibungen der SBB Infrastruktur festgelegt wird. Die Leistungsvereinbarung wird durch das Parlament genehmigt, das gleichzeitig einen darauf abgestimmten vierjährigen Zahlungsrahmen beschliesst. Die Höhe der notwendigen Mittel entspricht den Abschreibungen, welche die SBB gemäss Anlagebuchhaltung tätigen muss.</p> <p>Die Wirkung der Subvention wird halbjährlich anhand von Kennziffern gemessen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die maximale Höhe der budgetierbaren Mittel ist durch den Zahlungsrahmen festgelegt. Die Subvention steht unter Kreditvorbehalt und wird der SBB in vier jährlichen Raten ausbezahlt.</p> <p>Das BAV prüft halbjährlich aufgrund von Kennzahlen zum Zustand des Netzes, ob das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Leistungsziel effektiv erreicht wird.</p> <p>Wenn die Qualität und Quantität der SBB-Infrastruktur langfristig stabil gehalten werden soll, besteht nur kurzfristig, jedoch nicht langfristig ein Ermessen bezüglich der Höhe der Abschreibungen.</p>		
<b>Corporate Governance:</b>	<p>Das Unternehmen muss sich bezüglich Rechnungslegung und Berichterstattung an die Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 1995 über die Rechnungslegung der konzessionierten Unternehmen (REVO; SR 742.221) halten. In der Leistungsvereinbarung werden konkrete Vereinbarungen bezüglich der Messung von Leistung und Wirkung und der Berichterstattung getroffen. Zudem wird im Bereich der Trassenvergabe diskriminierungsfreies Verhalten gegenüber anderen Bahnunternehmen vorgeschrieben.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Trassenpreise (Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, das pro Zugfahrt dem Infrastrukturbetreiber entrichtet werden muss) reicht nicht aus, um die Kosten der Division Infrastruktur der SBB für den Abschreibungsaufwand zu decken. Der SBB Infrastruktur stehen somit keine selbst erwirtschafteten Mittel für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung, weshalb der Bund die erforderlichen Mittel finanziert. Durch die Subvention will der Bund den langfristigen Substanzerhalt (inkl. Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik) des SBB-Schienennetzes sicherstellen.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Gegenwärtig basieren die Trassenpreise gemäss Eisenbahn-Netz-zugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR 742.122) auf Norm-Grenzkosten. Sie beinhalten u.a. nur die theoretischen Kosten für den leistungsabhängigen Unterhalt einer Trassenbenutzung, nicht aber den Aufwand für die Abschreibung der Infrastruktur. Dieser wird vom Bund mit dieser Subvention abgegolten. Die SBB setzt diese Mittel für Investitionen in den Substanzerhalt, für die technische Erneuerung der Infrastruktur und die in der Leistungsvereinbarung bezeichneten Erweiterungsinvestitionen ein. Dadurch kann der Sicherheits- und Qualitätsstandard sowie die Leistungsfähigkeit des Netzes langfristig gewährleistet werden.</p> <p>Im Rahmen der Aushandlung der Leistungsvereinbarung Bund-SBB 2007–2010 (Art. 16 Abs. 3) vereinbarte der Bund mit der SBB die Überprüfung ihres Ausbau- und Unterhaltsstandards im Vergleich zu anderen Netzbetreiberinnen. Eine allfällige Anpassung des Standards dürfte mittelfristig im Substanzerhalt zu einem im Verhältnis zur Streckenlänge tieferen Mittelbedarf führen.</p> <p>Aufgrund der hohen Summe beschlossener resp. geplanter Infrastrukturvorhaben im Schienenbereich (FinöV, Infrastrukturfonds, Leistungsvereinbarung Bund-SBB) werden die notwendigen Bundesmittel für diese Subvention weiter zunehmen. Durch das jährliche Produktivitätswachstum im Infrastrukturbereich (vgl. 802.3600.003 LV SBB Betriebsbeitrag Infrastruktur) wird in Zukunft jedoch höchstens noch ein geringer Teil dieser Folgekosten aufgefangen werden können. Im Zusammenhang mit Erweiterungsinvestitionen ist deshalb in Zukunft den Folgekosten Beachtung zu schenken.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das UVEK (BAV) überprüft im Rahmen des Controllings zur Zielerreichung der Leistungsvereinbarung Bund-SBB 2007–2010, ob der Ausbau- und Unterhaltsstandard der SBB im Vergleich zu anderen Infrastrukturbetreiberinnen gesenkt werden kann. Die Erkenntnisse werden in den von der KVF-S geforderten Bericht über den Zustand der Eisenbahninfrastruktur einfließen (vgl. 802.3600.203 Abgeltung Regionalverkehr).</p>

## Technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebs

<b>802.4600.107 NRM: A4300.0131</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Stärkung des Schienenverkehrs.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Investitionen zum Substanzerhalt und zur Erweiterung der abgeltungsberechtigten Infrastruktur der konzessionierten Transportunternehmen (KTU) zwecks Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 56–57;</i> <i>Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV; SR 742.101.1);</i> <i>Bundesbeschluss vom 29. September 1987, 16. Dezember 1992 und 3. März 1994 über einen Rahmenkredit zur Förderung konzessionierter Transportunternehmen (KTU).</i>	<b>Endempfänger:</b>	KTU	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Bedingt rückzahlbare Darlehen (94 %), nicht rückzahlbare Geldleistung (5 %), Beteiligung (1 %)	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1957	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	67'000'000	2002	120'598'687
1985	92'725'000	2003	125'850'000
1990	148'000'000	2004	159'051'250
1995	76'251'469	2005	177'588'700
2000	143'782'000	2006	168'219'400
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Mehrjähriger Rahmenkredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Das BAV schliesst mit den KTU und den betroffenen Kantonen für konkrete Projekte Investitionsvereinbarungen ab. Darin wird u.a. der Umfang eines Projektes sowie die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen (und allenfalls der KTU) festgelegt. Der Kantonsanteil bemisst sich gemäss der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2). Kann ein Projekt kostengünstiger als geplant realisiert werden, so kann die KTU die verbleibenden Mittel für weitere Infrastrukturinvestitionen verwenden. Zur besseren Rentabilisierung einer Investition können mit den Vertragspartnern zudem spezifische Auflagen vereinbart werden (z.B. bezüglich Kapazität oder Vermeidung eines Ausbaus paralleler Strassenverbindungen).		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Subvention wird durch einen Rahmenkredit gesteuert. Die Zahlungen an die KTU erfolgen aufgrund des tatsächlichen Projektfortschritts. Für aktivierbare Investitionen werden Darlehen gewährt. Sie haben eigenkapitalähnlichen Charakter und werden nicht verzinst. Für nicht aktivierbare Aufwendungen wie Provisorien u.ä. werden A-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet. Ist der Bundesanteil einer einzelnen Investitionsvereinbarung höher als 10 Millionen, muss gemäss Artikel 33 Absatz 2 ADFV die Eidg. Finanzverwaltung der Vereinbarung zustimmen.		

	Das BAV verfügt über ein Ermessen hinsichtlich der Finanzierung von Projekten, insbesondere bezüglich Anerkennung und Umfang der eingereichten Projekte. Grundvoraussetzung ist gemäss Artikel 31 ADFV, dass die Investitionen abgeltungsberechtigten Leistungen dienen. In den «Richtlinien zum Vollzug des 8. Rahmenkredits EBG» des BAV werden die Kriterien näher konkretisiert.
<b>Corporate Governance:</b>	Die Unternehmen müssen sich bezüglich Rechnungslegung und Berichterstattung an die Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 1995 über die Rechnungslegung der konzessionierten Unternehmen (REVO; SR 742.221) halten. Zudem werden Auflagen bezüglich der Berichterstattung und Wirtschaftlichkeit gemacht. Gemäss Artikel 24 ff. ADFV müssen die Unternehmen die Bereiche Infrastruktur und Verkehr rechnerisch trennen.
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der ordentliche Substanzerhalt der Infrastruktur der KTU wird mit der Subvention 802.3600.203 Abteilung Regionalverkehr bezahlt (seit Voranschlag 2007 in separaten Finanzpositionen: A2310.0382 Andere KTU Betrieb Infrastruktur und A4300.0131 Andere KTU Infrastrukturinvestitionen). Aufgrund des technischen Fortschritts und des im Laufe der Abschreibungszeit steigenden Preisniveaus genügen diese Mittel jedoch nicht für sämtliche Ersatzinvestitionen, weshalb Bund und Kantone diese Aufgabe unterstützen.</p> <p>Zur Steigerung der Effektivität der Subvention wurde mit der Vergabe des 9. Rahmenkredits ab 2007 eine Gesamtplanung pro KTU eingeführt. Die Mittelvergabe erfolgt auf der Basis einer Investitionsplanung der KTU nicht mehr auf einzelne Projekte, sondern auf ein Jahr bemessen. Die KTU müssen zuhänden des BAV eine Planung erstellen, welche die notwendigen Projekte und deren Finanzierung einerseits aus Abschreibemitteln für den Substanzerhalt (vgl. oben), welche die Bahnen früher ohne Einfluss des BAV verwalteten, wie auch aus Investitionsmitteln aus der vorliegenden Subvention beinhaltet. Dabei müssen die KTU zuerst aufzeigen, wie der langfristige Substanzerhalt gewährleistet wird, bevor Massnahmen in Frage kommen, welche die Substanz vergrössern und neue, zusätzliche Folgekosten auslösen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Substanzerhalt, technische Erneuerung und Erweiterung der Infrastruktur der KTU entsprechen dem politischen Willen, den öffentlichen Verkehr und Güterverkehr auf der Schiene zu fördern.</p> <p>Durch die Investitionen kann die Sicherheit erhöht werden. Oft wird auch ein positiver Effekt auf die Wirtschaftlichkeit der KTU erzielt, jedoch nur wenn die Investitionskosten und deren Folgekosten (Abschreibungen für den Substanzerhalt) ausgeklammert werden.</p> <p>Bei den Kantonen existierten bis am 31. Dezember 2007 im Bereich der Infrastrukturinvestitionen unterschiedliche Anreize. So trugen sie bei den Abschreibungen zum Substanzerhalt durchschnittlich 24 Prozent der Kosten, bei den Investitionen der vorliegenden Subvention jedoch durchschnittlich 54 Prozent, was einen gewissen Widerstand gegen notwendige Investitionen auslöste, solange mit Unterhaltmassnahmen gearbeitet werden konnte. Mit einem einheitlichen Subventionssatz für Unterhaltmassnahmen und Investitionen wurden solche Fehlanreize per 1. Januar 2008 eliminiert.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

## Anschlussgleise

<b>802.4600.401 NRM: A4300.0121</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Verlagerung des Binnengüterverkehrs von der Strasse auf die Schiene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bau, Erweiterung und Erneuerung von privaten Anschlussgleisen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Art. 18</i> <i>BG vom 5.10.1990 über die Anschlussgleise (AnGG; SR 742.141.5), Art. 11</i> <i>Verordnung vom 26.2.1992 über die Anschlussgleise (AnGV; SR 742.141.51), Art. 14</i>	<b>Endempfänger:</b>	Firmen, Konsortien, Interessengemeinschaften, Gemeinden	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1986	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	15'092'707
1985		2003	19'924'865
1990	12'994'410	2004	17'816'756
1995	15'399'930	2005	20'090'461
2000	14'969'714	2006	22'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Interessierte (Firmen, Interessengemeinschaften, Konsortien usw.) können ein Gesuch beim Bundesamt für Verkehr (BAV) einreichen. Diesem müssen diverse Unterlagen (Nutzungsplan, Baubewilligung, Kostenvoranschlag, mutmassliche Zahl der Anschliesser bzw. der verlagerten Transportmengen usw.) beigelegt werden.</p> <p>Das BAV verfügt eine finanzielle Unterstützung, soweit die materiellen Voraussetzungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Anschlussgleise und der internen Weisungen erfüllt und ausreichend finanzielle Mittel verfügbar sind. Dabei können Stamm- bzw. Verbindungs- und Ladegleise mitfinanziert werden. Bei Gesuchen über 3 Millionen erfolgt die Zustimmung mit dem Einverständnis der EFV.</p> <p>Das BAV prüft über einen Zeitraum von 20 Jahren jährlich die Leistung und Wirkung der jeweiligen Subventionsverhältnisse anhand von ausgewählten Kriterien (bspw. die auf den Anschlussgleisen umgeschlagenen Transportmengen in Tonnen und Wagen). Bei Nichterreichung der Vorgaben kann die Finanzhilfe partiell oder vollständig zurückgefordert werden. Für die Überprüfung melden die Bahnen dem BAV die benötigten Angaben.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Beitragssätze liegen zwischen 40 und 60 Prozent. Bei deren Festlegung berücksichtigt das BAV bei den Stammgleisen die mutmassliche Zahl der Anschliesser, bei den Verbindungs- und Ladegleisen die veranschlagte jährliche Transportmenge oder die Anzahl Wagenladungen sowie bei beiden Gleisarten die Höhe der anrechenbaren Kosten. Das BAV kürzt die Finanzhilfe, wenn diese zusammen mit weiteren Leistungen der öffentlichen Hand und von Bahnunternehmungen 90 Prozent der anrechenbaren Kosten übersteigen.</p> <p>Die materielle Steuerung ist auf den Zusicherungsentscheid und die jährliche Überprüfung der umgeschlagenen Transportmengen (Tonnen und Wagen) beschränkt.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Anschlussgleise sind die Zulieferstrecken für den flächendeckenden Wagenladungsverkehr. Sie bilden ein Element der Verlagerungspolitik im Inland.</p> <p>Mit dem Restrukturierungsprojekt «Fokus» von SBB Cargo wurde die Bedienung der Zustellpunkte und damit die Anzahl der potentiellen Subventionsempfänger reduziert.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Eine Verlagerung des Binnengüterverkehrs von der Strasse auf die Schiene bedingt die entsprechende Infrastruktur. Mit dieser Finanzhilfe wird der Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der privaten Anschlussgleise gefördert und werden die Zulaufstrecken zum Güterschiennetz geschaffen. Grundsätzlich ist die Subvention daher geeignet, das anvisierte Ziel zu erreichen.</p> <p>Die Subvention könnte beim Bau und bei der Erneuerung von Anschlussgleisen effizienter ausgestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beim Bau könnten durch die Anhebung der zu verladenden Transportmengen, die Einführung einer Obergrenze beim möglichen Förderbetrag usw. die Anschlussgleise effizienter gefördert werden.</li> <li>– Bei der Erneuerung von Anschlussgleisen ist davon auszugehen, dass der Anschliesser, der sich für den Bau des Anschlussgleises entschieden und dabei finanziell engagiert hat, ebenfalls um den Erhalt seiner Investition besorgt sein wird. Deshalb wird er den baulichen und betrieblichen Unterhalt in den meisten Fällen auch ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes ausführen. Eine unabhängige Evaluation aus dem Jahr 2005 hat aufgezeigt, dass insbesondere bei der Erneuerung von Anschlussgleisen Mitnahmeeffekte bestehen. Um diese zu verhindern, soll daher geprüft werden, zukünftig auf die Mitfinanzierung der Erneuerung von Anschlussgleisen zu verzichten. Damit würde auch die gesetzliche Grundlage respektiert, die nur einen Beitrag zur Erstellung privater Anschlussgleise erlaubt.</li> </ul>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das UVEK (BAV) wird beauftragt, das Subventionsregime im Bereich der Anschlussgleise im Rahmen der Aufgabenüberprüfung zu evaluieren, insbesondere der Mitfinanzierung der Erneuerung von Anschlussgleisen.</p>

## Investitionsbeiträge kombinierter Verkehr

<b>802.4600.402</b> <b>NRM: A4300.0122</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bau von Anlagen und Einrichtungen für den Umschlag zwischen den Verkehrsträgern (Container-Terminal) im Inland und angrenzenden Ausland		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Art. 21</i> <i>Verordnung vom 29.6.1988 über die Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transportes begleiteter Motorfahrzeuge (Kombiverkehrsverordnung, VKV; SR 742.149), Art. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Container-Terminal-Besitzer oder -Betreiber	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1987	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	14'198'001
1985		2003	35'000'000
1990	581'400	2004	20'685'000
1995	533'100	2005	2'245'489
2000	4'681'800	2006	4'936'832
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	siehe Ausführungen «Darlehen kombinierter Verkehr» – 802.4200.202		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	siehe Ausführungen «Darlehen kombinierter Verkehr» – 802.4200.202		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	siehe Ausführungen «Darlehen kombinierter Verkehr» – 802.4200.202		
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	siehe Ausführungen «Darlehen kombinierter Verkehr» – 802.4200.202		
<b>Handlungsbedarf:</b>	siehe Ausführungen «Darlehen kombinierter Verkehr» – 802.4200.202		

## Sicherheitsmassnahmen

<b>803.3600.005</b> <b>NRM: A6210.0101</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verhütung von terroristischen Angriffen auf die internationale Zivilluftfahrt.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Sicherheitsmassnahmen an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21.12.1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0);</i> <i>Verordnung vom 14.11.1973 über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV; SR 748.01), Art. 122e–122o;</i> <i>Verordnung des UVEK vom 31.3.1993 über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL; SR 748.122).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Private Unternehmen	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1970	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	8'905'062	2002	8'966'811
1985	14'437'575	2003	9'271'809
1990	15'565'871	2004	8'445'315
1995	11'762'691	2005	8'716'342
2000	10'991'309	2006	9'113'571
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vereinbarung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zur Gewährleistung der Flugsicherheit übernimmt der Bund die Kosten für Ausbildung und Einsatz der Sicherheitsbeauftragten in schweizerischen Flugzeugen. Diese haben die Aufgabe, die Passagiere zu kontrollieren und strafbare Handlungen zu verhindern. Die Sicherheitsbeauftragten werden bei den kantonalen Polizeikörpern, dem Grenzwachtkörpern und der militärischen Sicherheit rekrutiert und während 2 Jahren dreimal für 2 Monate eingesetzt.</p> <p>Für den effizienten und wirkungsvollen Einsatz der Sicherheitsbeauftragten wurden in Art 122e–o LFV die Verantwortlichkeiten der involvierten Bundesstellen (BAZL, fedpol), die erbringenden Leistungen und die entsprechenden Entschädigungen festgelegt. Der Vollzug erfolgt dabei in Abstimmung mit den Luftfahrtunternehmen, welche die notwendigen Sitzplätze zur Verfügung stellen.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Auf Basis der permanenten Lagebeurteilung der Luftsicherheit veranschlagen BAZL und fedpol gemeinsam jedes Jahr den Umfang der zu erbringenden Leistungen. Darauf aufbauend ermitteln sie den Finanzbedarf. Beim Einsatz der Sicherheitsbeauftragten besteht ein Ermessenspielraum. Demgegenüber ist dieser bei der Finanzierung der erbrachten Leistungen nicht gegeben. In Artikel 122n LFV wird genau definiert, welche Kosten vom Bund übernommen werden (Gehaltskosten der kantonalen Polizeikräfte, Spesen aller Sicherheitsbeauftragten und Kosten für deren Ausbildung).</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat die Gewährleistung der Sicherheit in der gewerblichen Zivilluftfahrt an Bedeutung zugenommen. Entsprechend wurden die Sicherheitsmassnahmen – insbesondere am Boden – verstärkt.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Das Hauptgewicht der Massnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit der gewerbemässigen Zivilluftfahrt mit Übernahme der entsprechenden Kosten liegt gemäss Artikel 122a und b LFV bei den Flughäfen und Luftfahrtunternehmen. Daneben werden auf schweizerischen Flugzeugen auf ausgewählten Destinationen Sicherheitsbeauftragte eingesetzt, um einen terroristischen Angriff an Bord möglichst zu verhindern. Mit dieser Sicherheitsmassnahme soll das letzte Glied in der Sicherheitskette geschlossen werden. Trotzdem hat der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten nur ergänzenden Charakter. Die Wirkung dieser Massnahme liegt hauptsächlich in ihrer Abschreckung. Die Kontrollen am Boden bilden den Eckpfeiler der Sicherheitsmassnahmen in der gewerbemässigen Zivilluftfahrt.</p> <p>Da im internationalen Vergleich diese Sicherheitsmassnahme ebenfalls durch die staatlichen Behörden abgegolten wird, ist der Bund weiterhin bereit, seinen Beitrag für die bestmögliche Sicherheit in der gewerbemässigen Zivilluftfahrt mit der Subventionierung der Sicherheitsbeauftragten zu leisten.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Internationale Kommissionen und Organisationen

<b>804.3600.003 (2005) A2310.0124 A6100.0001</b>	<b>Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Internationaler Austausch von Erfahrungen/Wissen im Zusammenhang Geologie/Hydrologie (insbesondere Rhein).		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Mitgliederbeitrag an «Association of the European Geological Survey»; Unterstützung von Publikationen über die Hydrologie des Rheingebietes.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Keine spezifische Rechtsgrundlage.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Association of the European Geological Survey	
	<b>Subventionsart:</b>	Mitgliederbeitrag	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1996 (Beträge vor 2002 nicht einzeln ausgewiesen)	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	93'040
1985		2003	99'139
1990		2004	107'340
1995		2005	108'777
2000	61'607	2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	Der Bund leistet einen Mitgliederbeitrag an die «Association of the European Geological Survey». Vertreter des BAFU nehmen an Versammlungen dieser Institution teil und sprechen sich in diesem Rahmen auch mit den Vertretern von anderen Ländern über gemeinsame Studien ab.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Mitgliederbeitrag der Schweiz wird gemäss den Statuten der Institution berechnet. Es besteht deshalb kein Ermessensspielraum. Ermessen besteht bei der Frage, ob sich die Schweiz an gewissen im Rahmen der Institution geplanten Aktivitäten beteiligt oder nicht.		
<b>Corporate Governance:</b>	Der Bund formuliert gegenüber der «Association of the European Geological Survey» keine spezifischen Auflagen. Budgetierung und Rechnungsübersichten werden allerdings geprüft.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die internationale Zusammenarbeit ist als grundsätzlich sinnvoll einzustufen, da Geologie/Hydrogeologie nicht an den Landesgrenzen halt machen.  Hinweis: Infolge Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie per 1.1.2006 wurde die ehemalige Subvention 804.3600.003 zum Bundesamt für Umwelt (810.3600.501/A2310.0124) und zu swisstopo (570.3900.900/A6100.0001) transferiert.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Es handelt sich um einen Mitgliederbeitrag an eine privatrechtliche Organisation mit Sitz im Ausland. Der entsprechende Aufwand wurde deshalb bei swisstopo nicht in einen separaten Transferkredit, sondern in das Globalbudget integriert. Effektivität und Effizienz sind aus der Sicht der Fächamter gegeben.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung

<b>805.3600.004</b> <b>NRM: A2310.0222</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der effizienten Energienutzung und erneuerbarer Energien sowie Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Information und Beratung (gemeinsam mit Kantonen) von Öffentlichkeit und Behörden über die umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung, über rationelle Energienutzung sowie über die Nutzung der erneuerbaren Energien, zudem Förderung der entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung (Programm EnergieSchweiz).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Energiesgesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), Art. 10, 11 und 14</i> <i>Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01), Art. 12 und 13</i> <i>CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Private u. öffentl. Institutionen (u.a. Fach-/Hochschulen, Verbände, Energiefachstellen)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1993	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	5'685'540
1985		2003	5'640'152
1990		2004	5'558'364
1995	2'034'988	2005	5'554'886
2000	4'475'616	2006	5'399'814
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Energie (BFE) unterstützt mit 40 Prozent (ausnahmsweise 60 %) im Rahmen der verfügbaren Mittel Projekte, die dem Konzept EnergieSchweiz und den diesbezüglichen BFE-internen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich um in Verhandlung mit den jeweiligen Organisationen definierte Beiträge an deren Jahresplanungen, welche u.a. Ausbildungsprogramme und Lehrmittel, Ausstellungen, Aktions- und Informationstage, Broschüren, Anleitungen und Kurse beinhalten.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Subvention wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Die Bedingungen für die subventionierten Leistungen werden durch Verfügung festgelegt und vierteljährlich vom BFE geprüft. Die Auswertungen dienen der Bemessung späterer Beiträge. Es wird eine jährliche Wirkungsanalyse im Rahmen der Analyse des Zielerreichungsgrads des Programms EnergieSchweiz durchgeführt. Das Gesetz räumt zur Gewährung dieser Subvention ein grosses Ermessen ein. Dabei werden insbesondere Wirksamkeit und Qualität der Programme und ihr Nutzen für EnergieSchweiz in Betracht gezogen, und sie werden aufgrund ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses priorisiert.		
<b>Corporate Governance:</b>	Im Rahmen der Subventionsverfügung werden den Empfänger-Organisationen Auflagen bezüglich Rechnungslegung sowie Rechenschaftsablage und Berichterstattung gemacht.		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention ist zusammen mit den anderen Förderinstrumenten ein integraler Bestandteil des Programms EnergieSchweiz und dient der Erreichung der im Rahmen des Programms festgelegten Energieziele, welche wiederum einen Beitrag leisten zur Erreichung der im Kyoto-Protokoll vereinbarten Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen.
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Für die Art der gegenwärtigen und künftigen Energieversorgung sind zu weiten Teilen die relativen Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Energieträgern entscheidend. Darauf deutet insbesondere der vermehrte Einsatz alternativer Energien hin, der derzeit aufgrund gestiegener Preise nicht erneuerbarer Energien und die dadurch bewirkte relative Verbilligung von alternativen Energieträgern zu beobachten ist.</p> <p>Der Bundesrat beschloss mit Entscheid vom 21. Februar 2007 zur Energiestrategie Schweiz eine 4-Säulen-Politik basierend auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Grosskraftwerken und Energieaussenpolitik. Am 20. Februar 2008 entschied er zudem, dass die vorliegende Subvention haushaltsneutral verstärkt werden soll (keine Planfonderhöhung). Als Alternative dazu prüft der Bundesrat zur Finanzierung eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Forschung, Entwicklung und Demonstration

<b>805.3600.006</b> <b>NRM: A2310.0223</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Entwicklung neuer Energietechnologien.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Förderung der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und der forschungsnahen Entwicklung neuer Energietechnologien .		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), Art. 12</i> <i>Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983 (FG; SR 420.1)</i> <i>CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)</i> <i>Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1), Art. 86</i>	<b>Endempfänger:</b>	Techn. Schulen, Fachhochschulen, Universitäten, Privatwirtschaft	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2000	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	8'994'368
1985	''	2003	8'910'025
1990	''	2004	8'776'437
1995	''	2005	9'066'989
2000	11'995'662	2006	9'125'403
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Forschungsstellen richten Beitragsgesuche an das Bundesamt für Energie. Sofern diese den Anforderungen entsprechen und nur ungenügende andere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen, erfolgt die Zusicherung.</p> <p>Die Leistungen des Bundes sind subsidiär. Die Subventionsnehmer müssen Eigenleistungen von minimal 40 Prozent, in der Regel mehr als 60 Prozent erbringen. Der Beitrag wird anhand der ungedeckten Kosten und in Abhängigkeit zum erwarteten Output festgelegt. An der Finanzierung sind in der Regel interessierte Dritte sowie öffentliche und private Forschungsförderungsstellen beteiligt.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Steuerung der Bundesbeiträge erfolgt über die jährlichen Kredite. Es besteht regelmässig ein Gesuchsüberhang.</p> <p>Berücksichtigt werden nur Projekte, die dem Energieforschungskonzept des Bundes sowie den diesbezüglichen Richtlinien entsprechen. Nebst der vorliegenden Subvention werden noch von anderen öffentlichen Stellen Beiträge an die Energieforschung geleistet (u.a. ETH-Rat, Nationalfonds, BBT [KTI], BFE [Rubrik 805.3181.001, NRM: A2111.0145], SBF, Kantone und Gemeinden). Im Jahr 2006 beliefen sich die totalen öffentlichen Mittel für die Energieforschung auf rund 160 Millionen. Die Koordination dieser Mittel erfolgt durch die Eid. Energieforschungskommission CORE.</p> <p>Der Ermessensspielraum ist relativ gross. Beitragshöhe und -bedingungen richten sich nach dem jeweiligen konkreten Projekt.</p>		

<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Energieforschung ist langfristig von Bedeutung, weil die heutigen Hauptenergieträger begrenzt sind und Umweltbelastungen reduziert werden sollen. Zudem kann die Entwicklung neuer Technologien volkswirtschaftliche Impulse geben. Ab VA 2008 ist der Kredit in dieser Form aufgehoben. Die finanziellen Mittel wurden in den Eigenbereich des Amtes transferiert (Ressortforschung).
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Weil die Energiepreise heute die externen Kosten (Klimawandel, Gesundheitskosten, usw.) ungenügend berücksichtigen und die Entwicklung und Einführung neuer Energietechnologien (in Abwesenheit klarer Kostenvorteile) in der Regel lange dauern, ist das Risiko für die Wirtschaft oft zu gross, Forschung im Energiebereich durchzuführen. Gegenwärtig versucht der Bund, den Markt u.a. mittels Subventionen an die Energieforschung zu beeinflussen.</p> <p>Der Bundesrat beschloss mit Entscheid vom 21. Februar 2007 zur Energiestrategie Schweiz eine 4-Säulen-Politik basierend auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Grosskraftwerken und Energieaussenpolitik. Am 20. Februar 2008 entschied er zudem, dass die vorliegende Subvention haushaltsneutral verstärkt werden soll (keine Planfonderhöhung). Als Alternative dazu prüft der Bundesrat zur Finanzierung eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Wasserkrafteinbussen

<b>805.3600.007</b> <b>NRM: A2310.0422</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Gemeinwesen, die auf die Nutzung von Wasserkraften in schützenswerten Landschaften verzichten, erhalten eine Abgeltung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80), Art. 22</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone und Gemeinden	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1995	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'064'732
1985		2003	3'064'732
1990		2004	3'064'732
1995	900'312	2005	3'129'219
2000	1'627'694	2006	3'129'219
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Verpflichtungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Verzichtet das betroffene Gemeinwesen auf die Nutzung der Wasserkraft in einer durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) als schützenswert eingestuft Landschaft, richtet es ein Gesuch an den Bund. In diesem Gesuch ist darzulegen, dass eine Wasserkraftanlage technisch und wirtschaftlich realisierbar wäre. Die Bundesstelle prüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind (u.a. Tauglichkeit der Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes während der Vertragslaufdauer) und sichert mittels Vertrag für 40 Jahre eine jährlich ausgerichtete Entschädigung für die entgangenen Erträge zu.</p> <p>Die Einhaltung der Vorgaben (insbesondere spezieller Schutzmassnahmen) wird regelmässig überprüft.</p> <p>Die für eine Entschädigung in Frage kommenden Gebiete waren bei der Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmung im wesentlichen bekannt (basierend auf dem Katalog der schützenswerten Landschaften). Per 2005 konnten deshalb die (nach heutiger Einschätzung) letzten Verträge abgeschlossen werden.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Subvention wird über einen Verpflichtungskredit gesteuert. Für die ausgerichteten Entschädigungen erhebt der Bund eine Abgabe entsprechender Höhe auf den Wasserzinsen der Kantone (Rubrik 805.5360.003, NRM: E1300.0138). Die Ausrichtung der Abgeltung ist dadurch für den Bund haushaltneutral.</p> <p>Bei der Festlegung der Entschädigung besteht ein Ermessensspielraum. U.a. wird geprüft, ob die wirtschaftlichen Realisierungsmöglichkeiten für eine Wasserkraftanlage im fraglichen Gebiet wirklich gegeben sind. Sofern die Anlage nur realisiert werden kann, wenn die Strompreise stark ansteigen, wird die Entschädigung entsprechend reduziert.</p> <p>Die Höhe der Abgeltung dürfte sich bis zum Auslaufen der Regelung in rund 40 Jahren nicht mehr wesentlich verändern. Vorbehalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anpassungen des Wasserzinses (würde eine haushaltneutrale Anpassung der Abgeltungen bedingen);</li> <li>– Nichteinhalten der Bedingungen durch die Gemeinwesen (Abgeltungen würden gestrichen/zurückgefordert).</li> </ul>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Subvention unterstützt die Bewahrung schützenswerter Landschaften vor der Nutzung durch Wasserkraftprojekte.</p> <p>Hinweis: Per 1.1.2006 wurde die Subvention infolge Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie integral (Aufwand und Ertrag) in das Bundesamt für Energie transferiert (ehemalige Rubriken 804.3600.001 und 804.5360.002).</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Aus der Optik des Landschaftsschutzes, der hier als Grund für das staatliche Handeln dominiert, stellt sich die Situation wie folgt dar: Wenn es die Abgeltung nicht gäbe, hätten die betroffenen Gemeinwesen keinen Anreiz, auf die Nutzung der Wasserkraft zu verzichten. Der Erhalt schützenswerter Landschaften wäre damit in Frage gestellt.</p> <p>Die Ausrichtung der Abgeltung ist bislang effektiv: In den Gemeinwesen, die eine Abgeltung erhalten, wird auf die Nutzung der Wasserkraft verzichtet.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Energie- und Abwärmenutzung

<b>805.4600.002</b> <b>NRM: A4300.0126</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der effizienten Energienutzung und erneuerbarer Energien sowie Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Förderprogramme der Kantone für rationelle Energienutzung und erneuerbare Energien im Rahmen des Programms EnergieSchweiz (u.a. Energieverbrauch im Gebäude, Abwärmenutzung, Holzenergie, Kollektoranlagen).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), Art. 13–15</i> <i>Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01), Art. 15–20</i> <i>CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Öffentl. u. private Anlagenbetreiber (via Globalbeiträge an Kantone)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	29'475'005
1985		2003	26'203'749
1990		2004	15'954'491
1995	13'099'050	2005	15'026'684
2000	19'922'077	2006	14'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Die mit der Subvention gewährten Globalbeiträge an die Kantone werden gemäss einem Verteilschlüssel zugeteilt, der die Wirkung berücksichtigt, welche die Massnahmen der Kantone erzielen. Voraussetzung ist dabei, dass die Kantone die Beiträge um mindestens den gleichen Betrag erhöhen.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Subvention wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Die Globalbeiträge an die Kantone unterliegen einem Verwendungsnachweis. Die Wirkung der Subvention wird im Rahmen des Programms EnergieSchweiz jährlich aufgrund diverser Kriterien hinsichtlich ihrer Investitions- und Energiewirkung von externen Stellen evaluiert.  Es existiert eine klare Aufgabenteilung zwischen der Stiftung Klimarappen (Finanzierung von Massnahmen bei Umbauten) und der Verwendung dieser Subvention (Massnahmen bei Neubauten).		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention ist zusammen mit den anderen Förderinstrumenten ein integraler Bestandteil des Programms EnergieSchweiz und dient der Erreichung der im Rahmen des Programms festgelegten Energieziele, welche wiederum einen Beitrag leisten zur Erreichung der im Kyoto-Protokoll vereinbarten Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Bei der Ausarbeitung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 bestand ein starker Konsens darüber, dass die Verantwortung für Vorschriften im Gebäudebereich bei den Kantonen liegen soll (Art. 9). Diese Regelung begünstigt zwar innovationsfördernden Wettbewerb, führt aber infolge der kantonal unterschiedlichen Vorschriften zu vermehrten Aufwendungen bei deren Vollzug.</p> <p>Eine spezifische, ausschliesslich auf Vorgaben zur Energieeffizienz im Gebäudebereich bezogene Bundesgesetzgebung sollte deshalb weiterhin im Auge behalten werden. Dadurch könnte zugleich auch ein grösserer Markt für innovative Energiekonzepte im Gebäudebereich geschaffen werden, was die Weiterentwicklung des technischen Knowhows und die kostengünstige Leistungserstellung in diesem Bereich unterstützen würde.</p> <p>Der Bundesrat beschloss mit Entscheid vom 21. Februar 2007 zur Energiestrategie Schweiz eine 4-Säulen-Politik basierend auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Grosskraftwerken und Energieaussenpolitik. Am 20. Februar 2008 entschied er zudem, dass die vorliegende Subvention haushaltsneutral verstärkt werden soll (keine Planfonderhöhung). Als Alternative dazu prüft der Bundesrat zur Finanzierung eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Pilot- und Demonstrationsanlagen

<b>805.4600.003</b> <b>NRM: A4300.0127</b>	<b>Wirtschaft</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung erneuerbarer Energien sowie Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Erstellung von Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Beschleunigung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis und der Einführung neuer Energietechniken in der Schweiz.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0), Art. 12 und 14</i> <i>Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01), Art. 14</i> <i>CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71)</i>	<b>Endempfänger:</b>	Öffentl. u. private Anlagenbetreiber	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	8'776'957
1985		2003	8'689'292
1990		2004	6'837'578
1995	10'751'741	2005	4'297'812
2000	8'650'286	2006	2'549'288
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit.		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	Das Bundesamt für Energie (BFE) unterstützt im Rahmen von Mehrjahresprogrammen und der verfügbaren Mittel zu 40 Prozent (ausnahmsweise 60 %) die Mehrkosten eines Projektes gegenüber einer konventionellen Lösung, sofern es den diesbezüglichen BFE-internen Vorgaben entspricht.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die Subvention wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Die Finanzhilfen werden projektbezogen gewährt.  Die Evaluation der aus Pilot- und Demonstrationsanlagen erhobenen Daten erfolgt durch externe Stellen im Auftrag des BFE projektbezogen aufgrund der Kriterien, die in der Subventionsverfügung festgelegt wurden.  Das Gesetz räumt bei dieser Subvention bezüglich Gewährung und Höhe Ermessen ein, sofern die Kriterien gemäss Konzept der Eidg. Energieforschungskommission (CORE) erfüllt sind. Das Ermessen wird anhand von qualitativen Projektanforderungen im Handbuch «P+D-Richtlinien» konkretisiert, wodurch die Priorisierung der eingereichten Projekte festgelegt wird.		
<b>Corporate Governance:</b>	In der Subventionsverfügung werden Vorgaben zur Rechenschafts-ablage und Berichterstattung gemacht.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Die Subvention ist zusammen mit den anderen Förderinstrumenten ein integraler Bestandteil des Programms EnergieSchweiz und dient der Erreichung der im Rahmen des Programms festgelegten Energieziele, welche wiederum einen Beitrag leisten zur Erreichung der im Kyoto-Protokoll vereinbarten Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die beschleunigte Umsetzung von Erkenntnissen aus der Energieforschung in die Praxis soll mit einem Beitrag an nicht amortisierbare Mehrkosten eines Projekts erreicht werden.</p> <p>Der Bundesrat beschloss mit Entscheid vom 21. Februar 2007 zur Energiestrategie Schweiz eine 4-Säulen-Politik basierend auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Grosskraftwerken und Energieaussenpolitik. Am 20. Februar 2008 entschied er zudem, dass die vorliegende Subvention haushaltsneutral verstärkt werden soll (keine Planfonderhöhung). Als Alternative dazu prüft der Bundesrat zur Finanzierung eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Polizeiliche Kontrollen des Schwerverkehrs

<b>806.3600.007</b> <b>NRM: A6210.0141</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Durchführung von zusätzlichen mobilen Schwerverkehrskontrollen einerseits und Betrieb von spezifischen Schwerverkehrskontrollzentren andererseits.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG; SR 641.81), Art. 10, Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2001	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	19'371'130
1985		2003	16'960'007
1990		2004	13'300'000
1995		2005	17'305'977
2000		2006	20'000'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	Die Kantone tragen bei den Polizeikontrollen des Schwerverkehrs eine selbst finanzierte «Grundlast». Der Bund gilt nur denjenigen Teil ab, der über diese Grundlast des jeweiligen Kantons hinausgeht. Diese zusätzlich zu erbringenden Kontrollstunden vereinbart das UVEK mit den Kantonen. Letztere führen über die geleisteten Kontrollstunden Buch und lassen die standardisierten Abrechnungsbogen dem Fachamt zukommen, welches diese kontrolliert und anschliessend die Subvention auszahlt.		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Der Gesetzgeber hat nur den Grundsatz der Unterstützung von Schwerverkehrskontrollen festgelegt («Der Bund entrichtet den Kantonen Beiträge an Schwerverkehrskontrollen»). Die Definition der Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung des einzelnen Subventionsverhältnisses liegen im Ermessen des Departements. Im Rahmen der vom Parlament alljährlich bewilligten Mittel ist dieses entsprechend frei, über die Subventionsausgestaltung zu entscheiden.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	Mit dem Bau und Betrieb von spezifischen Schwerverkehrskontrollzentren wird die Bedeutung von mobilen Kontrollen auf den entsprechenden Streckenabschnitten abnehmen. An der N 13 in Unterrealta wurde Ende 2004 das erste Schwerverkehrskontrollzentrum eröffnet. Weitere Kontrollzentren vor allem an den Hauptverkehrsachsen werden laufend in Betrieb genommen. Diese Zentren bilden in Zukunft das Rückgrat der Kontrolltätigkeit.		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen dient einerseits der Erhöhung der Verkehrssicherheit und ist andererseits eine flankierende Massnahme zum Landverkehrsabkommen mit der EU.</p> <p>Dank der Subvention konnten die Kontrollstunden erhöht und damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt werden. In diesem Punkt hat die Subvention ihre Wirkung erzielt. Ob sie hingegen einen Beitrag zur Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene geleistet hat, ist offen, spielen doch in diesem Bereich viele Faktoren mit.</p> <p>Die ersten Leistungsvereinbarungen liefen Ende 2004 aus. Diese wiesen verschiedene Mängel auf (z.B. mehrstufiges kompliziertes Berechnungssystem; strenges Malussystem bei Nichterfüllung der vereinbarten Leistung). Entsprechend hat das Departement die Subventionsausgestaltung in folgende Richtung verbessert: einfache Berechnung der Grundlast, einheitliche Stundenansätze, entschärftes Malussystem, klarere Definition der zu prüfenden Fahrzeuge. Die auf neuer Basis erstellten Leistungsvereinbarungen wurden per Januar 2006 eingeführt.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:</p> <p>Das UVEK (ASTRA) wertet die bis Ende 2008 gemachten Erfahrungen mit den Leistungsvereinbarungen aus und trifft allfällig nötige Korrekturmassnahmen.</p>

## Schwerverkehrsmanagement

<b>806.3600.009</b> <b>NRM: A6100.0001</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsverflüssigung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Aufbau, Unterhalt und Betrieb des Dosierungssystems für den Schwerverkehr.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 53a</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2002	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	23'634'041
1985		2003	13'162'757
1990		2004	17'669'607
1995		2005	27'797'720
2000		2006	13'146'843
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Bund gilt den betroffenen Kantonen die Ausgaben für Massnahmen zur Bewältigung des Transitgüterverkehrs auf den Strassen der Nord-Süd-Achsen ab. Wichtigster Bestandteil bildet dabei das als Folge des Gotthardunfalls im Jahr 2001 eingeführte Dosierungssystem. Die dafür ins Leben gerufene Projektgruppe «TGS-CH» (Transitgüterverkehr Strasse Schweiz) entscheidet über allfällig notwendige Anpassungen am Konzept. Die Umsetzung der Massnahmen geschieht innerhalb der herkömmlichen Strukturen.</p> <p>Die Kosten für die umgesetzten Massnahmen werden anhand der Abrechnungen der Kantone vom Bund zu 100 Prozent abgegolten. Gestützt auf Verkehrszählungen, Verkehrsmonitoring sowie Kapazitätsvergleiche des Schwerverkehrs wird die Wirkung der Subvention indirekt gemessen und je nach Ergebnis das Dosierungssystem optimiert, was eine Änderung bei der zu erbringenden Leistung nach sich ziehen kann.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Präzise gesetzliche Vorgaben gibt es keine. Das Fachamt hat deshalb in der Ausgestaltung des Subventionsverhältnisses einen grossen Ermessensspielraum. Eckpunkt ist einzig der vom Parlament im Rahmen des jährlichen Voranschlags bewilligte Kredit.		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Aufbauphase des Dosiersystems ist weitgehend abgeschlossen. In Zukunft wird es vor allem optimiert und weiter automatisiert. Letzteres wird zu einer Reduktion des Personalaufwands führen.</p> <p>Daneben wurden im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) neue gesetzliche Bestimmungen für Aufbau und Betrieb eines schweizweiten Verkehrsmanagements geschaffen. Insbesondere hat der Bund die Verantwortung für das Verkehrsmanagement auf dem ganzen Nationalstrassennetz übernommen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden resp. eine optimale Verkehrslenkung zu erreichen, ist das heutige Schwerverkehrsmanagement in die Neugestaltung integriert worden.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die Subvention hatte die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verkehrsverflüssigung zum Ziel. Mit den im Anschluss an das Gotthardunglück getroffenen Massnahmen konnte in kurzer Zeit ein flüssiger und zudem in der Sicherheit verbesserter Transitgüterverkehr wiederhergestellt werden. Es hat sich insbesondere gezeigt, dass die Massnahmen vor allem die Sicherheit erhöht haben, nahmen doch die Pannen und Unfälle im Gotthardtunnel stark ab. In diesem Sinn hat die Subvention ihre Wirkung erzielt. Mit dem VA 2007 wurden die entsprechenden Mittel in das Globalbudget Funktionsaufwand des ASTRA transferiert. Daneben wurde mit Inkrafttreten der NFA die Integration in das Verkehrsmanagement vollzogen.
<b>Handlungsbedarf:</b>	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

## Fuss- und Wanderwege

<b>806.3601.008</b> <b>NRM: A6210.0142</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Effizienzsteigerung des Alltagsverkehrs in Agglomerationen (Fusswegnetz) / Steigerung der Attraktivität des Freizeitverkehrs ausserorts (Wanderwegnetz).		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung privater Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für deren Mithilfe bei der Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege sowie Bereitstellung von Vollzugsunterstützung für die Kantone.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704), Art. 8, 11 und 12</i>	<b>Endempfänger:</b>	Schweizerische Fachorganisationen / Private	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1985	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	470'000
1985	180'000	2003	868'974
1990	500'000	2004	1'139'743
1995	496'000	2005	1'618'800
2000	466'700	2006	1'333'285
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Gemäss Gesetz kann der Bund privaten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für Planung, Anlage und Erhalt der Fuss- und Wanderwegnetze Beiträge ausrichten. Der Vollzug obliegt dem Bundesamt für Strassen (ASTRA).</p> <p>Bis Ende 2004 wurden in erster Linie Globalbeiträge ausgeschüttet, die auf keinem detaillierten Leistungsbeschrieb basierten. Seit 2005 schliesst das ASTRA ausschliesslich detaillierte und messbare resp. kontrollierbare Leistungs- bzw. Beitragsvereinbarungen ab.</p> <p>Daneben werden vom ASTRA zur Beschaffung von Grundlagen und zur Erarbeitung von Vollzugshilfen für die Kantone Drittaufträge aus dieser Subventionsrubrik finanziert.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Bezüglich Höhe, Grundsatz und Ausgestaltung der Beiträge hat das Fachamt grossen Ermessensspielraum. Einzig der Kreis der Subventionsempfänger (private Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung) und die beitragsberechtigten Tätigkeitsgebiete (Planung, Anlage und Erhalt der Fuss- und Wanderwege) sind im Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) näher definiert.</p> <p>In den Leistungs- bzw. Beitragsvereinbarungen mit den privaten Fachorganisationen sind quantitative (wie Netzdichte) und qualitative Ziele (wie Sicherheit und Attraktivität) definiert. Diese werden durch das Fachamt jährlich gemessen.</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Der Bund ist vorab für die Definition von Rahmenbedingungen, Grundsätzen und Grundlagen für die Ausgestaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen verantwortlich. Die Kantone sind entsprechend für Planung, Anlage, Erhalt und Signalisation der Fuss- und Wanderwegnetze zuständig, bekommen aber bei diesen Tätigkeiten durch den Bund beratende Unterstützung.</p> <p>Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde eine Kantonalisierung der Aufgabe geprüft. Aufgrund des negativen Vernehmlassungsergebnisses wurde die Idee jedoch fallen gelassen.</p> <p>Hingegen wurde in der erwähnten Vorlage eine Verfassungsgrundlage zur Unterstützung des Agglomerationsverkehrs geschaffen. In diesem Rahmen sollen auch Langsamverkehrsprojekte Bundesbeiträge erhalten, sofern damit die Effizienz des Gesamtverkehrs verbessert wird. Der Fussverkehr und die entsprechenden Schnittstellen zu den anderen Verkehrsträgern wurden damit Bestandteil der Agglomerationsverkehrspolitik des Bundes.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Ziel der Subvention ist die Vollzugsunterstützung der Kantone bei der Bereitstellung eines sicheren und attraktiven Fuss- und Wanderwegnetzes. Mit seinen Beiträgen an die relevanten Fachorganisationen resp. seiner fachlichen und koordinierenden Vollzugsunterstützung zu Gunsten der Kantone trägt der Bund zur Verbesserung des Vollzugs der Bundesgesetzgebung bei. Zusammen mit der Nachbarrubrik Förderung Langsamverkehr (806.3602.008), die analoge Ziele beim Veloverkehr (in den Agglomerationen) verfolgt, ermöglicht diese Subvention zudem eine effiziente und effektive Vollzugsunterstützung der Kantone bei der Planung und Umsetzung der Langsamverkehrsmassnahmen im Rahmen der neuen Verbundaufgabe Agglomerationsverkehr. Mit der vollständigen Überführung der Subventionsverhältnisse in strukturierte und messbare Leistungs- und Beitragsvereinbarungen dürfte das Optimierung- resp. Vereinfachungspotential ausgeschöpft sein.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Förderung Langsamverkehr

<b>806.3602.008</b> <b>NRM: A6210.0142</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Reduktion der Umweltbelastung durch Erhöhung des Langsamverkehrsanteils am Gesamtverkehr.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten zur Erhöhung der Attraktivität und Sicherheit des Langsam-, vorab Veloverkehrs, sowie Beschaffung und Bereitstellung von Grundlagen zur Vollzugsunterstützung der Kantone und Bundesstellen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Art. 25</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone, Gemeinden, private Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2001	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	331'986
1985		2003	327'705
1990		2004	327'611
1995		2005	633'324
2000		2006	649'300
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Kantone, Gemeinden und private Organisationen können beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) Beitragsgesuche für Pilot- und Demonstrationsprojekte einreichen. Diese werden durch das Fachamt geprüft und gestützt auf eigene Kriterien entschieden. Daneben werden vom Fachamt zur Beschaffung von Grundlagen und zur Erarbeitung von Vollzugshilfen für die Kantone auch Drittaufträge aus dieser Subvention finanziert.</p> <p>Mit Blick auf die benachbarte Unterrubrik Fuss- und Wanderwege (806.3601.008) fokussiert das ASTRA den Einsatz der Mittel vor allem auf Projekte des Veloverkehrs in Agglomerationen; zudem erfolgt eine Priorisierung nach Wirksamkeit und Dringlichkeit. Die Beiträge werden in Form detaillierter und mess- resp. kontrollierbarer Beitragsvereinbarungen ausgerichtet.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	Die finanzielle Steuerung erfolgt mittels jährlichem Voranschlagskredit. Die materielle Steuerung erfolgt durch detaillierte Umschreibung der zu erreichenden Ziele und Leistungen in den Beitragsvereinbarungen. Das Fachamt prüft während und/oder nach Abschluss des Projekts die vereinbarte Leistung auf Zielerreichung. Ob innerhalb des vom Parlament vorgegebenen Finanzrahmens ein Projekt des Langsamverkehrs und wenn ja mit welchem Betrag unterstützt wird, liegt im Ermessen des Fachamts.		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Vorab in Agglomerationen kann der Langsamverkehr einen wichtigen Beitrag zur Effizienzsteigerung des Verkehrsablaufs und damit zur Reduktion der Umweltbelastung leisten. Der Bundesrat hat deshalb dem Parlament im Rahmen seines Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen», der NFA-Gesetzgebung sowie des Infrastrukturfonds denn auch vorgeschlagen, innerhalb der Agglomerationsverkehrs-Mitfinanzierung ebenfalls Langsamverkehrsinfrastrukturen zu unterstützen, sofern damit die Effizienz des Gesamtverkehrs verbessert wird. Der Langsamverkehr ist so Bestandteil der Agglomerationsverkehrspolitik des Bundes geworden. Im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes können jedoch ausschliesslich Infrastrukturen mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.</p> <p>Das Fachamt benötigt daneben weiterhin Mittel für die Erarbeitung praxistauglicher Grundlagen zur Vollzugsunterstützung der Kantone (Handbücher, Pilot- und Demonstrationsprojekte).</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Der Bund verfolgt das Ziel, den Langsamverkehr zu fördern und damit die Umweltbelastung zu senken. Diesem Anliegen wurde schwergewichtig im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes Rechnung getragen. Dieses erlaubt allerdings nur die Unterstützung von Infrastrukturen des Langsamverkehrs mit Bundesbeiträgen. Die vorliegende Subvention erlaubt es dem Bund, die Kantone flankierend beim Vollzug zu unterstützen.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Historische Verkehrswege

<b>806.4600.012</b> <b>NRM: A8300.0110</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhalt und Erforschung, Dokumentation und Bekanntmachung der schützenswerten historischen Verkehrswege der Schweiz.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Unterstützung der Wegeigentümer zur Erhaltung, Sanierung und Erforschung der historischen Verkehrswege, Bereitstellung von Vollzugshilfen, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, Erstellung, Nachführung und Bekanntmachung des Bundesinventars.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2), Art. 28 und 29; Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 5, 13, 14 und 14a</i>	<b>Endempfänger:</b>	Wegeigentümer (in der Regel öffentlichrechtliche Körperschaften)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	seit 2000 beim ASTRA, vorher BAFU (keine separate Rubrik)	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	3'185'000
1985		2003	3'485'889
1990		2004	1'847'607
1995		2005	1'936'200
2000	2'881'280	2006	1'965'200
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung oder Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Wegeigentümer (in der Regel Gemeinden oder andere öffentlichrechtliche Körperschaften) können über die kantonalen Fachstellen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) Gesuche um Finanzhilfe einreichen. Das Fachamt prüft diese und legt die Beitragshöhe fest. Nach Artikel 5 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz NHV beträgt der Bundesbeitrag maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Aufwendungen. Die Höhe richtet sich vor allem nach der Klassierung des Schutzobjekts (national, regional oder lokal), der baulichen Substanz sowie der Beteiligung des Kantons.</p> <p>Daneben werden vom Fachamt zur Erstellung, Nachführung und Bereitstellung der Inventargrundlagen sowie zur Erarbeitung von Vollzugshilfen auch Drittaufträge aus dieser Subvention finanziert.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt mittels jährlichem Zahlungskredit. Das Fachamt verfügt je nach Subventionstatbestand über einen geringen bis grösseren Ermessensspielraum betreffend Grundsatz und Höhe der Beiträge. Es beachtet dabei die Vorgaben, wie sie im NHG und in der NHV verankert sind (insbesondere die Einteilung in Objekte von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung). Ergänzend wird die Möglichkeit der langfristigen Nutzung der historischen Verkehrswege für die Öffentlichkeit, namentlich deren Integration in das schweizerische Wanderwegnetz, beurteilt.</p> <p>Der bestehende Gesuchsüberhang macht eine Prioritätenordnung notwendig. Danach erhalten zurzeit Bundesbeiträge nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Objekte von nationaler Bedeutung;</li> <li>b) Objekte, deren öffentlicher Zugang rechtlich gesichert ist;</li> <li>c) Objekte, bei denen der Einbezug in das Wanderwegnetz sichergestellt bzw. deren Nichteinbezug einlässlich begründet wurde.</li> </ul>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden das Verfahren für die Finanzhilfe sowie die Beitragssätze revidiert. Neu werden im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zwischen Bund und Kantonen in der Regel Programmvereinbarungen abgeschlossen. Auf die Unterstützung von Einzelobjekten wird, ausser bei spezifischen und komplexen Vorhaben, verzichtet.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der Erhalt der historischen Verkehrswege ist primär eine Kantons- resp. Gemeindeaufgabe. Im Lichte der NFA konzentriert sich der Bund zukünftig auf die Nationalstrassen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das UVEK (ASTRA) prüft im Rahmen der Aufgabenüberprüfung die Aufhebung der vorliegenden Subvention per 2011.</p>

## Grundlagenbeschaffung nach Gewässerschutzgesetz

<b>810.3600.001</b> <b>NRM: A2310.0132</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Schutz der Gewässer.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Informationsbeschaffung über den Wasserkreislauf, die Wasserversorgung und die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer; Ausbildung von Klärwerkfachpersonen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 57 und 64.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kantone und Fachverbände	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe oder Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1992	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'358'064
1985		2003	1'386'066
1990		2004	1'378'998
1995	1'880'037	2005	1'325'673
2000	1'316'898	2006	1'308'771
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Subvention umfasst vier verschiedene Teilbereiche:</p> <p>Bei der Ermittlung der Ursachen ungenügender Wasserqualität eines wichtigen Gewässers im Hinblick auf Sanierungsmassnahmen und die Erforschung nutzbarer Grundwasservorkommen von wesentlicher Bedeutung übernimmt der Bund 30 Prozent der Kosten (Grundlagenbeschaffung nach Art. 64 Abs.1 GSchG). Die Kantone richten entsprechende Gesuche an das BAFU.</p> <p>Die Erstellung eines Wasserversorgungsatlas (Inventar von wichtigen Wasserversorgungsanlagen und Trinkwasservorkommen) erfolgt durch die Kantone und wird auf der Basis eines Gesuchs an das BAFU vom Bund mit Abgeltungen in der Höhe von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt.</p> <p>Gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 GSchG werden mit den beiden Fachverbänden (Verband der schweizerischen Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA; Groupe pour la formation des exploitants des stations d'épuration, FES) jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren Vereinbarungen betreffend Ausbildung von Klärwerkfachpersonen abgeschlossen. Zwei Ausbildungsgänge werden angeboten, wobei die Erlangung eines höheren eidgenössischen Fachausweises möglich ist. Die Durchführung obliegt den Fachverbänden. Die Finanzhilfe erfolgt pauschal und liegt im Ermessen des BAFU.</p> <p>Der letzte Teilbereich umfasst den Beizug von Fachverbänden und privaten Institutionen zur Bereitstellung von Aufklärungsunterlagen über den Stand und die nötigen Massnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Wasserversorgung sowie, gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 GSchG, die Entwicklung von Verfahren im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes. Die Finanzhilfe erfolgt auch hier pauschal und liegt im Ermessen des BAFU.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung (Art. 64 Abs. 1 GSchG) betragen 30 Prozent und diejenigen für die Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Trinkwasservorkommen (Art. 64 Abs. 3 GSchG) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Ermessensspielraum im Bereich der Abgeltungen (Grundlagenbeschaffung, Wasserversorgungsatlas) ist gering.</p> <p>Bei der Ausrichtung von Finanzhilfen besteht ein wesentlich grösserer Spielraum. Dies betrifft die Ausbildung von Fachpersonal und die Aufklärung der Bevölkerung. Die materielle Steuerung erfolgt über Leistungsverträge mit den Fachverbänden.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Arbeiten für die kantonalen Wasserversorgungsatlanten sind weit fortgeschritten und dürften bis 2010 abgeschlossen sein. Gemäss Vorgaben der NFA sind Gesuche vor dem 1. November 2010 einzureichen. Danach sind keine Abgeltungen mehr möglich, und die Subvention fällt weg.</p> <p>Seit mehreren Jahrzehnten werden Fachleute von den jeweiligen Verbänden (VSA resp. FES) ausgebildet. Seit 2005 ist der Abschluss zum Klärwerkfachmann oder zur Fachfrau vom BBT anerkannt. Die Unterstützung der Ausbildung dient insbesondere der Prävention und Verbesserungen im Bereich Abwasserreinigung und Gewässerschutz.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der Gewässerschutz sowie die Versorgung mit Trinkwasser bleiben auch unter der NFA Verbundaufgaben von Bund und Kantonen. Die Subvention wird für verschiedene Massnahmen ausgerichtet, welche als Grundlage für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes auf kantonomer Ebene dienen. Der Einsatz der Mittel scheint zielgerichtet und effektiv zu sein, bei kurzen Verfahrenswegen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Sanierung von Altlasten

<b>810.3600.002</b> <b>NRM: A2310.0131</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Sanierung und Nutzbarmachung belasteter Standorte, nachhaltige und langfristige Gefahrenabwehr.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Vor- und Detailuntersuchungen, Ausarbeitung von Sanierungsprojekten, Überwachung und Sanierung.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG, SR 814.01), Art. 32c-e;</i> <i>Verordnung vom 5. April 2000 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681), Art. 9–13.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Sanierungsunternehmen, Berater, Standortinhaber, Behörden (Kantone, Gemeinden)	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltungen	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2002	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	1'917'870
1985		2003	195'440
1990		2004	5'884'181
1995		2005	5'349'359
2000		2006	21'151'572
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit, Verpflichtungskredit (ab 2006)		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der Kanton reicht beim BAFU ein Abgeltungsgesuch ein. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sichert das BAFU eine Abgeltung zu. Es verfügt die Auszahlung der Abgeltungen, wenn eine vom Kanton geprüfte Zusammenstellung der tatsächlich entstandenen anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten vorliegt, und der zweckgebundene Ertrag der Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) die benötigten Mittel bereitstellen kann. Reicht der Abgabeertrag nicht aus, so berücksichtigt das BAFU bei der Auszahlung in erster Priorität die Projekte, die aus Gründen des Umweltschutzes dringlich sind oder bei denen im Verhältnis zum Aufwand ein erheblicher ökologischer Nutzen erzielt werden kann.</p> <p>Das BAFU setzt zur Projektbeurteilung (Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Technik) eine beratende Kommission ein.</p> <p>Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten. Zur Finanzierung dieser Sanierungsbeiträge hat der Bund die VASA geschaffen (Inkrafttreten: 1. Januar 2001). Die Verordnung schreibt vor, dass die Mittel zur Sanierung von Altlasten mit einer Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen im In- und Ausland zu beschaffen sind (Spezialfinanzierung).</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen Zahlungskredit im Rahmen des jährlichen Voranschlags. Die Summe der Abgeltungen darf gemäss VASA das Total der Einnahmen aus den Abgaben zur Ablagerung von Abfällen nicht übersteigen.</p> <p>Zudem wurde im Jahr 2006 im Rahmen des Nachtrages I zum Voranschlag 2006 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 200 Millionen für die Zeitspanne 2006–2011 beschlossen, weil sich erstmals das Eingehen von Verpflichtungen des Bundes abzeichnet, welche zu Zahlungen über mehrere Jahre führen.</p> <p>Das Fachamt überprüft in Zusammenarbeit mit der Fachkommission die Projekteingaben auf die Beitragsberechtigung gemäss USG und VASA. Innerhalb dieser Vorgaben verfügt das BAFU bei der Festsetzung der anrechenbaren Sanierungskosten über einen gewissen Spielraum.</p> <p>Basierend auf dem USG ist diese Subvention nicht befristet. Die Zweckbindung der Abgeltungen an die Einnahmen aus den Abgaben stellt jedoch faktisch eine Art Befristung dar.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Gemäss aktueller Finanzplanung sollen die Ausgaben zur Altlastensanierung in den nächsten Jahren auf gegen 40 Millionen p.a. ansteigen. Dies aufgrund des zunehmenden Fortschrittes im Vollzug sowie auch aufgrund der am 1.11.2006 in Kraft getretenen Änderung des USG (Palv. Baumberger), welche umfassende Abgeltungen an die gesamte Altlastenbearbeitung ermöglicht.</p> <p>Aufgrund dieser markanten Zunahme der Ausgaben wird die Altlastensanierung im Aufgabengebiet Umwelt und Raumordnung in Zukunft eine bedeutende Ausgabenposition darstellen.</p> <p>Landesweit gibt es heute gegen 50'000 belastete Standorte, wobei sich darunter 3'000 bis 4'000 Altlasten befinden, die durch den Austritt von Schadstoffen eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen und deshalb saniert werden müssen. Weil dieses Risiko langfristig nicht tragbar ist und nicht auf spätere Generationen verschoben werden soll, sind die Altlastenprobleme bis zum Jahr 2025 zu beheben. Die Finanzierung soll ausschliesslich durch die Spezialfinanzierung «Altlastensanierung» erfolgen. Der Saldo der Spezialfinanzierung betrug Ende 2007 rund 105 Millionen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Vor dem Hintergrund des Ziels der Beseitigung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt und der Nutzbarmachung belasteter Gebiete lässt sich der staatliche Eingriff zur Sanierung von Altlasten rechtfertigen.</p> <p>Die Schaffung der Spezialfinanzierung, durch welche eine Abgabepflicht für Deponiebetreiber und Abfallexporteure eingeführt wurde, ermöglicht eine verursachergerechte Finanzierung der Sanierung bestehender Altlasten, was dem Wesen einer modernen Umweltgesetzgebung entspricht.</p> <p>Sollten die Abgeltungsbegehren die gemäss Spezialfinanzierung geäußneten Mittel übersteigen, so wären die Abgabesätze zur Ablagerung von Abfällen durch den Bundesrat in der VASA entsprechend anzupassen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Restwassersanierungen in inventarisierten Gebieten

<b>810.3600.007</b> <b>NRM: A2310.0132</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Gewässerschutz und Erhalt von Lebensräumen nationaler und kantonaler Bedeutung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Sanierung von Fliessgewässern mit wesentlicher Beeinflussung durch Wasserentnahmen bei vorhandenem Eintrag in das nationale oder kantonale Inventar schützenswerter Landschaften.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 24.1.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 80 Abs. 2;</i> <i>Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 13, 18d und 23c;</i> <i>Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.9), Art. 12 Abs. 1.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Inhaber einer Konzession zur Wasserkraftnutzung	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe oder Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	2003	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	
1985		2003	105'000
1990		2004	262'000
1995		2005	353'450
2000		2006	137'757
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jahreszusicherungskredit und jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zentraler Punkt des Verfahrens ist die Feststellung, wo bei einem Eingriff in bestehende Wassernutzungsrechte die Schwelle zur Entschädigungspflicht liegt. Grundsätzlich ist die Sanierung von Restwasserstrecken Pflicht und hat auf Kosten der Konzessionäre zu erfolgen, sofern der Eingriff wirtschaftlich tragbar ist. Liegen die Fliessgewässer in inventarisierten Lebensräumen, so sind die entsprechenden weitergehenden Massnahmen in der Regel entschädigungspflichtig. Der Bund und die Kantone beteiligen sich an den Kosten.</p> <p>Bei weitergehenden Sanierungen reicht die kantonale Behörde beim BAFU zunächst ein Grundsatzgesuch um Subventionierung ein. Gestützt auf den Grundsatzentscheid des BAFU trifft der Kanton einen Sanierungsentscheid und legt die Entschädigungssumme fest. Ist der kantonale Anteil der Finanzierung gesichert, kann der Kanton ein definitives Subventionsgesuch an das BAFU einreichen.</p> <p>Die Einreichung eines Gesuchs ist auch möglich im Fall eines nachträglichen Enteignungsverfahrens (wenn die Behörde Sanierungsmassnahmen zunächst als wirtschaftlich tragbar eingeschätzt hat) oder wenn der Konzessionär und der Kanton eine Vereinbarung bezüglich der Sanierungsmassnahmen getroffen haben.</p> <p>Sind die Kriterien für die Subvention erfüllt, erfolgt eine Verfügung, welche nebst den zu erfüllenden Aufgaben, dem Zeitplan und den Auflagen auch eine Zusicherung von Zahlungen sowie einen Zahlungsplan enthält.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Da es sich bei den weitergehenden Massnahmen primär um Schutzmassnahmen für inventarisierte Lebensräume und Landschaften handelt und erst in zweiter Linie um Gewässerschutzmassnahmen, gelangen die Bestimmungen des Bundes zum Naturschutz zur Anwendung. Je nach Art des Inventars erfolgt die Subvention gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung als Finanzhilfe oder als Abgeltung.</p> <p>Das BAFU überprüft stichprobenartig, ob die Massnahmen vereinbarungsgemäss umgesetzt werden, und verfügt über Sanktionsmöglichkeiten.</p> <p>Mit Zwischenzahlungen und einer Schlusszahlung, die erst nach Umsetzung der Sanierungsmassnahme erfolgt, kann das Projekt gesteuert werden.</p> <p>Die Sanierungsfrist lief zunächst bis Ende 2007 und wurde mit dem Entlastungsprogramm 2003 auf 2012 verlängert.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Ohne Entschädigung durch den Staat sind weitergehende Restwassersanierungen in inventarisierten Gebieten nicht möglich.</p> <p>Die Mittel wurden aufgrund des Entlastungsprogramms 2003 deutlich gekürzt; dafür müssen die Sanierungen erst bis 2012 erfolgen. Trotzdem ist eine Einhaltung des Termins infolge des Rückstands des Vollzugs unsicher.</p> <p>Der Naturschutz bleibt unter der NFA eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Weil Sanierungen von Restwasserstrecken komplexe Vorhaben sind, erfordern sie auch unter dem Konzept der NFA Bundesbeiträge für Einzelvorhaben.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Bislang sind nur wenige Sanierungsprojekte unterstützt worden. Gründe sind die Fristerstreckung und die aufwändige Festlegung der wirtschaftlichen Tragbarkeit.</p> <p>Weitergehende Sanierungsmassnahmen haben eine Entschädigungspflicht seitens des Staates zur Folge. Auch unter der NFA sind bezüglich der Finanzierung und der Beurteilung der Sanierungsprojekte sowohl der Bund als auch die Kantone beteiligt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes begünstigt eine einheitliche Beurteilung der verschiedenen Sanierungsprojekte.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Vollzug Artenschutz

<b>810.3600.305</b> <b>NRM: A2310.0127</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Erhalt und Förderung der Artenvielfalt bei Wildtieren.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Artenschutzprogramme und -projekte, insbesondere für Huftiere, Raubtiere, Zugvögel, aber auch für andere Säugetiere und Vögel.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0, Art. 14 Abs. 4).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Im Bereich Wildtierbiologie tätige Organisationen und Fachleute; Teilnehmer an Pilotprojekten (Hirten, Bauern)	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1971	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	95'000	2002	4'423'156
1985	85'500	2003	4'435'204
1990	466'033	2004	3'950'150
1995	1'644'811	2005	3'608'440
2000	3'331'043	2006	3'176'800
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Der «Vollzug Artenschutz» umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Einzelsubventionen. Zahlreiche Projekte sind vom BAFU initiiert und werden von diesem mit Finanzhilfen unterstützt. Die Projekte werden gemäss Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen oder bei grösserer Projektsomme gemäss Bestimmungen der WTO ausgeschrieben. Auf der Basis der eingegangenen Offerten werden Verträge respektive Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Beispiele sind der Bereich Management von Wildtierpopulationen (Forschung und Datenerfassung), Forschungsprojekte betreffend Umgang mit Grossraubtieren und diverse Projekte betreffend Wildmonitoring.</p> <p>Aufträge werden soweit möglich ausgeschrieben. Wo jeweils nur eine Institution in der Lage ist, eine entsprechende Aufgabe zu übernehmen, schliesst das BAFU mit der jeweiligen Institution Leistungsvereinbarungen ab. So führt etwa die Vogelwarte Sempach im Auftrag des BAFU die nationale Beringungszentrale, welche Zugvögel kennzeichnet.</p> <p>Einzelpersonen werden keine Finanzhilfen zugesprochen, mit Ausnahme des Bereichs Prävention. Zum Schutz von Herden werden in Gebieten mit Grossraubtieren Hirtenschutzhunde gefördert. Daran interessierte Hirten können bei der vom BAFU beauftragten landwirtschaftlichen Beratungsorganisation ein Gesuch um Unterstützung mit vordefinierten Pauschalbeiträgen stellen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Mit einer detaillierten Ausschreibung wird der Projekt- oder Aufgabenumfang genau festgelegt. Auf der Grundlage der eingegangenen Offerten werden entsprechende Verträge oder Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese umfassen auch Bestimmungen betreffend das Controlling. Es sind jährliche Zwischenabrechnungen respektive eine Schlussabrechnung zu erstellen.</p> <p>Welche Projekte initiiert beziehungsweise unterstützt werden, wird über die Priorität einer Aufgabe bestimmt. Ebenso wird der Umfang der Unterstützung festgelegt. Somit besteht ein grosser Ermessensspielraum bezüglich des Ausmasses der Finanzhilfe.</p> <p>Die Finanzmittel für die Subvention werden über einen jährlichen Zahlungskredit bereitgestellt und demnach jährlich neu festgelegt.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Der Bereich Wildtierbiologie, insbesondere Massnahmen zum Schutz gefährdeter Arten und Konzepte zur Koexistenz von Wildtieren und verschiedenen Nutzungen in deren Lebensraum, ist massgeblich durch die Aktivitäten des Bundes geprägt. Bezüglich der Prävention von Schäden durch Raubtiere nehmen die Finanzhilfen des Bundes eine Schlüsselrolle ein.</p> <p>Die Subvention wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 reduziert, insbesondere im Bereich Management von Grossraubtieren.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>In Bezug auf den Schutz gefährdeter Tierarten ist die Subvention insgesamt zielgerichtet. Die starke Gewichtung von Massnahmen, welche Konflikte zwischen der Rückkehr ausgerotteter Tierarten und landwirtschaftlichen und anderen Nutzungen der Landschaft verhindern oder reduzieren sollen, ist im Sinne der Prävention sinnvoll.</p> <p>Der Mitteleinsatz scheint effizient zu sein. Einige wenige Projekte benötigen grössere Finanzhilfen, gegenüber einer Vielzahl kleiner und sehr kleiner Projekte und Aufgaben. Dementsprechend erscheinen die unterschiedlichen Verfahren im Hinblick auf Finanzhilfen als angemessen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>

## Fachausbildung Umwelt

<b>810.3600.404</b> <b>NRM: A2310.0123</b>	<b>Bildung und Forschung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Förderung einer nachhaltigen Waldpflege und Verminderung der Umweltbelastung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Ausbildung zum Waldarbeiter und Förderung der Arbeitssicherheit in der Forstwirtschaft; Fortbildung im Umweltbereich, insbesondere Fachtagungen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 39 Abs. 3;</i> <i>Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01), Art. 49;</i> <i>Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923), Art. 13 Abs. 1;</i> <i>Bundesgesetz vom 24.1.1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Art. 64 Abs. 2;</i> <i>Bundesgesetz vom 20.6.1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0), Art. 14 Abs. 2;</i> <i>Bundesgesetz vom 1.7.1996 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Art. 14a Abs. 1;</i> <i>Bundesgesetz vom 8.10.1999 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (SR 641.71), Art. 2.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Verbände, Organisationen, Institutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1956	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	1'186'821	2002	2'519'227
1985	1'439'956	2003	2'742'284
1990	2'582'255	2004	2'689'384
1995	11'402'060	2005	2'783'500
2000	2'569'781	2006	2'358'937
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag oder Verfügung		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Subvention umfasst zwei verschiedene, von einander unabhängige Leistungen:</p> <p>Der bei weitem überwiegende Anteil des Kredits ist für die Ausbildung im Bereich der Waldpflege vorgesehen. Unterstützt werden Kurse im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von WaldarbeiterInnen. Mittels Gesuchsformular beantragt die einen Kurs anbietende Institution eine Unterstützung beim Kanton. Dieser leitet das Gesuch nach einer Prüfung an die zuständige Bundesstelle weiter. Der Bund gewährt nur Unterstützung, wenn sich auch die Kantone an den Ausbildungskosten beteiligen. Durch die Unterstützung von Bund und Kanton werden die Kosten für die Kursteilnehmenden reduziert.</p> <p>Die zweite, vom Bund im Rahmen dieser Rubrik subventionierte Leistung umfasst Fachtagungen, welche vom BAFU initiiert und mitfinanziert werden. Die Fachtagungen richten sich an Fachpersonen aus verschiedenen Umweltbereichen. Organisiert werden die Tagungen in Zusammenarbeit mit privaten Vereinigungen und Organisationen.</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Der Bund fördert nur Kurse für die Ausbildung von WaldarbeiterInnen, welche auch von den Kantonen unterstützt werden. Er übernimmt bis zu 50 Prozent der Kosten. Die Höhe der Unterstützung ist in einem Kreisschreiben an die Kantone festgehalten.</p> <p>Das BAFU entscheidet, welche Fachtagungen es initiieren und unterstützen will und wie diese zu organisieren sind. Das Ausmass der Finanzierung, in Ergänzung zu allfälligen Tagungsgebühren, liegt in seinem Ermessen.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die von dieser Subvention finanzierten Kurse decken einen grossen Teil der Aus- und Weiterbildung von WaldarbeiterInnen ab. Nebst der allgemeinen Ausbildung wird damit die Arbeitssicherheit in der Waldwirtschaft gefördert. Sie ist Unfallprävention und gleichzeitig Teil einer nachhaltigen Waldpolitik.</p> <p>Mit der NFA werden die Kurse nicht mehr individuell abgerechnet, sondern es werden Pauschalen festgelegt. An der Aufteilung der Aufgaben und Finanzierungslasten zwischen Bund und Kantonen wird ansonsten nichts geändert.</p> <p>Die für Fachtagungen eingesetzten Mittel sind gemessen an den übrigen Vollzugsausgaben im Umweltbereich relativ gering.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>In Bezug auf die Ausbildung wie auch die Förderung der Arbeitssicherheit erscheint die Subvention im Waldbereich zielgerichtet zu sein. Die nötige Vereinfachung des Verfahrens bei den Kursen zur Waldpflege wurde mit dem Inkrafttreten der NFA bereits umgesetzt.</p> <p>Bei insgesamt geringem Mitteleinsatz dürften die Fachtagungen des BAFU den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung begünstigen.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	Kein Handlungsbedarf.

## Internationale Kommissionen und Organisationen

<b>810.3600.501 NRM: A2310.0124</b>	<b>Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Reduktion der Umweltbelastung und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf internationaler Ebene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an Konventionen und internationale Organisationen im Umweltbereich sowie Unterstützung spezifischer, umweltrelevanter Arbeiten internationaler Organisationen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 07.10.1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Art. 53.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Kommissionen und Organisationen	
	<b>Subventionsart:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Subventionsform:</b>	Pflichtbeitrag und freiwilliger Beitrag an internationale Organisationen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1971	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	186'403	2002	8'086'381
1985	383'634	2003	8'914'926
1990	3'271'131	2004	13'278'981
1995	7'573'784	2005	11'115'294
2000	7'594'292	2006	10'838'309
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Leistung von Beiträgen an internationale Kommissionen und Organisationen ist im Grundsatz eine Folge der Ratifizierung eines internationalen Abkommens und damit verbundener Protokolle bzw. die Voraussetzung, um bestimmte neue Ziele zu erreichen. Es werden in der Regel die Sekretariate der Konventionen oder Institutionen finanziell unterstützt; mit sogenannten Programmbeiträgen werden zudem Aktivitäten mitfinanziert, welche im Zusammenhang mit einem Abkommen erfolgen, beispielsweise die Erarbeitung eines Umsetzungsplans für eine Konvention oder die Organisation von Konferenzen in der Schweiz zu spezifischen Themen.</p> <p>Im internationalen Umweltschutz haben zahlreiche Organisationen ihren Sitz in Genf. Diese Präsenz bedingt zumeist ein besonderes Angebot der Schweiz, weil sie diesbezüglich im Standortwettbewerb mit anderen Ländern steht. Ein Teil dieser verbindlich zugesagten Beiträge wird im Rahmen der vorliegenden Subvention geleistet.</p> <p>Die grössten Beiträge betreffen das Stockholmer Übereinkommen über persistente Schadstoffe (2,3 Mio.), die Europäische Umweltagentur (1,9 Mio.), die Rotterdamer Konvention betreffend gefährliche Chemikalien und Pestizide und das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (je 1,0 Mio.).</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Höhe eines Beitrags wird entweder gemäss bindendem Verteilsschlüssel der Organisationen bestimmt (oftmals die Skala für Beiträge an die UNO) oder aufgrund von umweltpolitischen und ausserpolitischen Prioritäten der Schweiz festgelegt. Ein erheblicher Spielraum besteht insbesondere bei der Ausarbeitung von Offerten beim Wettbewerb um den Standort von Umweltorganisationen, aber auch bei den Programmbeiträgen.</p> <p>Die ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge (Pflichtbeiträge) sind tief gehalten und reichen nur für die Strukturhaltung der Institutionen. Während grundsätzlich alle Ländern die Strukturhaltung der Institutionen mit finanzieren, wird die Umsetzung des Arbeitsprogramms durch zusätzliche Mittel finanziert, welche durch die Industriestaaten erbracht werden (Programmbeiträge).</p> <p>Die Wirkung der Subventionen wird in fachlicher Hinsicht primär durch die zuständigen Sekretariate und in politischer Hinsicht durch die Mitglieder der internationalen Organisationen oder Konventionen gemessen.</p> <p>Der für die Schweiz massgebende Satz der offiziellen Beitragsskala der UNO für ihre Ausgaben beträgt rund 1,2 Prozent. Bei einigen Abkommen bildet er die Basis für Beitragszahlungen. Bei verschiedenen Umweltabkommen leistet die Schweiz aber gemäss verbindlichen Vereinbarungen oder freiwillig einen höheren Anteil an die Kosten, wie dies je nach Prioritäten auch die anderen Industrieländer tun.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Bedeutung von Umweltabkommen in den internationalen Beziehungen dürfte in der Tendenz eher zunehmen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Für die Schweiz als kleines Land mit hohen Umweltstandards ist die internationale Umweltpolitik von grosser Bedeutung. Das politische Interesse an einer Mitgliedschaft und einem Engagement der Schweiz in internationalen Umweltinstitutionen ist damit gegeben. Ebenso ist zu anerkennen, dass die Schweiz ein Interesse hat, ein wichtiger Standort für internationale Umweltorganisationen respektive deren Sekretariate zu sein.</p> <p>Bezüglich des konkreten finanziellen Umfangs der Mitwirkung in den Institutionen besteht jedoch noch keine ausreichende Transparenz, weil die einzelnen Beiträge an Kommissionen und Organisationen nicht separat ausgewiesen werden. Was die Unterscheidungen in Pflicht- und freiwillige Beiträge anbelangt, so konnte durch die entsprechende Aufteilung der Beiträge im Voranschlag 2008 die Transparenz verbessert werden. Weitere kritische Punkte sind die mangelnde Steuerungsmöglichkeit respektive der grosse Ermessensspielraum bei der Festlegung der Beiträge.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das UVEK wird zu prüfen beauftragt, inwieweit ein Verzicht auf einzelne freiwillige Beiträge vertretbar ist.</li> <li>– Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird angestrebt, die Subvention neu über einen Gesamtkredit zu steuern. Das UVEK (BAFU) und das EFD (EFV) werden beauftragt, die nötigen Grundlagen zu erarbeiten.</li> </ul>

## Globale Umweltprobleme

<b>810.3600.502</b> <b>NRM: A2310.0125</b>	<b>Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit</b>		
<b>Übergeordnetes Ziel:</b>	Reduktion der Umweltbelastung und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Beiträge an Konventionen, Prozesse und Aktivitäten, die auf die Umweltkonferenz von Rio de Janeiro von 1992 zurückgehen sowie Unterstützung spezifischer, umweltrelevanter Arbeiten internationaler Organisationen.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz vom 07.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01), Art. 53.</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Organisationen und Konventionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Subventionsform:</b>	Pflichtbeitrag und freiwilliger Beitrag an internationale Organisationen	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1991	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	4'719'180
1985		2003	4'737'179
1990		2004	4'721'763
1995	2'223'214	2005	4'819'874
2000	4'692'877	2006	4'888'485
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Leistung von Beiträgen an internationale Konventionen und Organisationen ist im Grundsatz eine Folge der Ratifizierung eines internationalen Abkommens und damit verbundener Protokolle bzw. die Voraussetzung, um bestimmte neue Ziele zu erreichen. Es werden in der Regel die Sekretariate der Konventionen oder Institutionen finanziell unterstützt; mit sogenannten Programmbeiträgen werden zudem Aktivitäten mitfinanziert, welche im Zusammenhang mit einem Abkommen erfolgen. Darüber hinaus werden verschiedene weitere Beiträge an internationale Organisationen und Institutionen geleistet, teilweise auch zur Unterstützung des Standorts Genf als wichtiges Zentrum der globalen Umweltpolitik.</p> <p>Die grössten Beiträge betreffen das Rahmenübereinkommen der UNO über Klimaänderungen und das Kyoto-Protokoll (1 Mio.), die Biodiversitätskonvention und das Protokoll von Cartagena (0,8 Mio.), Ausbildungsmassnahmen im Bereich verschiedener UNO-Umweltkonventionen (0,8 Mio.) sowie das Netzwerk der in Genf ansässigen internationalen Organisationen im Umweltbereich (0,6 Mio.).</p>		

<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Höhe eines Beitrags wird entweder gemäss bindendem Verteilsschlüssel der Organisationen bestimmt (oftmals die Skala für Beiträge an die UNO) oder aufgrund von umweltpolitischen und ausserpolitischen Prioritäten der Schweiz festgelegt.</p> <p>Die ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge (Pflichtbeiträge) sind tief gehalten und reichen nur für die Strukturhaltung der Institutionen. Während grundsätzlich alle Ländern die Strukturhaltung der Institutionen mit finanzieren, wird die Umsetzung des Arbeitsprogramms durch zusätzliche Mittel finanziert, welche durch die Industriestaaten erbracht werden (Programmbeiträge).</p> <p>Die Wirkung der Subventionen wird in fachlicher Hinsicht primär durch die zuständigen Sekretariate und in politischer Hinsicht durch die Mitglieder der internationalen Organisationen oder Konventionen gemessen.</p> <p>Der für die Schweiz massgebende Satz der offiziellen Beitragsskala der UNO für ihre Ausgaben beträgt rund 1,2 Prozent. Bei einigen Abkommen bildet er die Basis für Beitragszahlungen. Bei verschiedenen Umweltabkommen leistet die Schweiz aber gemäss verbindlichen Vereinbarungen oder freiwillig einen höheren Anteil an die Kosten, wie dies je nach Prioritäten auch die anderen Industrieländer praktizieren.</p>
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Bedeutung von Umweltabkommen in den internationalen Beziehungen dürfte in der Tendenz eher zunehmen.</p>
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Für die Schweiz als kleines Land mit hohen Umweltstandards ist die internationale Umweltpolitik von grosser Bedeutung. Das politische Interesse an einer Mitgliedschaft und einem Engagement der Schweiz in internationalen Umweltinstitutionen ist damit gegeben. Ebenso ist zu anerkennen, dass die Schweiz ein Interesse hat, ein wichtiger Standort für internationale Umweltorganisationen respektive deren Sekretariate zu sein.</p> <p>Bezüglich des konkreten finanziellen Umfangs der Mitwirkung in den Institutionen besteht jedoch noch keine ausreichende Transparenz, weil die einzelnen Beiträge an Organisationen und Institutionen nicht separat ausgewiesen werden. Was die Unterscheidung in Pflicht- und freiwillige Beiträge anbelangt, so konnte durch eine entsprechende Aufteilung der Beiträge im Voranschlag 2008 die Transparenz verbessert werden. Weitere kritische Punkte sind die mangelnde Steuerungsmöglichkeit respektive der grosse Ermessensspielraum bei der Festlegung der Beiträge.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das UVEK wird zu prüfen beauftragt, inwieweit ein Verzicht auf einzelne freiwillige Beiträge vertretbar ist.</li> <li>– Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die vorliegende Subvention mit der Subvention «Internationale Kommissionen und Organisationen» zusammengelegt werden kann.</li> <li>– Schliesslich wird auf den gleichen Zeitpunkt hin angestrebt, die Subvention neu über einen Gesamtkredit zu steuern. Das UVEK (BAFU) und das EFD (EFV) werden beauftragt, die nötigen Grundlagen zu erarbeiten.</li> </ul>

## Umweltschutztechnologien

<b>810.4600.003</b> <b>NRM: A4300.0102</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verminderung der Umweltbelastung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Bau von Pilot- und Demonstrationsanlagen, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann.		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Art. 49 Abs. 3</i>	<b>Endempfänger:</b>	Privatunternehmen und öffentliche Forschungsinstitutionen	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Geldleistung (bei kommerzieller Verwertung rückzahlbar)	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1997	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	2'078'664
1985		2003	3'608'055
1990		2004	3'940'002
1995		2005	3'018'315
2000	1'798'551	2006	2'861'286
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Vertrag		
<b>Verfahren:</b>	<p>Jedes Projektgesuch wird von einer Kommission geprüft, welche die Subventionswürdigkeit beurteilt sowie die Höhe der Subvention und die Dauer des Projektes festlegt. Die allgemeinen Kriterien für die Beurteilung der Gesuche wurden vom BAFU veröffentlicht.</p> <p>Unterstützt werden Projekte, welche ökologische Vorteile bieten, technisch machbar sind und ein kommerzielles Potenzial aufweisen. Gesuche mit hohem ökologischen Nutzen und mit hoher Wahrscheinlichkeit, auf dem Markt zu bestehen, werden bevorzugt.</p> <p>Sind Mittel innerhalb des Budgetrahmens verfügbar und wird das Gesuch bewilligt, so wird ein zinsloses Darlehen gewährt. Bei kommerziellem Erfolg ist das Darlehen rückzuerstatten.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Bei mehrjährigen Projekten werden die jährlichen Beiträge im Voraus festgelegt. Die letzte Zahlung wird erst nach der Genehmigung des Projektschlussberichtes und der Schlussabrechnung getätigt. Die Modalitäten für die Rückzahlung bei kommerziellem Erfolg werden im Voraus festgelegt.</p> <p>Die Gesuchsteller legen in einem ausführlichen Beitragsgesuch das Vorhaben detailliert dar und weisen den ökologischen Nutzen und die technische und wirtschaftliche Machbarkeit nach. Die Angaben werden von internen und externen Experten auf ihre Plausibilität überprüft.</p> <p>Alle fünf Jahre wird die Wirkung der Fördermassnahme analysiert. Bisher erfolgte eine Überprüfung für die Periode 1997–2001. Der Bundesrat überreichte den entsprechenden Bericht am 9. Dezember 2002 dem Parlament. Durchgeführt wurde die Überprüfung durch ein privates Unternehmen im Auftrag des BAFU.</p>		

	<p>Innerhalb der maximalen Unterstützung von 50 Prozent der Projektkosten durch den Bund besteht vor allem in der Auswahl der Projekte ein grosser Ermessensspielraum. Festgelegt ist lediglich, dass jene Projekte prioritär zu bewilligen sind, welche gleichzeitig einen hohen ökologischen Nutzen und – aus wirtschaftlicher Sicht – eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit haben.</p>
<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Das Investitionsvolumen im Umwelttechnologiebereich ist nicht bekannt. Der Umweltsektor generiert mit einem Umsatzvolumen von rund 10 Milliarden eine bedeutende Nachfrage nach Umwelttechnologie. Ein öffentliches Interesse an Innovation in verschiedenen Umweltbereichen besteht.</p> <p>Gemessen an der gesamten Technologieförderung der KTI (bundes-eigene Förderagentur für Innovation) von rund 100 Millionen ist der umweltbezogene Teil mit 3 bis 4 Millionen oder 3 bis 4 Prozent der KTI-Mittel relativ klein, wobei der Bereich Energie separat gefördert wird.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Der Bund kann gemäss Artikel 49 USG umwelttechnologische Innovationen fördern. Er tritt als Kreditgeber auf im relativ schwach ausgeprägten Risikokapitalmarkt der Schweiz. Umwelttechnologie gilt noch immer als Wachstumsmarkt.</p> <p>Gemäss dem Bericht für die Periode 1997–2001 hat erst ein kleiner Teil der Projekte Erfolg auf dem Markt. Einzige Alternative wären strengere Umweltvorschriften, welche über Marktmechanismen technische Entwicklungen induzieren würden. Zudem sind die Mitnahmeeffekte nicht unbedeutend (mindestens 30 % gemäss erwähntem Bericht).</p> <p>Das Verfahren erscheint trotz aufwändigem Beitragsgesuch relativ kurz.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme:  Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, gestützt auf eine Analyse des Kosten-/Nutzenverhältnisses und der Entwicklung der Rückzahlungsquote die Weiterführung dieser Subvention grundsätzlich zu überprüfen.</p>

## Internationale Rheinregulierung

<b>810.4600.004</b> <b>NRM: A4300.0134</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Hochwassersichere Einleitung des Alpenrheins in den Bodensee		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Hochwasserschutzmassnahmen am Rheinzulauf in den Bodensee zusammen mit Österreich		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>Staatsvertrag Schweiz-Österreich vom 19.11.1924 und vom 10.4.1954</i>	<b>Endempfänger:</b>	Internationale Rheinregulierung	
	<b>Subventionsart:</b>	Abgeltung	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1900	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980	720'000	2002	4'808'000
1985	750'000	2003	3'400'000
1990	1'206'946	2004	2'184'000
1995	1'827'575	2005	4'080'000
2000	3'326'804	2006	4'536'000
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos (auf der Basis der Staatsverträge)		
<b>Verfahren:</b>	<p>Die Internationale Rheinregulierung (IRR) unterbreitet den Vertragsstaaten ein jährliches Arbeitsprogramm. Dieses wird in der Schweiz durch den Vorsteher des UVEK genehmigt.</p> <p>Im Rahmen der Ausführung dieses Arbeitsprogramms stellt die IRR Rechnung. Der Bund überweist seinen Anteil von 80 Prozent des schweizerischen Beitrags an den Kanton St. Gallen, welcher seinen eigenen Anteil von 20 Prozent beifügt und die Gesamtsumme an die IRR überweist.</p> <p>Es findet eine laufende Überprüfung der umgesetzten Massnahmen statt (durch Regierungen ernannte Prüfungsorgane).</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Die Staatsverträge regeln die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Österreich. Die Beiträge beider Staaten sind fix vorgegeben (je 50 %).</p> <p>Ermessensspielraum besteht im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms (Art/Umfang der Arbeiten).</p>		

<p><b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b></p>	<p>Die Hochwassergefährdung durch den Alpenrhein betrifft sowohl die Schweiz als auch Österreich. Die Massnahmen müssen auf beiden Seiten der Landesgrenze aufeinander abgestimmt werden. Die gemeinsame Steuerung/Ausführung des Hochwasserschutzes ist deshalb grundsätzlich auch in Zukunft sinnvoll. Nicht zuletzt müssen die Bauwerke in regelmässigen Abständen erneuert werden.</p> <p>Die Arbeiten im Rahmen des jetzigen Staatsvertrags laufen voraussichtlich 2012 aus. Da die Hochwassergefahr aber grundsätzlich bestehen bleibt, werden die gemeinsamen Arbeiten in geeigneter Form (neuer Staatsvertrag) weiterzuführen sein.</p> <p>Hinweis: Per 1.1.2006 wurde die Subvention infolge Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie in das Bundesamt für Umwelt transferiert (ehemalige Rubrik 804.4600.003). Der Kredit wurde im Rahmen der Arbeiten am Voranschlag 2008 in den ordentlichen Hochwasserschutzkredit integriert.</p>
<p><b>Gesamtbeurteilung:</b></p>	<p>Der Hochwasserschutz stellt ein öffentliches Gut dar. Da Schutz und Nutzung fortlaufend aufeinander abzustimmen sind, Bauwerke altern und die Gefährdungssituation ebenfalls einer Entwicklung unterworfen ist, handelt es sich um eine Daueraufgabe.</p> <p>Die im Rahmen der Rheinregulierung getroffenen Massnahmen entsprechen den Normen des schweizerischen Hochwasserschutzes. Eine Sonderstellung hatte die internationale Rheinregulierung einzig wegen der Tatsache, dass die betroffene Gewässerstrecke zugleich die Landesgrenze darstellt.</p> <p>Die Regelung, dass der Kanton St. Gallen nur 20 Prozent an die schweizerischen Kosten der Internationalen Rheinregulierung beiträgt, ist zu überprüfen. Der Kanton SG ist damit bezüglich seiner Rheinstrecke gegenüber anderen Gewässern (und gegenüber anderen Kantonen) stark bevorteilt: sein Kostenanteil an anderen Hochwasserschutzmassnahmen liegt (nach heutigen Subventionssätzen) deutlich höher.</p>
<p><b>Handlungsbedarf:</b></p>	<p>Der Bundesrat beschliesst folgende Massnahme: Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, den Kantonsanteil von St. Gallen im Hinblick auf einen neuen Staatsvertrag mit Österreich zu überprüfen, mit dem Ziel, auch für diese Gewässerstrecke die im Hochwasserschutz üblichen Subventionssätze anzuwenden.</p>

## Langenseeregulierung

<b>810.4600.005</b> <b>NRM: A4300.0134</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		
<b>Übergeordnete Ziele:</b>	Verbesserung der Langensee-Regulierung.		
<b>Subventionierte Leistungen:</b>	Vorbereitung eines Staatsvertrags mit Italien, in welchem die Massnahmen zur Verbesserung der Regulierung des Langensees festgehalten werden; technische Abklärungen (zusammen mit dem Kanton Tessin).		
<b>Rechtsgrundlagen:</b> <i>BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100), Art. 6;</i> <i>VO vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1).</i>	<b>Endempfänger:</b>	Kanton Tessin	
	<b>Subventionsart:</b>	Finanzhilfe	
	<b>Subventionsform:</b>	Nicht rückzahlbare Geldleistung	
	<b>Diese Subvention besteht seit:</b>	1990	
<b>Beträge in CHF:</b>			
1980		2002	65'326
1985		2003	
1990	65'000	2004	20'000
1995		2005	5'000
2000		2006	
<b>Finanzielle Steuerung:</b>	Jährlicher Voranschlagskredit		
<b>Gewährungsform:</b>	Formlos		
<b>Verfahren:</b>	<p>Zwischen Italien und der Schweiz bestehen Kontakte auf Kommissionsebene. Die schweizerische Kommission kümmert sich neben der Langenseeregulierung zugleich um die Thematik der Schiffbar-machung Po-Langensee.</p> <p>Der Kanton Tessin und der Bund erarbeiten technische Grundlagen für eine Verbesserung der Langenseeregulierung.</p> <p>An den schweizerischen Anteil der Abklärungen leistet der Bund einen Beitrag von 75 Prozent.</p>		
<b>Finanzielle und materielle Steuerung; Ermessen:</b>	<p>Es besteht noch keine Rechtsgrundlage in Form eines Staatsvertrags; Rechtsgrundlage ist derzeit das Wasserbaugesetz.</p> <p>Ermessensspielraum besteht im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms (Art/Umfang der Arbeiten).</p>		
<b>Die Bedeutung und Perspektiven der Subvention:</b>	<p>Die Schweiz hat ein Interesse an einer Verbesserung der Langensee-regulierung, da bei Hochwasserereignissen jeweils Schäden auf Schweizer Gebiet entstehen. Die Regulierung des Sees kann aller-dings einzig auf italienischer Seite erfolgen. Die Zusammenarbeit mit Italien ist deshalb grundsätzlich nötig.</p> <p>Hinweis: Per 1.1.2006 wurde die Subvention infolge Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie in das Bundesamt für Umwelt transferiert (ehemalige Rubrik 804.4600.008). Der Kredit wurde im Rahmen der Arbeiten am Voranschlag 2008 in den ordent-lichen Hochwasserschutzkredit integriert.</p>		

<b>Gesamtbeurteilung:</b>	<p>Der Hochwasserschutz stellt ein öffentliches Gut dar. Es handelt es sich um eine Daueraufgabe.</p> <p>Die Langenseeregulierung ist trotz fehlender Möglichkeiten, auf Schweizer Gebiet aktiv einzugreifen, Bestandteil des schweizerischen Hochwasserschutzes.</p> <p>Der getätigte Aufwand erreichte seit 1990 nur ein geringes Volumen. Auf italienischer Seite kommt dem Thema offenbar weniger grosse Dringlichkeit zu als auf schweizerischer Seite.</p> <p>Der bisherige Bundesanteil von 75 Prozent an den schweizerischen Teil der Aufwände stimmt weder mit der NFA noch mit den bisherigen Subventionssätzen im Hochwasserschutz überein.</p>
<b>Handlungsbedarf:</b>	<p>Der Bundesrat hat folgende Massnahme beschlossen:</p> <p>Für die Vorbereitungsarbeiten für einen Staatsvertrag mit Italien wird dem Kanton Tessin der übliche Beitragssatz für den Wasserbau zugesprochen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

## Massnahmenliste

### Massnahmenliste

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Mass- gebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
<b>EDA</b>			
201.3600.001 A2310.0394 Organisation der Aus- landschweizer	Schaffung einer formell-gesetzlichen Grund- lage über die finanzielle Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen und Präzisie- rung der Kriterien und Berechnungsgrund- lagen.	BVers	P
201.3600.002 A2310.0394 Schweizerische Hilfsge- sellschaften im Ausland	Siehe 201.3600.001.	BVers	P
201.3600.004 A2310.0394 Betreuung der Ausland- schweizerjugend	Siehe 201.3600.001.	BVers	P
201.3600.005 A2310.0394 Zuwendungen für beson- dere Auslandschweizer- zwecke	Siehe 201.3600.001.	BVers	P
201.3600.160 A2310.0256 Sektion Schweiz des Rates der Gemeinden und Regionen Europas	Aufhebung der Subvention auf Ende 2007.	BR	U
201.3600.166 A2310.0260 Fonds Umweltprogramm der Vereinten Nationen	Verzicht auf die Subventionierung durch das EDA; ausschliessliche Subventionierung durch das BAFU ab 1.1.2009.	BR	B
201.3600.177 A2310.0267 Abrüstungshilfe: Che- miewaffenvernichtung	Aufhebung der Subvention, sobald die eingegangenen Verpflichtungen abgebaut worden sind.	BVers	B

<sup>1</sup> Sofern eine Massnahme als Prüfauftrag an den Bundesrat bzw. an einzelne Departemente/Verwaltungseinheiten formuliert ist, die Umsetzung der Prüfergebnisse aber letztlich Anpassungsbedarf auf Gesetzesstufe auslösen könnte, wird die Bundesversammlung als massgebliche Instanz aufgeführt.

<sup>2</sup> Das Controlling erfolgt aus Sicht des Bundesrats: Sind Botschaften durch den Bundesrat ans Parlament verabschiedet worden, wird die Massnahme als umgesetzt betrachtet.

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Mass- gebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
201.3600.361 A2310.0276 Aufgaben der Schweiz als Gastland Internatio- naler Organisationen	Ab 2009: Einschränkung der Subventionie- rung auf konkrete einmalige Projekte gemäss ursprünglichem Subventionszweck. Ab 2010: Plafonierung des Kredits auf dem Niveau der Rechnung 2006.	BR	B
201.3600.373 A2310.0281 Weltausstellungen	Verzicht auf Teilnahme der Schweiz an Weltausstellungen 2. Kategorie; Teilnahme der Schweiz an Weltausstellungen 1. Kate- gorie nur noch bei ausgewiesenem Interesse.	BR	B
201.3600.375 A2310.0283 Präsenz der Schweiz im Ausland	Prüfung einer stärkeren Fokussierung der Tätigkeiten von Präsenz Schweiz bis Ende 2008.	BR	P
202.3600.002 A2310.0287 Bestimmte Aktionen der Entwicklungszu- sammenarbeit	Thematische und regionale Fokussierung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. (im Rahmen der Botschaft zur Erneuerung des Verpflichtungskredits zur technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe).	BR	U
<b>EDI</b>			
301.3600.001 A2310.0139 Prävention Rassismus	Überprüfung der Berechtigung der Subvention bis 2010.	BR	P
306.3600.001 A2310.0297 Stiftung Pro Helvetia	Optimierung der Abgrenzung der kultur- politischen Zuständigkeiten zwischen Pro Helvetia und den anderen Kulturförder- stellen.	BVers	U
306.3600.105 A2310.0310 Buchausstellungen Ausland	Prüfung einer Bündelung der verschiedenen Massnahmen zur Buch- und Verlagsförde- rung.	BR	P
306.3600.152 A2310.0316 Europ. Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films	Prüfung, ob vor dem Hintergrund der erhöhten finanziellen Beteiligung am EU-Media-Programm auf den Beitrag an Eurimages verzichtet werden kann.	BR	P
306.3600.322 A2310.0326 Verkehrshaus der Schweiz	Überprüfung der Berechtigung und Höhe der Subvention im Rahmen der Kulturförder- botschaft im Einklang mit der nationalen Museumspolitik.	BR	P
316.3600.003 A2310.0109 Rheumatische Krank- heiten	Prüfung von organisatorischen Optimierungen für eine zielführende Steuerung der Mittel im Rahmen des Projek- tes «Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz». In erster Linie werden davon jedoch nicht die Gesundheitsligen betroffen sein.	BVers	P
316.3600.004 A2310.0109 Schweizerisches Rotes Kreuz	Prüfung, ob auf die Subventionierung dieser Leistung ab 2010 verzichtet werden und ob inskünftig Finanzierung über Spitäler und Kursteilnehmer/innen (Kursgebühr) erfolgen kann.	BR	P

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Mass- gebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
316.3600.006 A2310.0109 Radon-Programm Schweiz	Reduktion der Finanzierung ab 2011; alleinige Finanzierung durch Kantone und Hauseigentümer ab 2014.	BR	B
316.3600.014 A2310.0109 Schweizerische Gesell- schaft für Ernährung	Siehe 316.3600.003.	BVers	P
316.3600.074 A2310.0109 UNO-Fonds gegen Suchtmittelmissbrauch	Aufhebung der Subvention ab 2009.	BR	B
318.3600.102 A2310.0333 Dachverbände der Familienorganisationen	Optimierung der Kooperation unter den Dachverbänden mit dem Ziel, den Zusammenschluss einzelner Dachverbände untereinander zu erreichen.	BR	P
318.3600.107 A2310.0307 Förderung der ausser- schulischen Jugendarbeit	Überprüfung des Anpassungsbedarfs im Jugendförderungsgesetz bis Ende 2008.  1. Quartal 2009: Vorlage einer Botschaft zur Revision des Jugendförderungsgesetzes oder Anpassung der Verordnung zum heutigen Jugendförderungsgesetz vor, welche eine verwaltungswirtschaftlich effizientere Mittel- verteilung ermöglicht.	BVers	P
325.3600.001 A2310.0184 Hochschulförderung, Grundbeiträge	Überprüfung der Gestaltung und Steuerung der Hochschullandschaft im Rahmen der Vorlage zum Bundesgesetz über die Förde- rung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.	BVers	P
325.3600.002 A2310.0185 Projektgebundene Beiträge nach UFG	Siehe 325.3600.001.	BVers	P
325.3600.003 A2310.0186 Rektorenkonferenz der Schweiz. Universitäten	Siehe 325.3600.001.	BVers	P
325.3600.004 A2310.0187 Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung	Siehe 325.3600.001.	BVers	P
325.3600.321 A2310.0210 Europäische Zusammen- arbeit auf wissenschaft- lichem und technischem Gebiet (COST)	Prüfung eines Verzichts auf eine eigene COST-Förderstelle im SBF.	BVers	P
325.4600.001 A4300.0114 Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge	Siehe 325.3600.001.	BVers	P

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Mass- gebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
328.3600.001 A2310.0346 A4100.0125 Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH- Bereich	Prüfung des Anpassungsbedarfs zur Umset- zung des Corporate Governance-Berichts, insbesondere Stärkung der Verantwortlich- keit der Organe.	BVers	P
<b>EJPD</b>			
420.3600.001 A2310.0166 Asylsuchende: Pauschal- beiträge Verwaltungs- kosten	Übertragung der Durchführung von Anhö- rungen an den Bund im Rahmen der Asyl- gesetzrevision.	BVers	U
420.4600.001 A4300.0110 Finanzierung von Unterkünften für Asyl- suchende	Aufhebung der Subvention unter Beibehal- tung des Verpflichtungskredits (Verzicht auf das Einstellen von Mitteln)	BR	U
<b>efd</b>			
606.3600.001 A2310.0211 Ausführbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	Verbesserung des Verfahrens und sukzessive Reduktion des Mitteleinsatzes im Hinblick auf die Aufhebung der Subvention.	BR	P
<b>EVD</b>			
704.3600.102 A2310.0357 Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus	Überprüfung einer Weiterführung der Sub- vention nach 2012.	BVers	P
706.3600.201 A2310.0104 Betriebsbeiträge Fach- hochschulen	Siehe 325.3600.001.	BVers	P
706.3600.203 A2310.0105 Integration GSK-Berufe	Siehe 325.3600.001.	BVers	P
706.3600.300 A2310.0106 Schweiz. Forschungs- zentren	Verstärkung der strategischen Allianz zwi- schen ETH-Bereich und CSEM im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung	BR	U
706.3600.306 A2310.0107 Technologie- und Inno- vationsförderung im nationalen und internatio- nalen Rahmen	Neupositionierung der KTI im Rahmen einer Teilrevision des Forschungsgesetzes im Jahr 2008.	BVers	P
708.3600.003 A2310.0140 Beratungswesen	Integration der Subvention in den Zahlungs- rahmen «Grundlagenverbesserung» im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrar- politik.	BVers	B

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Mass- gebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
708.3600.004 A2310.0141 Forschungsbeiträge	Prüfung einer Integration der Subvention in einen der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik.	BR	P
708.3600.200 A2310.0145 Absatzförderung	Evaluation der Wirkung der angepassten Absatzförderungsmassnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik und Prüfung der Notwendigkeit weiterer Massnahmen zur Bündelung der Kräfte.	BR	P
708.3600.300 A2310.0149 Allgemeine Direktzahlungen	Prüfung einer produktionsneutraleren Ausgestaltung im Rahmen des mit der Motion 06.3635 verlangten Berichts über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Prüfung der Höhe des zukünftigen Mitteleinsatzes im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik.	BVers	P
708.3600.301 A2310.0150 Ökologische Direktzahlungen	Siehe 708.3600.300.	BVers	P
708.3601.100 A2310.0144 Tierzucht	Prüfung einer Reduktion des Mitteleinsatzes und des Verzichts auf bestimmte Unterstützungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik	BR	P
708.3601.241 A2310.0148 Zuckerrübenverarbeitung	Situationsanalyse und Prüfung eines Abbaus des schweizerischen Stützungsniveaus im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik	BR	P
708.3602.234 A2310.0147 Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch	Prüfung der Aufhebung der Subvention im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik.	BR	P
708.3603.234 A2310.0147 Beihilfen Inlandeier	Prüfung der Beschränkung der Subvention auf die Zeit nach Ostern.	BR	P
708.3604.234 A2310.0147 Verwertung der Schafwolle	Prüfung der Aufhebung der Subvention im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik	BR	P
708.3605.243 A2310.0148 Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe	Prüfung der Aufhebung der Subvention im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik	BR	P
708.4200.100 A4200.0111 Investitionskredite	Überprüfung der jährlichen Einlagen in den Fonds de roulement sowie der Notwendigkeit einer weiteren Äufnung des Fonds im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik.	BR	P
708.4200.101 A4200.0112 Betriebshilfe	Bessere Anpassung der Budgetierung an den voraussichtlichen Mittelbedarf.	BR	P

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Massgebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
708.4600.100 A4300.0107 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Überprüfung des Mitteleinsatzes im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik mit Ziel, die Effizienz und Effektivität dieser Subvention weiter zu verbessern	BVers	P
735.3600.003 A6210.0102 Rückvergütung von Sozialhilfen für Härtefälle	Aufhebung der Subvention	BVers	U
<b>UVEK</b>			
802.3600.003 A2310.0213 LV SBB Betriebsbeitrag Infrastruktur	Überprüfung des Trassenpreissystems im Rahmen der Neuordnung der Infrastrukturfinanzierung.	BR	P
802.3600.004 A2320.0214 Abgeltung kombinierter Verkehr	Überprüfung der Verlagerungsinstrumente und Festlegung eines mittelfristigen Abbaupfads bei der finanziellen Förderung des Schienengüterverkehrs im Rahmen der Güterverkehrsvorlage.	BVers	U
802.3600.202 A2310.0215 Autoverlad	Aufhebung der Subventionierung des Autoverlads Vereina ab 2010 im Rahmen der Aufgabenüberprüfung.	BR	B
802.3600.203 A2310.0216/2310.0382/ 4300.0131 Abgeltung Regional- verkehr	Erarbeitung eines Berichts über den Zustand der Eisenbahn-Infrastruktur gestützt auf das Postulat der KVF-SR.  Erarbeitung eines Reformpakets zur Effizienzsteigerung der Abgeltungen und anderen Themen (u.a. Infrastrukturfinanzierung, mögliche Umstellungen von Bahn auf Bus, Anpassung der für die Bestellung von Regionalverkehr auf einer Linie notwendigen Mindestnachfrage).	BR, BVers	P
802.4200.202 A4200.0115 Darlehen kombinierter Verkehr	Siehe 802.3600.004.	BVers	U
802.4600.002 A43000115 LV SBB Abschreibungen Infrastruktur	Prüfung einer Senkung des Ausbau- und Unterhaltsstandards der SBB im Rahmen des Controllings zur Zielerreichung der Leistungsvereinbarung Bund-SBB 2007–2010.	BR	P
802.4600.107 A4300.0131 Technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebs	Angleichung der Subventionssätze für Erneuerungs- und Unterhaltsmassnahmen bei der Schieneninfrastruktur der KTU.	BR	U
802.4600.401 A4300.0121 Anschlussgleise	Evaluation des Subventionssystems im Rahmen der Aufgabenüberprüfung, insbesondere Prüfung der Fortführung der Mitfinanzierung von Erneuerungen von Anschlussgleisen.	BR	P

Rubrik / NRM-Kredit/ Subventionsbezeichnung	Massnahme	Mass- gebliche Instanz <sup>1</sup>	Beschluss (B) Prüfauftrag (P) bereits umgesetzt (U) <sup>2</sup>
802.4600.402 A4300.0122 Investitionsbeiträge kombinierter Verkehr	Siehe 802.3600.004.	BVers	U
806.3600.007 A6210.0141 Polizeiliche Kontrolle des Schwerverkehrs	Auswertung der bis Ende 2008 gemachten Erfahrungen aus den neuen Leistungsverein- barungen und, bei Bedarf, Einleitung von Korrekturmassnahmen.	BR	P
806.3600.009 A6100.0001 Schwerverkehrs- management	Integration des heutigen Schwerverkehrs- managements in das im Aufbau verbindliche Verkehrsmanagement	BR	U
806.4600.012 A8300.0110 Historische Verkehrswege	Prüfung der Aufhebung der Subvention per 2011 im Rahmen der Aufgabenüberprüfung.	BR	B
810.3600.501 A2310.0124 Internationale Kommissio- nen und Organisatio- nen	Prüfung eines Verzichts auf einzelne frei- willige Beiträge im Rahmen der Aufgaben- überprüfung. Auf den gleichen Zeitpunkt hin: Prüfung der Steuerung der Subvention über einen Gesamtkredit	BR	P
810.3600.502 A2310.0125 Globale Umweltprobleme	Siehe 810.3600.501.	BR	P
810.4600.003 A4300.0102 Umweltschutztechno- logien	Prüfung der Weiterführung der Subventio- nierung unter Berücksichtigung von Kosten/Nutzen.	BR	P
810.4600.004 A4300.0134 Internationale Rhein- regulierung	Überprüfung des Kantonsanteils von St. Gallen im Hinblick auf einen neuen Staatsvertrag mit Österreich.	BR	P
810.4600.005 A4300.0134 Langenseeregulierung	Zuspreehung des übliche Beitragssatz für den Wasserbau an den Kanton Tessin für die Vorbereitungsarbeiten für einen Staatsvertrag mit Italien.	BR	U

## Wichtigste Steuervergünstigungen im Überblick

---

### Direkte Bundessteuer

DGB Art. 56 Bst. d	<b>Steuerbefreiung, Juristische Personen</b> Konzessionierte Verkehrsunternehmen von verkehrspolitischer Bedeutung, die im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielten oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnlichen Gewinnanteile ausgerichtet haben
DGB Art. 56 Bst. g	Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für Gewinn und Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind
DGB Art. 56 Bst. h	Juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für Gewinn und Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind
Bundesgesetz über die Regionalpolitik Art. 12 und 19 (ehemals BB zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete)	<b>Steuerreduktion, Juristische Personen</b> Einem Unternehmen können Steuerreduktionen bei der direkten Bundessteuer gewährt werden, wenn der Kanton ebenfalls Steuerreduktionen gewährt (nach Art, Umfang und Dauer höchsten so weit, wie der Kanton Reduktionen gewährt)
ABRG Art. 1	Zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit können die Unternehmen der privaten Wirtschaft durch jährliche Einlagen freiwillig steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven bilden
LVG Art. 16 Abs. 1, Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Pflichtlagern	Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises, für freiwillige Pflichtlager bis zu 80 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen
DGB Art. 59 Bst. c	Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch die freiwilligen Geldleistungen bis zu 10 Prozent des Reingewinns an gemeinnützige Organisationen gemäss Art. 56 Bst. g
DBG Art. 20 Abs. 1 Bst. a	<b>Steuerbefreiung, Natürliche Personen</b> Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf
DBG Art. 24 Bst. b	Vermögensanfall aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen
DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. b	<b>Abzüge, Natürliche Personen</b> Die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten
DBG Art. 33a	Abzug von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke (bis 20 % des Reineinkommens)
DBG Art. 35 Abs. 1 Bst. a	Abzug für Kinder (4300 Franken pro Kind)

DBG Art. 35 Abs. 1 Bst. b	Abzüge für unterstützte Personen (4300 Franken pro Person)
DBG Art. 32 Abs. 2	Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können den Unterhaltskosten gleichgestellt und somit vom Einkommen abgezogen werden
DBG Art. 32 Abs. 3	Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, können abgezogen werden, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind

### **Steuerreduktion, Natürliche Personen**

Steuermäppchen I Besteuerung der Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)	Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge und aus gebundener Selbstvorsorge sind getrennt vom übrigen Einkommen und zum Satz eines Fünftels der ausbezahlten Kapitalleistungen steuerbar
DBG Art. 22 Abs. 3	Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar
Steuermäppchen I Besteuerung der Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, Übergangsbestimmungen	Renten und Leistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestanden hat, sind steuerbar zu 60 Prozent wenn ausschliesslich und zu 80 Prozent wenn zu mindestens 20 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert (zu 100 % in den übrigen Fällen)

## **Mehrwertsteuer**

	<b>Steuerbefreiung (echte und unechte Befreiung)</b>
MWSTG Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Landwirte, Forstwirte und Gärtner für die Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei; Viehhändler für die Umsätze von Vieh; Milchsammelstellen für die Umsätze von Milch an Milchverarbeiter
MWSTG Art. 25 Abs. 1 Bst. d	Nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, beide mit einem Jahresumsatz unter 150 000 Franken
MWSTG Art. 74 Ziff. 3	Die Einfuhr von Kunstwerken, die von Kunstmalern und Bildhauern persönlich bearbeitet und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden
MWSTG Art. 90 Abs. 2 Bst. a und MWSTGV Art. 20 ff.	Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die gemäss Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 von der Steuerpflicht ausgenommen sind
MWSTG Art. 90 Abs 2 Bst. d und MWSTGV Art. 36	Umsätze mit Münz- und Feingold und die Einfuhr derselben
MWSTG Art. 18 Ziff. 1	Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste im Sinne der Postgesetzgebung fallen; steuerbar ist hingegen die Paketpost
MWSTG Art. 18 Ziff. 2–7	Dienstleistungen und Umsätze im Bereich von Heilbehandlung, ärztlich verordneten Pflegeleistungen und verbundenen Bereichen (Patiententransport, Lieferung von Organen und Blut)
MWSTG Art. 18 Ziff. 8–10	Umsätze in den Bereichen von Sozialhilfe, Pflege, Betreuung und Jugendarbeit

MWSTG Art. 18 Ziff. 11	Bestimmte Umsätze im Bereich der Erziehung und Bildung
MWSTG Art. 18 Ziff. 12	Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nicht gewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke
MWSTG Art. 18 Ziff. 13	Umsätze, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen
MWSTG Art. 18 Ziff. 14	Dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Dienstleistungen
MWSTG Art. 18 Ziff. 15	Für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z.B. Startgelder) samt Nebenleistungen
MWSTG Art. 18 Ziff. 16	Kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch deren Urheberinnen und Urheber sowie von den Verlegern und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbrachte Dienstleistungen
MWSTG Art. 18 Ziff. 17	Umsätze bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung und des nichtgewinnstrebigem Sports ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen
MWSTG Art. 18 Ziff. 18	Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler
MWSTG Art. 18 Ziff. 19	Bestimmte Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs
MWSTG Art. 18 Ziff. 20, 21	Dienstleistungen im Bereich von Kauf und Vermietung von Immobilien und Wohnraum
MWSTG Art. 18 Ziff. 22	Lieferungen von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert
MWSTG Art. 18 Ziff. 23	Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen
MWSTG Art. 18 Ziff. 25	Umsätze von Ausgleichskassen untereinander sowie die Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen gesetzlich übertragen werden
	<b>Steuerreduktion</b>
MWSTG Art. 36 Abs. 1 Bst. a	Ein reduzierter Steuersatz von 2,4 Prozent gilt auf den Lieferungen und dem Eigengebrauch folgender Gegenstände: Wasser in Leitungen, Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke und gastgewerbliche Leistungen), Vieh, Geflügel, Fische, Getreide; Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Setzlinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige; Futtermittel,

	Silagesäuren, Streumittel für Tiere, Düngstoffe, Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter
MWSTG Art. 36 Abs. 1 Bst. b	Ein reduzierter Satz von 2,4 Prozent gilt auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter
MWSTG Art. 36 Abs. 1 Bst. c	Ein reduzierter Satz von 2,4 Prozent gilt auf den Umsätzen von kulturellen und sportlichen Anlässen, sofern für deren Versteuerung optiert wurde
MWSTG Art. 36 Abs. 1 Bst. d	Ein reduzierter Steuersatz von 2,4 Prozent gilt auf den Leistungen im Bereiche der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen
MWSTG Art. 36 Abs. 2	Ein reduzierter Satz von 3,6 Prozent gilt für Beherbergungsleistungen

---

## Stempelabgaben

### Steuerbefreiung

StG Art. 6 Abs. 1 Bst. a	Unter bestimmten Umständen die Beteiligungsrechte an bestimmten juristischen Personen, die sich, ohne einen Erwerbzweck zu verfolgen, bestimmten Tätigkeiten widmen
StG Art. 6 Abs. 1 Bst. a <sup>bis</sup>	Beteiligungsrechte an bestimmten juristischen Personen, die bei Fusionen und Umstrukturieren begründet oder erhöht werden
StG Art. 6 Abs. 1 Bst. b	Beteiligungsrechte an Genossenschaften, solange die Leistungen der Genossenschafter im Sinne von Artikel 5 gesamthaft 50 000 Franken nicht erreichen
StG Art. 6 Abs. 1 Bst. c	Unter bestimmten Voraussetzungen Beteiligungsrechte an konzessionierten Bahn- und Schifffahrtsunternehmen sowie Strassentransportdiensten
StG Art. 6 Abs. 1 Bst. h	Beteiligungsrechte, sofern die Leistung der Gesellschafter gesamthaft 1 000 000 Franken nicht übersteigt
StG Art. 14 Abs. 1 Bst. f	Die Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner, die auf fremde Währung lauten, sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften
StG Art. 14 Abs. 1 Bst. g	Der Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren
StG Art. 14 Abs. 1 Bst. h	Die Vermittlung des Kaufs bzw. Verkaufs von ausländischen Obligationen zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien
StG Art. 14 Abs. 3	Gewerbmässige Effektenhändler vom auf ihn selbst entfallenden Teil der Abgaben, soweit er Titel aus seinem Handelsbestand veräussert oder zur Äufnung dieses Bestandes erwirbt
StG Art. 17a Abs. 1	Abgabebefreite Anleger
StG Art. 19 Abs. 1	Erfolgt der Abschluss des Geschäfts im Ausland und ist eine der Vertragsparteien eine ausländische Bank oder ein ausländischer Börsenagent, so entfällt die diese Partei betreffende Abgabe
StG Art. 19 Abs. 2	Ausländische Mitglieder an einer inländischen Börse (remote) beim Handel mit inländischen Titeln auf eigene Rechnung

StG Art. 22 Bst. a	Periodische Prämienzahlungen für die Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung)
StG Art. 22 Bst. b, c	Prämienzahlungen für die Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherung. (Als Steuervergünstigung gilt nur der freiwillige Bereich.)
StG Art. 22 Bst. d	Prämienzahlungen für die Transportversicherung für Güter
StG Art. 22 Bst. e, g, h	Prämienzahlungen für die Versicherung von Elementarschäden an Kulturland und Kulturen, die Hagelversicherung und die Viehversicherung

---

## Mineralölsteuer

	<b>Steuerbefreiung</b>
MinöStG Art. 17 Abs. 2	Der Bundesrat kann Treibstoffe ganz oder teilweise von der Steuer befreien, wenn sie: der Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr dienen; der Versorgung von Luftfahrzeugen vor dem direkten Abflug ins Ausland dienen; als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister eingeführt werden; in Pilot- und Demonstrationsanlagen aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnen werden
MinöStG Art. 17 Abs. 3	Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden
MinöStG Art. 18 Abs. 2	Der Mineralölsteuerzuschlag (und ein Teil der Mineralölsteuer) wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land-, Forstwirtschaft oder für die Berufsfischerei verwendet worden ist
MinöStG Art. 18 Abs. 3	Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen liegenden Zweck verwendet worden ist

---

## Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

	<b>Befreiung von der Abgabe</b>
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Fahrzeuge von Konzessionierten Transportunternehmen
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. d	Landwirtschaftliche Fahrzeuge
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. h	Fahrschulfahrzeuge, soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einer registrierten Fahrschule immatrikuliert werden
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. i	Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind
SVAV Art. 3 Abs. 1 Bst. k	Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren
SVAV Art. 3 Abs. 2	Die Zollverwaltung kann in begründeten Fällen, insbesondere mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen, aus humanitären Gründen oder für gemeinnützige nicht kommerzielle Fahrten, weitere Ausnahmen bewilligen

### **Reduktion der Abgabe**

SVAV Art. 4, Abs. 1, Bst. a	Günstigere pauschale Abgabenerhebung für schwere Motorwagen für den Personentransport und Wohnanhänger sowie schwere Personenwagen
SVAV Art. 4, Abs. 1, Bst. b–e	Günstigere pauschale Abgabenerhebung für Gesellschaftswagen und Gelenkbusse
SVAV Art. 4, Abs. 1, Bst. f, g	Günstigere pauschale Abgabenerhebung für Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge für den Sachentransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren oder der Abgabe nicht unterliegende Anhänger ziehen, pro 100 kg Gesamtgewicht
SVAV Art. 7	Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs
SVAV Art. 8–10	Rückerstattungen UKV (Unbegleiteter Kombierter Verkehr)
SVAV Art. 11	Rückerstattungen Holz
SVAV Art. 12	Transport von offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren

---

### **Nationalstrassenabgabe**

#### **Befreiung von der Abgabepflicht**

NSAV Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern
NSAV Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei, und der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, Ambulanzen sowie Fahrzeuge des Zivilschutzes
NSAV Art. 3 Abs. 1 Bst. d	Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen
NSAV Art. 3 Abs. 1 Bst. f	Fahrzeuge im Hilfeinsatz bei Bränden, Unfällen, Pannen usw.
NSAV Art. 3 Abs. 1 Bst. i	Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Führerprüfungen
NSAV Art. 3 Abs. 2	Durch die OZD befristete Sistierung der Abgabepflicht auf Teilstrecken infolge von Katastrophen oder ausserordentlichen Verkehrssituationen

---

### **Spielbankenabgabe**

#### **Steuerreduktion**

SBG Art. 42 Abs. 1	Der Bundesrat kann für Kursäle den nach Artikel 41 festgelegten Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden
SBG Art. 42 Abs. 2	Ist die Standortregion des Kursaales wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren
SBG Art. 42 Abs. 3	Bei Kumulation der beiden obgenannten Reduktionsgründe kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren

---

## **Einfuhrzölle**

ZG Art. 8 Abs. 1

### **Befreiung vom Zoll**

Zollbefreit sind Waren, die im Zolltarifgesetz oder in völkerrechtlichen Verträgen für zollfrei erklärt werden, sowie Waren in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Zollbetrag.

---

## **Automobilsteuer**

AstV Art. 1 Abs. 1 Bst. A Ziff. 2

### **Steuerbefreiung**

Automobile für Invalide, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind

AstV Art. 1 Abs. 1 Bst. d

Elektromobile

---

## **Besteuerung gebrannter Wasser**

Alkoholgesetz Art. 20 Abs. 1

### **Steuerreduktion**

Verminderter Steuersatz für Kleinproduzenten

---

